Die Geschichte unserer Tage als Fortsetzung der Geschichte unserer Zeit.

Das Jahr 1831.

Supplement-Heft Nro. I.

Mit dem neuesten Plan der Stadt Paris.

Für die Abnehmer des ganzen Werkes kostet dieses Heft, gleich den übrigen, nur 24 kr. 6 ggr. — Einzeln aber fl. 1. — oder 15 ggr. — Der Plan von Paris wird appart zu 48 kr. od. 12 ggr. abgegeben.

Stuttgart,
E. Schweizerbart's Verlagshandlung.
1832.

Bibliothek des Philos.-
6, S. 1

Nützliches Buch für alle Stände.

In gleichem Verlage erscheint und ist durch jede solide Buchhandlung zu beziehen:

Naturgeschichte der drei Reiche,

ein

Bildungsbuch für alle Stände,

von

G. W. Bischoff, J. R. Blum, H. G. Bronn, K. C. v. Leonhard und F. S. Leuckart,

akademischen Lehrern zu Heidelberg.

Dieses ausgezeichnete Werk, von sachkundigen Gelehrten des ersten Ranges bearbeitet, war schon längst für den Freund der Naturgeschichte, sey er Gelehrter, Kaufmann, gewerbetreibender Bürger, oder Studierender, ein Bedürfniß, und nur die vereinigten Kräfte solcher ausgezeichneter Männer vermögen es, dem größern Publikum, gut, wohlfeil und schön ausgeführt, ein solches gemeinnütziges Werk zu übergeben, welches die neuesten Forschungen in gründlicher Gediegenheit und Klarheit dem größern Publikum mittheilt.

Der auf allgemeine Verbreitung berechnete Subscriptions-Preis beträgt für eine Lieferung von 8 Bogen oder 128 Seiten groß Octavformat nur 30 kr. oder 7½ ggr.

Zum Beweise der Billigkeit dieses schönen Werkes glauben wir besonders hervorheben zu müssen,

daß jeder Lieferung eine Tafel mit Abbildungen in Quart, theils schwarz, theils illuminirt in einem besondern Atlas gratis beigegeben wird.

Daß wir auch in Papier, Druck und Aeußerem keine Kosten scheuen, dafür sprechen die bereits erschienenen Hefte, und unterstüzt durch eine günstige Theilnahme, die das Werk bereits überall fand, sind wir im Stande den Erwartungen der resp. Subscribenten in jeder Hinsicht zu genügen.

Auf 10 Exemplare wird von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes ein Frei-Exemplar bewilligt.

Die Geschichte unserer Tage,

oder

getreue Erzählung

aller merkwürdigen Ereignisse

der

neuesten Zeit.

Nach den vorzüglichsten Quellen bearbeitet.

Zweiter Jahrgang.
1831.

Supplementheft Nro. I.

Stuttgart.
E. Schweizerbart's Verlagshandlung.
1832.

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule Passau

Staatl. Bibliothek Passau

Prozess
der
lezten Minister Karls X,
von
dem Antrag des Deputirten Eusebe Salverte
(8. Aug. 1830) an
bis
zu dem Urtheilsspruche des Gerichtshofes der
Pairskammer (21. Dezember),
nebst
den vollständigen Berichten der Kommissionen und
einer kurzen Skizze der Debatten und der mit dem
Prozeß in Verbindung stehenden Zwischenfälle
und historischen Thatsachen.

Stuttgart.
E. Schweizerbart's Verlagshandlung,
1832.

Yd(8)109-6,5.1

084028955

Staatl. Bibliothek Passau

Wir beschreiben in diesem Hefte, unserem im III. Bd. S. 289 des Jahrg. 1830 gethanen Versprechens gemäß, einen Prozeß, der nicht nur über die Ereignisse der Pariser Juliusrevolution ein helles Licht verbreitet, sondern auch als ein ewiges Denkmal der Volksgerechtigkeit in der Geschichte dastehen wird.

Die Deputirtenkammer hatte sich am 8. Aug. durch die Ernennung ihres definitiven Bureaus organisirt. Lafitte, Vicepräsident, bestieg für Casimir Perier, den der König unter fünf Präsidial-Kandidaten ernannt hatte, den aber Unpäßlichkeit zu Hause hielt, den Präsidentenstuhl. Der Deputirte Eusebe Salverte legte folgenden Antrag nieder: „Die Kammer der Deputirten klagt die Minister, welche den Bericht an den König und die Ordonnanzen vom 25. Jul. unterzeichnet, des Hochverraths an.“ Hr. Salverte verlangte zu Entwicklung seines Antrags erst in acht Tagen das Wort, überreichte sie aber schon nach vier Tagen am 12. Aug., und hielt in der Sitzung vom 13. unter tiefster Stille der Versammlung, welcher kein Mitglied der äußersten Rechten beiwohnte, folgenden Vortrag:

„Meine Herren, indem ich vor Sie trete, um Männer anzuklagen, die eine eben so vollständige als verdiente Niederlage herunterstürzte von dem Gipfel der Macht, empfinde ich ein Gefühl, das, ich bin es überzeugt, auch in Ihrer Seele einen Widerklang findet: ich denke an ihr Unglück; und wenn dieser Gedanke mich von der Vollziehung einer heiligen Pflicht nicht abhält, so legt er mir wenigstens die Verpflichtung auf, mich selbst bei jedem Schritt zu fragen, ob die Erinnerung an unsere hingemordeten Brüder nicht zu mächtig in meinen Worten widertönt, und ob die Männer, deren Schuld ich ausspreche, nicht in der Verkettung von Umständen einige Entschuldigung finden könnten, welche den Haß,

der sie verfolgt, den Abscheu, der sie zu Boden drückt, einigermaßen milderte. Das Volk dürstet nicht nach Rache, sondern nach Gerechtigkeit.

Die Sitzung von 1829 war mit vollkommener Ruhe beendigt worden. Fruchtbar an lichtvollen Erörterungen war sie es nicht so an guten Resultaten. Erklärungen und Versprechungen waren Alles, was die Kammern von der Krone erhalten und, gestehen wir es, auch Alles, was sie von derselben verlangt hatten. In der Hoffnung, daß so viel Mäßigung in der folgenden Sitzung ihre Früchte tragen würde, verließ sich das Volk hinsichtlich seiner Zukunft auf Absichten, die es beharrlich für gut und rein hielt, und auf Wahrheiten, die am Ende selbst Denjenigen klar einleuchten mußten, die ihre Augen dem Lichte am hartnäckigsten verschlossen. Mit der Arbeit und der Industrie herrschten allenthalben Ordnung und Ruhe, so daß selbst die rastloseste und argwöhnischste Polizei nirgends das mindeste Symptom von Ruhestörung und Ungehorsam gegen die Gesetze hätte entdecken können. Nie war eine Regierung friedlicher, nie ein Thron weniger von Stürmen bedroht.

Damals wurde das ganze Ministerium geändert, die ungeduldigen Dolmetscher der antinationalen Partei verkündigten uns, daß der Auftrag des neuen Ministeriums der Umsturz aller unsrer Freiheiten sey. Ich will hier nicht auf Thatsachen von minderer Wichtigkeit zurückgehen; nicht auf den Kontrast der Lage zweier Klassen von Schriftstellern hinweisen, wovon die Einen täglich das Ministerium zu inkonstitutionellen Maßregeln aufforderten, die Andern, weil sie ungesetzlichen Maßregeln auf gesetzlichen Wegen sich widersezten, unaufhörlichen gerichtlichen Verfolgungen preisgegeben wurden: acht Monate verflossen unter schweren Besorgnissen, und die öffentliche Ruhe wurde nicht einen Augenblick gestört.

Die Sitzung von 1830 wurde eröffnet. Das Ministerium legte dem Fürsten höchst inkonstitutionelle Worte in den Mund: es stellte die königl. Gewalt, welche nach der Charte durchaus keinen Akt der Gesetzgebung ohne Mitwirkung der beiden übrigen Gewalten ausüben durfte, als entschlossen dar, allein und nöthigenfalls mit Gewalt, die Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die ihrem Willen entgegenstünden. Die Kammer antwortete in einer Adresse, von Männern verfaßt, welche als Freunde der monarchischen Gewalt und der Person des Fürsten gelten konnten. Die Prorogation und dann die Auflösung der Kammer war die Antwort des Ministeriums. Ich greife diese Maßregel nicht an,

obgleich Nichts zu dieser Strenge veranlassen konnte. Die Minister riefen die Nation auf, zwischen ihnen und ihren Bevollmächtigten zu richten; noch waren sie auf der konstitutionellen Linie, aber sie zögerten nicht, von ihr abzuweichen.

Man konnte Dieß um so mehr erwarten, als man unter den Räthen der Krone einen Mann Platz nehmen sah (Villelle), auf dem eine unglückliche Berühmtheit und selbst eine in der Kammer gegen ihn anhängige Anklage lastete. Seine Ernennung enthüllte die ganze Absicht der antinationalen Partei. Eine Proklamation an die Wähler des Reichs ließ den Fürsten als unumschränkten Herrn sprechen, der sich durch die gemäßigtsten und ehrfurchtsvollsten Vorstellungen beleidigt fühlte. Eine solche Sprache verlezte nicht nur die Rechte der Nation, sondern stellte auch die Interessen des Monarchen bloß. Sie machte die repräsentative Regierung zu einem bloßen Theaterspiel, wo die Bevollmächtigten des Volks als Rebellen erschienen, sobald sie nicht genau votirten, wie die Minister diktirten. Seit neun Monaten war das Ministerium bemüht, die Aemter mit seinen Kreaturen zu besetzen. Es glaubte sich stark genug, eine blinde Mitwirkung von Seiten seiner Besoldeten zu den Wahlen zu verlangen, es verkündigte laut, daß Jeder, der mit dem von der Nation der Regierung anvertrauten Gelde belohnt werde, so stimmen müsse, wie die Agenten der Gewalt es ihm vorschrieben, und wenn diese wollten, selbst gegen die Nation. Und hier, meine Herren, bezeichne ich Ihrer Ahndung ein wirkliches Verbrechen. Ich spreche nicht von dem Verbrechen gewaltsamer Störung in der freien Ausübung politischer Rechte, sondern von einem Systeme, welches dahin zielte, die öffentliche Moral, das kostbarste Gut einer civilisirten Nation zu untergraben, wornach der Beamte Zeit, Arbeit, Meinung, Gewissen und Pflichtgefühl an den jedesmaligen Minister zu verkaufen verbunden sey. Auf die Erbitterung, die eine so unmoralische Lehre erregte, antwortete das Ministerium, daß, um ihr Gewissen zu bewahren, die Familienväter nur auf die Stellen Verzicht leisten dürften, welche die Subsistenz ihrer Kinder sicherten. Wenn man mit dem Dolche in der Hand eine Handlung von mir verlangt, die meinen Grundsätzen widerspricht, so wird, wenn ich nachgebe, meine Schwäche getadelt, und wenn ich widerstehe, mein Heldenmuth bewundert werden. Den Urheber der Gewaltthätigkeit aber wird in jedem Fall der öffentliche Fluch verfolgen und das Schwert des Gesetzes erreichen. Und hier stellen gerade die Beamten, welche über die Aufrechthaltung

des Gesetzes zu wachen haben, die Gewaltthätigkeit als Prinzip auf! Sie machen aus derselben ein Recht der Regierung und aus der Gewissenlosigkeit eine stete Pflicht des Besoldeten und zugleich die erste erforderliche Eigenschaft für Jeden, der künftig eine Stelle zu erhalten wünscht.

Zur Ergänzung der Manöver, deren Erfolg das Gesetz von 1828 schwierig machte, traf die rechtlichen Beamten das Loos der Absetzung; drohende Cirkulare schreckten die Wähler; ja schon beschränkte man sich im Süden Frankreichs nicht mehr auf Drohungen. Gewissenhafte Wähler und Deputirte ihrer Wahl mußten sich durch die Flucht den Dolchen der Meuchelmörder entziehen. Der Schrei der Proscription, Mordversuche, ein offenbar künstlich angelegter Aufstand, Dieß sahen, duldeten, entschuldigten, ja begünstigten die Behörden von Montauban. Das Ministerium hütete sich wohl, Verfolgungen einzuleiten; es wollte es in Vergessenheit sinken lassen. Sie werden seine absichtliche Nachläßigkeit nicht nachahmen; Sie werden wollen, m. HH., daß eine Untersuchung Frankreich Licht darüber gebe. Eben so wird eine Untersuchung Sie kennen lehren, in wie weit die allgemein angenommene Meinung begründet ist, daß das Ministerium, um seinen strafbaren Entwürfen Erfolg zu sichern, die Hülfe der auswärtigen Regierungen nachgesucht habe. Endlich wird eine Untersuchung den geheimnißvollen Ursprung der Feuersbrünste entschleiern, die den Westen und Norden Frankreichs verheerten, jener Feuersbrünste, deren Anstifter wie durch ein Wunder allen Nachforschungen einer Polizei entgingen, die so theuer bezahlt, von so zahlreichen und so ergebenen Agenten unterstüzt, und in allen andern Fällen des Erfolgs ihrer Nachforschungen so gewiß war. Eine Untersuchung wird erläutern, warum gerade in dem Augenblick, als die gerichtlichen Verfolgungen einiges Licht auf dieses furchtbare Räthsel zu werfen versprachen, das Ministerium den Staatsstreich fallen ließ, der künftig jede Publizität unmöglich machen sollte. Mir, meine Herren, genügt es, zu bemerken, daß die Feuersbrünste und der in Montauban durch die kontrerevolutionäre Faktion bewerkstelligte Aufstand das Einzige waren, was Frankreichs Ruhe störte. Troz der allgemeinen Besorgniß stieß der Gang der Regierung nicht auf das geringste Hinderniß, und den Ministern, die seit dem August 1829 an dem Umsturz unsrer Gesetze arbeiteten, ward noch im Jul. 1830 ohne Widerspruch gehorcht, in Allem, was sie im Namen der Gesetze vorschrieben. . .

Unsre politische Stellung war nicht weniger beruhigend. In

dem größten Theile Frankreichs waren die Wahlen der getreue Ausdruck der Nationalüberzeugung. Wie groß auch die Ehre, die uns durch die Wahlen erzeigt worden, und welches auch immer das Gefühl des öffentlichen Interesse seyn mag, das sie diktirte: Niemand hätte dafür sollen erkenntlicher seyn, als der Fürst selbst, dem man solche als eine Reihe revolutionärer Handlungen geschildert. Wenn der Thron, durch so zahlreiche, so offen vorliegende, so sträfliche Fehler erschüttert, sich einer festen Stütze vertrauen konnte, so fand er sie in den konstitutionellen Wahlen. Wir bezeugen, das Volk, welches uns abordnete, wollte keine neuen Revolutionen, nicht aus Furcht oder Schwäche — es hat es bewiesen — sondern aus Liebe zur Ordnung, aus Achtung für seine Eide. Die Entfernung eines von der allgemeinen Mißbilligung getroffenen Ministeriums, Gesetze, geeignet die Zukunft gegen die Rückkehr der Vergangenheit zu schützen, dieß waren wir beauftragt zu verlangen. Streng eingeschlossen in die konstitutionellen Gränzen, sollten wir, um diesen Zweck zu erreichen, die einzige Waffe gebrauchen, welche die Charte in unsre Hand gelegt hatte, und uns weigern, die von der Nation erhobenen Schätze Funktionären anzuvertrauen, die nicht das Vertrauen der Nation genossen. Dieß war unser Gang, offen, aber ohne Rückhalt angekündigt. Europa blickte auf uns. Europa wird es sagen, und die Nachwelt es wiederholen: von Seite Frankreichs hat keinerlei außergesetzlicher Akt, keinerlei feindliche Demonstration den Staatsstreich motivirt, unter dem die Nationalfreiheit oder die Dynastie erliegen mußte.

Der Bericht an den König und die Ordonnanzen vom 25. Jul. sind allen Gemüthern gegenwärtig. Fühlt man sich, wenn man diese Ordonnanzen liest, die nun der Geschichte anheimfallen, nicht versucht zu fragen, ob die Räthe des Fürsten sich etwas hätten ausdenken können, was seine Person mehr mit der Schmach befleckt hätte, die sich an die Lüge knüpft? Noch hatte das Volk jene königliche Proklamation nicht vergessen, die ihm kurz zuvor versprach, seine Institutionen und Freiheiten sollten keinen Angriff erleiden, und nun wurde die Preßfreiheit, die Schutzwache aller andern, vernichtet, und die Institution des Wahlrechts verfälscht, so daß es das Eigenthum einer kleinen Zahl Menschen geworden wäre, die es nur unter dem bon plaisir der Gewalt hätten ausüben können. Diesem Hohne fügte sich ein noch bittrerer bei. Oder könnte ich einen andern Namen der Versicherung geben: die periodische Presse vernichte die Oeffentlichkeit in Frankreich, oder der zweimal wiederholten

Erklärung: es geschehe, um zu der Charte zurückzukehren, daß man die Preßfreiheit und die Wahlrechte vernichtete und durch Auflösung der Kammer der Deputirten, noch ehe sie eine legale Existenz hatte, der Krone die monströse Befugniß beilegte, die Volkswahlen zu kassiren? Nein, zu keiner Zeit fügte die Gewalt mit größerer Kühnheit der Ungerechtigkeit die Insulte bei, zu keiner Zeit spielte sie mit größerer Verachtung mit ihren eigenen Worten wie mit den Rechten und Schicksalen eines großen Volks.“

„Es hätte der Ausführung des Plans des Ministeriums etwas gefehlt, wenn es nicht bis zum lezten Augenblick in den Gemüthern Hoffnung und Sicherheit erhalten hätte; es that es. Alle Einberufungsschreiben wurden ausgesandt, die Mitglieder der beiden Kammern auf den 3. August berufen, und auf allen Punkten Frankreichs bereiteten sich die Deputirten zur-Abreise, beeifert, sich zu einer Versammlung zu begeben, die, nach den Gedanken des Ministeriums, schon im Voraus aufgehört hatte zu existiren. Man glaubt nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß diese trügliche Einberufung nicht absichtslos geschehen sey; daß das Ministerium die Deputirten, durch deren loyales Votum es sich beleidigt gefunden hatte, unter die Hand zu bekommen wünschte, daß Proscriptionstafeln abgefaßt waren, und daß Verbannung, Deportation, Tod die den Votanten der Adresse aufbehaltenen Belohnungen seyn sollten. Die Untersuchung wird dieß aufklären. Was uns betrifft, meine Herren, wir alle schämten uns, uns von unsern persönlichen Gefahren abhalten zu lassen, als der Kampfruf ertönte und das Blut unsrer Mitbürger für die Sache der Freiheit floß. Das Ministerium wußte, daß zur Vollziehung seiner tyrannischen Ordonnanzen unumgänglich Gewalt nothwendig wäre; es war bereit, eine bewaffnete Macht zu entwickeln, fähig jeden Widerstand niederzuschlagen. Schon strafen Gendarmerieangriffe die Ausrufungen, die Klagen, das Murren, das der Unwille unbewaffneten Menschen entreißt. Bald aber beschränkt sich das Volk nicht mehr auf diese Demonstrationen. Es kennt seine Rechte, es fühlt seine Kraft, es kämpft, und schnell wandelt sich seine Vertheidigung zum furchtbaren Angriffe um. Von allen Seiten tritt der Tod auf, und jeder Schlag des Todes trifft einen Franzosen. Es schien schwer, diesem voraus angelegten Blutbade, dessen Ausgang die Tapferkeit des Volks so glücklich wendete, noch ein Verbrechen beizufügen. Eifrige Bürger glauben, ihre Stimmen, vom Volke gehört, könnten auch

von den Männern der Gewalt gehört werden; um dem Blutvergießen Einhalt zu thun, versuchen sie, die Wahrheit bis zum Throne gelangen zu lassen; sie zeigen alle Mittel an, das Leben mehrerer tausend Franzosen zu retten; sie wenden sich an den Chef der bewaffneten Macht und durch ihn an den Minister: ihre Rathschläge, ihre Vorstellungen, ihre patriotischen Bitten werden zurückgewiesen — Tod oder Zustimmung ist die einzige Wahl, die das Ministerium dem Volke läßt. In Ihrer denkwürdigen Sitzung vom 7. August hörten Sie, meine Herren, einen ehrenwerthen Deputirten (Alexis v. Noailles) versichern, daß die Minister damals alle Verantwortlichkeit der Zurückweisung auf sich allein nahmen, und weder die Nachrichten des Kampfs, noch die Vorschläge, die ihm ein Ziel setzen konnten, zum Fürsten gelangen ließen. Dieser grausame und unwiederbringliche Verrath des Gewissens des Fürsten kann unglaublich scheinen; indessen ist es schwer daran zu zweifeln, wenn man sieht, wie das offizielle Journal vom 27. und 28. Jul., in dem blutbedeckten Paris gedruckt, uns sagt, daß man sich zwei Stunden von Paris mit der Jagd, der Etikette und den Erholungen eines glänzenden, glücklichen Hofs beschäftigte, der, wo nicht diesen Bluts- und Schreckensscenen, doch allen politischen Sorgen fremd war. Indessen hatte eine Ordonnanz die Hauptstadt des Königreichs in Belagerungsstand erklärt: die Militärgewalt allein sollte darin herrschen und die Urtheilssprüche vollziehen, nach dem Willen des Ministeriums, das sich schon für triumphirend hielt. Paris aber empfängt diese Erklärung auf eine Weise, die auf die Angreifer den Schrecken zurückwirft, den sie einflößen wollten. Alle Klassen, alle Lebensalter liefern Kämpfer, liefern Helden, die mit dem glühendsten Muth die wahrhafte Menschlichkeit und jene Uneigennützigkeit verbinden, so selten bei Siegern, so bewundernswerth bei armen, mittellosen, zum Theil kaum mit Lumpen bedeckten Siegern. O! bedauern wir nicht mehr, daß das Ministerium taub blieb gegen den Ruf der Friedebittenden; die unsterblichen Opfer dieser großen Tage würden uns verläugnen: die Verlängerung des Kampfs und der vollständige Sieg waren nöthig zum Triumph der Freiheit, zum vollen, rückkehrlosen Sturz der Feinde des Volks, der Verfechter der absoluten Regierung. Ich fühle es, meine Herren, ich möchte mich gerne von meinem Gegenstande entfernen, und Ihre Aufmerksamkeit ablenken von den strafbaren Besiegten, um sie ganz den großherzigen Sie-

gern zuzuwenden. Aber ich darf Ihnen wenigstens sagen, daß die Erinnerungen des Ruhms die Erinnerungen des Schmerzens verstummen machen, daß der Ruf des Siegs und der Freiheit das Stöhnen der Klage und das Schluchzen des Leidens übertönen. Bedecken wir mit Lorbeern unsern blutigen Boden; verbergen wir unter den Erzählungen so vieler Wunder des Heldenmuths die Furchen, die die Kugeln und Kartätschen in unsre Mauern rissen; überlassen wir uns ganz dem glücklichen Gefühl des Nationaltriumphs: in dieser Gesinnung, wahrhaft im Einklang mit der französischen Großherzigkeit, rufe ich Sie auf, über meine Anklage zu erkennen. Eine Charte bestand in Frankreich, die der königlichen Autorität um so heiliger hätte seyn sollen, als diese königliche Autorität behauptete, sie habe sie oktroyirt, und als sie bei deren Abfassung gewiß alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln ergriffen hatte, um ihre Macht vor den Eingriffen der Freiheit zu wahren. Dieser Akt war in wichtigen Punkten verlezt worden, aber er bestand noch, verpflichtend für den Fürsten, der dessen Aufrechthaltung beschworen hatte, verpflichtend für die Minister, die beauftragt waren, die Eide des Fürsten zu erfüllen. Wollten die Minister, die den Bericht an den König und die Ordonnanzen vom 25. Jul. unterzeichneten, versuchen, ein vollständiges System der Sklaverei an die Stelle des unvollständigen Systems der Freiheit zu setzen, in welchem, Dank der Energie des öffentlichen Geistes, Frankreich, wenn auch langsam, die Konsequenzen der unveräußerlichen Rechte der Völker sich entwickeln sah? Ich will nicht auf einen Verdacht zurückkommen, der in der öffentlichen Meinung vorherrschend ist, und den bloß eine Untersuchung bestätigen kann. Ich beschränke mich auf die authentischen Akte. Das Ministerium führte in der Thronrede eine Sprache, welche die Krone von der Mitwirkung der beiden andern Zweige der Legislatur befreite. In der königlichen Proklamation scheute es sich nicht, einen von der Wahlkammer ausgegangenen durchaus konstitutionellen Akt als ein Werk der Empörung darzustellen. Das Ministerium bemühte sich, die Wahlen durch Bestechung, Drohungen, Gewaltthat und Meuchelmord zu beherrschen. Es griff die öffentliche Moral an, indem es für die Regierung den Mißbrauch der Gewalt, für die Bürger die Verläugnung der Ueberzeugung als Lehre aufstellte. Unter dem thörichten Vorwand, eine noch nicht konstituirte, noch nicht vereinigte, noch nicht bestehende Kammer aufzulösen, wollte das Ministerium das Recht usurpi-

ren, die von dem französischen Volk gemachten Wahlen zu kassiren. Durch eine Ordonnanz wollte das Ministerium die Freiheit der Presse zerstören, die durch den 8ten Artikel der Charte im Princip anerkannt und unter die einzige Garantie des Gesetzes gestellt war. Durch eine Ordonnanz wollte es die von der Charte dem Princip nach verbürgte und durch förmliche Gesetze festgestellte Wahlinstitution umstürzen, und ein System der Täuschung an dessen Stelle setzen, dessen Hauptgrundlagen die Verletzung des Stimmgeheimnisses und die Allmacht der Agenten der Gewalt bildeten. Um diese, alle unsre Rechte vernichtenden Akte durchzusetzen, bewaffnete das Ministerium die Soldaten gegen die Bürger und ließ die Einen durch die Andern erwürgen. Eingeladen, dem Blutvergießen Einhalt zu thun, verfolgte es seine Bahn, bis der Muth der Pariser über seine blutdürstige Hartnäckigkeit triumphirte. Wenn selbst nach den Worten der Charte, wie sie bis 1830 bestand, solche Akte nicht das Verbrechen des Hochverraths konstituiren, so ist die Verantwortlichkeit ein Traum, das Gesetz eine Fiktion, die Gerechtigkeit ein leerer Schall. Ich schlage daher vor: „Die Kammer der Deputirten klagt die Minister, die den Bericht an den König und die Ordonnanzen vom 25. Jul. 1830 unterzeichneten, des Hochverraths an.“

Alle Mitglieder, die des rechten Centrums ausgenommen, bejahten die Frage des Präsidenten, ob der Antrag in Erwägung gezogen werden solle. Der Antrag wurde gedruckt und an eine Kommission zur Berichterstattung gewiesen. Die Kommission bestand aus folgenden Mitgliedern: 1) Bureau: Daunou; 2) Berenger; 3) Caumartin; 4) Madier de Montjau; 5) Pelet de la Lozere; 6) Lepelletier d'Aunay; 7) Bertin de Vaux; 8) Mauguin; 9) Eusebe Salverte. Daunou wurde zum Präsidenten, Madier de Montjau zum Sekretär ernannt.

In der Sitzung vom 19. Aug. verlangte **Berenger**, Berichterstatter der Kommission, als unumgängliche Bedingung: „daß die Kommission alle den Untersuchungsrichtern und Rathskammern zustehende Gewalt ausüben dürfe.“ Es ward mit 186 gegen 93 Stimmen bewilligt.

Mittlerweile hatte sich Fürst v. Polignac und der Siegelbewahrer an die Pairskammer gewendet, um eine Schwierigkeit ganz delikater Art der hohen Kammer zur Lösung zu übertragen. In der Sitzung vom 21. Aug. las der Präsident Pasquier zwei Briefe vor. Der erste vom Fürst Polignac, den wir bereits im Jahrgang 1830 Bd. III, S. 241 mitgetheilt, enthielt eine Protestation des Exministers gegen seine Verhaftung und die Bitte, man möchte ihn in den Privatstand sich zurückziehen lassen, oder, wenn man ihn ja einsperren zu müssen glaubte, auf die Festung Ham bringen. Verschiedene Eindrücke begleiteten die Verlesung dieses Briefs. Es entstand die Frage, ob eine Kommission zu ernennen wäre, welche mit dem Brief und Allem, was hierin zu thun, sich beschäftigte. Herzog v. Choiseul verneinte es, da die Kammer keine Kommission ernennen könne, um die Verhaftung eines ihrer Kollegen zu verordnen, so lange sie sich nicht zu einem Gerichtshof konstituirt habe, was bis jezt noch nicht der Fall sey. Die Deputirtenkammer könne allein die Versetzung in den Anklagestand verfügen. Erst, nachdem dieß geschehen, könne sich die Pairskammer zu einem Gerichtshof konstituiren. Hr. Decazes bestritt dieß, behauptend, die Kammer sey nach Art. 34 (jezt 29) der Charte fähig, über eine Frage wie die vorliegende zu entscheiden. „Indessen," fügte er hinzu, „ist es schwer, einen Entschluß zu fassen. Der edle Pair, welcher sich beklagt, oder vielmehr seine Verhaftung anzeigt, sagt nicht, unter welchen Umständen und durch welche Behörden er verhaftet worden. Er sagt uns: daß er sich selbst als Gefangener konstituirt habe. Wenn dieß der Fall ist, so scheint es mir, daß er sich über seine Verhaftung nicht zu beklagen habe. Nach den Journalen wurde er in Folge der Aeußerung der öffentlichen Stimme, in Folge von Thatsachen ver-

haftet, deren Wichtigkeit Jedermann kennt und würdigt und über die wir uns aller Erklärungen enthalten müssen, weil wir einst darüber zu richten haben könnten. Daher kann die Kammer nicht einmal einen Entschluß fassen. Wir kennen die Verhaftung nicht einmal offiziell, sondern nur durch die Journale. Das Beste ist die Ernennung einer Kommission.“ Graf Pontecoulant meinte, vor Allem müsse man bedacht seyn, bei dem der Deputirtenkammer zustehenden Rechte der Versetzung von Pairs in den Anklagestand die Rechte der Pairskammer zu wahren, und schlug vor, wie in England zwischen beiden Kammern ein amtliches Kommunikationsmittel zu errichten, das er in einer Kommission fand. — Der zweite Brief vom Siegelbewahrer Dupont de l'Eure zeigte kurz die Verhaftung Polignacs an, jedoch nicht als Nachricht aus amtlichen Berichten, sondern durch Journale, und forderte die Pairs zu ihren Entschließungen auf. — Einstimmig wurde eine Kommission ernannt und deren Wahl dem Präsidenten überlassen, der sofort folgende Mitglieder bestimmte: Graf Simeon; Marquis v. Maleville, Baron Seguier, Graf Portalis, Graf v. Pontecoulant, Baron v. Barante und Bastarde d'Estang.

In der Sitzung vom 23. Aug. entwickelte Graf Simeon, als Berichterstatter der Kommission, die Ansichten derselben in folgendem Vortrag:

„Meine Herren: das große und fürchterliche Ereigniß, das Frankreich eine neue Gestalt gegeben, hat die Verhaftung mehrerer Minister der vorigen Regierung veranlaßt, die zugleich Mitglieder der Pairs- oder Deputirtenkammer sind. Wir haben eine Bürgschaft in den Art. 29 und 44 der Charte. Der erste erklärt, daß kein Pair anders als auf Befehl der Kammer verhaftet werden kann; der zweite, daß kein Mitglied der Deputirtenkammer während der Sitzung gerichtlich verfolgt, noch wegen Kriminalverbrechen verhaftet werden kann, wenn es nicht auf frischer That ertappt worden, und die Kammer seine Verfolgung zugege-

ben. Das peinliche Gesetzbuch bestraft die Verletzung dieser konstitutionellen Bestimmung durch seinen 121. Art. — Diese Garantie, die ohne Zweifel die Lokalbehörden abgehalten, mehr zu thun, als die Verhaftnehmung zu verordnen, welche durch die öffentliche Stimme gefordert und gerechtfertigt worden, wird von dem Fürsten v. Polignac in seinem Briefe vom 17. d. in Anspruch genommen. — Auf der andern Seite hat der Hr. Siegelbewahrer Justizminister für unerläßlich gehalten, die Kammer von der Verhaftung und Gefangennehmung des Fürsten v. Polignac zu St. Lo und des Grafen v. Peyronnet in Tours in Kenntniß zu setzen, damit sie bei der vorliegenden Anklage derselben von Seiten der Deputirtenkammer in ihrer Weisheit die Maßregeln verfüge, die sie für angemessen erachtet.

Die Kommission hat sich in ihrem Bericht zwei Fragen vorgelegt: 1) Kann die Garantie in Anspruch genommen werden und 2) wenn sie es kann, was hat die Kammer zu thun? — Was die erste Frage betrifft, so glauben wir nicht, daß die Verantwortlichkeit, welche mit den Funktionen der Minister, sie seyen Pairs oder Deputirte, verbunden ist, die Minister, sie mögen Pairs oder Deputirte seyn, der Garantie beraube, die ihnen die Charte gewährt. Wenn man auch Minister ist, kann man dennoch in den Fall kommen, an den Verhandlungen der Kammer, von der man Mitglied ist, Antheil zu nehmen. Man darf nicht durch Verhaftungen davon abgehalten werden, welche Gerichtsbeamte manchmal in irrigem Eifer und ein andermal in der sträflichen Absicht sich erlauben könnten, die Pairs oder Deputirten, sie seyen Minister oder nicht, von einer Diskussion zu entfernen, wobei man ihre Gegenwart befürchten dürfte. Diese Garantie ist weniger der Person als der öffentlichen Sache, der Freiheit der Berathungen, der Ausübung der Regierung wegen gegeben. Für das Erforderniß der Rechtspflege, welche darin besteht, sich eines Jeden bemächtigen zu können, der eines Verbrechens oder Vergehens schuldig ist, genügt es, daß Pairs und Deputirte ohne vorläufige Ermächtigung von Seiten der Kammer arretirt werden können, wenn sie auf frischer That ertappt werden. In diesem Falle ist die Verhaftung dringend, gerecht, nothwendig, mit Vorbehalt der Erklärungen, die sie, je nach der Entscheidung der Kammer, welcher der Verhaftete angehört, aufheben oder bestätigen können. Es kann, wie es scheint, um so weniger einem Zweifel unterliegen, daß die Eigenschaft eines Ministers weder einem Pair, noch einem De=

putirten der ihm als solchen zukommenden Garantie beraube, als nach Art. 121 des Strafgesetzbuchs die Garantie auch für die Minister besteht, die weder Pairs noch Deputirte sind.

Da dem nun also ist, was hat die Kammer zu thun? — Wenn ein Pair wegen unbedeutender Ursachen oder auf schwache, des Vertrauens unwürdige Anzeigen festgenommen wäre, so würden wir ohne Zweifel die Garantie reklamiren, die, wie erwähnt, den Mitgliedern der beiden Kammern wegen der freien Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zusteht, von der sie einen wesentlichen Theil ausmachen. Aber der Fürst v. Polignac ist auf die Aeußerung der öffentlichen Meinung verhaftet worden, die ihn wegen Handlungen verfolgt, aus denen eine unermeßliche Verantwortlichkeit entstehen kann. Wir sind amtlich in Kenntniß gesezt, daß die Deputirtenkammer eine Anklage gegen ihn vorbereitet. Wer sollte daran denken, daß wir ihn unter solchen Umständen einem so großen Ankläger entziehen sollten?

Es scheint, der Fürst von Polignac hält sich nicht für schuldig, weil er sich ins Ausland zurückzuziehen verlangt. Nicht durch eine übereilte Befreiung, die einer Flucht gleich sähe, soll er dieß erlangen; er hat das Recht und die Pflicht, seine Unschuld zu vertheidigen; er wird alle Mittel dazu erhalten; er wird redliche, unparteiische Richter finden. Aber ihn in Freiheit setzen, wäre die größte und zugleich die unglaublichste Rechtsverweigerung, die man sich denken könnte. Da er verhaftet ist, so muß auch kontradiktorisch mit ihm über seine Schuld oder Unschuld erkannt werden.

Wir brauchen nicht, wie Einige geglaubt haben, als Gerichtshof konstituirt zu seyn, um über die Frage des Hrn. v. Polignac zu entscheiden; wir begehen keinen richterlichen Akt; wir enthalten uns nur, zu seinen Gunsten di konstitutionelle Garantie zu reklamiren; wir lassen *keinen* Verhaftbefehl gegen *ihn* ergehen, sondern geben nur *eine* Verhaftung zu, die nicht unser Werk ist. Wir erkennen, daß sie gültig ist, weil sie in Folge der Aeußerung der öffentlichen Stimme wegen Beschuldigung wichtiger und neuerlicher Handlungen und Thatsachen geschehen; wir billigen sie, nicht als Richter, denn es existirt noch keine processualische Form, sondern als Mitglieder der einen der beiden Kammern, welche beide das Recht haben zu verhindern, daß man eines ihrer Mitglieder ohne ihre Einwilligung gefangen nehme.

(Da Peyronnet durch den Art. 78 der Charte aufhörte Pair zu seyn, so erklärte die Kommission sich mit Ermächti-

gung zu seiner Verhaftung nicht befassen zu können. In Beziehung auf Polignac schlug sie aber folgende Entscheidung vor:)

Nach Einsicht des Briefes vom Fürsten v. Polignac, worin er anzeigt, daß er verhaftet sey und die Wohlthat der Charte in Anspruch nimmt; so wie des Briefes vom Siegelbewahrer, wodurch dieser des Obigen Verhaftung, auf die Aeußerung der öffentlichen Meinung, als Urhebers von Handlungen, welche eine Anklage der Deputirtenkammer bilden, anzeigt: beschließt die Kammer: in Uebereinstimmung mit Art. 29 der Charte die Verhaftung des Fürsten v. Polignac.

Niemand verlangte das Wort; die ganze Entscheidung wurde noch am selbigen Abend dem Justizminister zugesandt.

Mit Vollmachten ausgerüstet, vor deren Gesetzlichkeit und Zulänglichkeit auch die kleinlichsten Zweifel verschwanden, entledigte sich die Kommission der Deputirtenkammer ihres Auftrags. Es wurden sowohl gegen die verhafteten Minister als gegen die Flüchtigen v. Montbel, v. Haussez und Capelle Verhaftbefehle erlassen. Zugleich kamen am 23. Sept. die HH. v. Peyronnet, v. Chantelauze und Guernon-Ranville aus den Gefängnissen von Tours ins Schloß Vincennes. Tags darauf wurden sie von den drei hierzu beauftragten Kommissären: Mauguin, Madier de Montjau, Berenger verhört, welche auch mehrere Zeugen vernahmen. Sobald die Verhöre geschlossen waren, erhielten die Beklagten ihre Beistände. Die HH. Mandaroux-Vertamy, Advokat des Kassationsgerichts, und v. Martignac, ehemaliger Minister, übernahmen Polignacs; Hr. Hennequin Peyronnets; Hr. Cremieux, Advokat von Nimes, Guernon-Ranville's; Hr. Sauzet, Advokat von Lyon, Chantelauze's Vertheidigung. Hr. Berenger wurde zum Berichterstatter der Kommission ernannt, und die Erstattung des Berichtes in

öffentlicher Sitzung am 23. Sept. vorgenommen. Noch nie sah man die Kammer so zahlreich besezt. H. Berenger hielt folgenden Vortrag:

„Meine Herren, die Kommission, die Sie mit dem Vorschlag der Anklage gegen die Exminister, Unterzeichner der Ordonnanzen vom 25. Jul., beauftragten, widmete dieser Untersuchung die ganze Aufmerksamkeit, die ein Gegenstand in Anspruch nahm, auf den so viele Blicke gerichtet sind. In dem Augenblicke des Eintritts in die Bahn, welche die Charte Ihnen öffnet, um Dingen Schranken zu stecken, die unsre gesellschaftliche Ordnung so schwer verlezten, mußten Sie wünschen, daß sich in der Ausübung eines Rechts, das aus unsern Institutionen entspringt, eine gewissenhafte Beobachtung der gerichtlichen Analogien sich mit den hohen Ansichten der Politik vereinige. Dieser Wunsch legte Ihrer Kommission Pflichten auf, deren ganze Ausdehnung sie erkannte. Sie fühlte, daß Sie sie mit einer Magistratur bekleideten, deren Hauptcharakter Unparteilichkeit seyn muß. Um Ihrem Vertrauen zu entsprechen, geschah es, daß sie gleich in den ersten Tagen sich entschloß, Sie um Uebertragung eines Theils Ihrer Gewalten zu ersuchen; sie waren ihr nöthig, vielleicht eben so sehr, um die Gefangenhaltung derjenigen Exminister, die auf die öffentliche Ruchbarkeit (clameur publique) verhaftet worden waren, zu regularisiren, als um unter Beihülfe ihrer Erklärungen und der Zeugnisse den wahren Gesichtspunkt festzustellen, unter dem diese Anklage betrachtet werden muß. Es ward daher eine Instruktion begonnen. Vier der in Tours und Saint-Lo gefangen gehaltenen Exminister wurden, kraft der von der Kommission erlassenen Mandate, nach Vincennes gebracht. Es ward sogleich ein Verhör mit ihnen angestellt; die Zeugen wurden vernommen, die Dokumente, die als Elemente der Anklage dienen konnten, von den verschiedenen Ministern gefordert, und mit gewissenhafter Sorgfalt geprüft. Ueberall fanden die Mandate und Befehle der Kommission, von den Huissiers der Kammer vollzogen, Gehorsam. Die erste Instruktion, die Ihre Rechte feststellt und heiligt, hat auch das Bedürfniß zum Gegenstand, Sie aufzuklären, so wie der Vertheidigung alle Ausdehnung zu bieten, die sie anzusprechen berechtigt ist. Indessen sind die von den verschiedenen Ministern erhaltenen Dokumente wenig vollständig; es ist gewiß, daß im Augenblicke der Kata-

strophe die wichtigsten vernichtet wurden, so daß ein Schleier die meisten Entwürfe bedeckt, deren Entwickelung die Vollziehung der unglücklichen Ordonnanzen sichern sollte. Blicken wir aber auf diese Ordonnanzen im Ganzen, so konnte sich ihre Kommission nicht entschließen, sie als einen einfachen Vorfall, d. h. als eine einzeln stehende Thatsache zu betrachten, die bloß aus den Verhältnissen des Augenblicks entsprungen wäre, und durch kein Band mit der Vergangenheit zusammenhinge. Die Kommission warf daher einen Blick auf die frühern Zeiten und erlangte die beklagenswerthe Gewißheit, daß die Ordonnanzen vom 25. Jul. die Erfüllung eines Plans waren, mit dem die Krone schon seit mehrern Jahren umging. Es würde ihr vielleicht schwer fallen, den Entwurf dieses Plans bis zu dem Fürsten, dem Verfasser der Charte, zurückzuführen; aber kaum auf den Thron seiner Väter wieder eingesezt, konnte Ludwig XVIII die Entwürfe der Höflinge und der Mitglieder seiner Familie erkennen; wie sie waren, als sie zu Anfang unsrer Revolution den Boden Frankreichs verlassen hatten, so zeigten sie sich wieder, als sie von der Auswanderung zurückkehrten. Diese lange Verbannung auf fremder Erde, diese Tage des Unglücks, die für so viele Andere der Stoff fruchtbarer Lehren hätten werden können, waren für sie fruchtlos geblieben. Ludwig XVIII kämpfte schmerzlich gegen ihre zudringlichen Forderungen; er that es manchmal mit Glück, meist aber ohne Erfolg. Außerhalb seiner Regierung bildeten sich andre Konseils, deren Thätigkeit sich unvermerkt in allen Zweigen der Verwaltung fühlbar machte, und deren Bewegung hemmte. Schon bemerkte man zwei Regierungen im Staate. Das Alter Ludwigs XVIII unterwarf sich dem traurigen Einflusse dieser Räthe: unter ihm begann jenes sechsjährige Ministerium, dessen Mission es zu seyn schien, die Kontrerevolution zu erfüllen; unter ihm, und vielleicht gegen seinen Willen, sah Spanien ein französisches Heer seinen Freiheitsaufschwung erdrücken und die berühmte Ordonnanz von Andujar faktisch vernichtet, sobald sie erschienen war. Beim Tode dieses Monarchen begannen die unter seiner Regierung angelegten Entwürfe ihre Verwirklichung zu erlangen. Der neue König beeilte sich, den Klerus durch das Sakrilegiengesetz, die Ausgewanderten durch die Entschädigungsmilliarde zu befriedigen; er versuchte durch jenen Gesetzesentwurf, der gegen den Minister, von dem er ausging, so gerechten Haß erzeugte, die Preßfreiheit abzuschaffen; er versuchte den der Menschheit nützlichsten Stand durch

einen andern Entwurf über die Medizinaljurys und die Medizinalschulen zu unterjochen; er suchte die Gemüther auf die Unterdrückung des Geschwornengerichts vorzubereiten, indem er diese Unterdrückung für die Verbrechen des Unterschleifes und der Seeräuberei vorschlug. Endlich ward die Kontrerevolution offen zugestanden, und die Zukunft, die man Frankreich vorbehielt, war kein Geheimniß mehr; alle Interessen wurden zugleich bedroht. Doch bildete sich in dieser Kammer, wo das Ministerium sich so viele Anhänger verschafft hatte, eine Opposition, die, lebhaft unterstüzt von der öffentlichen Meinung, anfing sich gefürchtet zu machen. Bedroht ihre Majorität in den Kammern zu verlieren, faßte die Regierung den kühnen Entschluß, neue Wahlkollegien zu berufen; sie hoffte durch Drohungen, Trug und Bestechung günstige Wahlen zu erhalten, und dadurch empörte sie vollends Alles, was in der Nation ein Gefühl für das Gute und Rechte hatte. Zugleich um sich die Pairskammer zu sichern, füllte sie dieselbe mit ihren Kreaturen, und bestrebte sich durch die zahlreichste und unpopulärste Pairsbeförderung, deren Majorität zu ändern. Glücklicher Weise entsprachen die Wahlen ihren Hoffnungen nicht, und vor einer neuen Kammer begriff man, daß man die Entwürfe, mit denen man umging, vertagen müsse. Keine Nation ist vertrauensvoller als die unsre; als sie bei Eröffnung der Session von 1828 aus dem Munde ihres Königs das Versprechen einer bessern Zukunft vernahm, glaubte sie daran und vergaß das Vergangene; so oft getäuscht, überließ sie sich dennoch abermals der Hoffnung. Es wäre Undankbarkeit, die Dienste nicht anzuerkennen, die das neue Ministerium im Laufe der ersten Session dem Lande erzeigte: das zur Unterdrückung der Wahlbetrügereien bestimmte Gesetz, das Gesetz über die Presse — bei dem man freilich den Mangel der Jury zu bedauern hatte — sind Denkmale, die seinen Wunsch beurkunden, dem Lande einige der so lange ersehnten Bürgschaften zu geben. Aber gerade dieser Wunsch war ein Gegenstand des Mißtrauens für einen mißtrauischen und wenig aufrichtigen Hof. Das Ministerium jener Tage erhielt sich nur mit Mühe; es ließ die zweite Session ohne nützliches Resultat für die Entwickelung unserer Institutionen verfließen. Die Kammern trennten sich; traurige Ahnungen erfüllten das Volk; sie wurden nur zu sehr gerechtfertigt! . . . Die Ernennung des Ministeriums vom 8. Aug. schlug Frankreich mit Betäubung; nach so viel Ruhm, nachdem wir gesehen, wie alle Völker Euro-

pa's ihre Huldigung darbrachten unserm Muth in den Schlachten, unsrer Ergebung im Unglücke, unsrer Treue in Erfüllung der Verpflichtungen und Abtragung der Lasten, welche die Familie, die den Thron einnahm, mit beigetragen hatte uns aufzulegen, war es also unsrer heldenmüthigen Nation vorbehalten, von ihrem Könige an Einem Tage größere Beschimpfungen zu erleiden, als es Fremde je gewagt hatten ihr anzuthun. Man fürchtete, eine muthvolle Armee möchte die Gesinnungen des Landes theilen — aber man demüthigt sie, indem man ihr den Mann zum Führer gibt, dessen Name sie an so viele bittere Erinnerungen mahnte. Die 1815 begangenen Exzesse hatten die Nation empört — man vertraut das Ministerium des Innern Dem an, den seine grausamen Kategorien so berüchtigt gemacht hatten. Endlich forderte Frankreich mit lautem Ruf die Vollziehung der Charte — man stellt an die Spitze unsrer Diplomatie einen Mann, der sich so lange geweigert hatte, die Charte anzuerkennen. Wer waren sie denn, die in dem tiefen Frieden, in dem wir lebten, den König zu solchen Maßregeln trieben? Wer waren die geheimen Rathgeber, die ihm eingaben, sich auf diese Weise mit einem ganzen Volke in Krieg zu setzen? Ihre Namen entgehen unsern Nachforschungen! Die Anklage findet übrigens schon genug Schuldige, als daß es nöthig wäre, deren Zahl zu vermehren zu suchen. Sagen wir es indessen, daß Fürst Polignac der geheimste Vertraute der Entwürfe Karls X zu seyn scheint; sagen wir es, daß er in der Meinung Frankreichs für sich allein die ganze kontrerevolutionäre Faktion repräsentirt, und daß jedesmal, wenn diese Faktion gedroht hatte die Gewalt zu ergreifen, er, und stets er es war, den sie den Hoffnungen der Feinde der Ordnung und der Gesetze darbot. Die Zusammensetzung eines solchen Kabinets war bezeichnend. Frankreich konnte sich über dessen Zweck nicht täuschen: hätte es dieß dennoch gethan, so hätten die Journale, die Organe des Hofes waren, es ihm genugsam enthüllt; nie wurde die Kontrerevolution kühner, nie unbesonnener angekündigt."

Bald erhob sich ein Kampf über den Vorrang im Konseil zwischen dem Minister-Günstling und dem aufbrausendsten seiner Kollegen; um lezteren zn ersetzen, ließ man aus den Departements einen Mann kommen, den keinerlei parlamentarische oder politische Berühmtheit zu empfehlen schienen. Frankreich erstaunte darüber; es fragte, was eine solche Wahl rechtfertigen könnte, es forschte unruhig nach,

welcher Art das Leben dieses neuen Ministers gewesen war. Der Vorsitz in einem Wahlkollegium, gefolgt von einem ungewöhnlich schnellen Vorrücken in der Magistratur, eine neuere Rede bei Gelegenheit seiner Einsetzung in einen großen Gerichtskörper, waren Alles was man davon wußte. Man konnte also annehmen, er habe geheime Bürgschaften seiner Gesinnungen und seiner Mitwirkung gegeben. Indessen erlaubt die Unparteilichkeit Ihrer Kommission nicht, eine Denkschrift zu verschweigen, welche Hr. Guernon Ranville in der Instruktion beibrachte, die er am 15. Dez. 1829, d.h. kaum einen Monat nach seiner Erhebung ins Ministerium, dem Fürsten Polignac überreichte, und die, wie er behauptet, kennen lehrt, mit welchen Gesinnungen er ins Ministerium eintrat. „Die Kammer der Pairs — sagt er darin — kann für uns weder Vertrauen noch Zuneigung hegen. . . Dennoch wird diese Kammer uns nicht feindlich seyn. . . Nicht dasselbe aber wird bei der Deputirtenkammer statt finden; hier wird tausendfältiger Haß, tausendfältiger Ehrgeiz sich gegen uns verbünden. Am Vorabend eines so ungleichen Kampfes können mehrere Entschlüsse gefaßt werden; aber der, den die Opposition dem Ministerium zuschreibt, und den Gerüchte von Staatsstreichen ahnen lassen, kurz der, zu dem einige unbesonnene Royalisten die Regierung treiben möchten, würde darin bestehen, die Kammer aufzulösen, und eine neue zu berufen, nachdem man vorher durch eine Ordonnanz das Wahlgesetz modifizirt, und durch Wiederherstellung der Censur die Preßfreiheit suspendirt hätte. Ich weiß nicht, ob dieser Gang die Monarchie retten würde, aber er wäre ein Staatsstreich von der äußersten Gewaltsamkeit, er wäre die offenste Verletzung des 35sten Artikels der Charte, er wäre der Bruch der beschwornen Treue; ein solcher Entwurf kann weder dem Könige noch gewissenhaften Ministern zusagen.“ Auf diese Art urtheilte Hr. v. Ranville damals über Maßregeln, zu denen er später mit beizutragen schwach genug war. Fürst Polignac wurde Präsident des Konseils; er war es, der mit dem Könige kommunizirte, und sey es, daß er bloß ein Werkzeug in den Händen dieses Fürsten und seiner Vertrauten, sey es, daß er wirklich die Seele der Faktion war, jedenfalls scheint erwiesen, daß er die ganze Arbeit des Kabinets vorbereitete und hervorrief. Aber von allen Seiten trafen die Bürger Vorkehrungen zur Vertheidigung ihrer Rechte. In der Erwartung von Staatsstreichen vereinigte man sich, um ihnen Widerstand zu leisten, die Associationen

zur Verweigerung der Abgaben verbreiteten sich; die Erhaltung der öffentlichen Freiheiten war ein Bedürfniß, von dem alle Klassen der Gesellschaft durchdrungen waren. Vergebens überantwortete man diese patriotischen Associationen den Tribunalen: die Magistratur verurtheilte sie zwar, aber heiligte in ihren Entscheidungen die Gesetzlichkeit des Widerstandes, und die diesem Grundsatz gegebene gerichtliche Sanktion war keiner der geringsten Dienste, die sie dem Lande erwies. Die Regierung sah sich genöthigt einzuhalten, ja sogar die Absichten zu läugnen, die man ihr zuschrieb — die Heuchelei kam der Unmacht zu Hülfe; aber sie sicherte sich alle Stellungen, sie bevölkerte die Stellen mit ihren Kreaturen, vertrieb daraus Alles, was ein Herz für das Vaterland und ein Gefühl für die freisinnigen Institutionen hatte, mit denen vierzig Jahre harten Kampfs uns begabt hatten. Acht Monate verflossen; man konnte nicht länger mehr zögern die Kammern zu versammeln; die Krisis nahte. Der große Tag brach an, an dem das Königthum und sein beklagenswerthes Gefolge vor der Nation erschienen. Wie strafbar waren die Minister, die in den Mund des Fürsten die unbesonnenste der Drohungen legten! Erinnern Sie sich, meine Herren, wie in Folge dieser königlichen Sitzung die Herzen niedergeschlagen erschienen; erinnern Sie sich, wie schmerzlich es den der Monarchie ergebensten Männern fiel, das Königthum auf diese Weise bloßgestellt zu sehen. Und als ob so harten Worten, einer so offen hervortretenden Absicht die Gemüther aufzureizen, noch etwas gefehlt hätte, enthielt das Journal, das im steten Vertrauen des Kabinets und der Gedanken der kontrerevolutionären Faktion stand, die für die Kammer, und das Land, das sie repräsentirte, insultirendste Auslegung. Die Kammer war dem Könige die Wahrheit schuldig; sie bereitete sich vor, sie ihm zu sagen. In dem geheimen Comite, in dem sie ihre Adresse diskutirte, war sie nicht über den Mangel an Voraussicht von Seite der Räthe der Krone verwundert: Gegenstand so vielfacher Ungunst verschmähten sie es, einen Plan des Benehmens, ein System der Verwaltung auseinander zu setzen, wahrscheinlich weil sie ihre Entwürfe nicht zu gestehen wagten. So viele Verblendung und Unwissenheit über ihre Lage war Alles, was ihrerseits von dieser denkwürdigen Sitzung übrig blieb.

Eine ansehnliche Majorität sanktionirte die Worte der Adresse an den König. „Die Intervention . . . sagte die Kammer — hervorgehend aus der beständigen Zusammen-

wirkung der politischen Absichten Ihrer Regierung mit den Wünschen Ihres Volks, ist die unumgängliche Bedingung des regelmäßigen Ganges der öffentlichen Angelegenheiten. Sire, unsre Loyalität, unsre Ergebenheit verurtheilen uns, Ihnen zu sagen, daß diese Zusammenwirkung nicht besteht. . . . Zwischen Denen, die eine so ruhige, so getreue Nation mißkennen, und uns, die wir mit tiefer Ueberzeugung kommen, um in Ihren Busen die Schmerzen eines ganzen Volkes niederzulegen . . . entscheide die hohe Weisheit Ew. Majestät.“ Diese edlen Worte wurden nicht gehört, und die Kammer war über die Antwort, die ihr gegeben ward, eben so erstaunt als durch sie verlezt. „Ich war berechtigt,“ sagte der König, „auf die Mitwirkung der beiden Kammern zu zählen; es schmerzt mein Herz, die Deputirten erklären zu sehen, daß von ihrer Seite diese Mitwirkung nicht besteht.“ Treulose Einflüsterung! der die Räthe der Krone sich nicht scheuten beizufügen: die in der Thronrede angekündigten Entschlüsse seyen unveränderlich. Die Kammer wurde vertagt, und diese Vertagung war das Vorspiel des Looses, das man ihr vorbehielt. Ihre Auflösung wurde nicht sogleich ausgesprochen; das Ministerium wollte Zeit haben, neue Wahlen vorzubereiten, und, wie man bald sehen wird, auf sie den strafbarsten Einfluß auszuüben.

Man zählte überdieß darauf, bei einer für den Ruhm begeisterten Nation die Gemüther durch den Glanz einer großen militärischen Unternehmung zu treffen. Die unsrer Flagge angethane Beschimpfung lieferte den Vorwand dazu. Man versäumte Nichts, um sich den Sieg zu sichern: verschwenderisch wurde über die Schätze des Staats verfügt, die Elite der Truppen nach unsern Küsten gesendet, und eine ungeheure Schiffsausrüstung zu ihrem Transport bestimmt. Diese ohne die Zwischenkunft der Kammern gemachten Ausgaben genügten allein schon, um eine Anklage zu begründen, wenn dieselbe nicht vor der, die uns beschäftigt, verschwände. Aber der Erfolg, den man sich versprach, wäre unvollständig oder werthlos gewesen, wenn man ihn durch einen jener Krieger erlangt hätte, die Frankreichs Stolz sind, und so oft unsre Soldaten zum Siege geführt hatten. Man gab daher das Kommando der Expedition demselben General, dessen Erscheinen im Ministerium die französische Ehre so tief empört hatte. Man zählte auf seinen Triumph, um unsre Freiheiten zu vernichten. Die Nation irrte sich hierin nicht, und wenn sie mit ihren Wünschen die Flotte begleitete, die so viele Franzosen trug, so

konnte man doch leicht erkennen, wie wenig populär diese Expedition war.

Schon seit einigen Monaten war Frankreich tief betroffen von dem Schauspiele, das einige Departements der alten Normandie darboten. Die Flammen verzehrten dort ohne Unterschied die Hütte des Armen und die Wohnung des Reichen. **Furchtbare Feuersbrünste**, deren wahre Urheber den Nachforschungen der Gerechtigkeit entgingen, zwangen die Bürger sich zu bewaffnen, um selbst über ihr Eigenthum zu wachen, und brachten die Gemüther in die lebhafteste Aufregung. Man konnte diese Verbrechen nicht wohl einer Privatbosheit zuschreiben; die Ursache ward in einem politischen Plane gesucht, und der Verdacht erhob sich bis zu den Ministern. Ihre Kommission ließ sich die Auszüge der zahlreichen Prozesse vorlegen, die über diese Verbrechen instruirt wurden; sie durchlief die umfangreiche Korrespondenz, zu der sie Anlaß gaben, fand aber so viel Dunkelheit, daß es ihr schwer wäre, in dieser Rücksicht ein Urtheil von einigem Gewicht zu fällen. Gewiß indessen ist, daß die Feuersbrünste der Normandie keine Privatverbrechen sind, noch daß man sie einzelnen, unter sich in keiner Berührung stehenden Individuen zuschreiben kann. Es ist sicher, daß eine Art von Fanatismus hier eine Rolle spielt; verschiedene Thatsachen, namentlich das hartnäckige Schweigen der im Augenblick des Verbrechens ergriffenen und vor Gericht gestellten Personen scheinen Dieß zu beweisen. Es wurden Todesurtheile ausgesprochen; die Schuldigen hörten sie mit kaltem Blute an, und zeigten die unerklärlichste Verstockung, als ob ein Eid sie zum Geheimniß verpflichtet und ihnen den Muth verliehen hätte, dem Tode die Stirne bieten. Die Magistrate setzen ihre Nachforschungen fort. Man muß von der Zeit die Enthüllung dieser furchtbaren Komplote erwarten.

Unterdessen gab sich eine neue **Spaltung im Kabinette** kund. Selten trifft man sieben Menschen gleich geneigt, dem öffentlichen Hasse Trotz zu bieten, um die Gesetze und Institutionen zu stürzen. Zwei Minister scheuten vor den Entwürfen ihrer Kollegen zurück, und schienen deren schreckliche Verantwortlichkeit zu fürchten. Man mußte an ihre Ersetzung denken, und da man Männer von Thätigkeit nöthig hatte, suchte man unter unseren politischen Celebritäten die, die der Kontrerevolution am meisten Bürgschaften gegeben hatten, deren Charakter folglich dem Lande am meisten widerstreben mußte, Graf **Peyronnet**, dessen Namen eine so traurige Mahnung an die von der lezten Kammer gebrandmarkte Verwaltung war;

Graf Peyronnet, auf dem, außer einer noch nicht abgewaschenen allgemeinen Anklage, auch die besondere Anklage der Grausamkeit und Rechtsverweigerung gegen Farbige von Martinique mit ihrem ganzen Gewichte lastete, erhielt das Portefeuille des Innern. Sein unternehmender Charakter ließ ihn als geeignet erscheinen, den raschen Gang der Bewegung zu leiten, die dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung erhielt. Ein abgerissenes Stück desselben Ministeriums ward dem Baron Capelle gegeben. Er hatte Geschicklichkeit in der Kunst, die Wahlen zu leiten, bewiesen: dieß war sein Gunsttitel. Endlich hatte Hr. Chantelauze die Aufmerksamkeit der Krone dadurch auf sich gezogen, daß er in der vorhergehenden Session den Wunsch ausgedrückt hatte, er möchte einen monarchischen 5. September eintreten sehen — ihm wurden die Siegel anvertraut. Doch müssen wir sagen, daß man ihm Gewalt anthun mußte. Sein Verhör enthält in dieser Rücksicht Details, deren Mittheilung Pflicht des Instruktionsrichters ist. Als er zuerst zum Minister des öffentlichen Unterrichts ernannt wurde, wies er es zurück. Später zum Departement der Justiz berufen, drückte er die nämliche Weigerung aus. Aber neuere Umstände, sagt er, stellten es ihm nicht mehr frei, auf diesem Entschlusse zu beharren. Wirklich fand man auch unter den in den Tuilerien weggenommenen Dokumenten den Originalbrief, den ihm Hr. v. Polignac schrieb; er ist vom 30. April, datirt. Ebendaselbst fand man eine Abschrift der Antwort die Hr. v. Chantelauze auf jenes Schreiben gab, datirt Grenoble 5. Mai. Er drückt darin ein großes Mißtrauen zu sich selbst aus, meint es sey unpassend, am Vorabend des Zusammentritts der Wahlkollegien das Ministerium zu modifiziren, hält es aber jedenfalls für nothwendig, Hrn. v. Peyronnet zur Gewalt zu berufen; „seine Gegenwart im Konseil — sagt er — würde einige Einwendungen heben, die mich persönlich angehen, denn eine Verpflichtung, die ich nicht brechen kann, knüpft mich gewissermaßen an seine politischen Schicksale. Nur ungern indessen gestehe ich, daß es mich selbst in diesem Fall eine sehr große Ueberwindung kostete, mich zu dem Opfer zu entschließen, das von mir gefordert wird. Uebrigens bin ich bereit nach Paris abzureisen, so wie ich dazu Weisung erhalte; erst dann könnte ich beurtheilen, ob mein Rath und meine Beihülfe dem Dienst des Königs von Nutzen wären?“ Wie es scheint, wurde dieser Brief unmittelbar Karl X vor Augen gelegt, der die Weigerung, die darin ausgedrückt war, gehässig auslegte,

denn ein ebenfalls in den Tuilerien weggenommenes Schreiben des Königs an Hrn. v. Polignac, aus Saint Cloud vom 14. Mai datirt, sagt: „Ich sende Ihnen, mein lieber Julius, den langen Brief des Hrn. v. Chantelauze zurück; der von meinem Sohne enthält schon Alles (— der Dauphin kam von Grenoble, wohin er bei seiner Rückkehr aus der Provence, wie es scheint in der Absicht gegangen war, eine Zusammenkunft mit Hrn. v. Chantelauze zu halten —), ausgenommen das Auflösungswort des Räthsels, daß er ungern eine angenehme und unentsetzbare Stelle verläßt, um in eine unglücklicherweise nur zu entsetzbare einzutreten. Uebrigens ändere ich Nichts in meinem Entwurfe, und wenn er uns, wie ich glaube, noch immer zusagt, so lassen wir ihn durch Peyronnet drängen.“ Hr. Chantelauze erhielt daher Befehl, sich nach Paris zu begeben, wo es gelang, sein Widerstreben zu besiegen. Noch muß die Kommission eines Dokuments erwähnen, das sie dem Prozeß beischließen ließ; es ist ein Schreiben, das Hr. Chantelauze am 18. Mai an seinen Bruder, Rath in Montbrison, richtete, und worin er ihm sagte: „Wir haben gegeneinander ein langes Stillschweigen beobachtet; ich breche zuerst das meine, denn ich will nicht, daß du durch den Moniteur und mit dem Publikum das wichtigste und wie ich glaube das unglücklichste Ereigniß meines Lebens erfahrest — meine Ernennung zum Siegelbewahrer. Seit zwei Monaten sezte ich meinem Eintritt ins Konseil einen fortwährenden Widerstand entgegen; jezt aber läßt man mir meinen freien Willen nicht mehr, und die Befehle, die ich erhielt, gestatten mir keine andere Wahl als zu gehorchen. Ich ergebe mich in diese Rolle eines Opfers. Wache über die Wahlen, denn hier scheitern wäre nun für mich eine Schmach.“

Die HH. v. Courvoisier und Chabrol traten aus dem Konseil; Hr. v. Montbel, nachdem er nacheinander die Ministerien des öffentlichen Unterrichts und des Innern inne gehabt hatte, ging zu den Finanzen über; auf diese Weise fand sich das Kabinet modifizirt. Eines fällt in dieser Modifikation auf: sie wurde nicht im Konseil berathen und geschah ohne Mitwirkung der beibehaltenen Minister. Hr. v. Ranville erklärte Dieß beim Verhöre; es liegt überdieß ein schriftlicher Beweis dafür in dem bereits angeführten Briefe des Fürsten Polignac an Hrn. v. Chantelauze vor, in welchem es heißt: „Ich brauche Ihnen nicht erst zu sagen, daß über den Inhalt dieses Schreibens, von dem bloß die bei den darin genannten erlauchten Personen Kenntniß haben,

das größte Geheimniß beobachtet werden muß.“ Es war dieß also ein Gedanke außerhalb des Kabinets, es war ein seinen Mitgliedern fremder Einfluß, der die neuen Wahlen diktirte; die beibehaltenen Minister scheinen sie erst durch den Moniteur kennen gelernt zu haben. Das Geheimniß dieses Gedankens, dieses fremden Einflusses hatte bloß Hr. v. Polignac; er vereinigte um Karl X die Minister, von denen er glaubte, sie müßten am eifrigsten seyn, seine Absichten zu unterstützen. Hr. v. Peyronnet wurde befragt, ob er glaube, daß sein Eintritt ins Konseil durch die Absicht motivirt gewesen sey, das System, in welchem das Ministerium des 8. August gebildet worden zu seyn schien, zu modifiziren; er beschränkte sich auf die Antwort, es habe ihm geschienen, der König hätte dabei bloß die Intention gehabt, das Ministerium geeigneter für die Diskussionen der Tribune zu machen. Die Kammer wird den Werth dieser Antwort zu schätzen wissen.

Schon vor der Modifikation des Kabinets beschäftigte sich das Ministerium damit, günstige Wahlen zu erhalten; als jene ministerielle Bewegung vollendet war, widmete es sich ganz dieser Sorge. Jeder Minister erließ sein Cirkular, jeder Generaldirektor wiederholte es seinen Untergebenen, jeder untergeordnete Agent übersandte es den niedern Angestellten. Diese Aufeinanderfolge von Drohungen, Versprechungen, Einschärfungen, in alle Reihen der Verwaltung dringend, verbreitete darin mit der Korruption Schrecken und Unordnung, und ließ den Funktionären keine andere Wahl, als ihre Stellen, die Existenzmittel ihrer Familien, zu verlieren, oder ihren Pflichten gegen das Vaterland ungetreu zu seyn, indem sie ein Ministerium unterstüzten, das es verrieth. Hr. v. Montbel sagte in seinem an die Finanzbeamten gerichteten Umlaufschreiben: „Wenn für das Vertrauen, das die Regierung des Königs ihm beweist, ein öffentlicher Funktionär sich weigerte, seine Bemühungen mit den ihrigen zu vereinen, und sich in Widerspruch mit ihr sezte, so würde er selbst die Bande zerreißen, die ihn an die Verwaltung knüpfen, und dürfte fortan nichts erwarten als strenge Gerechtigkeit.“ Hr. v. Peyronnet fügte diesen drohenden Worten ein organisirtes System der Angeberei bei. „Sie werden mir (sagte er zu seinen Präfekten) über ihr Benehmen vertrauliche Berichte liefern; ich werde sie Niemand als ihren betreffenden Ministern mittheilen, die in Betreff derselben die von der Klugheit gebotenen Maßregeln ergreifen werden.“ Und wirklich bemächtigt sich Hr. v. Pey-

ronnet der Leitung der Wahlen: seine Korrespondenz erhält eine furchtbare Thätigkeit: die andern Minister, seine Kollegen, treibt er an und stachelt sie auf, er denunzirt ihnen die furchtsamen Beamten, damit sie aufgemuntert, die lauen, damit sie ermahnt und versezt werden, endlich die, die wenig geneigt scheinen, im ministeriellen Sinn zu votiren, damit man ihnen schnell ihr Recht widerfahren lasse. Die Kommission durchlief diese Korrespondenz der hohen Administration mit ihren Agenten, und der Agenten mit der Administration. Das Gefühl, das sie dabei empfand, war das eines tiefen Ekels, als sie diesen Grad von Verkehrtheit des Ministeriums, und diesen Grad von Verächtlichkeit sah, in die eine große Zahl von Funktionären aller Klassen gefallen waren; sie nimmt keinen Anstand, es offen auszusprechen: es war um die öffentliche Moral unter uns geschehen, wenn dieses gehässige System sich verlängerte. Möge davon wenigstens die große Lehre bleiben, daß früher oder später Alles ans Licht kommt, alle Handlungen ihren Richter finden, und daß Wer seinen Pflichten und seinem Gewissen ungetreu wird, am Ende stets die Strafe seiner Schwäche erhält. Das Ministerium fand alle Mittel gerecht, um Stimmen zu erhalten. „Die Stelle eines Akademieinspektors ist erledigt" — sagt Hr. v. Peyronnet zu dem Minister des öffentlichen Unterrichts — „der Sohn eines königlichen Prokurators, eines sehr einflußreichen Mannes, bewirbt sich darum, glaubt man sein Gesuch nicht zulassen zu dürfen, so muß man die Ernennung bis nach der Wahl verschieben." — „Zwei Freitische" (schreibt derselbe Minister) „werden von dem Präfekten von ... für zwei Söhne einflußreicher Wähler nachgesucht; man muß eilen, sie ihnen noch vor der Wahl zu geben." Vielfach bemüht man sich, die Gewissensskrupel dadurch zu besiegen, daß man der Eitelkeit schmeichelt und ihr Hoffnung auf Befriedigung gibt. „Er besizt Eigenliebe" — schreibt Hr. v. Peyronnet dem Finanzminister, indem er von einem Domainendirektor, der Wähler ist, spricht — und diese Eigenliebe könnte durch die Hoffnung gereizt werden, Ritter der Ehrenlegion zu werden, eine Auszeichnung, die er noch nicht besizt, obgleich er schon sehr lange Direktor ist." Ein andermal bezeichnet dieser Minister seinem Kollegen einen Unterinspektor der Domainen als zweifelhaften Wähler, und sogleich erhält er zur Antwort: „Ich schreibe noch heute seinem Konservator, daß er ihm die Absichten der Verwaltung mittheile, d. h., daß er für die royalistischen Kandidaten zu stimmen oder seine Entlassung zu geben habe." Dieser

schmachvollen Anwendung der Drohungen oder der Versprechungen unterwirft man sogar ganze Städte, d. h., selbst die Lokalitäten. „Die Stadt…“ (schreibt Hr. von Peyronnet dem Finanzminister) „richtete an Ew. Exz. Reklamationen in Betreff der Einrichtung einer neuen Postkommunikation durch… Ohne über die Frage selbst aburtheilen zu wollen, ist es unter den gegenwärtigen Umständen gerathen, daß, falls eine abschlägige Antwort ertheilt würde, sie nicht vor der Wahl ankomme; gibt man aber eine günstige Entscheidung, so sollte sie nur als durch die Sollicitation royalistischer Deputirter erlangt erscheinen.“ Zu gleicher Zeit scheute sich der Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht, das Heiligste im Staat, die Religion, bloßzustellen, indem er den Klerus auf den Kampfplatz der Faktionen rief. Wie schmerzlich war es, zu sehen, wie Prälaten diesem Aufruf durch Hirtenbriefe entsprachen, die im höchsten Widerspruch mit dem Geist des Christenthums standen, und wie sie in vertraulichen Schreiben an ihre Pfarrer sich so weit vergaßen, aus dem Wahlvotum zu Gunsten des Ministeriums eine entschiedene Gewissenspflicht zu machen. Sagen wir es indessen, daß wenn die Religion solche Verirrungen zu beklagen hat, es auch andere Bischöfe gab, die die Ehre des Episkopats rein erhielten, und die, wahre Apostel des Evangeliums, ihr Amt der Liebe und des Friedens besser verstanden — die Verehrung, der Dank der Gläubigen ist der würdige Lohn ihrer Tugenden. Am Vorabend, ja am Tage selbst der ersten Versammlung der Kollegien, verkündigt der Moniteur, als ob er den Wählern einen Wink geben wollte, mit voller Stimme, daß ein Staatsminister, ein Maitre des Requetes, Generallieutenants, Mitglieder der leztern Kammer, von ihren Stellen entsezt oder pensionirt seyen. Auf diese Weise hoffte man durch ein weit angelegtes Schreckenssystem Alles einzuschüchtern, was durch irgend ein Band mit der Regierung zusammenhängt. Aber je mehr das Ministerium seine Mittel des Erfolges vervielfachte, desto stärker und furchtbarer zeigte sich die konstitutionelle Meinung. Es war leicht zu erkennen, daß der Kampf hart werden würde. Man fürchtet zu erliegen; nun, o beklagenswerthe Verblendung, greift man zu dem Auswege, den Monarchen dazwischen treten zu lassen, und jenen schändlichen Intriken seinen Namen beizumischen. Man entwürdigt das Königthum, man läßt es herabsteigen von jenen Höhen, auf die die Ehrerbietung der Völker es gesezt hatte, und legt in seinen Mund die Sprache, die am geeignetsten ist, die Liebe der

Nation von ihm zu entfernen. In dieser traurigen Proklamation erklärt sich Karl X beleidigt; und warum? weil eine getreue Kammer ihm die Wahrheit gesagt hatte über schuldbeladene Minister. So bietet das Kabinet Frankreich das Schauspiel eines Monarchen dar, der sich beklagt, daß man ihm die Wahrheit enthüllte, welche kennen zu lernen guten Königen so sehr am Herzen liegt. Die Proklamation wird im Konseil berathen; Hr. v. Polignac war kühn genug, sie zu kontrasigniren. Endlich überrascht noch die lezte, bis dahin unerhörte Maßregel Frankreich in dem Augenblick, als die Bürger ihre Herde verlassen hatten, um sich in ihre betreffenden Kollegien zu begeben. Zwanzig Departemens hatten sich ganz besonders durch die Unabhängigkeit ihrer frühern Wahlen bemerklich gemacht — sie werden mit vorübergehendem Interdikt belegt; eine Ordonnanz, durch den Telegraphen überbracht, verkündigt die Vertagung ihrer Wahlen. Als Gründe bezeichnete die Ordonnanz theils die bei sieben königlichen Gerichtshöfen rückständigen gerichtlichen Erkenntnisse über streitige Fälle in Betreff der politischen Rechte von Wählern, theils den Wunsch, daß nichts versäumt würde, um die größte Regelmäßigkeit in die Wahllisten zu bringen. Dieser Wunsch war lügenhaft. Das Konseil hegte ihn z. B. nicht für den Gerichtshof von Grenoble, bei dem eine große Zahl Kontestationen derselben Art anhängig war; es geschah, weil hier einer der Minister, Hr. v. Haussez, einige Hoffnung zu haben glaubte, in dem Isèredepartement, das er verwaltet hatte, gewählt zu werden. Diese Hoffnung ging dort so wenig als anderswo in Erfüllung, aber sie hatte wenigstens die Folge, die zu jenem Gerichtshofe gehörenden drei Departemens vor der Vertagung zu bewahren.

Sie sehen, mit wie wenige Achtung für Treu und Glauben das Ministerium mit Frankreich spielte. Damals, zwischen den beiden Wahlen, wurde als entscheidendes Mittel die Nachricht von der Einnahme Algiers verbreitet. Um die ganze Wirkung kennen zu lehren, die man von diesem Ereignisse erwartete, müßte man vielleicht gewisse, zu diesem Behufe erlassene Hirtenbriefe in Erinnerung bringen; indessen wird es genügen, einen am 10. Jul. an den Siegelbewahrer gerichteten Brief anzuführen, geschrieben von einem Magistraturchef, den man für eingeweiht in die Geheimnisse der Faktion halten durfte. „Der König," sagt er, „ist Sieger von Algier. In diesem Seeräuberneste befanden sich indessen nicht seine unversöhnlichsten Feinde. Diese wurden

durch die Wahlen offenbart. Wir haben sie gesehen. In ihren Reihen befinden sich Pairs von Frankreich, Generale, Obristen in aktivem Dienst, Magistrate, Mitglieder der hohen Verwaltung. Wenn diese verrätherischen Menschen geschont werden, so ist es um die Legitimität und die Monarchie geschehen. Die Augenblicke sind kostbar; die Kammer der Deputirten wird überwältigt werden; die Regierung muß sich entscheiden; morgen wird man den Sieg von Algier heruntersetzen, vernichten, in acht Tagen wird nichts mehr davon übrig seyn, und der Liberalismus, sein Banner aufs Neue erhebend, wird in Masse gegen Frankreich und seinen König anrücken." — Nein, meine Herren, der Triumph von Algier wird nicht fruchtlos seyn, er wird etwas bleiben. Ohne von seinen andern Resultaten zu sprechen, über die voraus zu urtheilen uns nicht zukommt, wird davon Frankreichs Ruhm bleiben, der Ruhm für unsre junge Armee, die so viel Mannszucht und Muth erprobte, und die durch ihr edles Benehmen sich so wohl verdient um das Vaterland machte.

Sie wissen, wie getreu sich die Präfekten nach ihren Instruktionen richteten. Sie kennen die Scenen von Angers, noch vor dem Zusammentritt der Wahlkollegien, Sie kennen auch die Unordnungen und Gewaltthaten von Montauban während der Wahlen dieser Stadt; sie beklagten mit allen Gutgesinnten die Schwäche der Magistrate. Der Prozeß, der über diese Unordnungen instruirt wird, ist noch nicht an die Kanzlei gelangt, folglich auch nicht an Ihre Kommission; er wird ohne Zweifel ein großes Licht auf das Benehmen der Ortsbehörden werfen. Die HH. v. Peyronnet und Chantelauze wiesen in ihren Verhören alle Verantwortlichkeit dafür von sich; sie versicherten Befehle zur strengen Bestrafung aller Anstifter dieser Unordnungen gegeben zu haben. — So wie die Wahlen eines Departemens zu Ende gingen, wurden Berichte an die hohe Verwaltung erstattet, über den mehr oder weniger thätigen Antheil, welchen die Beamten daran genommen hatten, und hier zeigt sich denn die Angeberei in ihrer gehässigsten Gestalt. Ihre Kommission fühlte sich glücklich, wenn sie bloß auf die Berichte der Agenten der Verwaltung hinzuweisen hätte — als entsetzbare Besoldete konnte bis auf einen gewissen Grad die Furcht das Benehmen der meisten unter ihnen erklären; aber wie sehr mußte sie es nicht beklagen, zu einer so niedrigen Rolle Männer herabsteigen zu sehen, denen die Unentsetzbarkeit und die Würde ihrer hohen Funktionen die Pflicht aufzulegen schien, sich selbst mehr zu achten. Ohne Zweifel war

es nur einem solchem Ministerium vorbehalten, solche Angebereien durch seine Aufmunterung zu autorisiren. Nun werden die Strafen und die Belohungen vertheilt; die Dokumente des Prozesses zeigen, mit welcher Brutalität die erstern aufgelegt, mit welcher Verschwendung die leztern zuerkannt wurden. Hier, meine Herren, geht die eine Reihe von Thatsachen zu Ende; die Wahlen sind gemacht; das Ministerium hat Hand angelegt an die Bürgerrechte, es hat die ihm anvertraute Autorität dazu angewandt, den Wahlen Gewalt anzuthun, folglich die Repräsentativregierung in ihrem Princip zu vernichten. Welches Gewicht auch die andern Hauptanklagen haben mögen, darf doch diese nicht aufgegeben werden; denn trifft sie auch eine geringere Strafe, so weicht sie doch keiner an Bedeutung der Resultate. Der bloße Tadel gegen solche Akte würde nicht hinreichen; die Kammer muß sie für immer brandmarken.

Eine andere Reihe von Thatsachen beginnt. Die so abgemarterten Wahlen hatten nicht das Resultat, das man erwartete. Das Land traf nationale Wahlen; es ernannte Deputirte, die ihren Pflichten getreu seyn und seine Freiheiten vertheidigen werden. Vor einem so allgemeinen, so offen ausgedruckten Wunsche hätte ein anderes Ministerium über den Entschluß, den es zu fassen hatte, nicht geschwankt: sein Rücktritt wäre bloß die Erfüllung einer der nothwendigsten Bedingungen der Repräsentivregierung gewesen; es hätte sich ihr unterworfen. Aber dieser Rücktritt hätte, wie 1827, Entwürfe abermals vertagt, deren Erfüllung man ungeduldig entgegen sah. Es ward daher beschlossen, dem Sturm die Stirne zu bieten, der Nation zu trotzen, die Gesetze zu verletzen, und das Land eher in die höchste Unruhe zu stürzen als nachzugeben. Wir nahen uns dem Augenblick, wo die traurigsten Beschlüsse gefaßt werden: jene geheime und geheimnißvolle Gewalt, deren Plane stets den Berathungen des Konseils vorausgegangen zu seyn scheinen, hatte ihre Ausführungsentwürfe unwiderruflich beschlossen. Die HH. v. Peyronnet, Ranville und Chantelauze schienen darin übereinzustimmen, daß in einem um die erste Hälfte des Julius gehaltenen Konseil der Entwurf der unglücklichen Ordonnanzen zum Erstenmal in die Diskussion geworfen, daß ihm an diesem Tage aber noch keine Folge gegeben wurde. Indessen sieht man aus einer Note, die Hrn. von Polignac am Tage, an dem die Ordonnanzen erschienen, durch einen seiner Vertrauten übergeben wurde, daß dieser Staatsstreich zu einem System gehörte, das bei der Bildung des Konseils den Vorsitz geführt

hatte. „Der 26. Jul.," heißt es darin, „ist die Entwicklung des Gedankens des 8. August. Dieß ist ein Staatsstreich ohne Wiederkehr; der König warf, indem er den Degen zog, die Scheide weit von sich." Dieser traurige Gedanke erhielt also seine Entwicklung. Wie die HH. v. Peyronnet, Guernon-Ranville und Chantelauze versichern, wurde er in einer ersten, speziell zu diesem Zwecke gehaltenen Versammlung nur obenhin entworfen, in einem zweiten Konseil aber, das einige Tage später unter dem Vorsitze des Königs statthatte, lange und von Grund aus besprochen. Der Entwurf fand Anfangs zwei Gegner, die HH. v. Peyronnet und Guernon-Ranville. Dieß ergibt sich aus ihren Verhören; indessen befürchtete Hr. v. Peyronnet, das Zugeständniß seiner Opposition gegen die Ordonnanzen möchte denen seiner Kollegen, die deren Princip vollkommen angenommen hatten, schaden, und ließ daher halb errathen, daß er nicht gestanden habe, sie persönlich bekämpft zu haben. Dieselbe Opposition gab sich in dem von dem Könige präsidirten Konseil kund; schwächer vielleicht von Seite des Hrn. v. Peyronnet, aber mit der ganzen Lebhaftigkeit seines Charakters von Seite des Hrn. Guernon-Ranville, der selbst an Hrn. v. Courvoisier schrieb, um ihn seine Ansicht kennen zu lehren. Auch dieß kann man aus den Antworten dieses Exministers schließen, obgleich was ihn betrifft, Hr. v. Peyronnet fortfuhr, sich mit derselben Zurückhaltung auszudrücken. Diese Einzelheiten, meine Herren, waren wir Ihnen schuldig, nicht als ob sie die Verantwortlichkeit der beiden opponirenden Minister schwächten — von dem Augenblicke an, wo sie die unglücklichen Ordonnanzen unterzeichneten, nahmen sie die ganze Verantwortlichkeit auf sich — sondern weil, wenn die Thatsache ihrer Opposition wahr ist, sie berechtigt sind, es in diesem Berichte aufgeführt zu sehen.

Sie wissen, mit welchen Verfügungen das System sich ergänzte. Eine Ordonnanz sprach die Auflösung der Kammer aus, noch ehe sie vereinigt war, ein Attentat, das, gegen die Nationalrepräsentation gerichtet, sie zu vernichten strebte. Die Krone theilte sich damit ein Recht zu, das die Charte ihr nicht gab — die Operationen der Wahlkollegien zu kassiren. Man begreift, daß wenn das Ministerium, nachdem dieser erste Schritt geschehen, dieselben Kollegien abermals berufen hätte, es keine günstigeren Wahlen erhalten haben würde. Eine zweite Ordonnanz vernichtete daher unsre Wahlgesetze und setzte ein andres System an ihre Stelle, ein Denkmal der Täuschung, man könnte sagen der

Thorheit, denn Thorheit war es, zu hoffen, eine verständige und aufgeklärte Nation würde sich ihm unterwerfen. Durch dieses System wurde die Zahl der Deputirten von 430 auf 238 reduzirt; die Bezirkskollegien beschränkten sich darauf, Kandidaten vorzuschlagen; die Departemenskollegien waren nicht gehalten, weiter als die Hälfte der Deputirten unter diesen Kandidaten zu wählen; die Verletzung des Stimmgeheimnisses wurde sanktionirt; endlich die Bildung der Wahllisten, der heilsamen Intervention der königlichen Gerichtshöfe entzogen, gänzlich der Willkür der Verwaltung anheimgegeben. So war das System, das das Ministerium die unbesonnene Anmaßung hatte Frankreich aufzulegen. Es war ein zweites Attentat, nicht weniger bezeichnend als das erste, eine zweite Verletzung der Charte, welche verbot, Wahlkollegien anders zu organisiren als durch Gesetze, und die der Krone nicht gestattete, ein von den drei Staatsgewalten erlassenes Gesetz durch eine Ordonnanz zurückzunehmen. Eine dritte Ordonnanz berief die neuen Kollegien auf den 6. und 18. Sept. und die Kammern auf den 28. desselben Monats. Da aber alle diese Maßregeln wirkungslos gewesen wären, wenn die periodische Presse sich darüber hätte aussprechen können, so hob eine vierte Ordonnanz die Gesetze auf, die ihre Freiheit heiligten. Man ließ die Verfügungen des Gesetzes vom 21. Okt. 1814 wieder aufleben, d. h. man legte jedem Journal die Bedingung auf, nicht ohne Autorisation zu erscheinen, und fügte dieser Strenge den Grundsatz der gehässigen Beraubung bei; man erklärte, die Pressen und Schriften der auf der Uebertretung befundenen Journale würden weggenommen oder untauglich gemacht werden. — Hr. v. Peyronnet gestand, daß wenn auch der Gedanke der Wahlordonnanz dem Konseil angehörte, doch deren Abfassung großentheils sein Werk sey. Weder er noch einer der andern verhafteten Minister gab an, Wer der Redakteur der Ordonnanzen in Betreff der Auflösung der Kammer und der Suspension der Preßfreiheit war.

Man versichert, die Errichtung von Prevotalhöfen sollte dieses kontrerevolutionäre System vollenden; es wird sogar behauptet, es seyen bereits Befehle zu deren Organisation erlassen gewesen, ja man geht so weit, die Männer zu nennen, die daran Theil nehmen sollten. Ihre Kommission erhielt in dieser Rücksicht bloße Indizien; in der Kanzlei war Alles zerstört worden; in den Departemens erklärten verschiedene Generalprokuratoren, an die man sich wandte, ihre Vorgänger hätten beim Verlassen ihrer Parkets Alles ver-

nichtet, was sie selbst oder die vorige Verwaltung hätte bloßstellen können. — Das Kabinet hielt es für passend, diesen außerordentlichen Maßregeln eine Art Auseinandersetzung der Gründe in Form eines Berichts an den König vorauszuschicken. Die verhafteten Exminister sagen einstimmig, der Gedanke dieses Berichts sey dem Konseil erst gekommen, nachdem der Grundsatz, vielleicht selbst die Abfassung der Ordonnanzen im Konseil beschlossen gewesen. Hr. v. Chantelauze ward mit dessen Redaktion beauftragt; er nahm keinen Anstand, dieß einzugestehen. Dieses Dokument ist ein Manifest gegen die periodische Presse, der neben vielen andern angeblichen Ausschweifungen, besonders vorgeworfen wird, eine die Thronprärogative angreifende Adresse provozirt, die Wiedererwählung der 221 Deputirten, deren Werk sie war, als Prinzip aufgestellt, und die Beleidigung, welche diese Deputirten dem Könige durch ihre angebliche Weigerung der Mitwirkung angethan haben sollten, noch erschwert zu haben. Der Bericht endigte mit den schrecklichen Worten: „Gebieterische Nothwendigkeiten erlauben nicht mehr, die Ausübung dieser obersten Gewalt (welche man als aus dem 14ten Artikel der Charte hervorgehend annahm) zu verschieben. Der Augenblick ist gekommen, zu Maßregeln zu greifen, die im Geist der Charte, aber außerhalb der gesetzlichen Ordnung liegen, deren sämmtliche Hülfsquellen vergebens erschöpft wurden." — Die Ordonnanz in Betreff des neuen Wahlsystems, diejenige, welche die Freiheit der periodischen Presse aufhob, und der Bericht an den König wurden von allen in Paris anwesenden Exministern unterzeichnet; die beiden Ordonnanzen, welche die Auflösung der Kammer, so wie die Berufung der neuen Kollegien und der neuen Kammer enthielten, unterzeichnete bloß Graf Peyronnet. Aber in Folge einer unbegreiflichen Präokkupation wurden gerade als man unsre Repräsentativordnung umstürzte, und Wähler wie Gewählte für unfähig erklärte, die Einberufungsschreiben, die man gewöhnlich an die Leztern richtet, ausgefertigt und denselben zugesandt, so daß die Gewählten der Nation, von allen Seiten sich aufmachend, um sich auf den Posten zu begeben, auf den die Pflicht sie rief, erst auf dem Wege von den sie treffenden Ordonnanzen hörten. Es war natürlich, daß das Zusammentreffen der Ausfertigung jener Schreiben mit der Auflösung der Kammer Verdacht erregte; man mußte glauben, das Kabinet habe die Absicht gehabt, die Deputirten zum Verlassen ihrer Departemens zu veranlassen, und sie

nach Paris zu berufen, um sich ihrer desto leichter bemächtigen zu können. Die verhafteten Exminister, die über diesen Punkt verhört wurden, erwiderten, die von dem Könige dem Originale der Einberufungsschreiben ertheilte Unterschrift sey der Annahme des Auflösungsentwurfs vorausgegangen, und die Ausfertigung, die dann gewöhnlich in den Büreaux vor sich gegangen, hätte Statt gefunden, während jener Entwurf noch in Berathung gewesen sey. Bewundern wir indessen die Führung der Vorsehung! Einem solchen Mißverständniß, wenn es überhaupt eines ist, verdankte Frankreich die schnelle Vereinigung der schützenden Gewalt, die in diesem Augenblick der Krise allein mit solchem Nutzen zu seiner Rettung mitwirken konnte. Der 25. Jul. — ewig denkwürdig in den Jahrbüchern unsrer Geschichte, war der Tag des Datums wie der Unterzeichnung der Ordonnanzen. Glauben Sie indessen nicht, daß diese unbesonnenen Minister ohne Schrecken ihr Attentat vollzogen. Die Angabe des Mannes, der seit langen Jahren der offizielle Zeuge aller unsrer Revolutionen und oft unsrer Irrthümer war, schildert die Unruhe ihrer Seele zu klar, als daß es möglich wäre, sie mit Stillschweigen zu übergehen. Hr. Sauvo, erster Redakteur des Moniteur, erhielt am 25. Jul. die für ihn ungewöhnliche Weisung, sich um 11 Uhr Abends zu dem Siegelbewahrer zu begeben. In sein Kabinet eingeführt, fand er diesen Chef der Magistratur in Gesellschaft des Hr. v. Montbel, beide den Kopf traurig auf die Hand stützend. Der Siegelbewahrer übergab Hr. Sauvo die Ordonnanzen, indem er ihm sagte, er solle sie ansehen und einen Empfangschein darüber ausstellen. Indem Hr. Sauvo sie durchblätterte, und, obgleich sehr flüchtig, ihren Inhalt durchlief, fiel es ihm schwer, seine Bewegung zu verbergen. Hr. v. Montbel bemerkte es, und sagte unruhig: „Nun?" Der Redakteur antwortete wenige Worte, aber sie waren ausdrucksvoll: „Monseigneur, Gott rette den König! Gott rette Frankreich!" Ein langes Stillschweigen folgte, worauf Hr. v. Montbel, wünschend daß er sich erkläre, noch einmal sagte: „Nun?" Hr. Sauvo wiederholte dieselben Worte, und zog sich dann zurück, als Hr. v. Montbel, sich schnell erhebend, ihn zurückhielt, und ängstlich auffordernd rief: „Sprechen Sie." „M. HH." sagte Hr. Sauvo sich umwendend, „ich bin siebenundfünfzig Jahre alt, ich sah alle Tage der Revolutionen, und ziehe mich zurück mit tiefem Schrecken vor neuen Erschütterungen." Die Thüre schloß sich hinter ihm; er trug, um sie im Moniteur des folgenden Tages bekannt

zu machen, jene schrecklichen Manifeste mit sich, welche die Monarchie erschüttern, die Minister und den König verschlingen, und doch, durch die schnellste und wunderbarste Revolution, unsere gesellschaftliche Ordnung neu beleben sollten.

Das Geheimniß war tief bewahrt worden. Am 26. erfuhren die Bewohner von Paris bei ihrem Erwachen diese Verschwörung des Throns gegen die öffentlichen Freiheiten. Sogleich bemächtigt sich Unwille aller Gemüther, und der muthige Entschluß des Widerstandes verbreitet sich wie ein elektrisches Feuer. Schon aber waren militairische Vorsichtsmaßregeln ergriffen. Man hatte die energischsten Vorkehrungen getroffen, um die Vollziehung der Ordonnanzen durch die Waffen zu sichern, und es scheint, daß, um sie zu ergreifen, der Präsident des Konseils die Theilnahme seiner Kollegen ganz übergangen hatte. Der Marschall Herzog von Ragusa, dessen unglücklich berühmter Name Niemand Vertrauen einflößen konnte als dem Hofe, hatte den Dienst als Majorgeneral der königlichen Garde. Schon am 20. Juli übersandte er den verschiedenen Korpschefs eine vertrauliche Ordre, wie man sie sonst nicht leicht als vor dem Feinde oder in den kritischsten Umständen erläßt. Diese Ordre bezeichnet die verschiedenen Orte, wohin sich im Fall eines Allarms die Truppen begeben sollten; sie erklärt, was unter Allarm zu verstehen sey; sie sagt: „Im Fall der Generalmarsch geschlagen wird, oder falls durch irgend einen Aufruhr bewaffnete Zusammenrottungen Statt finden, begeben sich die Truppen sogleich, und ohne Befehle abzuwarten, mit Waffen, Gepäck und der nöthigen Munition nach den bezeichneten Orten. . . Die Truppen befinden sich in diesem Fall in Mänteln, mit aufgeschnalltem Tornister, um die Absicht zu vereiteln, welche die Aufrührer haben könnten, uns dadurch zu täuschen, daß sie in der Kleidung der Garde erschienen.“ Den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten wird verboten, ihre Posten zu verlassen, oder mit den Einwohnern zu kommuniziren. Ist der König in St. Cloud, so „stellen sich die in der Militairschule befindlichen Korps, Fußvolk, Reiterei und Artillerie, auf dem Marsfelde auf. Die Artillerie sendet eine Batterie ab, die sich durch die Allee des Veuves in die Champs-Elysees begibt, und gegen Neuilly hin in Kolonne bleibt.“ Endlich ist gesagt, der diensthabende Generallieutenant der Infanterie werde eine versiegelte Abschrift dieser geheimen Ordre dem die Truppen in der Rue Verte befehligenden Batail-

lonschef einhändigen, und dieser Offizier dürfe dieselbe nur im Fall eines Allarms öffnen. Also fünf Tage vor Unterzeichnung der Ordonnanzen, folglich bevor der Plan derselben definitiv beschlossen war, sorgte der Herzog von Ragusa, in das Vertrauen des Fürsten Polignac gezogen, dafür, das Volk von Paris im Zügel zu halten, und mit Gewalt der Waffen jeden Versuch des Widerstandes zu ersticken. Der Gedanke der unglücklichen Ordonnanzen begann also seine Ausführung zu erhalten, noch ehe Hr. v. Polignac die Zustimmung seiner Kollegen erhalten hatte. Dieser Expräsident des Konseils behauptete in seinem Verhöre, die geheime Ordre des Marschalls sey nichts Besonderes, die Majorgenerale der Garde erließen häufig solche Befehle; dann müßte man das unglückliche Schicksal beklagen, das sich an die Handlungen dieses Marschalls knüpft, und sie so vollkommen mit den Planen des Kabinetschefs zusammentreffen ließ. Folgendes indeß vollendet den Beweis, daß der Präsident des Konseils auf militairischem Wege, d. h. durch Waffengewalt, die Vollziehung der Ordonnanzen sichern wollte. An demselben Tage, an dem dieselben unterzeichnet wurden, am 25. Jul., überträgt eine andere Ordonnanz, von dem Fürsten Polignac allein kontrasignirt, dem Herzog von Ragusa das Oberkommando der Truppen der ersten Militairdivision. Die andern Minister hatten noch keine Kenntniß von dieser, durch ihren Zweck und den unpopulären Namen Dessen, der das Kommando übernahm, so wichtigen Maßregel. Hr. v. Polignac versicherte in einem seiner Verhöre, der Entwurf, den Herzog von Ragusa damit zu bekleiden, sey schon älter gewesen, und dadurch veranlaßt worden, daß der General Coutard zu den Wahlen abgereist war, und sich dann auf einige Monate in ein Bad begeben sollte. Da aber die Wahlkollegien auf den 23. Jun. und 3. Jul. berufen waren, und General Coutard vor dieser Zeit Paris verlassen haben mußte, wie geschah es denn, daß man bis zum 25. Jul. wartete, und daß man gerade diesen Tag wählte, um den Marschall mit jenem Oberkommando zu bekleiden? Es geschah, weil man entschlossen war, die Pariser durch den Schrecken einzuschüchtern; auch schrieb Hr. v. Polignac am folgenden Tage (26.) dem Marschall: „Ew. Exz. haben Kenntniß von den außerordentlichen Maßregeln, welche der König, in seiner Weisheit und seinen Gefühlen der Liebe für sein Volk zu Erhaltung der Rechte seiner Krone und der öffentlichen Ordnung zu ergreifen für nöthig fand. Unter diesen wich-

tigen Umständen zählt Se. Maj. auf Ihren Eifer, in der ganzen Ausdehnung Ihres Kommando's Ordnung und Ruhe zu sichern." Der 26. Julius verfloß unter lebhafter Aufregung von Seite des Volks von Paris, und thätigen Maßregeln von Seite der Gewalt. Von diesem Augenblick setzen sich der Polizeipräfekt und alle Behörden mit dem Präsidenten des Konseils in direkte Mittheilung; vom 26. an verschwindet die Thätigkeit der andern Minister gänzlich. Am 27. fahren mehrere Journale fort zu erscheinen, und machen eine energische Protestation bekannt. Die bewaffnete Macht verfügt sich in ihre Druckwerkstätten. Ein Bericht des Polizeipräfekten an Hrn. v. Polignac lautet: „Liberale Pressen. Man nimmt sie weg, und was man auch thun möge, ich werde Herr darüber; die Gendarmerie und die Linientruppen werden Hand an die Vollziehung legen." Wenige Stunden später kündigte er ihm als einen Sieg an, daß er die Pressen der Journale Figaro, Commerce und National in seiner Hand habe. Die Pressen des Temps wurden gleichfalls unter Siegel gelegt. Indessen geschieht die Wegnahme der liberalen Pressen nicht ohne Gegenwehr. Der Widerstand gegen die die Charte verletzenden Ordonnanzen wird zur Pflicht, das Volk versammelt sich, der Tumult wächst, während alle Truppen unter den Waffen stehen; aber noch hört man von Seite des Volks bloß den Ruf: es lebe die Charte! Der Palaisroyalplatz, die Rue Saint-Honoré und andere anliegende Straßen sind die Orte, wo die Zusammenrottungen am zahlreichsten sind; es scheint, daß sie auch der erste Schauplatz der blutigen Scenen wurden, die dieser Tag zu beklagen hat. Die bewaffnete Macht war auf diesem Punkte zahlreich. Ohne wirklichen Angriff, ohne Aufregung von Seite des Volks, ohne Aufforderung von Seite der Behörden, machen die Truppen von ihren Waffen Gebrauch. Die berittene Gendarmerie sprengt ein, Alles vor sich niedersäbelnd, und mehrere Pelotonfeuer der Infanterie der Garde werden auf die waffenlose Menge gerichtet. Diese Thatsachen ergeben sich aus der Untersuchung. Es geht aus derselben auch hervor, daß die Civilbehörde, statt die Bürger zu schützen, die Soldaten gegen sie anzufeuern schien. Man sah, wie ein Polizeikommissär unaufhörlich an der Fronte der Truppenabtheilungen auf und niederritt, und ihnen Befehle zu geben schien. Endlich scheint sich aus der Untersuchung auch zu ergeben, daß die Korpschefs schriftliche Befehle bei sich führten, schonungslos auf das Volk zu schießen. Ein Zeuge

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule Passau

versichert eine Thatsache, die unter seinen Fenstern vorging: er hörte, wie ein Eskadronschef der Gendarmerie einen jungen Offizier eines Linienregiments aufforderte, Feuer zu kommandiren; dieser würdige Militair sagte, er habe dazu keine Instruktionen; nun ward ihm ein Papier vorgezeigt; der Offizier aber antwortete durch ein verneinendes Zeichen, indem er die Spitze seines Degens zur Erde neigte. Zu gleicher Zeit sah man Offiziere und Unteroffiziere Geld an die Soldaten vertheilen, um sie aufzumuntern und ihren Eifer zu unterhalten. Hier ist der Ort zu sagen, daß die Summen, die in diesen Tagen der Trauer an die Truppen vertheilt wurden, sich nach dem Etat, den uns darüber der Hr. Finanzminister übergab, auf 974,271 Fr. 88 Cent. belaufen, wovon 553,271 Fr. 88 Cent. von der Civilliste, und 421,000 Fr. aus dem Schatze hergegeben wurden. Der Hr. Kriegsminister, Marschall Gerard, hat in einer von ihm der Kommission übergebenen Note richtig bemerkt, wie unregelmäßig in der Form der Exfinanzminister bei Ueberweisung dieser leztern Summe verfuhr; er erklärte, daß er sie weder anerkennen, noch sie der Kriegsverwaltung zur Last schreiben könne; er wälzte die ganze Verantwortlichkeit dieser ungesetzlichen Ausgabe auf Hrn. v. Montbel. — Es wäre schwer, aus dem hier auseinandergesezten Theile der Untersuchung nicht den Schluß zu ziehen, daß die militairischen Befehle bestimmt lauteten, daß sie eine Metzelei des Volkes zum Zweck hatten, und daß man, um es einzuschüchtern, entschlossen war, es vor aller Provokation niederzutreten. Es war dieß also eine Art Hinterhalt, zwischen der bürgerlichen und der Militairgewalt verabredet, ein Hinterhalt, konstatirt am 20. Julius durch den geheimen Tagsbefehl des Herzogs von Ragusa; am 25. durch die von Polignac kontrasignirte Ernennung dieses Herzogs zum Oberkommando der ersten Militairdivision; am 26. durch den Brief, den ihm der Präsident des Konseils schrieb; am 27. endlich durch die schreckliche Ausführung, die er erhielt.

Ihre Kommission, meine Herren, brauchte ihre Nachforschungen nicht auf die Blutscenen auszudehnen, die an diesem und den folgenden Tagen in den andern Quartieren, so wie in den andern Gemeinden und Städten Frankreichs Statt hatten; es genügte ihr zu ermitteln, wer der angreifende Theil gewesen war, das Volk oder die Behörden. Aber in der gleichen Zeit, in der vertheidigunslose Bürger getroffen wurden, bereitete sich ein anderes Attentat vor.

Die Gerichtsautorität, bis jezt unbemerkt, begann zu handeln, und es ist schmerzlich, sagen zu müssen, daß sie nicht im Interesse des Gesetzes, sondern um die Tyrannei zu unterstützen, sich anschickte, sich der Willkür hinzugeben, die individuelle Freiheit zu verletzen, und alle Rechte anzugreifen. Ein Requisitorium wird abgefaßt; ein Instruktionsrichter gehorcht ihm; fünfundvierzig Verhaftsmandate werden erlassen. Die Magistratsperson, die sie erließ, behauptet, sie hätten nur die Journalisten treffen sollen, welche die am 27. in mehreren Blättern publizirte Protestation unterzeichnet hatten, und man habe damit bloß ein einfaches Preßvergehen unterdrücken wollen. Es herrscht über diesen Punkt Dunkelheit, denn die Zahl der Unterzeichner betrug bloß 38, und man weiß nicht, welche Namen die Zahl 45 ergänzten. Die Mandate werden, um ihre Vollziehung zu sichern, dem Polizeipräfekten übergeben; dieser vertraut sie der Sorge eines seiner Agenten an, der glücklicherweise vor der Schwierigkeit dieser Vollziehung zurückschrickt. Die Requisitorien, die Mandate wurden vernichtet. Ihre Kommission konnte die Zweifel nicht aufhellen, die aus ihrer Zahl entspringen. Der Verfasser der Requisitorien, die Magistratsperson, die sie bestätigte, der Polizeipräfekt, der sich dazu verstand, die Mandate zu vollziehen, handelten sie aus eignem Antrieb? Man sollte es kaum glauben. Viel natürlicher ist es, den Grund dieser grausamen, unbesonnenen Akte in höhern Befehlen zu suchen. —

So endigte der 27. Nun mußte man erkennen, welchen Charakter der Widerstand annehmen würde; man mußte fühlen, daß das vergossene Blut die Energie der Bürger noch vermehrte. Von nun an war es ein Kampf auf Leben und Tod, und die auf verschiedenen Punkten aufgepflanzte schwarze Fahne verkündigte zur Genüge die Natur der sich entfalteten Schlacht. Großen Leiden konnte vorgebeugt werden, aber kein Versuch ward gemacht, den Hof aufzuklären. Das Ministerium, was sage ich? der Fürst Polignac — denn er allein ist es, der in diesen Momenten erscheint — sucht nicht, Karl X die Wahrheit kennen zu lehren, ihm zu sagen, daß das Blut in Strömen fließt, daß noch vielleicht es Zeit wäre, Worte der Versöhnung zu verkünden. Die HH. v. Peyronnet, Guernon-Ranville und Chantelauze erklären, daß es, wenn auch noch Minister, wenigstens kein Ministerium mehr gab, und daß Fürst Polignac allein mit dem Hofe korrespondirte. Der Tag des 28. bietet das Schauspiel eines Königs von Frankreich dar,

der seine Hauptstadt als feindliche Stadt behandelt; Paris ist in Belagerungsstand gesezt; dieser Mittelpunkt der schönen Künste und der Civilisation, zweimal von den fremden Heeren geachtet, fällt dem Loose anheim, das es wahrscheinlich auch von einer dritten Invasion nicht zu befürchten gehabt hätte. Ein Marschall von Frankreich ist mit dieser schrecklichen Mission beauftragt — abermals der Herzog von Ragusa! Eigenes Schicksal dieses Kriegers, der, nachdem er lange Zeit dem Ruhm unserer Heere verbündet war, bei jeder unserer politischen Zerfleischungen seinem Vaterlande wie ein böser Genius erscheint! — Die Ordonnanz, welche diese furchtbare Maßregel heiligt, ist bloß von dem Fürsten Polignac unterzeichnet; die drei mit ihm gefangen sitzenden Exminister versichern, davon durchaus keine Kenntniß gehabt zu haben; sie wurde also nicht im Konseil berathen. Zu gleicher Zeit schrieb der Präsident des Konseils an den Marschall: „Sie würden gut thun, dem N. . . sagen zu lassen, daß der König den Handwerkern, die Hunger haben, Geld geben wird, wenn sie die Aufrührer verlassen, und daß er es überall ausrufen lassen soll, daß aber auf der andern Seite ein Kriegsgericht die Schuldigen richten wird.“ Wirklich beschäftigte man sich noch an demselben Tage, dieses mächtige Schreckmittel zu organisiren. Der Chef und der Unterchef des Bureau's der Militairjustiz wurden zu dem die Funktionen des Kriegsministers erfüllenden Unterstaatssekretär berufen, wo sie mehrere mit Bildung eines Militairtribunals beauftragte Offiziere versammelt fanden; aber immer rascher entwickelten sich die Ereignisse, der Unterstaatssekretär ward in die Tuilerien berufen, und man ging auseinander. Indessen wurden Befehle ertheilt, die Lager von Saint-Omer und Lüneville aufzulösen, und die Truppen derselben gegen Paris marschiren zu lassen. Der Fürst v. Polignac gesteht diese Befehle zu, sagt aber, die Truppen hätten die Weisung nach Saint-Cloud erhalten. An diesem Tage schlägt man sich fast in allen Quartieren von Paris; die Nationalgarde tritt zusammen; großherzige Bürger regeln die Bewegungen; die Truppen werden oft besiegt, und Alles zeigt an, wie der Ausgang dieses Kampfes seyn werde. Gegen zwei Uhr begeben sich ehrenwerthe Deputirte, in der Absicht das Blutbad aufhören zu machen, zu dem Marschall. Sie suchen um Zurücknahme der Ordonnanzen, Entfernung der Minister und unverweilte Versammlung der Kammern nach. Um diesen Preis bieten sie sich zu Vermittlern zwischen

dem Volk und dem Heere an. Der Marschall wagt nicht, die Suspension der militairischen Operationen auf sich zu nehmen, aber er verspricht, Karl X von diesem Schritte in Kenntniß zu setzen. Der Präsident des Konseils, der sich bei dem Marschall befand, schien Anfangs zu wünschen, diese großmüthigen Mandatare zu sprechen; aber er zauderte, und man liest in dem Bericht der Munizipalkommission von Paris, daß er am Ende, ohne sie anhören zu wollen, ihnen sagen ließ, die Ordonnanzen würden nicht zurückgenommen werden. Der Fürst von Polignac versichert, er habe an den König geschrieben, und auch der Marschall habe dieß gethan. Er fügt bei, der Marschall habe ihm die Antwort Karls X nicht zu wissen gethan, überdieß werde ihm, so oft er über das befragt werde, was ihm wohl der König gesagt oder geschrieben haben möge, ein Gefühl der Achtung und der Ehre unbedingtes Stillschweigen auflegen. Ach, meine Herren, das Blut fuhr fort zu fließen, nnd seine Vergießung zeigt zur Genüge, was die Antwort des Monarchen war. Hier kann man nicht umhin, sich entweder sehr traurigen Betrachtungen über den Hof, oder schwerem Verdacht über das Benehmen des Fürsten von Polignac und des Herzoges von Ragusa zu überlassen. Verhehlten sie dem Könige die Ereignisse, ließen sie ihn unbekannt mit der Gefahr der Umstände? riethen sie ihm, diesen blutigen Kampf fortzusetzen? oder wollte dieser Fürst, unbekümmert um die Leiden des Volks, nnd blind gegen seine eigene Lage, seine Krone den Wechselfällen eines von nun an nur zu klaren Resultates aussetzen? Die Geschichte wird sagen, mit wie leeren Dingen der Monarch und sein Hof in diesen so entscheidenden Augenblicken sich beschäftigten; die Nachwelt wird ihr den Glauben verweigern. Indessen hatte sich eine Munizipalkommission organisirt, und hielt ihre Sitzungen im Stadthause. Die Bürger von Paris begannen, die Wirkungen dieser schützenden Autorität zu fühlen; stark durch ihre Hülfe, verdoppelten sie Muth und Kraft, und, wie diese Kommission selbst sagt, am folgenden Tag, den 29. Julius, hatte der Krieg entschieden. Es gehört nicht zum Plane Ihrer Kommission, den spätern Ereignissen zu folgen: das Attentat, dessen ganze Ausdehnung die Kammer kennen wollte, ist hinlänglich auseinandergesezt. Der Sieg hinderte dessen Vollendung, und die glorreichste, die glücklichste der Revolutionen befreite endlich Frankreich von einer Regierung, die seit sechszehn Jahren auf ihm lastete. Was liegt daran, ob

ein zu später Entschluß, entrissen durch die Furcht, oder die Bitten Derer, die Karl X umgaben, die Ordonnanzen zurückziehen ließ, und das Kabinet auflöste — eine solche Maßregel ist machtlos, der Krieg hat entschieden, es gibt keine Minister, es gibt keinen Monarchen mehr; Frankreich ist in alle seine Rechte zurückgetreten! Drei Tage reichten hin, diesen Thron zu stürzen, den 1815 das bloße Erscheinen Eines Mannes ebenfalls verschwinden machte; es gibt keinen bessern Beweis, daß er nicht die mindesten Wurzeln in der Nation hatte! Zum Drittenmal verlassen die Mitglieder dieser Linie der Bourbone Frankreich, stets von ihm verworfen; möchten sie endlich einsehen, wie ganz Europa es einsah, daß sie fürderhin keine Macht mehr haben, uns zu schaden.

Aus der langen Untersuchung, welche Ihre Kommission angestellt hat, ergibt sich Folgendes: Daß der Plan einer Kontrerevolution, der in den Juliustagen zur Ausführung kam, seit langer Zeit und namentlich seit der Thronbesteigung Karls X gehegt wurde, daß dieser Plan seitdem bald wieder aufgenommen, bald vertagt wurde, je nachdem der Zustand der öffentlichen Stimmung in Frankreich zu Besorgnissen Anlaß gab, oder Hoffnungen erzeugte; daß das Ministerium des 8. Augusts insbesondere zu dem Zwecke ernannt wurde, diese Plane auszuführen; daß dieses Ministerium, dessen Seele der Fürst von Polignac war, sich sogleich mit der Erfüllung seines Auftrages beschäftigte; daß es, nachdem es im November vorigen Jahres eine erste und im Mai dieses Jahres eine zweite Modifikation erfahren, sich Gewaltthätigkeiten und Drohungen erlaubte, um günstige Wahlen für seine Absichten zu erlangen; daß es, da dieses strafbare Unternehmen den gehofften Erfolg nicht hatte, beschloß, die Kammer noch vor ihrem Zusammentritte durch den König auflösen zu lassen, wodurch die Operationen der Wahlkollegien auf eine verfassungswidrige Weise ungültig gemacht wurden; daß es durch königliche Ordonnanzen das gesetzliche Wahlsystem und die Gesetze über die periodische Presse veränderte; daß es dadurch die konstitutionelle Charte verlezte, den innern Frieden des Landes störte, die Bürger zum Bürgerkriege aufreizte, und bedeutende Summen vertheilte, um die Soldaten gegen das Volk anzufeuern; daß namentlich der Präsident des Konseils dadurch, daß er den Herzog von Ragusa zum Befehlshaber der ersten Militairdivision ernannte, Paris in Belagerungszustand erklärte, und Maßregeln zur Anwendung der bewaffneten Gewalt ge-

gen das Volk traf, noch ehe irgend eine Herausforderung Statt gefunden hatte, diesen innern Krieg hervorgerufen hat.

Alle diese Thatsachen, m. HH., konstituiren das Verbrechen des Hochverraths, wie es im 56sten Artikel der alten Charte bedacht ist. Frankreich hat Beweise von Langmuth gegeben. Es mußte dem Angesichte der Welt das Bild seiner Beschwerden gegen eine Regierung darstellen, die nicht mehr ist. Ein großer Nationalakt wird jezt erwartet. Zum Erstenmale sollen Sie das Ihnen zustehende Recht, schuldige Minister anzuklagen und vor die Pairskammer zu ziehen, ausüben. Das Land verlangt durch Ihre Vermittelung Gerechtigkeit gegen Männer, die seine Gesetze verlezt, und den Frieden, dessen es sich erfreute, gestört haben. Doch nicht Frankreich allein ist aufmerksam auf Sie; alle Völker Europa's, die Blicke auf unsere Revolution gerichtet, warten, um über uns zu urtheilen, auf den Gebrauch, den wir von einer so glücklich wieder erlangten Freiheit machen werden; es würde ihnen schmerzlich seyn, wenn es uns an Weisheit oder an Festigkeit fehlte.

Gerechtigkeit und nicht Rache, dieß ist der Ruf, der aus Aller Herzen erschallt. Die Rache, einer großen Nation unwürdig, gehört den Zeiten der Finsterniß und der Barbarei an; die Gerechtigkeit, ein Triumph des Rechts über die Anmaßung, ein Sieg der Vernunft über das Verbrechen bezeugt, wenn sie in einer gerechten Maßregel sich ausspricht, die Fortschritte der Aufklärung und die Vervollkommnung der Sitten. Und welches andere Volk, als das von Paris, die Elite Frankreichs, hätte einen höhern Grad von Ausbildung gezeigt, welches andere hätte besser als dieses bewiesen, daß es die Gerechtigkeit von der Rache zu unterscheiden weiß, indem es alle Rechte ehrte, mitten im Blutbade seinen überwundenen Feinden zu Hülfe eilte, alle Excesse vermied, und nach dem Siege ruhig an seine Arbeit zurückkehrte, ohne einen andern Lohn zu erwarten, als die Genugthuung, das Vaterland errettet zu haben? Dieses mit so vielen Tugenden ausgestattete Volk würde sich beleidigt fühlen, wenn man voraussetzen wollte, daß es mehr als Gerechtigkeit verlange. Frankreich erwartet diese mit Ruhe, Vertrauen und Würde; Sie, meine Herren, werden sie für dasselbe in Anspruch nehmen, und die Pairskammer, deren Unabhängigkeit eine Bedingung ihrer Existenz ist, wird ihren hohen Beruf erfüllen. Ihre Kommission schlägt Ihnen die Annahme des nachstehenden Beschlusses vor:

„Beschluß. Die Deputirten-Kammer beschuldigt

die Exminister und Unterzeichner der Ordonnanzen vom 25. Jul. HH. v. Polignac, v. Peyronnet, Chantelauze, v. Guernon-Ranville, v. Haussez, Capelle und v. Montbel, des Verraths, dafür, daß sie ihre Gewalt gemißbraucht haben, um die Wahlen zu verfälschen, und die Bürger an der freien Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte zu hindern; daß sie die Institutionen des Königreichs willkürlich und gewaltsam verändert; daß sie sich eines Komplots gegen die äußere Sicherheit des Staats schuldig gemacht, und daß sie zum Bürgerkriege aufgereizt, indem sie die Bürger bewaffnet, oder sie zur Bewaffnung gegen einander bewogen, auch in der Hauptstadt und in mehreren andern Gemeinden Mord und Zerstörung verbreitet haben; — Verbrechen, von denen der 56ste Artikel der Charte von 1814 und die Artikel 91, 109, 110, 123 und 105 des Strafgesetzbuchs handeln *). Dem gemäß überantwortet die Depu-

---

*) Art. 56 der Charte von 1814 lautet: „Die Minister können nur wegen Hochverraths und Erpressungen angeklagt werden. Besondere Gesetze spezifiziren diese Art Verbrechen, und bestimmen ihre Verfolgung.“ — Art. 91 des peinlichen Gesetzbuchs: „Ein Unternehmen oder eine heimliche Verbindung, die zum Zweck hat, entweder den Bürgerkrieg zu erregen, indem man die Bürger oder Einwohner gegen einander bewaffnet, oder zum Ergreifen der Waffen gegen einander anregt, oder Verwüstung, Mord und Raub in einer oder mehreren Gemeinden zu verbreiten, wird mit der Todesstrafe und Einziehung des Vermögens der Schuldigen bestraft.“ — Art. 109: „Wenn durch Auflauf, Thätlichkeit oder Drohung ein oder mehrere Bürger in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte gehindert werden, so wird ein jeder der Schuldigen mit wenigstens sechsmonatlicher oder höchstens zweijähriger Zuchthausstrafe, so wie mit einer wenigstens fünfjährigen und höchstens zehnjährigen Beraubung des Rechtes belegt, bei Wahlen mit zu stimmen, oder selbst wahlfähig zu seyn.“ — Art. 110: „Wurde dieses Verbrechen zufolge eines Planes begangen, welcher der Verabredung gemäß entweder in dem ganzen Umfange des Reichs oder in einigen oder mehreren Departementen oder Gemeinbezirken ausgeführt werden sollten, so ist die Strafe Verbannung. — Art. 123. Jede Verabredung gesetzwidriger Maßregeln, welche durch Vereinigung einzelner Personen oder Körperschaften, in deren Hände ein Theil der öffentlichen Gewalt niedergelegt ist, oder durch Abgeordnete oder Briefwechsel mit einander getroffen wurde, soll wider jeden einzelnen Mitschuldigen mit einer mindestens zweimonatlichen und höchstens sechsmonatlichen Zuchthausstrafe geahndet werden, überdieß kann noch jedem Schuldigen auf zehn Jahre höchstens die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, so wie die Bekleidung irgend eines öffentlichen Amtes untersagt werden.“ — Art. 125. „In dem Falle, wo diese Verabredung eine heimliche, die innere Sicherheit des Staats bedrohende Verbindung zum Gegenstand oder zur Folge haben würde, werden die Schuldigen mit der Todesstrafe belegt und die Güter derselben eingezogen.“

tirtenkammer die HH. v. Polignac, v. Peyronnet, v. Chantelauze, v. Guernon-Ranville, v. Haussez, Capelle und v. Montbel der Pairskammer. Drei im Schoße der Deputirtenkammer durch geheimes Abstimmen und durch absolute Stimmenmehrheit zu wählende Kommissarien sollen den Auftrag erhalten, im Namen der Kammer alle erforderlichen Requisitionen zu machen und der Anklage vor der Pairskammer, welcher der gegenwärtige Beschluß sammt allen Prozeßakten sofort zugefertigt werden soll, Folge zu geben, sie zu behaupten und zu Ende zu bringen."

Die Kammer hörte diesen Bericht mit größter Stille an. Wie sich von Hrn. Berenger erwarten ließ, ist der Bericht in vortrefflicher Sprache und mit Würde abgefaßt, unparteiisch, von Einflüssen der Leidenschaftlichkeit fern und der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen. Gleichwohl warf er, so ausgedehnt er ist, einige Brieffragmente ausgenommen, wenig neues Licht auf die Verschwörung der Hofpartei gegen die Freiheiten des Volks. An Aufrichtigkeit und Genauigkeit der Untersuchung fehlte es der Kommission nicht, aber vor ihrer Entfernung hatten die Minister Zeit gefunden, in ihren Departementen, in den Tuilerien und in St. Cloud Alles zu vertilgen, was die geheimen Absichten des Hofs hätte offenbaren oder gegen sie Zeugniß ablegen können. Der Bericht war daher nur wenig geeignet, die Neugierde des Publikums zu befriedigen und lezteres ließ die Kommission deutlich fühlen, daß es bedeutendere Aufschlüsse sich versprochen. Daß ein Plan gegen die Nation längst gefaßt war, wußte man; ebenso daß in den lezten Jahren der Regierung Ludwigs XVIII eine geheime Verwaltung neben der anerkannten bestand; daß nicht alle Minister gleichmäßig für die Ordonnanzen gestimmt waren, daß im Gegentheil mehrere nur als Kommis die Befehle Polignacs ausführten und sogar durch höhern Willen zum Ministerium wie zu einer Zwangsarbeit verur-

theilt waren; daß die algierische Expedition mit den Wahlen der Abgeordneten in Verbindung stand; daß die Minister schonungslose Maßregeln gegen die Liberalen beschlossen hatten &c. Dieß wußte man, hatte wenigstens die überwiegendsten Gründe es zu glauben. Insbesondere hinsichtlich des kontrerevolutionären Planes aber wünschte die Neugierde des Publikums zu wissen, ob es wahr ist, daß vor mehreren Jahren Kardinal Latil Karl X aufforderte, ein geistliches Ministerium zu bilden; ob wirklich ein Nunzius vorstellte, Richelieu sey unter Ludwig XIII, Mazarini unter Ludwig XIV, Fleury und Bernis unter Ludwig XV, der Erzbischof von Sens unter Ludwig XVI am Staatsruder gewesen, Karl X solle daher ebenfalls Geistliche an die Spitze berufen; ob man Latil zum Präsidenten des Raths machen und die Kardinäle Clermont-Tonnere, Lafare, die Bischöfe Forbin, Bonald, Hermopolis und den Bischof von Samosate an ihn anschließen wollte. Denn alles Dieß las man gedruckt und Niemand widerlegte es. Man war ferner neugierig, ob irgend Jemand außer der Verwaltung und dem Herz. v. Ragusa vor dem 26. Jul. von den Ordonnanzen wußte. Eine dem König Ludwig Philipp gewidmete Schrift: l'histoire de la revolution de 1830, von Rossignol und Pharaon, enthält die Worte: „Bei Lesung dieser Ordonnanzen, deren Geheimniß längst bekannt war.“ Waren dieß nur bloß unbestimmte Worte? Errathen konnte man einen Staatsstreich schon daraus, daß die Ministeriellen à la baisse spielten. Auch hatte wirklich ein bedeutender Abgeordneter einen reichen Bankier, Rothschild, vor Börsengeschäften gewarnt. Ferner war die bestimmtere Theilnahme der einzelnen Minister an den Ordonnanzen in dem Bericht nicht hinreichend bezeichnet; auch Nichts über die Proskriptionen gesagt.

Wollte man doch wissen, daß mehr als 60 Abgeordnete und einige Pairs festgenommen werden sollten. Zugegeben, hieß es, die Kommission wisse nichts Näheres über die Feuersbrünste, weiß sie auch Nichts über andre Punkte, die sie übergeht? So erwähnt die obgenannte Schrift und eine andre: Une semaine de l'histoire de Paris, gewisser Verträge, und beide theilen einen jener Verträge wörtlich und übereinstimmend mit. Diese Aktenstücke, welche von Unterstützung des Auslandes reden, waren von hoher Wichtigkeit. Warum hat die Kommission die Sache nicht wenigstens im Verhör untersucht ꝛc.? Diese und unzählige andre Fragen beschäftigten die aufgeregte Bevölkerung, als die Sitzung vom 27. Sept. die Erörterung des Berichts zur Tagesordnung brachte.

Die Debatte eröffnete Hr. Martignac mit der Anzeige, daß er die Vertheidigung Polignacs übernommen habe. Durch Verschiedenheit der politischen Meinung von ihm getrennt, sagte er, und früher durch Polignacs Journale täglich gekränkt, stehe er seit der Zeit, als der Fürst das Ministerium, dessen Mitglied er (Martignac) gewesen, zersprengt, mit demselben in keiner Verbindung mehr. Gerührt und erstaunt über das Vertrauen und den Wunsch Polignacs aber, habe er nicht umhin gekonnt, dem Unglück sein Wort zur Stütze zu bieten, und er müsse deßhalb den Berathschlagungen, womit die Kammer sich zu befassen im Begriffe stehe, fremd bleiben. Die Kammer nahm die Erklärung gut auf und schritt sofort zur Erörterung.

Gaëtan de Larochefoucauld bestritt nun zuerst die Anwendbarkeit der Art. 91 und 125.

„Warum ist," sagte er „Karl X von Ihnen verstossen und verjagt worden? Weil seine Minister die Wahlen beängstigt, uns gedroht und abgesezt haben? Nein! sondern weil seine Minister die Ordonnanzen unterzeichneten,

welche die Institutionen des Königreichs antasteten, und den Bürgerkrieg herbeiführten! Dieser Prozeß war also gemacht; der Krieg hat, wie der Bericht sagt, entschieden, das Urtheil war demnach gefällt. Bemerken Sie, daß die Charte sagte: „der König ist unverletzlich; die Minister sind verantwortlich.“ Aber Sie haben mit Recht gedacht, daß die Verantwortlichkeit der Minister dießmal nicht zureiche. Sie haben eingesehen, daß, wenn Sie diese Verantwortlichkeit respektiren, Sie Karl X freisprechen würden. Ihn haben Sie dießmal für die Verbrechen seiner Minister verantwortlich gemacht. Diese sind es, welche die Ordonnanzen unterzeichnet, welche die Befehle zu den Massakern gegeben, und ihn haben sie entthront. Sie haben demnach die Ausnahmen, welche die Charte aufgestellt, gestrichen, und sind zu den gewöhnlichen Grundsätzen der Gesetzgebung zurückgekehrt. „„Soldaten, ihr seyd für die Befehle, die euch gegeben worden, nicht verantwortlich.““ Dieß waren die ersten Worte General Lafayette's an Diejenigen, die sich an dem Leben der Bürger vergriffen; und da Sie diese Stufen der Verantwortlichkeit bis zu ihrem Gipfel, d. h. bis zum Könige selbst hinaufgestiegen, den Sie mit Recht bestraft haben, so ist demnach das Urtheil gefällt, das Verbrechen bestraft, und Sie haben durch die That alle Mitschuldigen freigesprochen.“

Diese Worte verursachten eine so starke Bewegung, daß die Sitzung einige Zeit unterbrochen wurde. „Da Ihr faktisch alle Verantwortlichkeit auf den König selbst übergetragen, so sind die Minister frei!“ meinte der Redner. „Ihr stüzt die Anklage auf die Art. 55 und 56 der Charte von 1814: daß der König unverletzlich sey, und habt diese Artikel doch selbst verlezt und wegen der nämlichen Handlungen vernichtet, wegen welcher Ihr dieselben jezt wieder geltend machen wollt.“ Diese Beweisführung ist eben so scharfsinnig als überraschend. Die Kammer fühlte es. Sie hatte nicht die Absicht, die Unverletzlichkeit des alten Königs, von der die Verantwortlichkeit der Minister die unzertrennliche Folge war, wieder herzustellen (denn sonst mußte sie konsequenterweise Karl X wieder zurückberufen), und wollte gleichwol beide schein=

bar einen Augenblick wieder geltend machen, um Minister zu verdammen, die sie durch die Vernichtung eines Thrones, der so lange bestehen sollte, als sie verantwortlich waren, schon einmal gerichtet und bestraft hatte. Waren die Exminister für ihr hochverrätherisches Benehmen Niemand verantwortlich als Karl X, und nicht auch dem Lande, so ließ sich gegen die Argumentation Nichts einwenden; die leztere blieb aber immer noch zu verfänglich und zu einladend, als daß nicht weitere Redner sie hätten verfolgen sollen.

Hr. Berryer, durch Freundschaft mit mehreren Mitgliedern des gestürzten Ministeriums vereinigt, bekennt, daß er auch am Tage ihres Unglücks die Gesinnungen nicht abschwören werde, die er für sie zu andern Zeiten gefaßt, daß er aber, über persönliche Neigungen erhaben, redlich die Pflichten als Deputirter und Richter auszuüben wissen werde.

„Der Krieg," sagte er, „hat das Urtheil gefällt." Dieß sind die Worte des Berichtes. Dieser Fürst, zu welchem vor wenigen Monaten die Deputirten gesagt: daß die geheiligten Rechte seiner Krone die sicherste Bürgschaft unserer Freiheiten seyen, daß die Jahrhunderte seinen Thron, zum Glücke Frankreichs, in eine den Stürmen unzugängliche Region versezt — dieser Fürst hat in wenigen Stunden Scepter und Vaterland verloren! Und nun macht man den Siegern den Vorschlag, die besiegten Minister anzuklagen und zu richten. Oft schon hat die Welt ein ähnliches Schauspiel erlebt; aber immer hat die Geschichte in ihrer Billigkeit diese unter solchen Umständen von der siegreichen Partei getroffenen, richterlichen Maßregeln getadelt, und wird sie stets tadeln. — Das Volk hat mit den Waffen in der Hand die eklatanteste Rache an Denjenigen genommen, die es beherrscht haben; alle Gewalten der Gesellschaft sind in die Hände der Gegenpartei übergegangen; die angegriffenen Meinungen triumphiren, die verlezten Interessen herrschen, und Sie können glauben, daß Würde, Mäßigung, Freiheit, Garantie des Rechtes in der Strenge liegen, welche gegen die Urheber der politischen Handlungen ausgeübt werden soll, die dieser unermeßlichen Veränderung vorangingen? Man will, daß Sie die Exminister des Hochverraths

anklagen? Gegen Wen? Gegen den König, welcher vom Thron gestürzt worden, oder gegen denjenigen, den Sie darauf berufen haben? Gegen die Ordnung der Dinge, welche das Volk vernichtet, oder gegen diejenigen, die Sie so eben geschaffen? Gegen die Charte, deren Grundprincip Sie selbst umgestoßen, deren Charakter Sie verändert, deren Bestimmungen Sie modifizirt haben? — Nein, meine Herren! Als Sie den 7. August sagten, daß in Folge der Verletzung der Charte der Thron Karls X der That und dem Rechte nach erledigt sey, an dem Tage, als Sie diesen Fürsten und seine Familie jenseits der französischen Küsten geleiteten, haben Sie auf das Recht verzichtet, die Minister Karls X der nämlichen Handlungen, der nämlichen Verletzungen der Charte anzuklagen. Die Charte sagt: daß die Person des Königs unverletzlich und geheiligt und seine Minister allein verantwortlich seyen. Diese beiden Grundsätze erhalten eine wechselseitige Beziehung auf einander, hängen einer von dem andern ab, sind einer von dem andern unzertrennlich. Die Verantwortlichkeit der Minister ist die Garantie für die Unverletzlichkeit des Königs; diese Unverletzlichkeit der königlichen Person ist die Grundlage der Verantwortlichkeit der Agenten ihrer Gewalt. Ohne die Verantwortlichkeit der Minister würde die Unverletzlichkeit des Fürsten ein bequemer Vorwand, ein leichtes Mittel zur Tyrannei; ohne die königliche Unverletzlichkeit würde die Verantwortlichkeit der Minister einer ewigen Unordnung, einer unaufhörlich wiederkehrenden Gesetzlosigkeit Thür und Thor öffnen. Die Ausübung des Anklagerechts kraft der Verantwortlichkeit der Minister ist gesetzlich und nothwendig im natürlichen Laufe einer konstitutionellen Regierung, im Kreise der regelmäßigen Bewegung politischer Gesetze; sie ist ungerecht, übertrieben nach den heftigen Erschütterungen, in deren Folge die Ordnung des Staats verändert worden, die Gesetze untergingen, der Scepter Denjenigen aus den Händen fiel, die ihn trugen. Indem Sie den König selbst mit dem Verlust seiner Rechte bestraften, indem Sie ihn bis auf seine Nachkommen bestraften, haben Sie angenommen, daß er gewollt, befohlen, gefordert habe, und Sie können von nun an seine Minister nicht für ihren Gehorsam bestrafen."

Schließlich hielt Hr. Berryer die Minister zwar nicht für ganz vorwurfsfrei, aber er leugnete, daß die Kammer der Deputirten, so wenig als die der

Pairs, als Anklägerin auftreten könne, da leztere durch die übereilte Ausstoßung von 93 Mitgliedern nicht mehr die nämliche sey, wie an dem Tage, als die Minister diesem Tribunale anheimgefallen. Die gleiche Ansicht äußerte auch Hr. Labourdonnaye, wenn er sagte, daß die Verantwortlichkeit der Minister durch die lezten Ereignisse verschwunden sey, und „daß den Ministern die Krone selbst substituirt worden.“

„Alles ist demnach erschöpft,“ äußerte er: „Ihre eignen Handlungen untersagen Ihnen, die Bedingungen eines aufgehobenen Vertrags wieder geltend zu machen. Sie haben nicht mehr das Recht, die Minister eines Königs, den Sie nur bestrafen konnten, indem Sie ihn als unbeschränkten Souverän behandelten, als konstitutionelle Räthe eines umgestürzten Thrones zu betrachten. Sie haben diese Minister in passive Werkzeuge verwandelt; aus Verbrechern, die sie seyn konnten, sind sie Besiegte geworden, die man im Kampfe zu Gefangenen gemacht.“

Von diesem Gesichtspunkte aus rief der Redner nun die Großmuth der Kammer an, als das des Siegers allein würdige Benehmen; doch verlange auch die in ihren Grundfesten erschütterte Gesellschaft Genugthuung: deßwegen solle man auf der Bahn außerordentlicher Maßregeln fortfahren und nach dem Beispiel Englands in Fällen, wo große Schuldige durch das Gesetz nicht bestraft werden können, die Exminister auswandern lassen. Durch ähnliche Wendungen nahm auch Hr. v. Francheville die Großmuth der Nation in Anspruch, indem er die Exminister als eine bloße besiegte Partei schilderte, die es wenig ehrenvoll wäre, als solche zu verfolgen.

Hr. v. Lamezan vertheidigte den Hrn. v. Montbel, als dessen innigster Vertrauter er vor den Ereignissen beurtheilen konnte, wie edel und rührend die Beweggründe gewesen, die den Minister abhielten, von der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten sich zurückzuziehen. Er wies auf die Gradheit dieses

rechtlichen, durch seine antiken Tugenden und seine Güte geschätzten Mannes hin, der vielleicht nur zu nachgiebig gewesen, der aber nie die Brandstiftungen anbefohlen habe, der nie die Ordonnanzen unterzeichnet hätte, wenn ihn nicht eine persönliche Gefahr und folglich ein unglückliches Prinzip der Ehre dazu vermocht, oder wenn er hätte denken können, daß er sein Land der Gefahr aussetze und seine Ergebenheit nicht seinen König rettete. Schließlich empfahl er gleichfalls Mäßigung und Großmuth gegen die Besiegten. — Uebrigens bedauerten oder verdammten denn doch diese Redner mehr oder weniger die Unfähigkeit und Unvorsichtigkeit der Minister, welche in wenigen Tagen den schönsten und ältesten Thron von Europa unrettbar gestürzt.

Die Kammer hatte, wie es schien, nicht Lust, auf die Widerlegung dieser Gegner sich einzulassen, sie nahm das Verbrechen der Minister als ausgemacht an, worüber traurige Thatsachen, noch frische Blutspuren und Grabhügel Zeugniß ablegten.

„In der Nähe des Palastes der Könige," sagte Hr. v. Podenas, „deckt die Erde die Leichname der Schlachtopfer ihrer blutdürstigen Befehle. Was braucht es mehr zur Anklage? Denn Sie werden ohne Zweifel von mir keine Erörterung der Frage über die Ungesetzmäßigkeit der Ordonnanzen und das Recht der Franzosen erwarten, die sich freiwillig bewaffnet, um die Konstitution zu vertheidigen, die sie umgestürzt. Der einmüthige Aufschwung eines indignirten Volkes hat auf die traurigen Sophismen zu gut geantwortet, und es wäre zu einfältig, eine Untersuchung erneuern zu wollen, welche der öffentliche Zorn, in Uebereinstimmung mit der Nationalvernunft, so ruhmvoll entschieden. Ein aufgeklärtes Volk hat jenen so treulos gedeuteten und so dreist angerufenen Artikel der Charte seit langer Zeit richtig gewürdigt. Als wenn das Grundgesetz bestimmt gewesen wäre, den Meineidigen Waffen zu liefern und der Gewalt die Mittel zu lassen, dasselbe zu vernichten! Es wäre in der That zu lächerlich, gegenwärtig ernstlich beweisen zu wollen, daß die öffentliche Sicherheit, die nicht gefährdet

war, nie zur Verletzung des obersten Gesetzes habe berechtigen können und daß im Gegentheil dieses Gesetz durch die Wiedereinführung der Censur verlezt worden."

Etwas schärfer, obwohl nur in mittlbaren Andeutungen, rückte den Gegnern der Anklage Hr. v. Tracy, „für den die große Frage ein Glaubensartikel, eine wahre Religion ist," zu Leibe.

„Diese Redner," sagte er, „haben, wie mir scheint, einen großen Fehler begangen. Haben sie wohl überlegt, welcher Gefahr sie sich aussezten, wenn die Großmuth dieser großen, dieser edlen französischen Nation, dieser Volksmenge von Paris nicht wahrhaft unerschöpflich wäre? Die Verbrechen sind erwiesen, Niemand bestreitet sie, bloß hat man gesagt, daß die Minister nicht derselben schuldig seyen. Nun, Wer ist denn daran schuldig? Wollt ihr diese großmüthige Nation bereuen lassen, daß sie nicht auf den Gedanken verfallen, die Ursache dieser Verbrechen weiter zu verfolgen? Ich frage Sie, wenn die Minister nicht verantwortlich wären, Was mußte denn die Nation thun? Aber daran hat diese große Nation nicht einmal gedacht, über die man mit einer Art von Verachtung hinwegzugehen scheint. Man ist nur mit einem erhabenen Sturze, mit einem großen Unglück beschäftigt. Aber haben jene Tausende von hingeopferten Menschen nicht den ersten Anspruch auf unsere Sympathie? — M. HH., überlegen sie es wohl, dem Dilemma, das ich aufgestellt habe, ist nicht auszuweichen. Jedermann versteht mich. Wenn das Gewissen dieser Redner frei ist, so müssen es auch ihre Vertheidigungsmittel seyn."

Hr. Labbey de Pompieres suchte die Ansicht zu widerlegen, zufolge welcher man die Minister nicht anklagen könne, weil kein einziges Gesetz erklärt habe, was man unter den Worten „Verrath und Erpressung" zu verstehen habe, und erinnerte, daß die Kammer der Pairs sich schon öfters zu einem Gerichtshofe konstituirt, ohne Formeln und Definitionen zu haben. „Die Definitionen für jene Worte", schloß er, „stehen in unauslöschlicher Schrift mit dem Blute der Bürger an den Mauern des Louvre geschrieben."

Die HH. Criqueville, Enouf und Mer-

cier entwickelten ein energisches Gemälde der Brandstiftungen, bei welchen Ein Wille, Eine oberste Leitung so unverkennbar und die Uebelthäter so sichtbarlich beschüzt gewesen, daß noch immer ein undurchdringlicher Schleier die Verbrecher bedecke.

„Die Wahl der vom k. Gerichtshofe an Ort und Stelle gesandten Untersuchungskommissäre," bemerkte Hr. Mercier, „ihre wohlbekannten Grundsätze, ihre Briefe, die Insinuationen, worauf sie abzielten, die Zusammenberufung aller Kammern durch den Präsidenten, die darauf folgende Provokation, so wie das Verlangen des Generalprokurators, alle Brandstiftungsangelegenheiten vor den königl. Gerichtshof zu ziehen, gestatten nicht den mindesten Zweifel, daß man sich absichtlich über die Urheber dieses höllischen Komplotts hat täuschen wollen. Die Untersuchungen der Kommissäre gewährten durchaus kein Resultat. Man mußte den gewöhnlichen Gang der Gerechtigkeit verkehren und machte deßhalb den Antrag, jene Angelegenheiten vor den königl. Gerichtshof zu ziehen. Er fand einigen Widerstand, weil man voraussah, daß er auf die Vorbereitung von Exceptions-Tribunalen oder Spezial-Kommissionen abziele. Aber der Brief der Generalprokurators an den Siegelbewahrer, daß der Präsident des Gerichtshofs von Falaise die Errichtung der Prevotalgerichtshöfe verlange, enthüllte deutlich die Absichten, womit man bereits öffentlich gedroht."

Nach Beendigung dieser allgemeinen Untersuchung berichtigte Hr. Berenger einige Stellen seines Berichtes, z. B. daß die Anzahl der am 27. Juli erkannten Verhaftbefehle, statt der angegebenen 38, 44 gewesen; daß einer der Exminister an der Berathung über die Belagerungserklärung von Paris nicht Theil genommen und daß laut einem eben erhaltenen Briefe des Intendanten der Civilliste die aus der Civilliste ausbezahlten 553,000 Frk. vom 30. Juli bis 3. Aug. in St. Cloud wirklich ausbezahlt worden.

Hierauf unterlegte der Präsident folgende Punkte der weitern Debatte: 1) ob die Erörterung über jeden der von der Kommission genau bestimmten Klagepunkte zu eröffnen und ob über jeden derselben durch Aufstehen und

Sitzenbleiben abzustimmen sey? 2) ob sodann die Kammer über jeden der Angeschuldigten insbesondere geheim abstimmen und 3) ob sie, ebenfalls durch geheimes Skrutinium, drei Kommissäre ernennen wolle, welche die Anklage unterstützen sollen.

Hr. v. Schonen hielt die Anklage für nicht kollektiv, sondern für individuell, wobei es sich handle zu wissen, ob genugsame Anzeigen gegen jeden der Angeklagten vorhanden seyen, daher auch das Skrutin individuell seyn müsse. Die HH. Daunant und Demarçay verlangten, daß man durch Aufstehen und Sitzenbleiben über die verschiedenen Klagepunkte gegen jeden der sieben Minister, und durch geheimes Skrutin über das Ganze des Beschlusses abstimme. Die HH. v. Saunac und Delaborde erklärten es für unmöglich, über jeden der Angeschuldigten besonders zu urtheilen, da über jeden ein besonderer Bericht müßte erstattet werden; sie könnten ihrem Gewissen nur dann Genüge leisten, wenn durch ein und dasselbe Skrutin über die Anklage und die Angeklagten insgesammt deliberirt würde. Hr. v. Persil vertheidigte, daß die Kammer ein wirklicher Gerichtshof sey und als solcher entscheiden müsse; es seyen mehrere Anklagepunkte und mehrere Angeschuldigte; man könne sie nicht in Masse nehmen und Alle solidarisch anklagen. Die Angeschuldigten seyen nicht alle in der nämlichen Lage. Stimme man durch ein und dasselbe Skrutin über alle Sieben ab, so wäre es möglich, daß die Einen Hrn. v. Polignac für schuldig, Peyronnet für nicht schuldig hielten. „Nachdem man diese verschiedene Meinung durch Aufstehen und Sitzenbleiben ausgedrückt: wie sollte man es machen, wenn man zu dem geheimen Abstimmen über die Angeschuldigten schreitet. Indem Sie eine Kugel gegen Polignac, könnten sie keine zu Gunsten Peyronnets geben, denn, wie Hr. Lameth bemerkte,

Sie sind nur auf eine einzige Kugel beschränkt, und diese drückt bei dem Mangel an Einstimmigkeit in der Kammer unmöglich die Meinung über alle Individuen aus.“ Hiegegen machte Hr. Villemain auf alle Schwierigkeiten, welche die individuellen Fragen mit sich führen, aufmerksam, da man dann genöthigt wäre, hinsichtlich jedes Angeschuldigten eine eigene Untersuchung anzustellen, Schattirungen, Unterscheidungen und Abstufungen unter ihnen anzunehmen ꝛc. Beschränke man sich dagegen auf die Ausdrücke der Charte, welche als Gegenstand der Anklage durch die Deputirtenkammer vor der Pairskammer nur Verbrechen des Hochverraths erkenne, so finde man leicht dieses Verbrechen in einem einzigen Akt, in der Unterzeichnung der Ordonnanzen, welche die Vernichtung des Fundamentalgesetzes und folglich die Ermordung der Bürger vorbereitet. „Die Revolution,“ fuhr er fort, „welche den Fürsten verschwinden macht, läßt die Strafbarkeit seiner Räthe bestehen. Es fragt sich nun, gegen Wen sind sie des Hochverraths schuldig? Ich antworte: gegen das Land, gegen das Volk, welches immer bleibt und nicht mit dem Throne verschwindet. Der Hochverrath ist ein großer Klagepunkt, auf welchen sich die Aufmerksamkeit der Kammer mit einem einzigen Blicke fixiren kann, welcher die sieben Verantwortlichen, d. h. die sieben Unterzeichner umfaßt.“ Die Pairs, meinte er, solle man nicht durch spezielle Definitionen hemmen, und ihnen die Untersuchung der Details, die den Charakter des Hochverraths in ihrem Ganzen und in ihren Folgen darstellen, selbst überlassen. Das Wort Hochverrath allein begründe nach der Charte die Kompetenz der Kammer zur Anklage und es sey daher überflüssig, hinsichtlich jedes Angeschuldigten einen Spezialakt zu dressiren. Beschränke man sich auf die Erklärung dieses vorherrschenden Verbrechens und

überlasse die Debatte und die Anklage dem Gewissen des Richters, so existire die Schwierigkeit, die man befürchte und nicht übersteigen könne, nicht, und man habe nicht nöthig, dem Skrupel der Mitglieder zu antworten, die der Kammer sagen: wir haben die Akten nicht. Kurz: für die Deputirtenkammer, als vorläufigem Untersuchungsgericht, seye das Verbrechen durch die Thatsache der Unterzeichnung der Ordonnanzen bewiesen; das Tribunal aber, das zu beschließen habe, werde hierauf, von dieser Thatsache eingenommen, tausend Umstände daran knüpfen können, welche das mehr oder weniger offenbare und unwiderlegliche Verbrechen des Hochverraths ausmachen."

Diese Auseinandersetzung, welche den Beschluß der Kommission dahin amendirte, daß unmittelbar nach den Worten: „die Kammer der Deputirten klagt die HH. rc. als Unterzeichner der Ordonnanzen vom 25. Juli des Hochverraths an", hinzugefügt werden sollte: „demnach überliefert die Kammer der Deputirten die HH. rc. der Kammer der Pairs" — unterdrückte offenbar die von der Kommission aufgestellten vier Anklagspunkte und gab daher zu einer fortgesezten Erörterung Anlaß.

Hr. His äußerte die Meinung, daß, wenn das Amendement angenommen würde, man erst sehen müsse, ob der Hochverrath ein Verbrechen oder ein Vergehen konstituire. Der Hochverrath werde durch die Charte als ein Verbrechen erklärt, welches durch besondere Gesetze näher bestimmt werden solle. Diese Gesetze seyen nicht erschienen; es bleiben also nur die allgemeinen Gesetze, das peinliche Gesetzbuch übrig. In diesem finde man durchaus kein Gesetz, keinen Artikel, der den Hochverrath bestrafe. Kraft welches Gesetzes die Pairskammer nun das Verbrechen bestrafen wolle, dessen die Minister angeklagt werden? Es sey keines vorhanden, also die Anklage illusorisch.

Man müsse demnach nothwendig das Verbrechen spezifiziren und den Kommissionsbeschluß annehmen. Hr. Villemain vertheidigte sich gegen den Verdacht, als ob sein Vorschlag eine völlige Freisprechung, die er skandalös nennen würde, beabsichtigte, und wiederholte seine Behauptung, daß die Kammer der Deputirten nicht befugt sey, bei der Kammer der Pairs eine andre Klage anhängig zu machen, als die wegen Hochverraths und Erpressung. Den Pairs gehöre die detaillirte Untersuchung und sie können, als große National-Jury, die Strafe verfügen, ohne sie in dem Gesetze zu lesen. Auch Hr. Berryer unterstüzte diese Meinung, aber aus andern Gründen, als Hr. Villemain; er hoffte, wenn Untersuchung und Strafe vollständig den Pairs überlassen würden, auf ein milderes Urtheil.

Endlich trat Hr. Mauguin auf und vertheidigte den Beschluß der Kommission also:

„Sie sind genöthigt, auf die Angeschuldigten die Charte von 1814 anzuwenden. Unsere neue Charte ist unvermögend, die Frage zu regieren, außer was die Gerichtsbarkeit betrifft. Die Charte von 1814 sah allein die Vergehen oder Verbrechen voraus, für welche die Minister verantwortlich seyn können; sie sind nur diesem Gesetze unterworfen. Aber die Charte von 1814 ist unvollständig. Auf der einen Seite macht sie die Minister nur wegen Hochverraths und Erpressung anklagbar, und auf der andern entscheidet sie, daß nachfolgende besondere Gesetze die Natur dieser Verbrechen bestimmen sollen. Unsre neue Charte hat andre Rechte eingeführt, die Sie anrufen können; aber es bleibt nichts destoweniger wahr, daß die Charte von 1814, welche allein den Grund der Frage regiert, die allein die Natur der Verbrechen spezificirt, und sie allein charakterisirt, verkündigte, daß nachfolgende Gesetze diese Natur der Verbrechen bestimmen würden. — Wenn demnach die angeklagten Minister vor der Pairskammer erscheinen werden, haben sie ein mächtiges Schutzmittel; sie werden ihnen sagen: Nach der Charte von 1814 können wir wegen Hochverraths und Erpressungen angeklagt werden; aber daß die Anklage möglich sey, müssen die angekündigten Gesetze erschienen seyn, welche sagen,

worin die Verbrechen des Hochverraths und der Erpressung bestehen. Es ist noch kein Gesetz hierüber erschienen, also existirt Nichts, was diese Verbrechen konstituiren könnten. Zwar dürfte man das peinliche Gesetzbuch, das eine neue Sanktion erhalten, so wie auch den politischen Grundsatz anführen: daß die Angeklagten von politischen Körpern gerichtet werden sollen, um politisch verurtheilt zu werden, und daß man nicht gehalten sey, sich an den Text der gewöhnlichen Gesetze zu binden: gewiß das wahre Prinzip, aber ob es die Pairskammer auch annehmen wird? Dieß läßt sich nicht wissen, nur vermuthen. Die Anklage muß sich folglich all dieser Waffen bedienen. Um den politischen Grundsatz beizubehalten, klagt die Deputirtenkammer die Minister zunächst des Hochverraths an, und diese Handlung wird bloß durch die Charte von 1814 zu einem Verbrechen konstituirt; um Dem vorzubeugen, was die Pairskammer urtheilen könnte, und was wir nicht wissen, weil es etwas Zukünftiges ist, hat die Kommission die Artikel des peinlichen Gesetzbuchs angewendet. Streichen Sie diese Artikel, beschränken Sie sich auf das Wort Hochverrath, so überliefern Sie sich der Meinung der Pairskammer, welche glauben würde, daß Hochverrath kein Verbrechen sey, daß, da Hochverrath und Erpressung in keinem Gesetze spezificirt seyen, auch keine Verfolgung gegen sie stattfinden könne.

Dieser Auseinandersetzung folgte der laute Ruf nach Abstimmung, in Folge welcher Villemains Verbesserung mit einer schwachen Mehrheit verworfen wurde. Hierauf verlangte Hr. Larochefoucauld nochmal das Wort, um zu beweisen, daß auf den angeschuldigten Wahlbeeinträchtigungen und Beamtenabsetzungen einzig die Strafe der Verbannung ruhe — ein Urtheil, das auch mit Polignacs Wünschen übereinstimmte. Auch dieser Vorschlag, nur von 15 bis 20 Mitgliedern der äußersten Rechten unterstüzt, ward verworfen. „Mein Gewissen ist ruhig!“ rief Hr. Larochefoucauld; „das unsere auch!“ tönte es von der Linken. — Wir ziehen keines von beiden Gewissen in Zweifel. Beide Parteien gingen von verschiedenen Neigungen und Anhaltspunkten aus. Aber die Kammer schien selbst am besten den Mangel bestimmterer, ausreichender

Gesetze zu empfinden und sah sich, wollte sie die Definition der vorhandenen Gesetze über Hochverrath und Erpressung nicht der Meinung der milder gestimmten Pairs überlassen, genöthigt, ihre Kompetenz zu überschreiten und in eine spezielle Untersuchung der Verbrechen einzugehen. Sie sezte also die Revolution fort, während die Gegner der Anklage sie für geschlossen anerkannten und den gewöhnlichen Gang der Gesetze geltend zu machen suchten.

Darauf wurde über die vier Hauptklagepunkte, insoweit sie Polignac betrafen, einzeln abgestimmt. Sie lauteten:

1) „Die Kammer der Deputirten klagt den Hrn. v. Polignac, Exminister, Unterzeichner der Ordonnanzen vom 25. Jul., des Hochverraths an, weil er seine Gewalt mißbraucht, die Wahlen zu verfälschen und die Bürger der freien Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte zu berauben.

2) Weil er willkürlich und gewaltsam die Gesetze des Königreichs verändert.

3) Weil er sich eines Komplotts gegen die Sicherheit des Staats schuldig gemacht.

4) Weil er den Bürgerkrieg erregt, indem er die Bürger gegen einander bewaffnete oder zur Bewaffnung reizte, und Zerstörung und Unglück in die Hauptstadt und mehrere Gemeinden gebracht.“

Jedesmal erhoben sich nur wenige Mitglieder der Rechten dagegen, während andre gar nicht stimmten. Beim geheimen Skrutin endlich erklärten sich 244 Stimmen gegen 47 für die Anklage des Hochverraths gegen Polignac.

In der Sitzung vom 28. Sept. fanden die Debatten und besondern Skrutinien über jeden einzelnen Minister statt. Zuerst kam die Reihe an Hrn. v. Peyronnet. Die Anklagepunkte lauteten wie oben gegen Polignac. Niemand erhob sich zur Vertheidigung außer Hrn. v. Boisbertrand. Er erklärte, daß Peyronnet bei seinem Eintritt ins Ministerium ihm förmliche Versicherung der

Absicht gegeben habe, nach den Gesetzen zu regieren und alle öffentlichen Freiheiten zu ehren und aufrecht zu halten; daß bis zu dem verhängnißvollen Tage seine Sprache die nämliche geblieben sey und daß die unglückliche Beistimmung zu den Ordonnanzen nur in der hochherzigen Festigkeit ihre Ursache haben könne, eher zu Allem sich zu entschließen, als von der Furcht beherrscht zu scheinen. Hierauf zu den drei Beschwerden des Kommissionsberichts übergehend, suchte er den ersten: das Zusammentreffen der Absendung der verschlossenen Briefe mit der Auflösung der Kammer, woraus man die gehässige Absicht einer der Kammer gelegten Falle folgere, außerdem daß Folgerungen kein Verbrechen begründen, dadurch zu widerlegen, daß es ja leichter und minder gefährlich gewesen wäre, der Deputirten in ihrer Heimath als in der Hauptstadt und im Angesicht einer furchtbaren Volksmenge sich zu bemächtigen. Die zweite Beschwerde, die vom Minister des Innern der Kammer vorgelegten Gesetzesentwürfe betreffend, so sey ein Gesetzvorschlag, so lange er noch nicht legislative Sanktion erhalten, kein Gegenstand für die menschliche Gerechtigkeit; und was endlich die zur Zeit der Wahlen verfügten Absetzungen betreffe, so könnte, meinte der Redner, die gänzliche Unabhängigkeit der Beamten noch ein politisches Dogma werden, für jezt existire es aber noch nicht, und die gegenwärtige Regierung scheine ihm übel berathen, wenn sie die Befugniß abzusetzen als einen Mißbrauch und Eingriff in die konstitutionellen Rechte betrachtete 2c. Die Schwäche dieser Gegengründe lag auf der Hand. Die Kammer beschloß mit 236 weißen gegen 54 schwarze Kugeln die Anklage.

In der Diskussion gegen Hrn. v. Chantelauze, die darauf entstand, sprach sich Hr. Tardi (de la Loire) zu dessen Gunsten aus. Er erinnerte

an die Privattugenden des Anzuklagenden, der, ein guter Gatte und zärtlicher Vater, immer den Regungen strafbaren Ehrgeizes fern, auf die legitime und rechtmäßige Beförderung sich beschränkt habe, die ihm seine Erziehung und seine Studien versprochen; der nach einander das Ministerium des Unterrichts und die Siegel ausgeschlagen, und gewissermaßen gezwungen das Portefeuille übernommen und nie Verrath im Herzen getragen habe. Der Bericht an den König, den der Exminister redigirt, der aber erst nach Annahme der Ordonnanzen im Konseil gemacht worden, gründe sich auf die Erklärung eines Artikels der vorigen Charte, die damals noch gefehlt. Erst die neue Charte habe ihn modifizirt, und weislich ausgedrückt, daß es in einer konstitutionellen Regierung ein Widersinn sey, „nur für eine Stunde eine Diktatur zu autorisiren.“ Die administrative Gewalt sey übrigens nach der Charte rein passiver Natur; der Exminister werde sich unglücklich genug fühlen, das Unglück des Vaterlandes betrauern zu müssen ꝛc. Auch Hr. v. Leyval bemerkte zu Gunsten des Angeklagten, daß dieser nie Absetzungen wegen Meinungen vorgenommen, daß er ihn öfters die besten Gesinnungen über die konstitutionellen Institutionen äußern gehört, daß er den Eintritt in ein Ministerium für das widrigste Begegniß erklärt und im Kampfe mit dem unglücklichsten Geschicke auf dem Abhang, der ihn in den Abgrund stürzen sollte, an seine glückliche Mittelmäßigkeit sich anklammernd, nur einem traurigen und mächtigen Willen sich unterworfen habe. Hr. de Tracy dagegen vertheidigte die Anklage und erinnerte, daß der Exminister der Kammer selbst die Nothwendigkeit eines monarchischen 5. Sept. verkündigt habe. Es ward abgestimmt und mit 222 gegen 57 Stimmen die Anklage beschlossen.

Die Erörterung kam sofort an Hrn. v. Guer=

non-Ranville. Der Präsident (Hr. Lafitte) zeigte der Kammer an, daß er von dem Advokaten des Anzuklagenden, Hrn. Cremieux, einen Brief mit einigen Notizen zu dessen Gunsten erhalten habe, und fragte, ob sie ihn anhören wolle. Der Einwendung, daß die Advokaten bloß von den Pairs gehört würden, widersezte sich Hr. Berenger, weil die Gesetze verlangen, daß die Noten, welche die Beklagten durch ihre Advokaten übersenden, von dem Untersuchungsrichter der Berathungskammer übermacht werden müssen. Hr. Berenger verlas demnach die an die Kammer gerichtete Denkschrift des Hrn. Cremieux (eines entschieden liberalen und ausgezeichneten Advokaten, jüdischer Religion), welche folgende Hauptsätze enthielt:

„Indem Sie erklärten, daß Sie durch ein geheimes und für jeden Minister individuelles Skrutin entscheiden würden, haben Sie feierlich Jedem erklärt: Wir wollen über dein Schicksal besonders entscheiden. Sie haben gesagt: der Hochverrath der Exminister besteht aus vier Verbrechen oder Vergehen; Sie stimmen zunächst durch Aufstehen und Sitzenbleiben über jedes jedem der Minister zur Last gelegte Verbrechen, dann durch geheimes Skrutin über die Verweisung vor die Pairskammer ab. Eben dadurch erkennen Sie die Möglichkeit, daß dieser oder jener Minister vor die Pairs gestellt, und dieser oder jener keiner weitern Prozedur unterworfen sey. Mit andern Worten heißt dieß: Wir wollen mit größter Sorgfalt als gewissenhafte Jury untersuchen, ob jede der angeschuldigten Handlungen gegen jeden der Minister bewiesen ist, oder ob wenigstens gegen jeden Minister hinreichende Beweise vorhanden sind. Sie werden demnach nicht alle Exminister oder einige von ihnen vor die Pairskammer stellen wollen, wenn Ihnen die Prevention nicht genügsam hergestellt scheint, wenn sie nicht genügsame Anzeigen finden. Wie wollen Sie aber die Prevention gegen Jeden herstellen? Soll der Kommissionsbericht für einen Glaubensartikel gelten? Schon mehr als Ein Irrthum wurde auf der Tribune gesetzlich anerkannt. Ist die öffentliche Stellung hinreichend? Warum dann deliberiren, feierliche Formen, Skrutinium? Soll die Unterzeichnung der Ordonnanzen Verbrechen beweisen? Die Vernunft verwirft, das Gesetz

brandmarkt einen solchen Einwurf. Bei allen civilisirten Völkern konstituirt nicht die materielle That das Verbrechen, sondern die Absicht, der Wille, es zu begehen. Diese Bemerkungen scheinen mir von hohem Interesse für meinen Klienten. Ich habe Leztern nicht zu Rath gezogen, aber die Pflicht redet, sie erstickt nie im Herzen eines Advokaten, und wäre es möglich, daß sie in den Reihen unseres französischen Barreau (Sachwalterthums) für Einige unter uns noch gebieterischer wäre, so wäre es ohne Zweifel für Diejenigen, die, so wie ich, dem Cultus der Freiheit mit Leib und Seele ergeben sind. Ich verlange demnach eine ernstliche, würdige Untersuchung über jede Handlung, welche nach dem Berichte das Verbrechen des Hochverraths konstituirt. Ich will nicht untersuchen, ob alle darin aufgeführten Handlungen es konstituiren; aber wenn ich beweisen kann, daß dieses Verbrechen, so wie die Kommission es begriffen, wie sie es in der Charte von 1814 zu lesen glaubte, auf keine Weise irgend eniem der Minister aufgebürdet werden kann; wenn endlich Hr. Guernon-Ranville ohne Möglichkeit einer Anklage aus dieser ersten Probe hervorgehen muß, warum sollte ich meine Stimme nicht erheben, um seine Freiheit zu erlangen? Warum sollten Sie sie nicht verordnen können?

Unter einer unzähligen Menge finde ich drei auf den Minister des öffentlichen Unterrichts speziell anwendbare Handlungen heraus:

1) Eintritt ins Ministerium. Man ist allgemein der Ansicht, daß er sich hätte zurückziehen sollen. Aber seit wann ist anders denken ein Verbrechen? Ein Mann, welcher inmitten von Namen, welche Schrecken verbreiteten, in der Charte einen Anker des Heils sah, konnte einiges Gute bewirken, wenigstens konnte er es glauben. Uebrigens nahm Hr. Guernon-Ranville nicht ohne Widerstand die Gewalt an, und für Royalisten, für welche der Fürst ein Gegenstand der Liebe und Verehrung war, befahl der Wille des Königs Gehorsam. Auf die Vermuthung, daß Hr. Ranville, da er wenig bekannt war, geheime Unterpfänder soll gegeben haben, antwortet die Vertheidigung nicht; daß er in der Magistratur ungewöhnlich schnell stieg, theilt er mit andern Advokaten; seine Rede vor dem Gerichtshofe zu Lyon endlich enthält keinen unkonstitutionellen Gedanken.

2) Zirkular an die Bischöfe. Nach den Grundsätzen der lezten Regierung sind die Bischöfe Seelenhirten und zugleich Beamte. Die Besten sind ohne Zweifel Die-

jenigen, die am wenigsten Beamten und immer Seelenhirten sind. Man sagt, Hr. Ranville habe die Religion kompromittirt, indem er sie auf den Kampfplatz rief. Hr. Ranville beschränkte sich aber darauf, in seinem Zirkulare die Prälaten einzuladen, all ihren Einfluß anzuwenden, die royalistischen Wähler zu bestimmen, sich in die Kollegien zu begeben und Deputirte zu wählen, welche Freunde des Königs und unserer Institutionen seyen. Dieß seine Worte. Von einer Unschicklichkeit zu einem Verbrechen ist aber eine weite Entfernung.

3) Unterschrift der Ordonnanz. Wird einst die Leidenschaft der kältern Ueberlegung gewichen seyn und die unerbittliche aber gerechte Geschichte der Nachwelt diese großen Ereignisse verzeichnen, deren Glanz uns noch blendet, so wird sie auch die Handlungen eines Jeden abwägen. Sie wird vielleicht sagen: In der Mitte eines Ministeriums, welches Maßregeln von hoher Wichtigkeit beschließen wollte, befand sich ein Mann, jung noch, von lebhaftem Charakter, voll Feuer. Er sah die Gefahr und gab sie zu erkennen. Seine Festigkeit erinnerte lebhaft an die beschworne Treue, an die garantirte Verfassung. Es wurde nicht begriffen. Sey es, daß ein Geist des Irrthums des Fürsten und der Räthe sich bemächtigt; sey es, daß eine unglückliche Ueberzeugung sie in einem Artikel des gesellschaftlichen Vertrags selbst die Mittel finden ließ, ihn aufzuheben oder zu vernichten; sey es endlich, daß dieses Recht wirklich in dem obersten Gesetze geschrieben, also dieses der Laune und der Willkür unterworfen war: er wurde nicht begriffen. Als die Ordonnanzen zur Unterzeichnung vorgelegt wurden, hatte dieser Mann noch den Muth, seine Stimme zu erheben. Er war ohne Zweifel weit entfernt, einen auf wunderbare Weise umgestürzten und einen auf wunderbare Weise aufgerichteten Thron vorauszusehen; aber durch die Konstitution gebunden, wollte er, daß sie respektirt werden sollte. In der Folge, als der Ministerrath entschieden, als der Fürst wie sein Ministerium gesprochen, fesselte ein doppeltes Motiv seinen Widerstand. Einerseits glaubte er, daß die Mehrheit das Gesetz mache; andrerseits glaubte er nicht den König verlassen und die Regierung in die Gefahr einer Uneinigkeit stürzen zu dürfen, die ihm ein Unglück schien. Und dann in Frankreich hält man es für eine Ehrensache, sich vor den Gefahren nicht zurückzuziehen. Er unterzeichnete, und Dieß ist sein Verbrechen. — Und plötzlich erhebt ein Volk von Helden sich wie Ein Mann:

Thron, Ministerium, Dynastie, Alles war wie durch einen Wirbelwind verschwunden; das Blut floß und Derjenige, welcher Alles gethan, die Verletzung des Vertrags zu verhindern, wurde in eine Prozedur des Hochverraths verwickelt; er hatte die Ordonnanzen unterzeichnet. — Aber wie? wird die Geschichte sagen: gilt bei Würdigung eines Verbrechens der Wille für Nichts? oder wäre wohl Das, was man ein Staatsverbrechen nennt, ein privilegirtes Verbrechen, das man ohne Untersuchung bestrafen müßte? Sein öffentliches Leben brachte Hr. Ranville als Advokat, Richter, Minister zu. Eine sehr merkwürdige Schrift über die Jury, worin er die hochherzigsten Gesinnungen mit Talent und Aufrichtigkeit entwickelt; eine Ordonnanz über den Primärunterricht, eine andere, welche den Witwen der Professoren eine Unterstützung sichert, ein hartnäckiger Widerstand gegen alle Maßregeln wider die Charte und besonders gegen die Ordonnanzen: Dieß stellt sich als wahr, als bestimmt dar, Dieß seine Vertheidigung.

Durchgehen wir die vier Beschwerden, so trifft ihn keines, so bleibt nur die Unterzeichnung sein Verbrechen. Er hätte abdanken sollen. O, ohne Zweifel würde Derjenige sich großen Ruhm erworben haben, der, nachdem er die Gefahr gezeigt, auf die Klippe aufmerksam gemacht, sich geweigert hätte, sich zu den Umtrieben herzugeben. Wenn ihn nicht am Tage seiner Abdankung selbst die öffentliche Achtung umgeben, weil die Parteien damals im Kampfe mit einander waren, so hätte ihm der Tag der Gerechtigkeit später geglänzt. Aber, verzeihen Sie, noch ein Wort. Es gibt in der Politik eine Religion, wie es eine Religion für das Gewissen gibt. Seit vierzig Jahren siegen und verschwinden die Parteien. Die gefallene Familie hatte aufrichtige Anhänger um sich, die sie mit einem Kultus von Ehrfurcht und Liebe umgaben. Dieser Religion entsagt man nicht. Das Wichtige für die Geschichte ist, die Aufrichtigkeit mitten unter der Schmeichelei der Höflinge aufzusuchen und zu erkennen. Was die Geschichte thun wird, das sollen Sie thun! Es ist kein gewöhnlicher Prozeß, der uns beschäftigt; es ist kein Plaidoyer, was ich schreibe; es ist Geschichte, was Sie thun, es ist Geschichte, was ich vorbereite.

In Erwägung, daß die Beschuldigung des Hochverraths gegen den Hrn. Guernon-Ranville nicht genügsam bewiesen ist, bitte ich die Kammer, daß keine Verfolgung gegen ihn stattfinde."

Diese, man muß gestehen, mit viel Geist verfaßte Vertheidigung hatte keinen Erfolg. Man mußte, zufolge der Grundsätze, die sie entwickelte, auch die übrigen Minister freisprechen, Es frug sich: liegt in der Signatur Hochverrath begründet? Hr. Cremieux wagt nicht, Dieß zu leugnen, aber er sucht seinen Klienten zu entschuldigen. Er sagt: Ranville hat den König nicht verlassen, um in der Regierung keine unglückliche Spaltung zu veranlassen; er hat der Majorität seiner Kollegen nachgegeben. Aber damit mag jeder Bandite seine Verbrechen entschuldigen: er habe seinem Chef Wort halten, die Truppe nicht in Uneinigkeit versetzen, der Majorität nicht widersprechen wollen. Die Abstimmung erfolgte daher ohne Einwendungen; nur in Betreff des vierten Anklagepunkts erhob sich eine Diskussion, da ihm Hr. Duvergier de Hauranne seine Stimme verweigern zu müssen erklärte, wenn es sich erweise, daß Ranville dem Konseil, das Paris in Belagerungszustand versezt und durch diesen Beschluß den Bürgerkrieg herbeigeführt habe, nicht beigewohnt hätte. Hr. Berenger bejahte die Abwesenheit des Ministers, Hr. Marchal erklärte aber die Sache dahin, daß der genannte Beschluß, als eine bloß militärische Maßregel, erst gefaßt worden sey, nachdem am 27. Jul. bereits Bürgerblut geflossen, und daß also nicht diese Maßregel die Anregung zum Bürgerkrieg gewesen, der vierte Beschwerdepunkt, mithin keine Schwächung erleide. Hierauf ward auch dieser Artikel angenommen und die ganze Anklage mit 213 gegen 74 Stimmen beschlossen.

Bei der nun folgenden Anklage gegen Hrn. v. Haussez erklärte General Lamarque, dieser Minister habe seine Gewalt zur Verfälschung der Wahlen nicht gebraucht, da er als Seeminister in seinem Departement auch weniger Gelegenheit dazu

gehabt, und Hr. Berenger versicherte, daß die Rundschreiben, welche der Minister an die Wähler erlassen, allerdings weniger tadelnswerth als die meisten andern gewesen, was auch Hr. Augustin Perier bestätigte. Bei der Abstimmung über den 1. Art. stimmten wirklich mehrere Mitglieder der Linken dagegen; gleichwohl wurde er mit großer Mehrheit wie die übrigen angenommen. Der geheime Skrutin zählte 213 gegen 66 Stimmen für die Anklage.

Endlich schritt die Kammer zur Abstimmung über die HH. Capelle und Montbel, die, wie Hr. Haussez, durch Flucht sich gerettet. Jener wurde mit 202 gegen 61, dieser mit 187 gegen 69 Stimmen zur Anklage vor der Pairskammer verurtheilt.

Am 29. Sept. vollzog die Kammer ihr leztes Geschäft mit Ernennung dreier Kommissäre, um im Namen der Kammer alle nöthigen Requisitionen zu machen, die Anklage vor der Pairskammer zu verfolgen, zu unterstützen und zu Ende zu bringen. Die Wahl fiel auf die HH. Berenger, Persil und Madier Montjau. Hierauf wurde ein detaillirtes Inventarium aller Aktenstücke der Prozedur aufgesezt und diese unverzüglich der Pairskammer übermacht.

Hiermit waren die Debatten vor der Kammer der Deputirten beendigt.

Am 1. Okt. empfing die Kammer der Pairs, welche nunmehr über Leben und Tod der Angeklagten zu verhängen hatte, die Botschaft der Deputirtenkammer. Nachdem das Protokoll der Sitzungen dieser Kammer vom 28. und 29. Sept. verlesen worden, machte der Präsident (Baron Pasquier) die Pairs auf die besondere Lage, in der sie sich befänden, aufmerksam: daß nämlich dießmal die Konstituirung zu einem Gerichtshof, bisher das Resultat

einer königl. Ordonnanz von der Pairskammer selbst, und zwar in Form eines Beschlusses, ausgehen müsse, welchen zu fassen er sofort die Kammer aufforderte. Hierüber entspann sich nun eine ziemlich lebhafte Diskussion. Graf Boissy d'Anglas behauptete, daß, da alle Gerechtigkeit, nach einem Artikel der Charte, vom Könige ausgehe, der Prozeß von lezterm und nicht durch einen Akt der Deputirtenkammer bei der Pairskammer anhängig gemacht werden könne; zugleich liege auch in dem obgenannten Beschluß der Deputirtenkammer: „die Anklage durch Kommissäre verfolgen, unterstützen und zu Ende führen zu lassen" etwas Ungesetzliches. Diese Ansicht bestritt Graf v. Pontecoulant, da die Kammer der Pairs, als Gerichtshof konstituirt, ohne jemals die souveräne königl. Autorität zu verkennen, von der sie ein Ausfluß sey, ihr Recht in der Konstitution selbst geschrieben finde. Als Gerichtshof sey die Pairskammer von jeder andern Behörde unabhängig, alle von ihr gefällten Urtheile werden in ihrem Namen kraft des ihr durch die Charte verliehenen Rechts, die Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats zu richten, erlassen. Das angeführte Argument tauge also nicht hierher. Das Verfahren der Deputirtenkammer scheine ihm endlich nicht ungesetzlich, vielmehr gerecht und nothwendig. Der nämliche Artikel, welcher sage, daß die Minister durch die Pairs gerichtet werden sollen, füge hinzu, daß sie von der Deputirtenkammer angeklagt und vor die Pairskammer gestellt werden sollen, und hiernach habe jene Kammer bloß die Strenge ihrer Pflicht geübt und die gewöhnlichen Prozeduren wie bei Civilgerichtshöfen, Untersuchung und Berathung, ausgeübt. Die Verfolgung der Anklage durch Kommissäre aber gehe, wenn nicht aus dem Buchstaben, doch aus dem Geist der Charte hervor, denn mit Recht habe die Deputirtenkammer geglaubt, daß königl. Prokura-

toren in einer Sache dieser Art nicht zulässig seyen und die Funktionen derselben von ihren eigenen Kommissären verwaltet werden müßten, wie dieß auch in England der Fall sey. Sie übe hier im Großen, im Politischen die Gewalt aus, welche in gewöhnlichen Kriminalfällen das öffentliche Ministerium im Namen des Königs ausübe. Die königl. Zusammberufung zu einem Gerichtshof endlich seye nie für nothwendig erachtet worden, da die Charte die Pairs zu einem Gerichtshof bestelle: ein Recht, das man ja nicht antasten solle, da, Mangels der Zusammenberufung, auch die offenbarsten Verbrechen unbestraft bleiben könnten. Auf den leztern Umstand machte auch der Präsident aufmerksam, indem er sagte, daß, wenn man dem König das Recht der Zusammenberufung lasse, dieser später dadurch in die Nothwendigkeit versezt werden möchte, es zu einem Gerichte über seine eignen Minister zu thun, wobei die Pairs, im Falle der König die Zusammenberufung verweigerte, über die Formalität hinweggehen müßten, um die von der Charte ihr auferlegten Pflichten zu erfüllen. Baron v. Barante, hiermit einverstanden, gab nur den Wunsch zu erkennen, daß auch der König, neben der Deputirtenkammer, von der Konstituirung der Pairs zu einem Gerichtshof in Kenntniß gesezt werden möchte, was Mehrere billigend aufnahmen. Graf v. Bastard, nach dem Prinzip, daß alle Gerechtigkeit vom König ausgehe, daß also der Gang der Deputirtenkammer unregelmäßig sey und ihre Botschaft zunächst an Se. Maj. hätte gerichtet werden müssen, worauf der König die Konstituirung zum Gerichtshof durch Ordonnanz angeordnet hätte, verlangte mit Graf v. Cornet eine Kommission, um über den zu befolgenden Gang Bericht zu erstatten: ein Vorschlag, dem sich aber Hr. v. Decazes aus

oben angeführten Gründen lebhaft widersezte, worauf die Kammer förmlich zum Gerichtshofe sich konstituirte und von diesem Beschluß Se. Maj. in Kenntniß sezte.

Der Vorschlag, der Kammer den Titel Gerichtshof der Pairs zu geben, wenn sie als Gerichtshof entscheiden würde, ward zum Erstenmal d. 14. November 1815 bei dem Prozeß des Marschalls Ney gemacht. Der Polizeiminister Decazes bestritt, der Kanzler vertheidigte die Idee, ohne daß die Frage damals entschieden wurde. Seitdem wurde das Wort Gerichtshof der Pairs in einem Vorschlag des Marq. v. Tally-Tolendal und in einem der Deputirtenkammer vorgelegten Gesetzesentwurf über die ministerielle Verantwortlichkeit zum Vorschein gebracht. Der Titel blieb, und wirklich fanden unter ihm mehrere Prozeduren Statt, die lezte 1826 bei Gelegenheit der spanischen Lieferungen gegen Ouvrard. Dieß, so wie die bisher befolgten Vorschriften des Prozeßgangs in den Ordonnanzen vom 11. und 12. Nov. 1815, brachte der Präsident in der geheimen Sitzung vom 4. Nov. in Erinnerung. Die Ordonnanz vom 11. Nov. sagt, daß der Präsident den Angeklagten zu verhören, die Zeugen zu vernehmen, die Debatten zu leiten habe, und daß die Meinungen nach den bei den Gerichtshöfen üblichen Formen gesammelt werden sollen; die vom 12. Nov. verordnet: 1. die Prozedur wird von einem der abgeordneten Kommissäre instruirt; 2. nach Beendigung der Instruktion wird sie den Kommissären mitgetheilt, welche den Anklageakt dressiren werden; 3. lezterer wird den Pairs vorgelegt, welche gutfindenden Falls die Verhaftnahme anordnen, und den Tag der Debatten bestimmen; 4. die Debatten sind öffentlich; 5. bei der ganzen Prozedur wird nach den durch die politische Gerichtsordnung für die Spezialgerichtshöfe vorgeschriebenen Formen verfahren; 6. da die Gerichtshöfe, welche aus acht Mitgliedern beste-

hen, damals nur mit einer Mehrheit von fünf gegen drei verurtheilten, so nahm der Gerichtshof der Pairs in allen wichtigen peinlichen Fällen den Grundsatz an, daß die Verurtheilung nur mit fünf Achtel der Stimmen ausgesprochen werden könne.

Graf Roy schlug nochmals, weil die Kommissäre der Deputirtenkammer nicht jenen Grad von Unparteilichkeit besäßen, welcher das öffentliche Ministerium bezeichne, die Dazwischenkunft von königl. Prokuratoren vor, ward aber von Laine, Portalis, Decazes und St. Aulaire bestritten, weil sich die Prokuratoren den Kommissären gegenüber in einer untergeordneten Stellung befänden; weil die Kammer, als oberste Gewalt, es vollkommen in ihrer Macht habe, die Formen zu bestimmen und selbst die Strafe zu beschließen; weil, während ihre Gerichtsbarkeit durch die Ausdrücke Hochverrath und Erpressung beschränkt würde, sie nicht an die Anwendung irgend eines Gesetzes gebunden sey; weil endlich das frühere Verfahren damit übereinstimme ꝛc. Diese Ansicht erhielt die Oberhand, und der Gerichtshof faßte einen Beschluß, worin er die Form bestimmte, nach welcher die gerichtliche Untersuchung vorgenommen und geleitet werden sollte. In Betreff der Entschuldigungsgründe zum Ausbleiben von der Debatte zeigte er sich sehr strenge, ertheilte die Erlaubniß nur dem Herzog v. Grammont, als Schwager des Fürsten v. Polignac, und schlug sie dem Grafen Chabrol ab, der sich zu erscheinen für unfähig erklärte, weil er auf eine kurze Zeit einen Theil des Ministeriums von 1829 ausgemacht.

Sofort wählte sich der Präsident für die vorbereitende Untersuchung die HH. Seguier, Pontecoulant und Bastard zu Gehülfen, die sich denn auch unverzüglich an die voluminösen Prozeßakten machten, welche sie von der Anklagekommission der Deputirtenkammer erhalten.

Mittlerweile sezte man zum Empfang der vier verhafteten Minister, die aus dem Thurme von Vincennes, wo sie sich befanden, nach Paris versezt werden mußten, die Gefängnisse in Klein-Luxemburg in Stand. Durch ein sonderbares Verhängniß wurden gerade unter den Auspizien des Hrn. v. Peyronnet, der 1821 zur Zeit der Militärrevolution, der Nachfolger von Ravez in den Funktionen eines Generalprokurators bei dem Gerichtshofe der Pairs war, die Gebäude dieses Schlosses in ein zeitliches Gefängniß verwandelt. Jezt unterlagen sie abermals einer Metamorphose, denn die Gefangenen wären, obgleich weniger zahlreich, doch wichtiger, daher die zur Aufsicht und selbst zur Sicherheit der Angeklagten nothwendigen Maßregeln vermehrt wurden. Das Journal des Debats gibt hievon nachfolgende Beschreibung:

„In der Straße Vaugirard wurde eine niedrige Thüre angebracht. Man muß durch drei Abschlüsse passiren, bis man unter das Vestibül gelangt. Dieses bildet eine Wachtstube, mit Feldbetten umgeben. Die Zimmer der Gefangenen befinden sich in der ersten Etage; man gelangt zu denselben durch mehrere, mit Riegeln und geheimen Schlössern versehene Thüren aus Eichenholz. Die Wohnung besteht aus vier Hauptzimmern und einem Sprechzimmer. Lezteres ist ganz mit einem dicken Gitter umgeben, welches den Angeklagten von den Besuchenden trennt. Vor jedem Zimmer ist wieder ein besonderer Abschluß, mit kleinen Kabinetten umgeben, wo sich Schildwachen befinden. Hinter diesem Abschluß hat man eine Art von Schilderhaus aus Nußbaumholz angebracht, in welchem sich eine Schildwache aufhält. Auf jeder Seite des Schilderhauses befindet sich ein kleines Fenster, wodurch die Aufseher die Gefangenen zu jeder Stunde des Tags und der Nacht an allen Orten der Wohnung beobachten können. Auf diese Weise ist jeder Gefangene mit Aufsehern und Wächtern umgeben. Die Kamine sind vermauert, die Fenster vergittert. Nebst dem Gitter befindet sich außerhalb desselben noch eine Art von großen Sommerladen, mit aufwärts gerichteten Querbrettchen, welcher beinahe bis zum Gipfel des Fensters reicht, so daß der Gefangene von seinem Zimmer aus Nichts sehen kann, als ein wenig Himmel, die Gipfel der Bäume und die dreifarbige Fahne, wel-

che auf dem Dome des Luxemburgs weht. Das Ameublement jeder Zelle ist sehr einfach, es besteht in einem Schreibtisch, einem Bette und zwei Stühlen. Der Fußboden ist angestrichen und gebohnt, aber mit keinem Teppich belegt. Dieß im Innern. Außerhalb hat man nicht minder Vorsichtsmaßregeln getroffen. Der Hof ist mit Barrikaden für die Schildwachen umgeben; der Garten ist ein wahres Labyrinth von Alleen und Nebenalleen. Auf dem Rasen steht Artillerie aufgepflanzt. Auch wird ein Posten von Pompiers aufgestellt, und, um dem Wasser näher zu seyn, vom Bassin aus ein Wassergraben gezogen. Die Angeklagten können nur in die Höfe und in den Garten hinab, um sich durch eine von einer doppelten Einfassung von Pallisaden gebildete Gallerie in das Luxemburg zu begeben, wo die große Treppe, die sie hinaufgehen, mit zwei Reihen Soldaten besezt ist. Diese Treppe führt sie in den Saal, den Schranken gegenüber im Angesichte der Versammlung und des Sitzes des Präsidenten. In dem Garten des Luxemburgs wird, außer der schon bestehenden Scheidewand von Brettern, noch ein eisernes Gitter errichtet, welches Niemand erlaubt sich der Kammer bis dießseits zu nähern. Die Minister langen von Vincennes durch die Allee des Observatoriums an und begeben sich durch die Orangerie in ihr neues Gefängniß."

Während diese Anordnungen getroffen wurden, trat ein seltsamer Zwischenfall ein. Das Journal von Toulouse, La France Meridionale, theilte am 2. Okt. zwei Briefe mit, welche ein zu Toulouse in Verhaft befindlicher Berrié an den Redakteur geschrieben, und worin er ihn ersucht, einen beiliegenden Brief an Hrn. Berenger nach Paris zu besorgen. Dieses Schreiben versprach genaue Entdeckungen über die Brandstiftungen in der Normandie, und wälzte auf Hrn. v. Polignac eine unermeßliche Schuld*).

---

*) Der Brief lautet:
An Hrn. Berenger, Mitglied der Deputirtenkammer. Mein Herr! Unerhörte Unglücksfälle zwangen mich, das Werkzeug einer Partei zu werden, von welcher ich einer der Hauptagenten bei den Brandstiftungen war, welche die Normandie verheerten, und die sich über ganz Frankreich würden ausgedehnt haben, wenn ich die mir in dieser Hinsicht gegebenen Instruktionen befolgt hätte. —

Die Sache verdiente die ernsteste Aufmerksamkeit, sey es, daß Berrié wirklich, wie er sagte, der Heftigkeit seiner Gewissensbisse nachgab, oder daß er, ein neuer Ra=

Aber das Allarmgeschrei der Journale, das Gemälde, welches sie von dem bedaurenswürdigen Zustande jener Schlachtopfer entwarfen, und ich darf es sagen, meine eigenen Gefühle flößten mir einen Abscheu vor mir selbst ein. Ich gab meine schändliche Mission auf, und ergriff die Flucht, um mich der Wuth Derjenigen zu entziehen, die auf mich zählten, und dem Laufe der Verwüstungen Einhalt zu thun, die ich in Languedoc, in der Provence und der Dauphine organisiren sollte. Dieser flüchtige Zustand brachte mich ins äußerste Elend. Da ich mich nicht zeigen durfte, gab ich der Nothwendigkeit und der Verirrung meines Geistes nach; und — um nicht mehr auf eine so abscheuliche Weise strafbar zu seyn, wurde ich es in einer andern, und ward zu Toulouse verhaftet. Aus der Tiefe meines Gefängnisses nehme ich mir die Freiheit, an Sie zu schreiben, um Sie in Kenntniß zu setzen, daß ich über die Anstifter und Urheber eben dieser Feuersbrünste Entdeckungen gemacht. Nein, diese Frevel sind, wie Sie sehr richtig bemerken, der Politik des Ministeriums keineswegs fremd; man kann sie nicht einzelnen Individuen beimessen, die in keiner Verbindung unter sich stehen; eine mächtige Hand leitete sie. Wenn man meinen Entdeckungen etwas früher hätte Gehör schenken wollen, würden Sie nicht zu sagen gebraucht haben, daß man die Entdeckung dieser gräßlichen Mysterien von der Zeit erwarten müsse. Ich würde Ihnen unverwerfliche Urkunden geliefert haben, die zu meiner Verfügung sind. Ich habe das Detail davon in meinen Entdeckungen angegeben; befehlen Sie, daß Sie Ihnen mitgetheilt werden. Möchten Sie mir einige Nachsicht erwerben, wäre es auch nur wegen der Mittel, die ich angeben werde, die Rückkehr ähnlicher Kalamitäten zu verhindern; denn die Brandfackeln sind noch nicht erloschen. . . In meinen Erklärungen befinden sich Lücken. Sie werden die Ursache davon leicht errathen, wenn Sie vernehmen werden, daß gewisse Akteurs des schrecklichen Drama's, dessen Schauplatz diese Provinz seyn sollte, sich in dieser Stadt befinden: reiche und mächtige Leute, vor deren Einfluß ich Alles zu fürchten habe. Ich habe nicht für gut befunden, den größten Theil der Aktenstücke zur Unterstützung meiner Erklärung auszuliefern. Ein einziger Brief, welcher meine Verbindung mit der Kongregation von Montrouge beweist, und der mir die Befehle mittheilte, die sie von dem Fürsten v. Polignac erhielt, wurde mir weggenommen. Meine voluminöse Korrespondenz, die geschriebenen Instruktionen, die Verzeichnisse, welche die in Brand zu steckenden Gebäude und die Namen der Personen bezeichneten, die mir weitere Anleitungen geben sollten, so wie eine Art von Geleitsbrief, der zwar etwas umschrieben ist, dessen Zweck man aber durch das Gesammtganze dieser Aktenstücke leicht errathen kann, und welcher „Fürst v. Polignac" unterzeichnet ist: alle diese authentischen Beweise sind zu meiner Verfügung; aber ich werde sie nicht eher Ihren Händen überliefern, als bis Einer von Ihnen, meine Herren, mir sein Wort gegeben, daß der Person nichts geschehe, die sie in Verwahrung hat, und daß ich einige Milderung der Strafen erhalten soll, die gegen mich verhängt werden könnten. Ich verlange dieses Versprechen von Ihnen, denn Sie haben die Macht, es zu halten. Ich werde in dieser Stadt keine andern Erklärun=

belais, nicht nur sich einer bösen Viertelstunde zu entziehen, sondern, um eine lange Gefangenschaft zu unterbrechen, bequem und unter sicherm Geleite die Reise nach der Hauptstadt zu machen wünschte. Indessen täuschten sich die Anwälde Polignacs keinen Augenblick über Form und Inhalt des Briefes, und verbreiteten in den Journalen ein Schreiben des Fürsten, worin dieser aufs Nachdrücklichste verlangte, daß Berrié verhört und ihm gegenüber gestellt, so wie hinsichtlich der Brandstiftungen in der Normandie eine strenge Untersuchung angestellt werde. „Die zu Toulouse gemachten Entdeckungen,“ heißt es darin, „die sich auf ein ehrloses Komplott beziehen, müssen aufgeklärt werden. Wer auch der Mensch seyn mag, der sie gemacht, aus welcher Ursache er auch verhaftet, und welches Mißtrauen er auch einflößen mag: seine Anerbietungen können nicht verworfen werden, und auf alle Fälle kann man mir das Recht nicht streitig machen, sie anzunehmen.“ Diese Antwort wurde an den Mauern der Hauptstadt angeheftet, und blieb — woraus der Courrier francais ein besonderes Gerechtigkeitsgefühl der Pariser Bevölkerung herleiten will — unangetastet. Nur die Worte: „des Fürsten“ Polignac wurden in den Anschlägen verlöscht oder ausgerissen.

Die Kommission der Pairs blieb nicht müssig; sie hatte Berrié's Brief in Händen, und erwirkte einen Vorführungsbeschluß gegen den Verfasser, der auch wirklich, von drei Gendarmen begleitet, mit dem Postwa-

---

gen geben. Weder Versprechungen noch Drohungen werden mich dazu bewegen können. Ich will nicht undankbar seyn, und Diejenigen preisgeben, die mir nichts als Gutes erwiesen. Ich bin sehr unglücklich, mein Herr, eine solche Rolle gespielt zu haben. Ich empfinde indessen einigen Trost, durch meine Weigerung, länger zu gehorchen, noch größere Unglücksfälle verhindert zu haben. Genehmigen Sie, mein Herr, die Versicherung meiner Reue und tiefsten Ehrerbietung, womit ich zu seyn die Ehre habe: mein Herr, Ihr ergebenster, unterthänigster und gehorsamster Diener — Berrié. — Arresthaus zu Toulouse, 1. Okt. 1830.“

gen nach Paris gebracht und im Gefängniß de la Force eingesezt wurde.

Man hatte schon einige Notizen über den Menschen. Man wußte, daß er, bei der Kongregation affiliirt, das Vertrauen, welches sein Anschein von Frömmigkeit eingeflößt, zu einer Menge listiger Betrügereien benuzt hatte. Seine Reise von Toulouse nach Paris zeigte, daß es auch im Kopfe nicht ganz richtig seyn müsse; er stimmte wechselsweise geistliche Gesänge und lustige Lieder an. Bald äußerte er sich zornig gegen Montrouge, wo man ihm nicht alle Unterstützung gewährt habe, die er verlangt, bald sprach er mit Salbung von der „Kongregation des geheiligten Herzens“ und von der mystischen Ceremonie, die er unter seinen Mitgefangenen einzuführen gesucht habe. Schon früher machte er sich in Paris unter dem Namen Desperamons verschiedener Prellereien und selbst qualifizirter Diebstähle schuldig. Nach einer mehrjährigen Gefangenschaft zu Poissy, wo er wegen Diebstahls eingekerkert war, wurde er 1826 abermals verhaftet, weil er die Wohnung eines armen Taglöhners, der ihn gastfreundlich aufgenommen hatte, ausplünderte. Er wurde zu 5 Jahren Zuchthaus und Ausstellung am Pranger verurtheilt, durch seine Verbindungen mit Priestern aber, und namentlich mit dem Abbé Desmasures, ungeachtet des Wiederholungsfalles, worin er sich befand, von der infamirenden Strafe befreit. Nach Bicetre abgeführt, erhielt er mächtige Empfehlungen dahin; man ernannte ihn zum Aufseher der jungen Gefangenen, mit der Befugniß, eine fast unbegränzte Gewalt über sie auszuüben. Zu dieser Zeit knüpfte er Verbindungen mit Montrouge an, und diese Verhältnisse wurden so ernstlich, daß Berrié, obgleich Gefangener und von den ehrwürdigen Vätern wöchentlich mehrmal besucht, den Weg vom Gefängniß zum Kloster, um den Konferenzen beizuwohnen, öfters allein

machte. Er führte sofort unter den Gefangenen die unter dem Namen „des geheiligten Herzens Jesu“ bekannte Gesellschaft ein, und vertheilte an Diejenigen, die er seinen Absichten am zugänglichsten fand, Rosenkränze und Diplome. 1827 erhielt er neuen Strafnachlaß, und man sieht hieraus, welchen Mißbrauch damals die Pfaffen mit der königlichen Gnade zu treiben verstanden. Berrié entzog sich bald jeder Art von Aufsicht; die Verordnungen des Gefängnisses hatten auf ihn keinen Bezug. Stark durch die Macht seiner Beschützer, und der Ungestraftheit gewiß, überließ er sich zügellos den schmutzigsten Lastern mit den unglücklichen Kindern, die er beherrschte. Angestellte und Gefangene kannten seine Aufführung, aber man wagte es nicht, ihn anzugreifen. Als indessen Hr. v. Belleyme 1828 Polizeipräfekt wurde, versuchte ein Gefangener denselben aufzuklären, und eine Untersuchung bewies die Schändlichkeiten Berrié's. Da man aber dieser empörenden Sache keine Folge geben wollte, beschränkte man sich darauf, ihn in das Gefängniß von Clairvaux zu versetzen. Auch hier erhielt er durch seine mächtigen Empfehlungen einen der bessern Plätze, und ward endlich im November 1829 auf St. Carolus-Tag gänzlich in Freiheit gesezt: also ein rückfälliger Dieb, ein Gauner, der nach zweimaliger Milderung der Strafe zu guter Lezt noch begnadigt wurde.

Zu Anfang 1830 hatten ihn seine abenteuerlichen Streifzüge nach Bordeaux geführt, wo er bei einem Freudenmädchen wohnte, und am 8. März bei einer nächtlichen Nachsuchung als Vagabund arretirt wurde. Da er Nichts bei sich hatte, um sich über den Zweck seiner Reise auszuweisen, so wurde er auf die Mairie gebracht, wo man bei Untersuchung seiner Brieftasche ein von Abbé Desmasures unterzeichnetes Diplom fand, in welchem er ihm den Titel eines Wächters des heil. Grabes zu Jerusalem beilegte, und

ihn dem geneigten Wohlwollen aller Bischöfe und Priester der Diözesen empfahl, welche der neue Wächter durchwandern mußte, um sich nach Palästina zu begeben. Dieses Aktenstück ist wahrscheinlich verfälscht, obgleich nach dem Bisherigen dem Glauben an die Authenticität des apostolischen Diploms im Grunde Nichts im Wege steht, Berrié, bei seiner Verhaftung ohne Paß, war glücklich genug, einen solchen zu erhalten, um sich in seine Heimath zu begeben. Nach einer dreitägigen Verhaftung verließ er das Gefängniß der Mairie, nahm aber nicht gleich den Weg nach Toulouse, sondern machte zuvor noch einen freundschaftlichen Besuch bei einer Tochter der Freude, um ihr 150 Frkn. Reisegeld zu entwenden. Jezt verschwand er und begab sich ins Departement der obern Garonne, wo er sich bald seiner gewohnten Spitzbüberei überließ, und ins Gefängniß spazierte. Von hier aus schrieb er den oben mitgetheilten Brief, der ihn entweder zum Chef einer Bande von Mordbrennern oder zum Urheber einer verläumderischen Denunziation stempelte. Die Kommission des Pairs-Gerichtshofs zog Berrié zur Untersuchung, und ließ sich's aufs Sorgfältigste angelegen seyn, über die Brandstiftungen sich Aufklärungen zu verschaffen, ohne daß es ihr jedoch gelang, eine vollständige Entdeckung zu machen. Die Zuversicht und Frechheit Berrié's blieben sich immer gleich, und die ganze Anklage, die eben so sehr an Spitzbüberei als an Narrheit gränzte, wurde endlich aus Mangel hinreichender Begründung beseitigt.

Nachdem die Kommission am 26. Okt. das Verhör der Exminister beendigt hatte, lud sie eine Menge Zeugen vor, die, in den Hauptsachen einstimmig, dennoch einige Details entwickelten, welche bisher noch unbekannt waren, daher wir einige der interessantesten Zeugenaussagen unsern Lesern mittheilen.

1) Arago, Mitglied des Instituts, gab über den Herz. v. Ragusa folgende Notizen ab. „Die Staatsstreiche, womit Anfangs Juni einige Blätter Frankreich bedrohten, wurden von dem Herzog von Ragusa als Keime einer endlosen Revolution betrachtet; er mißbilligte den gesetzwidrigen und mithin äußerst gefährlichen Gang, den man annehmen zu wollen schien, in den bestimmtesten und heftigsten Ausdrücken. Am 26. Juli kam der Marschall selbst zu mir ins Institut, und da er sah, wie schmerzlich mich der Inhalt des Moniteur ergriffen, sagte er zu mir mit diesen seinen eigenen Worten: „Nun sehen Sie es ja selbst! Diese unsinnigen Menschen haben, wie ich es voraussah, Alles auf die Spitze gestellt. Sie wenigstens haben sich darüber bloß als Bürger und guter Franzose zu betrüben. Um wie viel mehr aber bin ich nicht zu beklagen, der ich, in meiner Eigenschaft als Militärperson, vielleicht genöthigt seyn werde, mich für Handlungen, welche ich verabscheue, und für Personen, welche seit langer Zeit sich Mühe zu geben scheinen, mich mit Ekel zu erfüllen, todtschießen zu lassen!“ — Am 28. Juli Morgens erfuhr ich, daß in Folge der Volksbewegungen Paris in Belagerungsstand erklärt sey, und daß man den Marschall Marmont zum Gouverneur ernannt habe. Um mich persönlich von dem Zustand der Dinge zu unterrichten, durchlief ich einen großen Theil der Stadt und es schien mir, daß der Aufstand um Vieles ernster sey, als man insgemein glaubte. In mehreren Gruppen hörte ich laut die Hoffnung äußern, daß der Herzog von Ragusa diese Gelegenheit benützen werde, um sich in der öffentlichen Meinung wieder zu heben (réhabiliter). Dieses Wort, obgleich ich es allerdings nicht in dem Sinne nahm, den einige der Redner, aus deren Munde es kam, darein zu legen schienen, war für mich ein Lichtstrahl; es überzeugte mich, daß ich mich unverzüglich zu dem Marschall begeben müsse, sey es als Bürger, sey es als Freund, um ihm begreiflich zu machen, daß ihn seine Ehre, selbst im weitesten und militärischen Sinne genommen, nicht verpflichten könne, sich gegen ein Volk zu schlagen, das sich im Zustande gesetzlicher Vertheidigung befand. Der Erfolg, den ich von meinem Schritte erwartete, verblendete mich gleichwohl nicht über die Gefahr, von welcher er umgeben war. Es schien mir nicht sehr schwierig, bis zum Sitze des Generalstabs durchzudringen, aber man konnte gesehen und dem Volke als ein Emissär der Regierung, als ein Spion bezeichnet werden, und ohne sich rechtfertigen zu können, sein Leben

unter den Händen der gereizten Menge verlieren. Gleichwohl begab ich mich gegen 1½ Uhr Nachmittags in die Tuilerien. Der Marschall empfing mich in dem Salon, der auf den Carousselplatz ging. Ich ging sogleich zur Hauptsache über und suchte ihm zu beweisen, daß der Grundsatz des passiven Gehorsams, besonders zur Zeit einer Revolution, sich nicht bis zu einem Marschall von Frankreich erstrecken könne. Ich schlug dem Herzog vor, sich sogleich nach Saint-Cloud zu begeben, und dem König zu erklären, daß er den Befehl über die Truppen nicht behalten könne, wenn nicht die verhaßten Ordonnanzen zurückgenommen und die Minister entlassen würden. Der Marschall ließ mich ohne Einrede meine Gedanken entwickeln, aber ich nahm in seiner ganzen Person sein augenscheinliches Mißbehagen wahr. Seine Gesinnungen waren im Grunde zwar noch immer die nämlichen; der Schritt, zu dem ich ihm rieth, schien ihm gerecht, nur glaubte er aus einem unbestimmten Gefühle, das er aus seinen militärischen Gewohnheiten schöpfte, daß der Augenblick, ihn zu thun, noch nicht gekommen sey. Ein Marschall von Frankreich, ein alter Soldat, konnte nach seiner Meinung keine Bewilligung vorschlagen, so lange der Erfolg des Gefechts noch ungewiß war. Ich hielt ihm entgegen, daß nach entschiedenem Siege die ministerielle Gewalt wieder allmächtig sey, daß er dann keinen Einfluß mehr haben und sein Schritt keine Früchte mehr tragen würde. In diesem Augenblicke meldete man die Pariser Deputirten. Ich begab mich sogleich mit allen Offizieren, welche sich im Salon befanden, in das Billardzimmer. Hier erfuhr ich, daß die Minister im nämlichen Stock sich in einem anstoßenden Saale befanden; vier von ihnen (Polignac, Haussez, Guernon de Ranville und Montbel) welche ich nicht einmal vom Sehen kannte, gingen darin auf und ab. Bald darauf entfernten sich die Deputirten wieder; sie waren schon fast unten an der Treppe, als man sie zurückrief und ihnen, wie ich glaube, ankündigte, daß Polignac sie empfangen wolle. Kaum war aber eine Minute verflossen, so erklärte man ihnen mit dürren Worten, daß sie gehen könnten. — Nach dem Abgang der Deputirten hoffte ich meine Unterredung mit dem Herzog wieder aufnehmen zu können; er war aber mit militärischen Geschäften zu sehr überhäuft. Ehe ich mich entfernte, bat ich den Adjutant de la Rue, dem Marschall zu sagen, daß ich am folgenden Morgen wieder kommen würde, um meine Sollicitationen zu erneuern, wenn es dann noch Zeit dazu sey, d. h. wenn nicht inzwischen

die Linientruppen sich auf die Seite des Volks geschlagen hätten. Der Eindruck, den diese lezte Phrase hervorbrachte, bewies mir deutlich, daß man noch nichts Aehnliches fürchtete. Ich erklärte mich näher und führte mehrere Quartiere der Stadt an, in denen ich gegen Mittag ziemlich zahlreiche Gruppen von Soldaten mit den bewaffneten Bürgern fraternisiren sah. Der Adjutant war der Meinung, daß diese unerwartete Nachricht einigen Eindruck auf das Gemüth Polignacs machen würde, und drang lebhaft in mich, sie ihm mitzutheilen. Als ich es abschlug, begab sich der Adjutant in den benachbarten Salon und theilte die Nachricht dem Marschall mit. Dieser begab sich auf der Stelle zu Polignac und sezte ihn davon in Kenntniß. Dieser Schritt hatte jedoch nicht die erwartete Wirkung, denn als der Adjutant zurückkam, rief er mit dem Accent des tiefsten Schmerzgefühls aus: „Wir sind verloren, unser erster Minister versteht nicht einmal französisch! Als der Marschall ihm sagte, daß die Truppen zum Volke übergingen, erwiderte er: nun, so muß man eben auch auf die Truppen schießen!“ Von diesem Augenblicke an war es mir klar, daß, troz der Erklärung in Belagerungszustand, der Marschall bloß dem Namen nach kommandire. In Folge Dessen verließ ich die Tuilerien.

2) Bayeux, Generaladvokat am k. Gerichtshofe von Paris. — Seit mehr als einem Monat ersezte ich die Stelle des Generalprokurators, der zu den Wahlen abgereist war, als ich Montag den 26. Juli gegen Mittag erfuhr, daß die Ordonnanzen erlassen seyen. Da ich in der Nähe des Palais-Royal wohne, so erfuhr ich schon am Abend die stattgehabten Unruhen. Am folgenden Dienstag ging ich sehr frühe aus, durchlief verschiedene Quartiere und zog überall Erkundigungen ein. Ich hörte, daß die Fabrikanten ihre Arbeiter fortschickten, ich sah die feindlichen Gesinnungen des Volks. Um 8 Uhr Morgens begab ich mich zu dem Herrn Justizminister und äußerte meine Verwunderung darüber, daß der Gerichtshof von der Erlassung der Ordonnanzen nicht amtlich in Kenntniß gesezt worden sey. Der Justizminister erwiderte mir, daß es ihm überflüssig geschienen habe, da ihre Vollziehung der administrativen Behörde anvertraut sey. — Ich erzählte ihm hierauf Alles, was ich am Morgen erfahren hatte, und verhehlte ihm meine Besorgniß nicht, daß an diesem Tage noch Blut fließen werde. — Der Justizminister erwiderte mir, daß ich mich ohne Noth beunruhige, daß sicherlich bei der geringsten Entwick-

lung der bewaffneten Macht Alles zur Ordnung zurückkehren, und daß die ganze Volksbewegung sich auf das Geschrei: nieder mit den Ministern! beschränken werde. Die Regierung, fügte er hinzu, habe alle Fälle im Voraus berechnet, sich auf Alles gefaßt gemacht, und sey vollkommen von dem Stand der Dinge unterrichtet. Ich verließ ihn, überzeugt, daß ich ihn nicht aus seinem Irrthum zu ziehen vermöge. — Gegen 6 Uhr Abends, da ich mich zu Hause befand, hörte ich großen Lärm gegen die Straße Richelieu zu. Ich ging hinab, um die Ursache des Tumults zu erfahren. Alle Einwohner der Straße Traversiere waren an ihren Fenstern, den Kopf gegen die Straße Richelieu gekehrt. Plötzlich hörten wir hinter unserem Rücken Pistolen abfeuern. Mehrere Lanzenträger waren in die Straße eingeritten, und ohne daß irgend eine Zusammenrottung in derselben stattfand, waren, bis ich mich umkehrte, bereits drei Personen unter ihren Fenstern erschossen. Dieser so gewaltsame Angriff, der auf keine Weise provozirt war, brachte alle bis jezt ruhigen Einwohner in Harnisch, und sie griffen sämmtlich zu den Waffen. — Als ich am 29. Morgens erfuhr, daß die Minister noch in Paris seyen, beschloß ich, einen Versuch zu machen, zu ihnen in die Tuilerien zu gelangen, um sie von dem Stand der Dinge zu unterrichten. — Die Gefahr dieses Unternehmens war augenscheinlich. Die Schweizer hielten die Fenster der Straße Saint-Honoré besezt; sie schossen auf das Volk und dieses erwiderte. Einer meiner Freunde erbot sich, mich zu begleiten. Wir hoben die Hände empor, um zu zeigen, daß wir keine Waffen hätten, und verlangten mit einem Offiziere zu sprechen. Die Soldaten erwiderten, daß kein Offizier bei ihnen sey, und daß wir uns sogleich zurückziehen sollten. Da sie jedoch mehr mit Denen zu thun hatten, welche sie von Ferne beschossen, so passirten wir troß des Verbots. Als ich am Gitterthore der Tuilerien angekommen war, schickte ich meinen Freund zurück. — In dem Schlosse fand ich die HH. Chantelauze, Peyronnet und Haussez in einem Saale. Sie schienen sehr begierig auf Nachrichten aus der Stadt. Ich erzählte ihnen, daß in Paris die größte Ordnung herrsche, daß Personen und Eigenthum geachtet würden, und daß man nicht einmal ihre (der Minister) Wohnungen geplündert habe. Hr. v. Peyronnet fragte mich: „es sind ohne Zweifel die Föderirten, die ihre alte Organisation beibehalten haben?“ — Nein, erwiderte ich ihm, die ganze Bevölkerung von Paris ist in

Aufstand; die Weiber tragen Pflastersteine in die obern Stockwerke, um sie auf die Köpfe der Soldaten herabzuwerfen, während ihre Männer in den Straßen fechten. Die Landleute eilen mit Sensen und Gabeln herbei; der Aufstand ist allgemein, und jeder Versuch, ihn zu unterdrücken, wäre vergebens. „Es ist also kein bloßer Aufstand, sondern eine wahre Revolution?" Eine Revolution, erwiderte ich, die durch Nichts mehr zu hindern ist. Um meinen Worten Kraft zu geben, erzählte ich, was mir den Tag zuvor begegnet war, als ich mich in den Justizpalast begab. Beim Eingang in den Saal des Assisenhofs trat mir der Wachtmeister des Gendarmeriepostens mit den Worten entgegen: „ist es nicht betrübt, daß man für eine so abscheuliche Sache Andere tödten und sich selbst tödten lassen soll? Es sind ja doch unsere Rechte, die man uns nimmt." Bald darauf kam ein Gendarme, den man auf Kundschaft ausgeschickt hatte, und meldete, daß auf dem Greveplatze die Bürger auf die Schweizer schössen, ohne daß die Linientruppen, unter die man Patronen vertheilt hätte und die ganz nahe stünden, im Geringsten zur Vertheidigung der Schweizer mitwirkten. Ein Soldat von einem Linienregiment, der zu der Wache des Gerichtshofs gehörte, machte hiebei die Bemerkung; „das sind doch Hundsfötter, daß sie auf ihre Kameraden schießen lassen, ohne sie zu vertheidigen!" — „Ihre Kameraden!" fiel sogleich der Unteroffizier der Wache ein, „und um sie zu vertheidigen, auf Wen willst du schießen, Mensch! auf deine Landsleute und Brüder?" — Aus der Sprache dieser beiden Soldaten zog ich den Schluß, daß man auf Nichts mehr rechnen könne. Man fragte mich, woher die Bürger Pulver bekämen. Sie nehmen, erwiderte ich, das der Soldaten, und oft geben diese freiwillig ihre Patronen her. Es war nur zu augenscheinlich, daß ich am Dienstag zuvor die Lage der Dinge wohl begriffen, und daß die Regierung nicht alle Fälle vorhergesehen hatte. Hr. v. Haussez führte mich an ein Fenster und sagte zu mir, mit den Fingern auf die Truppen der Garde deutend: „Sie haben sehr recht! Dieß sind noch unsere einzigen Vertheidiger, und seit 24 Stunden haben sie Nichts gegessen."

3) Karl Ludwig Hugo, Marquis von Semonville, Großreferendär der Pairskammer. Ich erfuhr die Ordonnanzen vom 25. Juli erst durch den Moniteur. Bestürzt, wie alle andern Bürger, über die Resultate, welche eine

so gesetzwidrige Handlung nach sich ziehen mußte, suchte ich die Meinung meiner Kollegen kennen zu lernen, und in der Hoffnung, daß viele Pairs sich beeilen würden, im Palaste Luxemburg Erkundigungen einzuziehen, blieb ich den ganzen Tag zu Hause. Am folgenden Tage, als ich einsah, daß die Volksbewegungen einen ernsteren Charakter annahmen, suchte ich mich von der Zahl und den Namen sämmtlicher Pairs, welche sich zu Paris befanden, in Kenntniß zu setzen. Ihre Anzahl belief sich nur auf 15 — 18. Fast alle befanden sich auf ihren Landgütern; andere waren auf dem Wege nach Paris, um bei der Eröffnung der Sitzungen nicht zu fehlen. Als am Mittwoch die Umstände schwieriger wurden, konnte ich nimmer an die Zusammenberufung einer aus so wenigen Mitgliedern bestehenden Versammlung denken. Ich beschloß daher, mich auf meine eigenen Kräfte zu beschränken und am folgenden Morgen, so wie der Tag grauete, den Präsidenten des Ministeriums aufzusuchen und ihm die ernstesten Vorstellungen zu machen. Donnerstags frühe verließ ich den Palast Luxemburg in Begleitung des Hrn. v. Argout, meines Nachbars. Gegen 7½ Uhr kamen wir, nach vielen überstandenen Gefahren, in den Tuilerien an. Ich bat den Herz. v. Ragusa, den Fürsten Polignac aus dem Konseil zu mir rufen zu lassen. Der Fürst erschien sogleich und empfing mich mit kalter und trockener Höflichkeit. Ich gerieth in Feuer, forderte im Namen des Landes und im Namen der Pairskammer die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurücknahme der Ordonnanzen und die Entlassung der Minister. Es entspann sich hierüber ein heftiger Wortwechsel. Die Erhöhung unserer Stimmen rief von der einen Seite die Generale und Adjutanten und von der andern die Minister in den Saal des Marschalls. Eine neue Diskussion entspann sich, während welcher man die Generale und Adjutanten abzutreten bat. Auf meiner Seite war Hr. v. Argout, der Marschall, in dessen Zügen sich sichtbare Verzweiflung malte und der mich aus allen Kräften unterstützte, Hr. Alexander von Girardin, der nach dem Abtritt der Generale zurückgeblieben war, auf der andern Seite die Minister, deren Haltung und Züge mehr noch als ihre zurückhaltenden Reden ihre Bekümmerniß und das Daseyn einer die ihrige überwiegenden Gewalt beurkundeten. Polignac hielt fast allein Stand in diesem ungleichen Streite. Während dieses Zwischenraums verlangte ich von Hrn. v. Glandèves, Gouverneur des Schlosses, alsbaldige Transportmittel nach Saint-Cloud. Eine Postchaise wurde

sogleich bestellt. Eine andere war schon vorher für Polignac bestellt worden. Die übrige Zeit, welche uns die Berathung der Minister ließ, wendeten wir dazu an, den Marschall zu beschwören, daß er diesem furchtbaren Trauerspiel ein Ende mache. Wir gingen sogar soweit, ihn aufzufordern, die Minister unter der Obhut des Gouverneurs des Schlosses zurückzuhalten, und dieser Lezterе besaß Edelmuth genug, seinen Degen zu diesem Gebrauche anzubieten. Hr. v. Argout erbot sich, den Bewegungen der Pariser Einhalt zu thun, indem er diese Nachricht mitten unter das Volk brächte. Nach Vollziehung dieser äußersten Maßregeln, welche noch die Dynastie retten konnten, wollten der Marschall und ich unsere Köpfe nach Saint-Cloud tragen und sie zum Unterpfand unserer aufrichtigen Gesinnungen anbieten. Der Marschall, der so bewegt war, daß er Thränen der Wuth und des Unwillens vergoß, schwankte zwischen seinen militärischen Pflichten und seinen Gefühlen. Sein Zustand war fast krampfhaft. Wir hörten ihn zweimal mit Heftigkeit den Befehl verweigern, den Offiziere von ihm verlangten, den Angriff des Volks durch Kartätschen zurückweisen zu dürfen. Endlich schien er unsern Bitten nachzugeben, und ich habe Grund zu glauben, daß sein Entschluß nimmer zweifelhaft war, als Hr. v. Peyronnet zuerst aus dem Kabinet der Minister trat, sich mir schnell näherte und mir zurief: „Wie! Sie sind noch nicht abgereist?“ Diese wenigen Worte waren von großer Bedeutung, da zuvor Polignac den Wunsch geäußert hatte, daß wir nicht nach Saint-Cloud gehen möchten. Wir eilten sogleich unseren Wagen zu. Wir fanden den, der für Polignac bestimmt war, bemächtigten uns seiner, warfen die Sachen des Ministers heraus auf das Pflaster und fuhren in vollem Laufe ab. Hier ist es mir fast unmöglich, mich des folgenden Umstandes genau zu erinnern und ihn getreu wiederzugeben: In der großen Allee kamen wir in eiligem Fluge bei einem Fußgänger vorüber, den wir fast niederrannten. Es war Graf Peyronnet. Er rief uns zweimal zu: Schnell! Schnell! eilen Sie! und deutete dabei mit der einen Hand auf Saint-Cloud, und mit der andern auf einen Wagen, der uns auf den Fersen folgte. Unsere Pferde liefen im gestreckten Galopp und wir behielten den Vorsprung bis in das Dorf Saint-Cloud, wo die uns folgenden Wagen fast zu gleicher Zeit eintrafen. Wir waren die ersten, die ausstiegen, und wurden sogleich von einer Menge Garden und Neugieriger umringt. Auf solche Art war es uns leicht,

den Ministern, und besonders Polignac, der ihnen voraneilte, den Weg zu verlegen. Ich erklärte diesem Leztern, daß ich nicht gekommen sey, um eine Ehre für mich in Anspruch zu nehmen, die ich annoch den Ministern lassen wolle; eine lezte Pflicht bleibe ihnen zu erfüllen übrig, diejenige, dem König die volle Wahrheit zu sagen, die Zurücknahme der Ordonnanzen zu unterzeichnen, und sofort ihren Abschied zu nehmen. Ich wolle, sezte ich hinzu, das Ergebniß der Berathung bei dem Herzog von Luxemburg abwarten; aber jeder Augenblick sey kostbar, und wenn sie unsere Erwartung täuschten, so werde mich Nichts abhalten, bis zu dem König selbst durchzudringen. Nach dieser Anrede wurde Polignac, der kein Wort erwiderte, und seinen Kollegen der Durchgang geöffnet. Peyronnet war der Lezte. Als er bei mir vorüber kam, drückte er mir stumm die Hand. Ich weiß nicht, was hierauf die Minister thaten. Kaum war ich bei dem Herz. v. Luxemburg angekommen, so rief mich fast im nämlichen Augenblicke ein Huissier ab. Polignac erwartete mich an der Thüre des Kabinets des Königs. Verwundert über diese Uebereilung bemerkte ich ihm, daß das Konseil ja nicht einmal Zeit gehabt hätte, sich zu versammeln, viel weniger zu berathen. Der Fürst erwiderte trocken: „Sie wissen ja, mein Herr, welche Pflicht Sie zu erfüllen glauben, indem Sie unter den gegenwärtigen Umständen hieher kommen. Ich habe den König von Ihrer Anwesenheit in Kenntniß gesezt. Sie wollen mich verklagen. Treten Sie also zuerst ein.“ Ich bin weder als Zeuge dazu verpflichtet, noch ist es schicklich, hier über eine lange und schmerzliche Unterredung Bericht zu erstatten, in welcher, ich erkläre es, bei der nur allzutreuen Schilderung so vieler Unfälle und ihres unmittelbaren Resultats der Name eines Ministers (Polignacs) nicht ein einzigesmal genannt, noch von dessen Intervention gesprochen worden ist. Mein Bitten, mein Flehen, meine unglücklichen Prophezeihungen gaben dem Auftritt einen Charakter der Lebendigkeit, der unter den bedeutendsten Personen, welche sich im Vorzimmer des Königs befanden, eine Art Bestürzung erregte. Der Herzog v. Duras öffnete, wie ich glaube, zweimal die Thüre; er konnte sehen, daß ich aus allen Kräften einen Entschluß herbeizuführen suchte, dessen Verzögerung so furchtbare Folgen nach sich gezogen hat. Dieß sind die einzigen Berührungen, in welche ich in Beziehung auf die Ordonnanzen mit den Ministern kam. Hievon nehme ich jedoch eine lezte Unterredung aus, welche ich auf

der Terasse, unter der Brücke des Trocadero, während des langen Zauderns des geheimen Raths an diesem merkwürdigen Tage, mit Polignac hatte. Der Fürst, dem ich begegnete, trat mit allen Zeichen sichtbarer Bewegung auf mich zu. Die Entlassung der Minister, so wie die Zurücknahme der Ordonnanzen war beschlossen; aber der Dauphin hatte sich aus dem geheimen Rathe entfernt und man erwartete seine Rückkehr, um die Ernennung des neuen Ministeriums zu unterzeichnen. „Dieses Unglück ist Ihre Schuld," sagte Polignac zu mir. Auf die heftige Zurechtweisung, welche von meiner Seite auf diese unklugen Worte folgte, fügte er hinzu: „Habe ich Sie nicht seit 6 Monaten über Das angegangen, was man aus der Pairskammer machen könnte?" — „Was habe ich Ihnen hierauf immer geantwortet? daß die Pairskammer sich stets an die Verfassung halten werde, ohne jemals auf Personen Rücksicht zu nehmen. Einmal haben Sie mich bei einer bestimmten Gelegenheit gefragt, ob die Pairskammer sich je entschließen würde, ein Budget zu ändern. Ich habe ihnen erwidert: Sie machen hier zwei Fragen an mich, eine offene und eine geheime. Ich will die eine und die andere beantworten. Ja, unter sehr schwierigen Umständen würde sich die Pairskammer allerdings entschließen, ein Budget zu ändern oder zu verweigern, z B., wenn ein Gesetz augenscheinlich durch eine finanzielle Diskussion eingeführt wäre." „Wenn Sie aber, und ich bin überzeugt, daß Dieß Ihre Meinung ist, unter Ihrer Frage verstehen, daß Ihnen die Pairskammer ohne Mitwirkung der Deputirtenkammer auch nur einen einzigen Heller, einen einzigen Soldaten oder irgend ein Gesetz bewilligen werde, so können Sie 150 neue Pairs ernennen, und deren Ernennung wird Sie doch Nichts helfen. Die Pairskammer wird sich nicht selbst todtschlagen. Ihr Akt wäre nichtig, dem Recht und der That nach, denn man würde, das Gesetz in der Hand, ihr den Gehorsam verweigern." — Seitdem habe ich die Minister erst zu Vincennes in Gegenwart der Untersuchungs-Kommission wieder gesehen.

4) Ludwig Kommieruski, gewesener Adjutant des Herz. v. Ragusa. — Am Mittwoch, gegen 4 Uhr Abends, schickte mich der Marschall mit einer schriftlichen Meldung an den König nach Saint-Cloud. Ich hatte Befehl, mich möglichst zu beeilen. Der Marschall hatte mir überdieß empfohlen, dem König mündlich zu sagen, was ich von dem Zustande von Paris gesehen hatte. Ich wurde in das Ka-

binet des Königs eingeführt, händigte ihm die Meldung ein und gab ihm mündliche Nachricht über den Zustand der Dinge, wobei ich bemerkte, daß hier ein schneller Entschluß nöthig sey. Ich fügte hinzu, daß nicht bloß der Pöbel, sondern das ganze Volk im Aufstand sey; ich selbst hätte dieß erfahren, denn zu Passy seyen mehrere Flintenschüsse auf mich gefallen, und zwar von Leuten aus den höheren Ständen. Der König erwiderte mir, daß er die Depesche lesen werde, und ich entfernte mich, um seine Befehle zu erwarten. Als sie lange nicht kamen, bat ich den Herz. v. Duras, zu dem König zu gehen nnd ihn darum zu bitten; er erwiderte mir aber: „daß ihm die Etiquette nicht gestatte, in des Königs Zimmer zu gehen.“ Nach Verlauf von 20 Minuten wurde ich wieder gerufen. Der König gab mir keine schriftliche Antwort mit, sondern trug mir bloß mündlich auf, dem Marschall zu sagen, daß er sich brav halten, seine Streitkräfte auf dem Carrousselplatze und auf dem Platze Ludwigs XV zusammenziehen und Massen bilden solle. Das Wort Massen wiederholte er zweimal. Die Herzogin v. Berry und der Dauphin befanden sich beim König, aber sagten nichts. Ich brachte diese Antwort dem Marschall; aber ich sah damals Polignac nicht, und weiß nicht, ob er irgend eine Depesche an den König abgeschickt hatte; so viel weiß ich, daß er mir keine gegeben hat. Ich hatte keine Kenntniß von einem am Mittwoch oder Donnerstag erlassenen Verhaftbefehl gegen verschiedene Personen, aber der Marschall schickte mich am Donnestrag Morgen sehr frühe mit der Nachricht zu Hrn. v. Foucauld, daß der erlassene Verhaftbefehl für nichtig erklärt sey. Ich besorgte diesen Auftrag, ohne jedoch zu wissen, Wer den Befehl erlassen hatte, und welche Personen er betraf.

5) Jacob Lafitte, Präsident des Ministeriums. — Am 26. Juli, dem Tage der Bekanntmachung der Ordonnanzen, befand ich mich 35 Stunden von Paris entfernt. Mein Haus schickte einen Kurier an mich ab, um mir diese wichtige Nachricht mitzutheilen. Erst am Dienstag Nachts gegen 11 Uhr traf ich zu Paris ein. Da ich den andern Morgen erfuhr, daß man bei Hrn. Audry de Puyraveau zusammen komme, so begab ich mich dahin und fand daselbst eine große Anzahl meiner Kollegen, welche über die Ereignisse und über die Partie, die zu ergreifen sey, berathschlagten. Es wurde beschlossen, daß sich eine Deputation von 5 Mitgliedern zu dem Marschall v. Ragusa, und, wenn

es erforderlich sey, zu dem Präsidenten begeben solle, um sie für die Unfälle, welche sich vorbereiteten, verantwortlich zu machen. Die gewählte Deputation bestund aus mir, den Hrn. Casimir Perrier und Mauguin, dem General Gerard und dem Grafen Lobau. Da ich der zuerst gewählte war, so wurde mir die Wortführung übertragen. Wir fühlten, daß es unpassend wäre, gegen den Marschall eine drohende Haltung anzunehmen, und daß unser Auftrag bloß darin bestehe, uns, wenn es möglich sey, mit ihm über die Mittel zu verständigen, dem Blutvergießen Einhalt zu thun. Wir kamen gegen 2½ Uhr im Hauptquartier an und wurden nicht nur ohne Schwierigkeit, sondern mit aller möglichen Höflichkeit empfangen. Wir glaubten, auf den Gesichtern zu lesen, daß man unsern Schritt mit Vergnügen sehe. Nachdem wir eingeführt waren, so erklärten wir dem Marschall, daß wir im Namen der zu Paris anwesenden Deputirten kämen, um uns mit ihm zu berathen, ob es nicht irgend ein Mittel gebe, einem Kampfe Einhalt zu thun, der, wenn er noch heftiger entbrenne, nicht nur die größten Unfälle, sondern eine wahre Revolution nach sich ziehen könne. Der Marschall schien uns tief betrübt über die Lage, worin er sich befand. Der Auftrag, der ihm ertheilt war, sey, sagte er, eine jener Fatalitäten seines Lebens; unglücklicherweise aber habe er ganz bestimmte Befehle; seine Pflicht als Soldat sey gefährdet und seine Ehre hänge davon ab. Ich versuchte, ihm einige Vorstellungen in dieser Beziehung zu machen, aber, obgleich seine Gesinnungen den unsern zu entsprechen schienen, so glaubte er sich doch durch seine Stellung gebunden. Wir baten ihn, dem König von unserem Schritte Nachricht zu geben. Er bat uns dagegen, unsern Einfluß bei dem Volke zu gebrauchen, um es zur Unterwerfung zu vermögen. Wir erwiderten ihm, daß vor allen Dingen die Ordonnanzen zurückgenommen und die Minister entlassen werden müßten. Unter diesen beiden Bedingungen, welche als Grundlagen späterer Unterhandlungen dienen sollten, wollten wir uns anheischig machen, unsern Einfluß auf das Volk zu gebrauchen, ohne jedoch eines vollkommenen Gelingens versichert zu seyn. Wir fügten hinzu, daß, wenn diesem gerechten Verlangen nicht entsprochen werde, wir mit Gut und Blut an der allgemeinen Bewegung Theil nehmen würden. Der Marschall erwiderte, daß er dem König unsere Vorschläge mittheilen werde. Er fragte uns, ob er uns mit Namen nennen dürfe. Als wir hierüber keine Schwierigkeit mach-

ten, versprach er, uns die Antwort des Königs unter meiner Adresse zukommen zu lassen. Er gab uns jedoch zu verstehen, daß er wenige Hoffnung habe. Da sich die Unterredung noch einige Zeit verlängerte, so fragte uns der Marschall, ob wir ohne Widerwillen mit Polignac sprechen könnten. Da wir erklärten, daß wir keine Abneigung dagegen hätten, so verließ er das Zimmer. Nach etwa 10 Minuten kehrte er zurück, und meldete uns, daß der Polignac, nachdem er durch ihn von unserem Schritte in Kenntniß gesezt sey und wisse, aus welchem Gesichtspunkt wir die Frage betrachten, es für überflüssig halte, uns zu empfangen. Ich muß hier beifügen, daß ich sowohl im Tone des Marschalls, als in den Ausdrücken, worin er uns die Antwort des Fürsten mittheilte, von Seiten dieses Leztern nicht gerade eine bestimmte abschlägige Antwort und eigensinniges Verweigern des Gehörs, sondern vielmehr ein Gefühl von Höflichkeit zu erblicken glaubte, welche in der Ueberzeugung, worin er sich befand, daß er unsere Absichten kannte, uns einen unnöthigen Zeitverlust und eine Zusammenkunft ersparen wollte, welche die von uns auferlegten beiden Bedingungen ziemlich kitzlich machten. In dem Augenblicke, wo wir fortgingen, rief uns Hr. Larochejacqelin zurück und sagte uns, daß Polignac uns zu empfangen wünsche. Auf unsere Erwiderung, daß er sich ohne Zweifel irren werde, kehrte er zurück, um sich zu vergewissern und brachte uns bald darauf die Antwort, daß in der That der Fürst, da ihm der Marschall unsern Schritt bereits mitgetheilt habe, uns nun nicht mehr bei sich zu sehen wünsche. Wir entfernten uns demnach und warteten den ganzen Tag auf die versprochene Antwort. Nachts 10 Uhr wartete ich noch darauf bei Hrn. Audry de Puyraveau, aber Nichts kam an. Dieser Umstand insbesondere bewog mich, mich in den Aufstand zu werfen. Ich muß hier beifügen, daß uns der Marschall in allen den Unterhandlungen, welche wir mit ihm hatten, ein bloßes Werkzeug zu seyn schien, das nur schweren, ihm obliegenden Pflichten gehorchte.

Uebereinstimmend mit diesen Aussagen waren die Erklärungen der HH. Perier, Mauguin u. A. Höchst auffallend aber mußte es erscheinen, daß einer der bereits von der Deputirtenkammer abgehörten Zeugen, Wachskünstler Lizoire, von der Kommission des Pairshofes nicht vernommen wurde. Dieser Lizoire spricht nämlich in einer Denkschrift „Peti-

tion à MM. les deputes“ unter Andern von Vorschlägen, welche ihm gemacht worden, am 26., 27. und 28. Jul. seine Brandbomben anzuwenden. Mündlich aber erklärte er, daß er die Namen keiner der Personen kenne, derer er in bemeldter Denkschrift Erwähnung gethan, „mit Ausnahme des Herrn Dauphins.“ Dieß zeigt an, daß die Unterhandlung wegen den Brandbomben nur mit dem Dauphin Statt fand, ein Grund, warum die Kommission sich auf die Sache nicht einließ; es früge sich aber, ob eine genauere Abhörung nicht Thatsachen herausgestellt hätte, welche wenigstens mittelbar auf den Prozeß der Minister, vielleicht zu ihrem Vortheile, Einfluß hatten, da erwiesener Maßen die allerhöchsten Häupter, Vater und Sohn, selbst sich herabließen, höchsteigene Niedermetzlungs-Maßregeln der bürgerlichen Kanaille zu diktiren.

Mittlerweile schritt die Kommission auch zur Abnahme der an verschiedenen Möbeln in den Tuilerien angelegten Siegel. Die inventarisirten Papiere ordneten sich in acht Klassen: 1) 12 Aktenstücke, die sich auf Gratifikationen beziehen, welche den verschiedenen Regimentern der Garde verliehen wurden; 2) 22 unter dem Titel von Ordres, Korrespondenz, Noten und Berichten in Bezug auf die Tage vom 27., 28. und 29. Jul.; 3) 7 unter dem Titel von Nachrichten über die Feuersbrünste von Caen ꝛc.; 4) 3 in Bezug auf die Presse; 5) 40, Nachrichten über die Kulte von Kongregationen; 6) 33, die man beim Bischof von Hermopolis gefunden; 7) 15, in Bezug auf Hrn. v. Chantelauze; 8) 3, unter dem Titel von Denkschriften und Noten über die polytechnische Schule.

Unter diesen Papieren befand sich auch eine Denkschrift des Herzogs von Bassano, ehemaligen Staatssekretärs und Ministers der auswärtigen An-

gelegenheiten unter Napoleon. Die öffentliche Neugierde beschäftigte sich sogleich mit diesem Umstande, und die Bosheit sprengte die giftigsten Gerüchte aus. Zwar nahm kein Pariser Journal eines dieser Gerüchte auf, aber das Journal von Havre enthielt einen Artikel, worin der Herzog beschuldigt ward, „Karl X in der bezeichneten Denkschrift zur Rettung der Krone und des Reiches den Staatsstreich gerathen zu haben, dessen Ausführung Polignac vorbehalten worden,“ und worin im Allgemeinen den Napoleonisten, als Leuten, die nur Despotismus und Stellen wollen, übel mitgespielt wurde. Die Sache machte Aufsehen, und fand Anfangs Glauben; der Herzog protestirte aber gegen diese Infamie, und versprach, die Denkschrift dem Drucke zu übergeben, indem er sich zur Darlegung seiner liberalen Grundsätze auf Napoleons Memoiren berief, worin es heißt: „daß er (Bassano) beim Kaiser die Doktrinen der Nationalversammlung repräsentirt habe.“ Die Sache blieb indeß ohne weitere Folgen.

In der Mitte Oktobers fanden in der Hauptstadt aus Veranlassung des obschwebenden Prozesses sehr ernstliche Bewegungen Statt. Wir haben sie im Jahrg. 1830 Bd. III. S. 283 weitläufiger beschrieben, und führen hier nur so viel davon an, als nöthig ist, die Stimmung des Publikums zu bezeichnen.

Bekanntlich wurde kurz nach Verhaftung der Minister in der Deputirtenkammer der Vorschlag gethan, die Todesstrafe bei Staatsverbrechen abzuschaffen, und die ersten Liberalen Frankreichs, Lafayette an der Spitze, zollten dem Vorschlag ihre lebhafteste Unterstützung. Das Volk mag wohl Anfangs den Zusammenhang zwischen diesem Vorschlage und dem Schicksale der Exminister nicht eingesehen haben; auch wäre

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule Passau

es möglich, daß der Vorschlag ganz ohne Bezug auf die Minister gethan wurde; allein der Gedanke, daß die Minister die Ersten seyn würden, denen die Abschaffung der Todesstrafe zu Nutzen käme, mußte bald allgemein werden. Nun ward das Volk unruhig und murrte. „Die Polignac's und ihr Gelichter haben unsre Brüder, Väter und Söhne mit Kartätschen zusammenschießen lassen," hieß es, „sie sind todt oder verstümmelt, und die Urheber dieser Gräuelthaten sollten leben und uns Hohn sprechen? Nimmermehr!" Die Kammer fing nun an, einige Besorgnisse zu hegen. Die Frage in Betreff der Zuträglichkeit der Abschaffung der Todesstrafe, die anfänglich so wohl aufgenommen worden war, ward nun nicht mehr so leicht auflösbar gefunden, als man geglaubt hatte; es wurden manche theoretische Schwierigkeiten erhoben, und daß das Volk darunter den Anschlag, die strafbaren Minister zu retten, argwöhnte, machte die Deputirten besonders stutzig. Nach ernsthaften Debatten suchte man sich nur dadurch aus der Verlegenheit zu helfen, daß man eine Adresse an den König aufsezte, um ihn zu bitten, durch seine Minister ein Gesetz in Betreff der Todesstrafe, sey es für jedwedes Verbrechen, sey es unter gewissen Umständen, vorschlagen zu lassen. Dagegen erhob sich aber vielfacher Tadel, indem die Kammer offenbar die Last der Impopularität, welche die Befreiung der Minister zur Folge haben würde, auf den Monarchen selbst zu werfen schien. Doch der König erklärte, die Abschaffung sey ganz seinen Gesinnungen gemäß, auch sey es sein Wunsch, die allzuharten Strafen des Kriminalkodex mildern zu lassen. Diese Antwort erregte neues Mißfallen, weil die Minister durch den einmal ausgesprochenen Willen des Königs in ihrem Regierungssystem gebunden würden; gleicherweise erblickte man in ihr den indirekten Zweck, Polignac und seine Kollegen zu retten.

Der Unwille wuchs also und äußerte sich so laut, daß einige Tage darauf die Regierung für gut fand, in den Zeitungen ankündigen zu lassen: im gegenwärtigen Augenblick beschäftige sie sich mit keinem Gesetzesvorschlage in Betreff der Abschaffung der Todesstrafe und habe auch noch nicht die Absicht sich damit abzugeben. Offenbar sollte diese Anzeige beruhigen, und hätte auch ihren Zweck erreicht, wenn nicht wieder Besorgnisse anderer Art entstanden wären. Die Pairskammer, in deren Händen die große Frage ruhte, bestand großentheils aus ehemaligen Hofleuten, altadelichen und überhaupt solchen Männern, die mit dem Regierungssystem Karls X allzubefreundet waren, als daß sie die Minister, welche dieses System ins Werk gesezt, hart behandeln mochten. Obschon die Pairs ihre Verlegenheit zu verbergen suchten, so entging sie dem Publikum doch nicht. Es hieß, daß sie sich für inkompetent erklären wollten, weil sie in ihrer jetzigen Zusammensetzung ein verstümmelter, unvollständiger Körper seyen. Dieß, als Gerücht verbreitet, und von mehreren Pairs, zwar schüchtern, geäußert, steigerte die Erbitterung über die Möglichkeit eines Nichtbestrafens der Minister endlich bis zum offenen Ausbruch. Längst sah man an allen Mauern Zettel angeschlagen, die mit großen Buchstaben die gedruckten Worte enthielten: „Das Volk verlangt den Tod der Minister!“ Die Zettel wurden bewacht und Polizeidiener, welche sie abreißen wollten, davon gejagt. Es tönte nur Ein Schrei der Verwünschungen gegen die Exminister, alle Mauern waren damit angekreidet. Zwar zeigte die schlechte Orthographie hinlänglich, welcher Klasse die Verfasser angehörten, aber auch die gebildetern Stände theilten, wenn nicht die Form der blutdürstigen Ausbrüche, doch das Verlangen, daß gegen die Stifter so unermeßlichen Un-

Staatl. Bibliothek Passau

glücks die ganze Strenge der Gesetze eintreten müsse. Da fand am 18. Okt. der Angriff aufs Palais-Royal und der Versuch gegen das Schloß Vincennes, wo die gefangenen Minister saßen, statt. Jener wurde glücklich durch die Nationalgarde und die Linie, dieser durch Generals Daumesnil Energie zurückgeschlagen; aber die so thätige Mitwirkung der erstern hatte offenbar nur darin ihren Grund, daß das Ganze ein karlistischer Anschlag war, was durch mehrere Entdeckungen, z. B. daß ein als Schiffssoldat verkleideter Priester den Pöbel fortwährend heranguirte, Geldvertheilungen ꝛc., hinlänglich erwiesen wurde. Auch ergab sich, daß Karl X und seine Freunde, in der Hoffnung inmitten des Getümmels die Minister zu retten, den Unruhen nicht ganz fremd waren. Daher vereinigte sich eine große Anzahl Nationalgardisten zu der Erklärung, daß sie es nicht mehr für ihre Pflicht ansehen, die Schuldigen gegen die Wuth des Volkes zu beschützen, im Fall der Pairshof seine Pflicht nicht erfüllen oder sonst das Gesetz umgangen würde; und überhaupt sprach sich in allen Stadtvierteln die Stimmung dahin aus, daß, wenn nicht bald eine Entscheidung in der Sache der Exminister erscheinen und das Volk einen Angriff wagen sollte, man nicht gesonnen wäre, für Polignac und seine Kollegen das Leben aufs Spiel zu setzen. Die Regierung befand sich somit in nicht geringer Verlegenheit, um so mehr als die Beschleunigung des Prozesses nicht von ihr abhing und die Vorsichtsmaßregeln, welche die öffentliche Sicherheit gebot, überdieß mehr das Ansehn eines Widerstands an sich trugen. Täglich mußte nämlich jede Legion 200 Mann zur Bewachung der Gefangenen liefern, so daß die ganze Tag für Tag beim Luxemburg unter Waffen stehende Mannschaft auf 2400 Nationalgardisten sich belief, das Piket zu Pferd und die Kanoniere zu den Stücken nicht

mitgerechnet; die ganze Umgebung des Palastes glich einem Blockhause oder einer belagerten Citadelle. Was sollten diese Verkehrungen helfen, wenn den Bewaffneten der gute Wille fehlte? was die 2500 Mann gegen 20,000 Arbeiter, deren Muth noch durch die Gewißheit erhöht war, daß man gegen sie nicht zu äußersten Mitteln schreiten würde? Besser hätte man gethan, durch ruhige, väterliche Ermahnungen in Anschlägen und Journalen auf die erbitterte Menge zu wirken und den Erfolg davon und die Stimmung der Einwohner genau zu beobachten. Aber dergleichen geschah Nichts, und das schwierige Werk der Beruhigung fiel ganz den Journalen anheim, die denn auch mit aller Kraft dieses Auftrags sich entledigten. Alle Blätter, besonders der Patriote, Tocsin, Revolution, sonst als ultraliberal und republikanisch verschrien, warnten mit lauter Stimme das Volk vor Gewaltthaten, wozu nur seine Feinde ihm rathen könnten; kein Ausdruck schien ihnen zu hart, um ein aufrührisches Einschreiten zwischen die Richter und die Schuldigen damit zu belegen. Nicht wie die Blätter der Regierung, die sich damit begnügten, auf langen Spalten die Geschichte der Unruhen zu erzählen, boten sie vielmehr all ihren Einfluß auf, dieser Geschichte selbst vorzubeugen, und ihren Anstrengungen hat man es zu danken, daß eine Gährung, die seit dem 9. Aug. nie drohender gewesen, ohne weitere Folgen zur Freude aller Bessergesinnten sich glücklich wieder beschwichtigte.

Am 29. November erstattete endlich Graf. v. Bastard im Namen der Kommission des Pairshofs folgenden Bericht:

Meine Herren! Mitten unter den größten Ereignissen, deren je die Geschichte gedenkt, stellt die Kammer der Deputirten die Rathgeber der Krone vor den Gerichtshof der Pairskammer. Erbin der edelsten Erinnerungen, Theilneh-

merin am Ruhme dieses Landes, übt heute in Frankreich die Pairskammer jenes politische Richteramt, dessen Nothwendigkeit alle Völker begriffen haben. Zu allen Zeiten und bei allen Nationen gab es große Staatskörperschaften, denen es zustand, mächtig auf die Gesetzgebung einzuwirken und den freien Gang der Rechtspflege, dieses ersten Bedürfnisses der Völker und Könige, in seinem ganzen Umfange zu sichern. Permanent im alten römischen Senate, beweglicher und nicht minder unumschränkt im Tribunal der Amphiktionen, eben so hoch stehend im brittischen Oberhause als im alten Pairshofe von Frankreich, findet sich diese gedoppelte Gewalt überall wieder, stets eben so gebietend und immer gleich hoch geachtet. Zu allen Zeiten haben die Gesetzgeber eingesehen, daß dieser Verein von Gewalten in der nämlichen Körperschaft in jenen großen Prozessen, die ein Jahrhundert vielleicht nur einmal sieht, und an welche die Schicksale der Nationen geknüpft scheinen, allein der Staatsgesellschaft sowohl, als den Angeklagten, alle jene Bürgschaften der Einsicht, der Macht, der Kraft und des Muths zu verleihen vermögen, deren Nothwendigkeit die Rechtspflege in solchen Fällen lebhafter fühlt.

Die Pairskammer durch ihren erhaben Rang in der Hierarchie der Gewalten, durch die Unabhängigkeit, welche ihr die Stabilität ihres Daseyns sichert, selbst durch die Zahl ihrer Mitglieder, durch die Gewohnheit und Nothwendigkeit, worin sie sich befindet, jedes Jahr über die größten Interessen des Landes zu berathen, die Pairskammer allein konnte den obersten Gerichtshof Frankreichs bilden; sie allein, durch ihren politischen und richterlichen Charakter, vermochte, ein Richteramt höherer Art zu konstituiren, welches fähig ist, große Streitfragen zu begreifen und abzuurtheilen, und dessen Einsichten für das Land und die Angeklagten gleich beruhigend sind. Dieser Gerichtshof allein hatte die Gewalt und das Recht, sich von den engen Vorschriften des geschriebenen Gesetzes frei zu machen, bloß den ewigen Regeln der Billigkeit und Vernunft zu gehorchen, kein Verbrechen unbestraft zu lassen, jedem die ihm gebührende Strafe aufzuerlegen, den Anforderungen der Gewalt und der Hinreißung der Parteien zu widerstehen, mit Einem Worte, bloß die Wohlfahrt des Landes und die Wahrung der Rechtspflege, welche die Nationen nie ungestraft verlezt haben, ins Auge zu fassen. Dieß, meine Herren, ist für jezt und immer der erhabene Auftrag der Pairskammer. Dieser Gerichtshof wird ihn getreu erfüllen, und jedes seiner Mit-

glieder wird sich auf die Höhe seiner amtlichen Verrichtungen zu stellen wissen. Je schwieriger aber die Befugnisse sind, um so ernster sind auch die Verpflichtungen, um so mehr muß sich das Gewissen des rechtlichen Mannes durch das Gefühl seiner Pflicht stärken. Er muß mit Ernst und Eifer die Wahrheit erforschen; die geheimsten Gedanken, die verborgensten Beweggründe, das leiseste Schwanken, nichts darf ihm entgehen; wäre es möglich, so sollte er in der Seele lesen und die Tiefen des Gemüths ergründen, damit er über die großen Fragen, die er als Richter und Politiker zu entscheiden hat, eine so innige Kenntniß erlange, daß er ohne Vorwurf auf sein Urtheil zurücksehen kann.

Troß der angestrengtesten Bemühungen Ihrer Kommission ist unsere Arbeit zu unvollkommen geblieben, um diesen so erwünschten Zweck zu erreichen. Zum Mindesten jedoch haben wir Nichts versäumt, dahin zu gelangen, um alle die Aufklärungen zu erhalten, welche das Instruktionsverfahren uns darbot. Wir wollen Ihnen jezt das Ergebniß unserer Prüfung vorlegen, und Ihnen die Betrachtungen mittheilen, welche uns jede der Fragen eingeflößt hat, welche wir jezt zu Ihrer Kenntniß bringen werden.

Schon mehrmals hatte man unter der Staatsverwaltung, welche derjenigen des Fürsten Polignac voranging (Ministerium Martignac), Versuche gemacht, diesen leztern an die Spitze des Staats zu stellen. Diese Plane gingen endlich in Erfüllung. Jeder von Ihnen, meine Herren, erinnert sich des schmerzlichen Eindrucks, den ganz Frankreich bei diesem Ministerwechsel erfuhr, und der tiefen Besorgniß vor der Zukunft, womit das Volk die Wahl der ersten Rathgeber der Krone vernahm.

Welchen Antheil hatte nun der erklärte Vorsteher des neuen Kabinets an dessen Bildung? Hr. v. Polignac versichert, daß er, seit langer Zeit aus Frankreich entfernt und kaum von einer schweren Krankheit erstanden, der ersten Bildung des Ministeriums fremd geblieben sey und sich auf das Verlangen beschränkt habe, daß man ihm die Herren v. Montbel und v. Courvoisier zu Kollegen geben möchte. Die Wahl des leztern dieser Minister, so wie des Grafen Chabrol, ließ, wir müssen es hier sagen, voraussehen, daß dieses unter so beunruhigenden Auspicien gebildete Ministerium schon von seinen ersten Schritten an bei jedem gewaltsamen Beschlusse ein Hinderniß finden würde. Es gelang ihm auch nicht, über ein Symbol übereinzukommen, welches die politischen Gewissen seiner sämmtlichen Mitglieder gebunden hätte. Bald trat

Spaltung ein und bei dem Austritt des Grafen Labourdonnaye wurde der Fürst Polignac Präsident des Ministeriums. Welches waren nun in dieser ersten Periode seines Bestehens die Plane des Ministeriums? Hatte man schon damals die Absicht, unsere Rechte anzutasten, und ist die Vollziehung des Plans bloß durch den aufgeklärten Widerstand einiger Mitglieder des Konseils vertagt worden? Kein Aktenstück des Prozesses ermächtigt zu dieser Voraussetzung.

Um jene Zeit wurde dem Grafen Guernon-Ranville das Ministerium des öffentlichen Unterrichts übertragen. Bevor er es annahm, glaubte er, nach seiner eigenen Erklärung, dem Fürsten Polignac anzeigen zu müssen, daß die Verfassung sein politisches Evangelium sey, daß seine Vernunft sowohl als seine Gefühle ihn an die konstitutionellen Grundsätze knüpften, von deren Erhaltung nunmehr Frankreichs Wohlfahrt abhänge. Dieses Glaubensbekenntniß hinderte seinen Eintritt ins Ministerium nicht.

Inzwischen forderten diejenigen öffentlichen Blätter, welche man dem Ministerium und insbesondere dem Präsidenten desselben ergeben hielt, laut und öffentlich die heftigsten Maßregeln und suchten die Regierung in die gefährliche Bahn der Staatsstreiche fortzureißen; und wenn auch diese Blätter nicht die Organe des ganzen Ministeriums waren, so waren sie es doch zum mindesten von demjenigen Theile desselben, welchem der öffentlichen Meinung nach die einflußreichste Fraktion des Kabinets angehörte. Auch geschah nichts, was bewiesen hätte, daß man diese strafbaren Einflüsterungen zurückweise, und mit Recht mußte ganz Frankreich glauben, daß man Plane angenommen habe, welche die bestehende Ordnung der Dinge von Grund aus stürzen sollten.

Wenn auch diese Plane im Konseil nicht zur Sprache kamen, so beschäftigten sie doch die Gemüther in so hohem Grade, und man kündigte sie so bestimmt an, daß Hr. Guernon-Ranville sie in einem Aufsatze bestreiten zu müssen glaubte, den er zuerst nur zu seiner eigenen Notiz abgefaßt hatte und sofort etwa gegen den 15. Dez. dem Fürsten Polignac mittheilte. Er zeigte darin die Gefahr der Staatsstreiche für die Staatsgewalt selbst, ihre Strafbarkeit, bewies, daß sie die Krone erschüttern, statt sie zu stützen, und daß sie der ewigen Moral zuwider seyen, deren Regeln die Völker wie die Könige leiten sollten. Wir glauben Ihnen hier die merkwürdigsten Stellen dieser Denkschrift, welche ganz mit eigener Hand v. Hrn. Guernon-Ranville geschrieben ist, mittheilen zu müssen.

„„Am Vorabend eines so ungleichen Kampfes,"" heißt es darin, „„können mehrere Parteien ergriffen werden, aber diejenige, welche die Opposition dem Ministerium zuschreibt, und welche die über den Plan eines Staatsstreichs absichtlich verbreiteten Gerüchte näher bezeichnen, die Partie endlich, zu welcher einige unkluge Royalisten die Regierung anspornen möchten, diese Partei bestünde darin, die Kammer aufzulösen und eine neue zu berufen, nachdem zuvor mittelst Ordonnanz das Wahlgesetz geändert und die Preßfreiheit durch Wiederherstellung der Censur suspendirt wäre. Ich weiß nicht, ob die Befolgung dieses Gangs die Monarchie retten würde, aber es wäre ein Staatsstreich von der äußersten Gewaltsamkeit; es wäre die offenbarste Verletzung des Art. 35. der Verfassung, es wäre die Verletzung des geschwornen Eides. Eine solche Partie kann weder der König, noch gewissenhafte Minister ergreifen wollen. Andererseits wäre eine solche Maßregel nicht hinreichend begründet. Die liberalen Blätter bedrohen uns allerdings mit einer sehr feindseligen Opposition, aber diese Blätter sind nicht die anerkannten Organe der Kammer. Andere Blätter reizen uns zu diesen äußersten Mitteln auf, indem sie uns die Revolution als bereit schildern, Alles zu verschlingen, wenn ihr nicht schleunig Fesseln angelegt werden. Die Gefahr scheint mir jedoch nicht so dringend, und ich habe wenig Zutrauen zu den Staatsmännern ohne Mission. Eines Tages vielleicht würden Diejenigen, die uns jezt am heftigsten zu diesen äußersten Maßregeln treiben, sich an unsere Feinde anschließen, um uns, wenn der Erfolg ihrer Erwartung nicht entspräche, dafür zur Rechenschaft zu ziehen, und uns vorwerfen, eitlem Schrecken nachgegeben zu haben, statt abzuwarten, bis diese Kammer, die man sich so gewaltthätig vorstellte, sich durch ihre Handlungen ausgesprochen habe. Die Verfechter der Staatsstreiche sind der Meinung, daß die oben angezeigten Maßregeln keinen gefährlichen Aufstand erregen würden. Das Volk, sagen sie, gibt sich nicht mit unsern politischen Streitigkeiten ab; die Massen bleiben ruhig mitten in der Gährung der Parteien, die in der That auch in Nichts die materiellen Interessen berührt, und kräftige Akte würden diesen Massen um so mehr gefallen, da sie, während sie Kraft beweisen, zugleich mehrere wenig populäre Häupter erniedrigen würden. Bloß der Mittelstand würde in Bewegung gerathen; aber, ohne Unterstützung, könnte er keine Bewegung erregen, die der Regierung gefährlich wäre. Ich erkenne an, daß in diesem Augenblicke die Massen ruhig sind und keinen thätigen Antheil an den politischen Streitigkeiten nehmen. Aber wie wenig wäre erforderlich, um sie zu erschüttern? Und läßt sich vernünftiger Weise behaupten, daß der Mittelstand, welcher die Masse des Volks tausendfach berührt, im Nothfalle nicht ein Ungewitter anrichten könnte, dessen Ausgang selbst der Kühnste nicht vorauszusehen wagte? Im Uebrigen wäre nach meiner Ansicht auf alle diese mehr oder minder auf Thatsachen gegründete Erörterungen die beste peremtorische Antwort, daß die in Frage stehenden Maßregeln der Verfassung zuwider seyen. Die Gesetze lassen sich niemals ungestraft verletzen und wenn auch die Regierung stark genug ist, um sich für einen Augenblick über die Verfassung zu stellen und einen vorübergehenden Erfolg zu erlangen, so gefährdet sie dennoch für eine mehr oder minder entfernte Zeit ihre theuersten Interessen. Dieser Antwort, welche die materiellen Interessen hinreichend rechtfertigen würden, ist noch eine entscheidende Betrachtung beizufügen; der König hat geschworen, die Verfassung getreulich zu halten; wir alle haben den nämlichen Eid geleistet. Möge sie stets für uns die heilige Bundeslade seyn! Diese Regel, welche sich allein mit der Moral verträgt, ist auch die sicherste.""

Auf diese Denkschrift, bei deren Anhörung Sie, m. HH., ohne Zweifel ein peinliches Gefühl der Verwunderung über das jetzige Loos Desjenigen, welcher sie schrieb, empfunden haben, scheint Hr. v. Polignac dem Hrn. Guernon-Ranville

geantwortet zu haben, daß er seine Meinungen theile und gleich ihm jeden Gedanken an willkürliche Maßregeln, jeden Plan eines Staatsstreichs verwerfe.

Die Kammern wurden auf 15. März berufen. Die Macht täuscht sich freilich gerne selbst, aber dennoch kann man kaum begreifen, wie sich das Ministerium auch nur einen Augenblick schmeicheln konnte, eine ihm günstige Mehrheit zu erhalten. Wenn auch diese Verblendung sich bei dem Präsidenten des Konseils erklären läßt, der so lange von den parlamentarischen Debatten entfernt gewesen war, wie kommt es dann, daß ihn seine Kollegen nicht auf die zahllosen Hindernisse aufmerksam machten, mit denen sein Weg besäet war? Würden damals ihre Stimmen mißachtet worden seyn? Besaß er damals schon im Konseil jenes Uebergewicht, dessen Daseyn und Wirkungen wir später zu Ihrer Kenntniß bringen werden? Wie dem auch seye, die Besorgnisse Derjenigen, welche die wahre Lage Frankreichs kannten, verwirklichten sich in kurzer Zeit. Vergebens legte die Kammer in einer Adresse, welche ein Muster der Ehrfurcht und Rechtlichkeit war, die Versicherungen ihrer Treue gegen die Person des Königs und die gerechten Besorgnisse, welche ihr die Rathgeber der Krone einflößten, zu den Füßen des Throns nieder. Die Krone blieb taub bei dieser Warnung, obwohl sie sich noch in den richtigen Grenzen des konstitutionellen Rechts hielt. Die Kammer wurde vertagt. Jedermann sah ihre nahe Auflösung voraus. Hier, meine Herren, muß man sich noch mehr über die Verblendung jener Minister wundern, die einen so unpolitischen Entschluß faßten und die Wünsche der Nation von sich stießen. Von diesem Tage an wurden jene willkürlichen und verfassungswidrigen Maßregeln, kurz jene Staatsstreiche, welche den nunmehr unwiderbringlich verblendeten Gewalthabern die Hoffnung einflößten, unsern Widerstand zu zähmen und uns unter das Joch des ministeriellen Willens zu beugen, vorausgesehen und angekündigt. Wie konnte man doch gegen die unvermeidlichen Folgen einer von den Bürgern, deren neue Abstimmungen man doch nachsuchen mußte, mißbilligten Auflösung seine Augen verschließen? Ermüdet von einem nutzlosen Kampfe, in welchem sie vergebens die Weisheit ihrer Rathschläge und die Festigkeit ihrer Weigerungen entgegengesezt hatten, nahmen die HH. v. Chabrol und v. Courvoisier ihre Entlassung und wurden durch die HH. v. Peyronnet und Chantelauze ersezt. Hr. Capelle wurde zur nämlichen Zeit in das Konseil berufen.

Als die HH. Chabrol und Courvoisier austraten, war die Normandie bereits seit zwei Monaten durch Brandstiftungen verwüstet, denen man keinen Einhalt zu thun vermochte und deren Urheber fast alle sich den Nachforschungen der Gerechtigkeit zu entziehen wußten. Wir wollen unsern Bericht nicht unterbrechen, um Sie von diesen Brandstiftungen und dem Charakter, den sie darbieten, zu unterhalten.

Diese Thatsachen, welche keinen Theil der Anklage ausmachen, welche aber volksthümliche Gerüchte damit verknüpfen wollten, werden der Gegenstand einer besondern Prüfung im 2ten Theile unserer Arbeit seyn. Für jezt ist es hinreichend, zu wissen, daß wir nichts entdeckt haben, was zur Voraussetzung ermächtigen könnte, daß einer der angeklagten Minister an dem höllischen Plane, der bestehen konnte, eine Provinz von Frankreich den Flammen zu überliefern, Theil genommen hätte.

Die Gesetze des Landes waren noch geachtet. Noch war es Zeit, noch konnte man am Rande des Abgrunds, dessen ganze Tiefe man selbst wider Willen messen mußte, stehen bleiben. Auch versuchte man, bevor man diese gefährliche Bahn betrat, vielleicht sogar bevor man sich selbst gestanden hatte, daß man vor der Verletzung der heiligsten Verpflichtungen nicht zurückbeben werde, eine Deputirtenkammer zu erhalten, welche gelehrig in alle Forderungen der Regierung willigte. Allerdings ist nichts bequemer für die Staatsgewalt, als eine biegsame oder bestochene Kammer, welche der Regierung ohne Widerstand die Schätze und Freiheiten der Völker opfert. Wenn man nach den wirklichen Beweggründen forscht, aus denen in dem Augenblicke, wo die Wähler sich versammelten, die Staatsverwaltung theilweise neu zusammengesezt worden ist, so kann man in der That auch nichts Anderes entdecken, als den Zweck und die Hoffnung, mächtig auf die Wahlen einzuwirken. Seit langer Zeit war der Graf Peyronnet als ein Mann bezeichnet, der eben so fähig, als entschlossen sey, und der mit festem Schritte dem Ziele zueilen werde, das zu erreichen er sich einmal vorgenommen habe. Sein Rednertalent machte ihn zu einem wünschenswerthen Bundesgenossen. Hr. Capelle galt für einen Mann, der schon oft thätig auf die Wahlen eingewirkt habe. Hr. Chantelauze, bis jezt zwar den großen politischen Maßregeln fremder, schien ebenfalls durch seine Rednergabe gut benüzt werden zu können. Dieser Beweggrund hat ohne Zweifel seinen Eintritt ins Ministerium bewirkt. Schon im vorhergehenden August dem König zum Ministerium des öffentlichen Un=

terrichts vorgeschlagen, hatte er diesen Posten nicht angenommen. Damals nahm er wahrscheinlich alle die Gefahren des Ganges wahr, den man einzuschlagen im Begriffe stund. Diese Gefahren hatten sich nun vermehrt; er widerstund lange dem dringenden Anliegen des Dauphin und selbst des Königs, und wurde zulezt wider Willen auf den Ehrenposten hingerissen, hinter dem ein Abgrund lag.

Nichts schildert besser seine inneren Bewegungen, als ein Schreiben an seinen Bruder, das vom 18. Mai, dem Tage seines Eintritts ins Ministerium, datirt ist:

„Wir haben beiderseits ein langes Stillschweigen beobachtet. Ich breche es zuerst, damit Du nicht durch den Moniteur, und zugleich mit dem Publikum, das wichtigste und, wie ich glaube, unglücklichste Ereigniß meines Lebens erfahrest — meine Ernennung zum Justizminister. Es sind bereits 10 Monate, daß ich meinem Eintritt ins Ministerium einen fortwährenden Widerstand entgegensetze. Jezt läßt man mir die Wahl nimmer frei, und die mir ertheilten Befehle lassen mir nur noch Gehorsam übrig. Ich ergebe mich in diese Rolle eines Opfers. Wache aber die Wahlen, denn jezt zu scheitern, wäre für mich eine Schmach."

Das Ministerium, in weniger als einem Jahre zum Drittenmal erneut, hatte nun nur noch den einzigen Gedanken: eine Kammer zu erlangen, deren unseliger Auftrag es seyn sollte, die Preßfreiheit zu vernichten und das Wahlgesetz zu ändern. Es wäre allerdings ungerecht, der Krone ihren Antheil gesetzlichen Einflusses auf die Wahlen absprechen zu wollen; aber in diesem Kampfe der Meinungen darf man sich bloß ehrlicher Waffen bedienen, und die Mittel des Siegs müssen ehrenwerth und unbefleckt seyn.

Der Kampf zwischen Frankreich und dem Ministerium war leider allzuheftig, um hoffen zu können, daß er die Grenzen nicht überschreiten werde, welche ihm die Vernunft und öffentliche Moral vorzeichneten. Jeder Minister bemühte sich, auf seine Untergebenen jene moralische Gewalt zu üben, welcher zu widerstehen für einen Geringern, dessen weiseste Rathschläge, dessen gesetzmäßigster Widerstand unbeachtet bleiben, so schwierig ist. Versprechungen und Drohungen, Gunst und Ungunst, wurden nur allzuoft angewendet, um Stimmen zu erwerben oder Bürger von den Wahlen zu entfernen, welche der Monarchie von Herzen anhingen, die aber der Gang des Ministeriums genöthigt hatte, sich von ihm zu trennen. Selbst die Religion, ihrem friedlichen Berufe entrissen, wurde zur Verfechtung einer Sache aufgerufen, welche nicht die ihrige war. Man suchte weniger die Gebete der Priester nach, als ihren politischen Beistand. Man fürchtete nicht einmal, den Monarchen selbst von jener erhabenen Region, in welcher das Königthum über den Stür-

men thront, herabsteigen zu lassen und ihn gegen jeden Wähler insbesondere ins Treffen zu führen.

Die hiebei erlassene Proklamation, welche beweist, wie wenig der Monarch und seine Rathgeber die verfassungsmäßige Regierung begriffen hatten, ist von dem Fürsten Polignac kontrasignirt. Durch und durch träumerischen Täuschungen hingegeben, hielt sich das Ministerium der Mehrheit versichert. Es gründete auf Alles seine Hoffnung, selbst auf den Muth unserer Soldaten. Der Erfolg unserer Waffen in Afrika, schmeichelte es sich, sollte seinen eigenen Triumph befördern helfen. Am Tage der Wahl wurde selbst die Freiheit und das Geheimniß der Abstimmungen nimmer geachtet, und das Gesetz, welches sie gebietet, zeigte sich an mehreren Orten unmächtig oder mißkannt.

Indeß hatten von allen Seiten die Bürger, in ihren theuersten Interessen betrogen, sich vereinigt, um sie zu vertheidigen und mit den Waffen des Gesetzes die Angriffe einer Staatsgewalt abzutreiben, welche alle unabhängige und edelmüthige Menschen des Landes als ihre Feinde zu betrachten schien. Trotz aller Bemühungen des Ministeriums sicherten die Wahlen eine konstitutionelle Mehrheit, und Frankreich, einverstanden mit der aufgelösten Kammer, verkündete durch seine Ernennungen, daß die Staatsverwaltung im Zwiespalt mit dem Lande stehe. Gleichwohl wurden die Wahlen in einigen Departemens, namentlich zu Montauban, wo die Sicherheit der konstitutionellen Wähler gefährdert worden war, gestört. Die Minister, über diese so wichtige Epoche ihrer Staatsverwaltung befragt, haben diesen Theil der Anklage bestritten und das Benehmen, das sie bei den Unruhen von Figeac und Montauban beobachteten, zu ihren Gunsten angeführt. Es scheint, daß in dieser lezten Stadt die Administrativbehörde sich den gerichtlichen Verfolgungen widersezte, welche gegen die Ruhestörer eingeleitet werden sollten. Hierauf schrieb der Justizminister mit eigener Hand folgenden Brief an den Generalprokurator von Toulouse, worin er dessen Maßregeln billigte:

„„Paris, den 3. Juli 1830.

Herr Generalprokurator! Ich kann die in Ihrem Schreiben vom leztverflossenen 28. Juni enthaltenen Bemerkungen über die zu Montauban ausgebrochenen Unordnungen nur billigen. Es ist gefährlich, das Volk daran zu gewöhnen, sich zu versammeln und ruhestörende Handlungen zu begehen, welches sonst auch der Grund einer solchen Bewegung seyn mag. Die Betrachtungen, welche die Verwaltungsbehörde geltend macht, sind nicht so beschaffen, daß sie den Gang der Rechtspflege aufhalten könnten. In Folge dessen fordere ich Sie auf, unverzüglich gegen die Urheber der Ausschweifungen, welche in Folge der Wahl des Hrn. v. Preissac begangen worden sind, gerichtliche Verfolgungen anzuordnen.““

Hr. v. Peyronnet hat erklärt, daß er im nämlichen Sinne geschrieben habe, und hat sich sogar auf eine Nachschrift von seiner Hand berufen, welche in einem Briefe stehen sollte, der sich nach seiner Angabe im Ministerium des Innern vorfinden würde, den man aber, trotz alles Nachsuchens, nicht gefunden hat. Das feierliche Urtheil, welches das Land ausgesprochen hatte, brachte die Machthaber in Harnisch, aber überzeugte sie nicht. Sie wollten um jeden Preis eine Macht behalten, welche auszuüben sie sich würdig fanden. Die so lebhaft verkündete öffentliche Meinung, die edelmüthigsten und uneigennützigsten Rathschläge, Alles wurde mißkannt und die Staatsverwaltung beschloß, sich gegen diese auffallende und einmüthige Mißbilligung zu sperren. Hat wohl der König Karl X in der Meinung, daß seiner Krone annoch Vorrechte zustehen, welche nunmehr mit der Verfassung unverträglich sind, und welche schon lange die öffentliche Vernunft nimmer anerkannt hat, sein Ministerium in diese gefährliche Bahn gestoßen? oder ist er selbst durch unselige Rathschläge hingerissen worden? Dieses Geheimniß ist schwer zu durchdringen.

Man könnte sich durch eine Erklärung Polignacs, worin derselbe versichert, daß er mehrmals, und namentlich 14 Tage vor der Unterzeichnung der Ordonnanzen, dem König seine Entlassung angeboten habe, bewegen lassen, sich zu der ersten Voraussetzung hinzuneigen.

Wie dem auch sey, vor den ersten Tagen des Juni hatte, wenn man den Angeklagten glauben darf, Niemand daran gedacht, von der Verfassung abzugeben und an die Stelle der Gesetze Ordonnanzen zu setzen. In Gegenwart einer so ungünstig gestimmten, von ihren Pflichten und Rechten so durchdrungenen Kammer mußte man wohl, entschlossen, wie man war, nicht nachzugeben und diese Einmüthigkeit der Wünsche und Gesinnungen, welche man als aufrührerisch und feindlich darzustellen sich gefiel, zu verachten, einen Operationsplan entwerfen und sich die Bahn vorzeichnen, die man nun betreten wollte. Verschiedene Meinungen wurden damals in dem Konseil vorgetragen. Man entwickelte zwei entgegengesezte Systeme. Einerseits wurde vorgeschlagen, vor den Kammern zu erscheinen, aber ihnen nur die dringendst nöthigen Gesetze vorzulegen und sich bloß auf die Diskussion des Budget einzulassen. Die Achtung der Verfassung, die man so oft und feierlich beschworen hatte, war die Grundlage dieses Systems, welches Hr. Guernon-Ranville, dessen Gesinnungen Sie bereits kennen, kräf-

tig unterstützte. Der Graf v. Peyronnet, welcher ebenfalls der Meinung war, daß die Politik und die Moral die Aufrechthaltung der Verfassung forderten, und daß nichts in der Lage des Landes die Verletzung des Grundgesetzes rechtfertige, trat diesem System bei. Auf der andern Seite wollte man sogleich in eine Bahn der Reformation einschreiten, und dem Throne alle die Vorrechte wiedergeben, deren er, wie man behauptete, mit Unrecht entkleidet worden.

Niemand erhob im Konseil, wie alle angeklagten Minister uns sagten, einen Zweifel über die Ausdehnung der Rechte, die die Krone im 14. Artikel der Charte fand, um durch Ordonnanzen die Gesetze des Landes zu modificiren, wenn ihre Beibehaltung die Konstitution des Staats selbst, den öffentlichen Frieden und die Festigkeit des Throns bloßstellen möchte. Jeder fand demnach die Maßregel legitim und legal, wenn man die Nothwendigkeit derselben bewiesen und überzeugend gezeigt hätte, daß ohne sie der König seine Prärogative nicht bewahren könnte, die die einzige Garantie der Vorrechte und Freiheiten des Volks wären. Demnach wäre nur die Nothwendigkeit dieser großen Maßregel erörtert worden, und nicht das Recht, das der König hatte, sie zu treffen, wenn die Nothwendigkeit derselben gewissenhaft dargelegt seyn würde. Das ganze Konseil war darüber einig, dieses Recht bei ihm anzuerkennen.

Seit 15 Jahren war der 14. Art. der Charte und dessen Auslegung mehrmals der Gegenstand lebhafter Polemik gewesen; man dürfte sich aber keine besondere Gewalt anthun, um zu der Anerkennung zu gelangen, daß wenn der Fürst das Recht hat, die feierlichsten und wichtigsten Gesetze nach Belieben zu ändern, den Geist derselben zu entstellen, ihr System zu zerstören, sich zum einzigen Schiedsrichter dieser Veränderungen zu machen, und sich endlich dahin zu entscheiden, daß er seinen Eid halten oder verletzen könne, auch die Garantien und die Institutionen nur noch eine Lächerlichkeit sind. Ein Grundgesetz wäre in diesem Falle nur noch ein eitles Werk! und wenn die Völker noch für einige Zeit glücklich seyn können, so sind sie wenigstens nicht mehr frei, und das Glück hat ohne Freiheit keine Dauer. Wir wollen, meine Herren, über den 14. Art., der als Entschuldigung zu einer großen Verletzung unserer Rechte angeführt ward, nicht weiter sprechen; erst bei den Debatten und vor dem Gerichte selbst möchte man in die Prüfung des wahren Sinnes desselben und der Vertheidigungsmittel, die er den Angeklagten darbieten könnte, eingehen.

Die ersten Erörterungen über die Zweckmäßigkeit der verhängnißvollen Ordonnanzen fanden gegen den 10. oder 12. Julius statt. Schon seit 5 Tagen hatte der Minister des Innern das Original des verschlossenen Schreibens unterzeichnen lassen, das die Mitglieder der Kammer auf den 3. August zusammenrief. Diese Schreiben wurden durch die Bureaux ausgefertigt, und durch einen außerordentlichen Umstand fiel ihre Absendung mit der Bekanntmachung der Ordonnanzen zusammen. Es gibt Deputirte, die sie erst mit dem Moniteur empfingen, worin diese Ordonnanzen enthalten waren. Fand diese Absendung statt, um den neuerlich zwischen den Ministern verabredeten Plan zu verhüllen? Man ist durch Nichts zu dieser Behauptung berechtigt. Dieser Plan ward von Neuem vor dem Könige debattirt, und Hr. Guernon sagt, er habe nochmals in dessen Gegenwart seine schon früher behauptete Meinung vertheidigt. Man hatte sich, wie wir bereits angeführt hatten, im ersten Augenblicke bloß darauf beschränkt, ganz allgemein zu erörtern, welches System man zu befolgen haben würde. So wie man zum Beschlusse gekommen war, folgte auch unmittelbar die Unterzeichnung der Ordonnanzen. Die Ordonnanzen scheinen selbst vorbereitet gewesen zu seyn, ehe noch alle Widerstände überwunden seyn mochten, und die Zurückhaltung der Angeklagten zeugt mehr noch als die Geständnisse derselben für die fast ganz feststehende Ansicht, daß ein moralischer Gewaltschritt, geeignet, einen starken Eindruck auf Männer zu machen, die durch ein solches Ehrgefühl irregeleitet waren, den lezten Widerstand besiegte. Diese große Maßregel, die das Land umwälzen sollte, scheint das Konseil nicht länger, als in drei Sitzungen, beschäftigt zu haben.

Die auf das neue Wahlsystem bezügliche Ordonnanz, die die Freiheit der periodischen Presse suspendirte, und der Bericht, der sie motivirte, wurden von allen zu Paris am Sonntag den 25. Juli anwesenden Ministern gegengezeichnet. Die beiden Ordonnanzen, welche die Auflösung der Kammer und die Zusammenberufung der neuen Kollegien und der Kammer verfügten, wurden gleichfalls an demselben Tage, aber nur von Hrn. v. Peyronnet allein kontrasignirt. Am Abend wurden sie dem Redakteur des Moniteur eingehändigt, der sich nicht enthalten konnte, bei Empfang derselben die tiefe Betroffenheit der HH. v. Montbel und Chantelauze zu bemerken. Die auf das neue Wahlsystem bezügliche Ordonnanz scheint v. Hrn. v. Peyronnet verfaßt zu seyn. Hr. v.

Chantelauze möchte die Ordonnanz verfaßt haben, die die Preßfreiheit suspendirt, und den Bericht, der allen diesen Ordonnanzen vorangeht; dieser insbesondere zur Bekämpfung der periodischen Presse bestimmte Bericht beschäftigte sich kaum mit den Wahlen. Die Angeklagten erkennen sich als Verfasser der Ordonnanzen an, die ihre Unterschriften tragen; aber sie weisen einstimmig die Beschuldigung von sich zurück, schon früher und seit langer Zeit das Komplott geschmiedet zu haben, unsere Institutionen zu zerstören und unsere Regierungsform zu verändern. Voll Hoffnung, sagten sie, daß die Wahlen ihnen günstig seyn würden, konnten sie doch wohl nicht, mitten unter den Illusionen, mit denen sie sich schmeichelten, daran denken, das Werkzeug zu zernichten, mit dessen Hülfe sie die königliche Autorität zu befestigen hofften. Hr. v. Polignac erklärte, daß er, weit entfernt, zum Voraus gegen die Zerstörung unserer Freiheiten sich verschworen zu haben, seit langer Zeit und seit seinem längern Aufenthalte in England mit Aufsammlung von umständlichen Bemerkungen über diejenigen Institutionen dieses Volks sich beschäftigt habe, die man in Frankreich naturalisiren könnte, und daß sein glühendster Wunsch immer gewesen sey, uns im Genusse derselben Vorrechte zu sehen, auf die das englische Volk so eifersüchtig und so stolz sey. Vor dem 10. Juli habe er gehofft, mit der Kammer fortschreiten zu können, und sich mit ihr zu verständigen. Er habe Schwierigkeiten geahnet, Verlegenheiten vorausgesehen; aber diese Schwierigkeiten, diese Verlegenheiten hätten ihm nicht unübersteiglich geschienen. Sollten diese Behauptungen nicht durch den lezten Theil der Aussagen des Marquis v. Semonville geschwächt werden? Man sieht darin in der That Hrn. v. Polignac am Donnerstag den 29. Juli sich beschweren, daß die Ueberzeugung von seiner Seite, die Pairskammer würde jedem Entwurfe, dessen Gesetzmäßigkeit nicht erwiesen wäre, ihre Mitwirkung versagen, ihn gezwungen habe, sich in diese äußerste gefahrvolle Bahn zu werfen, auf der er untergegangen sey. Liest man diese Aussage, so möchte es allerdings sehr schwer seyn, sich des Gedankens zu erwehren, daß Hr. v. Polignac nicht schon lange mit einem Plane zu einer Veränderung in unsern Grundgesetzen beschäftigt gewesen sey.

Wie Hr. v. Polignac, so lehnte auch Hr. v. Guernon die Beschuldigung von sich ab, als habe er vor der Unterzeichnung der Ordonnanzen des Julius irgend einen Gedanken zu einer willkürlichen Modifikation der

Gesetze des Königreichs gehegt. Er berief sich auf alle Reden, die er als Gerichtsperson zu halten Gelegenheit gehabt, und alle enthalten, seiner Aeußerung zufolge, dasselbe Glaubensbekenntniß, dieselben Principien, die man in der eben angeführten Denkschrift vom 15. Dez. wieder findet. Hr. Chantelauze beruft sich ebenfalls zum Beweise seiner Anhänglichkeit an die konstitutionellen Principien auf seine Reden als Gerichtsperson und als Deputirter, und ganz insbesondere auf den Bericht, mit dem er über die vorzugsweise konstitutionelle Frage der Wiederwählung der zu öffentlichen Aemtern beförderten Deputirten beauftragt ward; dabei machte er noch bemerklich, daß, wenn ein Ausdruck einer seiner in der Deputirtenkammer improvisirten Meinungen irgend einen Grund zu der ihn betreffenden Beschuldigung hätte geben können, er die verbrecherische Auslegung, die man ihm gegeben, am folgenden Morgen durch die Journale öffentlich widersprochen hätte. Endlich beruft sich Hr. v. Peyronnet, dessen Widerstand gegen das System der Ordonnanzen durch die Erklärung eines Theils der Angeklagten hervorgehoben ist, auf dieses Zeugniß, zum Beweise, daß er nicht zum Voraus ein Komplott zum Umsturz unserer Institutionen hätte bilden können. Darf man übrigens darüber den Erklärungen aller Minister glauben, so wäre, wie bereits gesagt, nach den Wahlen und gegen die Mitte des Juli im Konseil der erste Gedanke zu dem durch die Akte des 25. verwirklichten Plane geäußert worden.

Hier ist nun der Ort, meine Herren, uns einer tiefern Prüfung dieser Akte zu überlassen; es ist von Wichtigkeit, sie mit Sorgfalt auseinander zu setzen, um den ganzen Umfang der Veränderungen zu begreifen, die man mit einem Regime vornehmen wollte, das so viele Gesetze gegründet hatte. Der erste dieser Akte suspendirt die Freiheit der periodischen und halbperidischen Presse; der zweite löst die Kammer der Deputirten der Departements auf; der dritte reformirt, den Principien der konstitutionellen Charte gemäß, die Vorschriften der Wahl, und schreibt die Vollziehung des 46. Artikels der Charte vor. In Wahrheit aber zerrissen sie die Gesetze und veränderten die Regierungsform; sie verrückten die Grundlagen derselben.

Gleich zum Voraus also wurden die Artikel derselben zurückgenommen oder reformirt, Gesetze, die in Kraft waren, abgeschafft, abgeschaffte Gesetze wieder in Kraft gesezt, durch die bloße Autorität der Ordonnanzen und ohne Mitwirkung der Kammern. Und doch sollte dem Inhalte des 15. Artikels

der Charte gemäß die gesetzgebende Gewalt in Frankreich kollektiv durch den König, die Pairs- und die Deputirtenkammer ausgeübt werden. In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. März 1822 blieb, wenn die Rechte, Kraft deren der König die Charte gegeben hatte, vor jedem Angriffe geschüzt werden sollten, unter der von dem Könige eingesezten Regierung, demselben keine andere Autorität übrig, als diejenige, die von der Konstitution ausging, und die Rechte und die Autorität der Kammern, die auf gleiche Linie gestellt waren, mußten gleichfalls für unverletzbar erachtet werden. Endlich behielt der 14. Artikel der Charte dem Könige nur das Recht vor, die nöthigen Verordnungen und Ordonnanzen zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staats zu erlassen. Damit war eine erste Verletzung der Charte, ein Attentat gegen die Staats-Konstitution, Usurpation der Rechte und der Autorität der Kammern erfolgt. Diese Verletzung findet gemeinschaftlich bei der ersten und dritten Ordonnanz statt. Aber der 8. Art. der Charte sicherte den Franzosen das Recht, ihre Meinungen bekannt zu machen und drucken zu lassen, wenn sie sich den Verordnungen gegen die Mißbräuche dieser Freiheit fügten. Nach vielseitigen Erörterungen, nach zahlreichen und peinlichen Erfahrungen waren zwei Gesetze im Jahre 1819 über diesen Gegenstand dazwischen getreten; das eine in Bezug auf Verhütung von Verbrechen und Vergehen durch das Mittel der Presse; das andere in Bezug auf Herausgabe von Journalen und periodischen Schriften; beide verfügten ein System unbedingter Freiheit, und organisirten ein System gesetzlicher Verantwortlichkeit gegen die Mißbräuche dieser Freiheit unter der Autorität der Tribunale. Im Jahre 1822 traten zwei neue Gesetze zur Modifikation dieser Gesetzgebung ein. Das vom 25. März sollte das System der Verhütung der Preßvergehen vollenden; das vom 17. desselben Monats verordnete über die Polizei der Journale und der periodischen Schriften; es verbot die Bekanntmachung jeder Schrift dieser Art, ohne Ermächtigung des Königs, und gestattete der Regierung, sie, bei schwierigen Umständen und in Abwesenheit der Kammern, einer temporären Censur zu unterwerfen; endlich hatte ein leztes Gesetz vom 28. Juli 1828 unter gewissen Bedingungen das Regime der durch das Gesetz vom 9. Juli 1819 gegründeten Freiheit wieder hergestellt.

So unterwirft die erste der 3 Ordonnanzen vom 25. Juli die Journale von Neuem der Nothwendigkeit der

vorläufigen Ermächtigung, und gräbt wieder die abgeschafften und beinahe vergessenen Verfügungen des Gesetzes vom 21. Okt. 1814 hervor. Sie geht noch weiter und erschwert diese noch. Die vorläufige Ermächtigung solle periodisch erneuert werden, und immer zurücknehmbar bleiben. Sie befahl die Zerstörung der im Falle der Uebertretung mit Beschlag belegten Pressen und Buchdruckerschriften. Das Gesetz von 1814 hatte Druckschriften von mehr als 25 Bogen, die Denkschriften über Prozesse, und die Denkschriften gelehrter und litterarischer Gesellschaften von vorläufiger Untersuchung dispensirt. Der Ordonnanz zufolge sollten sie ihr unter gewissen Fällen unterworfen seyn. Ihre Verfasser begnügten sich demnach nicht damit, die gesetzlichen Verfügungen zu zerstören, die die freie Ausübung der konstitutionellen Garantien beschüzten, und die strengen durch zurückgenommene Gesetze aufgelegten Beschränkungen wieder aufleben zu lassen: sie improvisirten eine neue Gesetzgebung, um neue Hemmungen zu schaffen und die Klagen der Bürger um so besser zu ersticken. Dieß macht nun durch vollständige Vernichtung des Rechts, seine Meinungen bekannt zu machen und drucken zu lassen, eine zweite Verletzung der Charte aus.

Dem 50. Artikel der Charte zufolge konnte der König die Deputirtenkammer auflösen; aber der Gebrauch dieser Gewalt, der dem Könige vorbehalten war, damit er im Falle der Mißhelligkeit zwischen seiner Regierung und der Wahlkammer verificiren konnte, ob die öffentliche Meinung die Opposition der Volksmandatarien erhärtete, oder ob diese Opposition nicht bloß das Ergebniß ihrer persönlichen Gesinnungen sey, sezte die Existenz einer konstituirten, berathschlagenden und handelnden Deputirtenkammer voraus, die die Macht hatte, ihre Gesinnungen frei zu äußern und sie durch ihre Beschlüsse darzuthun. Einestheils könnte man keine Kammer auflösen, die nicht besteht, anderntheils könnte das Recht, sie aufzulösen, wenn sie existirt, nicht auch dasjenige in sich fassen, die Wahlen zu verstoßen, die zu ihrer Wiederkonstituirung, nachdem sie aufgelöst ward, erfolgt sind. Der König war ohne gesetzliche Gewalt auf die Wahlen. Es war nur Sache der Deputirtenkammer, über die Gesetzlichkeit und Gültigkeit derselben zu urtheilen, keine Staatsgewalt war ermächtigt, über ihre Tendenz zu statuiren, und so lange die neugewählten Deputirten nicht versammelt waren, gab es keine Kammer; es bestanden nur Wahlen. In diesem Zustande fielen sie unter keine Jurisdiktion irgend einer Person.

Nun hat die zweite Ordonnanz eine Kammer aufgelöst, die sich erst am folgenden 3. August versammeln sollte; sie hat dadurch die Auflösung in Betracht vorgeblicher Umtriebe, die auf mehreren Punkten des Königreichs statt gefunden hätten, um die Wähler zu täuschen und irre zu leiten, ausgesprochen. Es ist demnach die gemuthmaßte Opposition der Deputirten, die die Auflösung motivirt hat. Sie hatte demnach zum Zwecke, nicht die Kammer aufzulösen, sondern die gültigen und regelmäßigen Wahlen zu annulliren. Somit eine dritte Verletzung der Charte, Usurpation des Rechts, die Wahlen zu annulliren, und falsche Anwendung ihres 50. Artikels.

Endlich sezte 55. Art. fest, daß die Organisation der Wahlkollegien durch Gesetze bestimmt werden sollte. Solche Gesetze sind, ihrer Natur nach, wahre fundamentale und konstitutionelle Gesetze, weil sie einen der wichtigsten Zweige der Gesetzgebung organisiren. Ueber diesen Gegenstand waren nach langen und mühsamen Berathschlagungen zwei Gesetze erlassen worden. Das vom 5. Febr. 1817 hatte verfügt, daß jeder im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte stehende Franzose von vollen 30 Jahren, der 300 Fr. direkte Steuer bezahle, berufen seyn sollte, bei der Wahl des Departements, wo er seinen politischen Wohnsitz hatte, mit zu wirken. Die Finanzgesetze, die allein kompetent sind, ihn anzuordnen, setzen die Patentsteuer in die Reihe der direkten Auflagen. Das Gesetz vom 19. Juli 1820 hatte in jedem Departement ein Departementalwahlkollegium und Bezirkswahlkollegium festgesezt, die direkt jedes in seiner Sphäre zu der Wahl eines oder mehrerer Mitglieder der Deputirtenkammer vorschreiten sollten. In Gemäßheit eines andern Gesetzes vom 9. Juni 1824 sollte die Kammer alle 7 Jahre vollständig erneuert werden; endlich hatten zwei Gesetze, vom 2. Mai 1827 und vom 2. Juli 1828, dasjenige angeordnet, was die Aufsetzung und jährliche Revision der Wahllisten betrifft. Auf diese Art regulirte ein vollständiges Gesetzbuch, durch die Jurisprudenz gerichtlicher Erlasse erhärtet, in allen seinen Theilen die Ausübung der Wahlrechte.

Die dritte der Ordonnanzen vom 25. Juli stürzte diesen Codex vollständig um. Die Verfasser derselben strichen mit einem Federzug die Patentsteuer aus dem Verzeichniß der direkten Steuern. Sie entzogen also der Industrie das Staatsbürgerrecht. Dabei blieben sie aber nicht stehen; sie hoben die Bezirkswahlen auf, und wenn die Bezirkskollegien beibehalten wurden, so sahen sich die darin

berufenen Wähler des Rechts beraubt, Deputirte zu ernennen; sie durften nur noch Kandidaten vorschlagen; die definitive Wahl war den Departementskollegien vorbehalten, die aus dem Viertheil der mit den meisten Steuern belegten Wähler des Departements bestanden. Gleichwohl mußten die Wahlen dieser so begünstigten Wähler nothwendig auf die Hälfte der durch die Bezirkskollegien vorgeschlagenen Kandidaten fallen. Es waren demnach drei Viertheile der Wähler ihrer Rechte beraubt, und das privilegirte Viertheil übte die seinigen nur mit Beschränkung aus, und war nur in der Hälfte seiner Wahlen wahrhaft frei. Es fand keine Feierlichkeit mehr bei Bildung der Listen, kein gerichtlicher Rekurs gegen die Irrthümer oder die Mißbräuche statt, zu denen diese Bildung Anlaß geben konnte; eben so wenig mehr eine Intervention der interessirten Parteien. Der staatsbürgerliche Zustand eines Bürgers, vorläufig den Verwaltungsbeamten preisgegeben, sollte in lezter Instanz von der Deputirtenkammer gerichtet werden, die weder Zeit noch Mittel an der Hand hat, mit Sachkenntniß darüber zu entscheiden. Die jährliche Erneuerung der Deputirtenkammer im Betrag eines Fünftels ward der Integral- und Septennal-Erneuerung substituirt. Das Verhältniß der nicht in dem Departement, das sie zu vertreten berufen sind, wohnenden Deputirten erfuhr ebenfalls Veränderungen; und solche, eine ganze Gesetzgebung umwälzende Veränderungen werden durch eine Ordonnanz vollbracht! Die Bürger und die Tribunale sehen sich zu gleicher Zeit die einen ihres Rekurses, die andern ihrer Befugnisse beraubt! Die Grundlagen der Nationalrepräsentation sind geändert; diese Repräsentation ist nur noch eine Lüge, und unter den Trümmern so vieler Gesetze unterliegt die Charte selbst! Damit wäre eine vierte Verletzung der Charte gegeben, und diese charakterisirt sich folgendermaßen: Organisation der Wahlkollegien durch Ordonnanz; Wähler, die 300 Fr. direkter Steuer bezahlen, des Wahlrechts beraubt; Ermächtigung, in einem Departement mehr als die Hälfte der Deputirten unter den Wählbaren zu nehmen, die ihren politischen Wohnort außer diesem Departement haben.

Solche Handlungen dürfen nur dargelegt und mit der Charte und den Gesetzen verglichen werden, um sie zu qualificiren. Sie enthielten eine Revolution; darf man sich hierüber wundern, wenn sie diese zur Welt brachten? Wir haben geglaubt, meine Herren, der Prüfung der berüchtigten Ordonnanzen eine umständliche Entwicklung geben zu müssen; sie sind

der Hauptstoff der Anklage, das wahre corpus delicti, das sie nicht genau genug möchten durchblicken können.

Nehmen wir nun die Thatumstände wieder auf, die die Ordonnanzen begleitet haben, und auf sie gefolgt sind. Die Ordonnanz in Betreff der Suspension der Preßfreiheit mußte im höchsten Grade den Mißmuth einer thätigen Klasse von Kaufleuten und zahlreichen Arbeitern aufregen, die der so ausgedehnte Handel der Buchdruckerei zu Paris versammelt. Die Spekulationen waren beschädigt, die Arbeiten unterbrochen, die Existenz von Familien bloßgestellt. Man konnte leicht sehen, daß der öffentliche Friede gestört, und der Stoß bis in die entferntesten Provinzen geführt werden würde. Diese ungesetzmäßigen Ordonnanzen mußten den thätigen und gesetzmäßigen Widerstand der Bürger hervorrufen, und dieser Widerstand vor die peinlichen Tribunale Diejenigen führen, die denselben ausgeübt hatten; und doch mußte Jeder im Konseil wissen, daß die gewöhnlichen Tribunale der Vollziehung jeder konstitutionswidrigen Akte ihre Unterstützung verweigern würden. Daher entsprang die so natürliche Meinung, daß das Ministerium die Organisation von Prevotalhöfen vorbereitet und alle Maßregeln getroffen hätte, die ihm zugleich den Beistand der bewaffneten Macht sichern konnten. Wenn aber die Zerstörung der Preßfreiheit zu Paris einen so schmerzhaften und tiefen Eindruck hervorbringen mußte, um wie viel lebhafter und ausgedehnter mußte die Wirkung jener Wahlordonnanz seyn, die durch einen despotischen Akt ein auf so viele Gesetze gegründetes System über den Haufen warf, das Frankreich gewohnt war zu achten und zu lieben, und von dem es einen so glorreichen Gebrauch gemacht hatte! Diese Ordonnanz, die schon seit langer Zeit anerkannte Rechte zerstörte, mußte die Wähler, die sie mit ihrer Ausstoßung traf, und alle Diejenigen aufbringen, die schon lange Zeit um die Ehre buhlten, später Mitglieder des Wahlkörpers zu werden. Welchen Widerstand mußte man nicht von Seiten von Bürgern voraussehen, die man so tief verwundete, und die man gleichsam an ihrer Ehre angriff! Was mußte man nicht endlich von ganz Frankreich besorgen, dessen kaum vollbrachte Wahlen man schmachvoll zertrümmerte. Es ließ sich nicht wohl annehmen, daß Diejenigen, die ein so kühnes Projekt aufzufassen gewagt hatten, nichts vorausgesehen, nichts vorbereitet hätten, um so viele Gewaltthätigkeiten zu unterstützen, und eine so gewagte Unternehmung glücklich durchzuführen. Dem Systeme der angeklagten Minister zu

Folge mußten sie, je nothwendiger die Ordonnanzen waren, je mehr der Thron angegriffen, je offenbarer die allgemeine Verschwörung war, die die königliche Autorität, den Frieden des Königreichs, endlich die Ruhe von Europa bedrohte, um so mehr Maßregeln treffen und alle Mittel des Erfolgs vorbereiten. Und doch, so unglaublich Dieß auch erscheint, so werden Sie, meine Herren, zu der Anerkennung gezwungen seyn, daß gewissermaßen nichts vorausgesehen war, und diese so drohenden Associationen, diese so lebhaften Widerstände, diese so offenkundigen Komplotte, diese so kühnen Verschwörer vermuthlich durch die amtliche Bekanntmachung der Ordonnanzen verschwinden mußten. Auch haben wir nichts entdeckt, das dem Gedanken Raum geben könnte, als habe man sich zum Voraus mit Organisation außerordentlicher Tribunale beschäftigt, und wir glauben sagen zu können, daß keine darauf bezügliche Depesche zerstört oder von den Verwaltungen hinweggenommen ward. In der That geht aus den Erklärungen der verhörten Zeugen, aus den von uns gesammelten Urkunden, die darin mit den Antworten der Angeklagten übereinstimmen, hervor, daß die Minister, vor dem 25. Juli, nicht daran gedacht hatten, die Bürger des geheiligten Rechts zu berauben, um von den gewöhnlichen Tribunalen des Landes gerichtet zu werden. So unwahrscheinlich Dieß auch seyn mag, so scheint doch gewiß, daß die Minister gedacht hatten, daß alle durch die Ordonnanzen aufgeworfenen Fragen sich auf dem Verwaltungswege entscheiden und keinen ernsthaften Widerstand veranlassen würden. Wir haben auch gefunden, daß der Präsident des Konseils, der damals das Kriegsportefeuille hatte, weder am Sonntag den 25. noch am Montag den 26. Juli, noch in einer frühern Zeit irgend einen Befehl gegeben hatte, Truppen nach Paris kommen zu lassen, obgleich die Besatzung dieser Stadt damals durch den Aufenthalt des Königs zu Saint-Cloud und durch die Abwesenheit eines nach der Normandie zur Aufrechthaltung der durch die Brandstiftungen bloßgestellten Ruhe abgeschickten Regiments geschwächt war. Ein Umstand schien inzwischen auf Vorsichtsmaßregeln zu deuten, und man hatte mit einiger Wahrscheinlichkeit gedacht, daß ein am 20. Juli an die Truppen der Garde ertheilter Befehl, auf ihrer Hut zu seyn, sich unmittelbar auf die beabsichtigten Ordonnanzen bezogen hätte. Das Gegentheil ward aber vollständig erwiesen. In jeder Festung oder in einer mit einer zahlreichen Besatzung versehenen Stadt, gibt man

immer den Truppen einen besondern Befehl für den Fall eines unvermutheten Lärms, liege demselben nun ein Aufstand, ein Brand, oder irgend ein anderes unvorhergesehnes Ereigniß zum Grunde. Wir ließen uns das Befehlbuch der Garde zeigen und fanden, daß ein erster solcher Befehl am 10. Mai 1816 gegeben und später mehrmals, namentlich am 19. Oktober desselben Jahrs, am 3. Januar 1821, am 15. Januar 1822 und am 1. Mai 1827 modificirt ward. Dieser Befehl wurde den Infanterieregimentern alle zwei, und den Kavallerieregimentern alle drei Monate mitgetheilt. Der vom 1. Mai 1827 paßte seit einiger Zeit nicht mehr auf die von den Regimentern besezten Kasernen. Er wurde aus diesem einzigen Grunde in den ersten Tagen des Juli auf den Vorschlag der Unter-Aides-Majors des Dienstes berichtigt. Der Marschall Herzog von Ragusa unterzeichnete denselben am 20. Juli, ohne daß dieser neue Befehl den Dienst der königlichen Garde im Geringsten veränderte. Dieser leztere Befehl ist, wie alle vorhergehenden, in das Dienstverzeichniß eingetragen.

Ragusa, obgleich schon lange Gouverneur der ersten Militärdivision, übte unter diesem bloßen Ehrentitel kein Kommando aus. Die einzige, ihm damals anvertraute Verrichtung war die des Majorgenerals der Garde, und unter diesem Titel befehligte er nur die Garde; aber eine besondere Ordonnanz vom 25. Juli stellte alle Truppen der Division unter seinen Befehl. Hr. v. Guernon und vorzüglich Hr. v. Peyronnet geben an, daß diese Ordonnanz nach dem 25. Juli erlassen worden sey. In der That ward der Marschall erst am 27. Juli durch den Präsidenten des Konseils davon benachrichtigt, und Alles vereinigte sich bei der Untersuchung zu dem Beweise, daß der Herzog von Ragusa nicht in das Geheimniß der Ordonnanzen, die man damals vorbereitete, eingeweiht gewesen ist, und sie erst an dem Tage ihrer Bekanntmachung zu Paris im Augenblicke seiner Rückkehr von Saint-Cloud erfahreu hat. An demselben Tage drückte er laut, bei der Versammlung des Instituts, die schmerzhafte Empfindung aus, mit der ihn die Bekanntmachung derselben durchdrungen habe. Hr. Arago, einer von den bei der Instruktion gehörten Zeugen, erzählte, daß am Montag den 26. der Marschall in das Institut gekommen sey und ihm, nachdem er seine schmerzhafte Betroffenheit über die Ordonnanzeu bemerkte, gesagt habe: „Wohlan! Sie sehen es, die Unsinnigen haben, wie ich vorhergehen, die Sache auf das Aeußerste getrieben. Sie werden wenig-

stens nur als Bürger und als guter Franzose sich darüber betrüben; wie sehr bin ich aber zu beklagen, ich, der ich in meiner Eigenschaft als Militär vielleicht gezwungen werde, mich für Handlungen tödten zu lassen, die ich verabscheue, und für Personen, die sich seit langer Zeit ein Geschäft daraus zu machen scheinen, mich mit Eckel zu erfüllen."

Das Vertrauen des Konseilspräsidenten war so groß, daß er geglaubt hatte, Niemanden das Geheimniß seiner Entwürfe anvertrauen zu dürfen. Wenn dieses Geheimniß dennoch durchblickt wurde, so hat man Grund zu glauben, daß nur einige innige Vertraute von nicht sehr hohem Range so glücklich waren, unter denen einige jener Spekulanten seyn mochten, die sich immer kein Gewissen daraus machen, so schnell als möglich zu berechnen, was ihnen die Kalamitäten des Vaterlandes eintragen könnten. Aber der Unterstaatssekretär des Kriegswesens erklärt, daß er diese verhängnißvollen Ordonnanzen erst sehr spät und durch den Moniteur erfahren habe. Der Präfekt der Seine, den wir darüber vernommen, und der Polizeipräfekt, kannten sie ebenfalls nicht früher, als die übrige Hauptstadt.

Inzwischen war ganz Paris von ihrer plötzlichen Erscheinung betäubt; ein Schrei des Unwillens entschlüpfte allen Herzen; und wenn man sich an die bündigsten Versprechungen, an die heiligsten Eide erinnerte, so geschah es nur, um sogleich von ihrer Verletzung zu sprechen. Männer, deren politische Meinungeu bis jezt entgegengesezt waren, vereinigten sich in denselben Gefühlen. Alle klagten einstimmig die Räthe eines verblendeten Fürsten an, dem sie die Anhänglichkeit seines Volks rauben, und dessen Alter sie weder zu achten noch zu schonen wußten. Wenn damals noch Niemand voraussah, daß Karl X in drei Tagen aufgehört haben würde zu regieren, so ahnete doch Jedermann eine nahe und unvermeidliche Erschütterung seines Throns und der ganzen gesellschaftlichen Ordnung. Jeder sah nothwendige Gewaltthätigkeit von Seite der Staatsgewalt, den Widerstand der Bürger, und endlich alles Ungemach einer neuen und blutigen Revolution voraus. Wer konnte auch in der That voraussehen, daß man ein so kühnes Unternehmen nur mit so schwachen Vollziehungsmitteln unterstützen, kurz daß man so viele Keckheit mit so vieler Unvorsichtigkeit zugleich verbinden könnte?

Die Gährung der Gemüther war am 26. sehr lebhaft; das Volk nahm thätigen Theil daran; großherzige Bürger vereinigten sich, gegen die Verletzung der Gesetze zu protestiren. Eine allgemeine Unruhe bemächtigte

sich der ersten Fabrikanten der Hauptstadt. Haufen von Arbeitern durchzogen die Straßen, warfen einige Steine gegen das Schatzamt und später gegen das Hotel der auswärtigen Angelegenheiten. Man konnte für den 27. eine noch energischere Aeußerung der öffentlichen Unzufriedenheit voraussehen. Was thaten die Minister während dieses ersten Tages? Es scheint, daß man sie von der allgemeinen Gährung nicht benachrichtigte; wenigstens versichern sie, nur sehr unbestimmte Nachrichten davon erhalten zu haben.

Der Minister des Innern, ganz insbesondere mit der Sorge für die Ruhe des Königreichs und hauptsächlich für die der Hauptstadt beauftragt, mußte in beständiger Berührung mit dem Präfekten der Seine und besonders mit dem Polizeipräfekten stehen. Dennoch aber erklärte uns dieser Minister, mit genannten obrigkeitlichen Personen seit dem 25. keine Art von Berührung gehabt, sie weder am 26. noch am 27. gesehen, und von ihrer Seite keine Erläuterung über die Lage der Hauptstadt erhalten zu haben. Hr. v. Peyronnet, der sich, seiner Angabe zufolge, dem Systeme der Ordonnanzen widersezt hatte, mußte die Gefahr derselben voraussehen; er mußte, mehr als ein Anderer, durch die Pflichten seiner Verrichtungen von dem ersten Augenblicke an die Wirkung, die ihre Bekanntmachung auf die Chefs der Werkstätten, auf ihre Spekulanten, auf die Handelsleute, endlich auf alle Klassen der Hauptstadt, hervorbringen mochte, genau zu erkundigen suchen. Schon waren einige der für den 3. August einberufenen Deputirten zu Paris angekommen. Diese Stadt enthält übrigens immer eine große Zahl derselben; mußte man nicht zu erforschen suchen, wie sie gesinnt seyn möchten, welche Unterstützung oder welchen Widerstand sie der Staatsgewalt leisten würden? Es scheint, man habe sich mit diesen großen Fragen durchaus nicht befaßt.

Wie in einem ruhigen Augenblicke beschäftigte sich jeder der Minister mit der besondern Arbeit seines Ministeriums, und der Präsident des Konseils selbst fertigte die gewöhnlichen Geschäfte aus. Er war, wie er uns sagte, mit Zufertigung einer Adjudikation an das Kriegsministerium beschäftigt. Es ward ihm an diesem Tage kein besonderer Bericht über die Lage von Paris durch den Polizeipräfekten erstattet; aber bei der Rückkehr von der Kanzlei des Hotels der auswärtigen Angelegenheiten wäre er beinahe das Opfer der öffentlichen Erbitterung geworden. Dieser

persönliche Auftritt erschien aber ihm eben so wenig, wie allen Andern, von höherer Bedeutung.

Der Marschall Herzog von Ragusa wußte, wie bereits gesagt, noch nicht, daß er durch Ordonnanz vom 25. zum Kommando der ersten Militärdivision berufen ward, und er war am Montag zum Uebernachten nach Saint-Cloud zurückgekehrt. Am Dienstag Morgens fürchtete er, die Journale möchten nicht mehr erscheinen, und er somit von dem, was in Paris vorgehe, nichts mehr erfahren können, und schrieb, weil er nicht nach Paris zurückzukehren im Sinne hatte, an einen seiner Adjutanten, er möchte ihn über die dortigen Vorfälle in fortlaufender Kenntniß erhalten. In der Zwischenzeit ward der König, sey es nun durch den Minister des Innern, oder durch den Präsidenten des Konseils, mit dem er in beständiger Berührung stand, von der Gährung der Hauptstadt unterrichtet, und ertheilte dem Marschall den Befehl, sich nach Paris zu begeben, um daselbst das Kommando der Division zu übernehmen, wobei er ihm erlaubte, wenn die Ruhe hergestellt seyn sollte, zum Uebernachten nach Saint-Cloud zurückzukommen.

Die Berichte, die dem Fürsten Polignac in der Nacht vom Montag bis zum Dienstag früh zukamen, mußten ihm ohne Zweifel einige Unruhe über das von ihm bewohnte Stadtviertel einflößen, da er den Grneralplatzkommandanten um Beistand ansuchte. Um 9 Uhr schrieb der Graf Wall an ihn: „Mein theurer Fürst. In Gemäßheit Ihres Billets habe ich von Foucauld hundert Gendarmen verlangt; ich lasse außerdem ein Bataillon des fünften Linienregiments und 500 Mann Garde aus der Kaserne de Rue verte kommen; damit werden wir in gehöriger Lage seyn, und es ist unerläßlich, zum Voraus bereit zu seyn.“

Der Marschall kam gegen Mittag in Paris an; an die Truppen der Garde war kein Befehl ergangen; sie waren selbst nicht an eine bestimmte Stelle angewiesen. Mittlerweile hatte der Polizeipräfekt verschiedene Befehle von dem Minister des Innern oder dem Präsidenten des Konseils erhalten, und ein ganz kurzer, von der Hand dieser obrigkeitlichen Person geschriebener, bei Hrn. v. Polignac gefundener Bericht, der aber vielleicht nicht an ihn gerichtet war, enthält Folgendes: „Liberale Presse. Man nimmt sie in Beschlag, und was man auch thun mag, so werde ich Meister derselben seyn; die Gendarmerie und die Linie werden die Vollziehung besorgen. Journale: Alle Messagerien sollen visitirt, jeder Pack mit Drucksachen mit Be-

schlag belegt und untersucht werden. Palais Royal: Ich habe die Verschließung desselben befohlen. Zusammenrottungen: Ich habe überall, wo ich solche besorgen konnte, Gendarmerieposten aufgestellt. Ein Theil dieser Maßregeln hätte früher getroffen werden können, wenn ich überall die erforderliche Thätigkeit gefunden hätte. Ein Theil der Polizeikommissarien taugt nichts. 27. Julius (Unterz.) M."

Ein anderer Bericht derselben obrigkeitlichen Person meldete auch dem Präsidenten des Konseils, daß die Pressen des National, des Figaro und des Journal du Commerce am Mittag mit Beschlag belegt worden seyen. Er schrieb ihm: „Monseigneur. Die Zusammenrottungen dauern im Palais-Royal fort; die Kaufleute schließen ihre Buden, Redner deklamiren daselbst und lesen die aufrührischen Journale laut vor. Bei diesem Zustande der Dinge habe ich den Befehl unterzeichnet, diesen öffentlichen Ort räumen und die Gitter verschließen zu lassen."

Ungefähr um dieselbe Tageszeit hatte sich Hr. v. Peyronnet nach Saint-Cloud begeben. Er versichert, die Gährung in Paris kaum gewußt zu haben; von Wem flossen nun aber die dem Präfekten gegebenen außerordentlichen Befehle aus?

Bereits hatten die Gendarmen, die Linientruppen und die Soldaten der Garde, das Hotel der auswärtigen Angelegenheiten, die Boulevards, den Carousselplatz, den Platz vor dem Palais-Royal und die anstoßenden Straßen besezt. Der muthige Widerstand der Redaktoren des Temps, die, mit dem Gesetzbuch in der Hand, die Verletzung ihres Wohnorts und die Beraubung ihres Eigenthums zurückgewiesen, hatte in der Straße Richelieu eine bedeutende Masse versammelt. Diese verstärkte sich unaufhörlich durch alle aus dem Palais-Royal vertriebenen Bürger und durch Diejenigen, die aus allen Winkeln von Pairs nach diesem volkreichen Stadtviertel strömten, in der Hoffnung, daselbst das, was in der übrigen Stadt vorgehe, um so sicherer zu erfahren. Die Masse näherte sich dem Platze vor dem Palais-Royal, der von Gendarmen und einer Kompagnie der Garde besezt war. Gegen 2 Uhr verdoppelte sich der Ruf: Es lebe die Charte! auf dem Platze selbst und in den anstoßenden Straßen. Die Gendarmen drangen in denjenigen Theil der Straße St. Honoré ein, der von dem Palais-Royal nach der Straße Rohan geht. Mehrere Bürger erhielten Säbelhiebe und wurden niedergeritten. Es scheint selbst, daß ein Mann dabei umkam, und daß später sein

Leichnam auf den Börsenplatz getragen und dem Volke mit der Aufforderung zur Rache gezeigt ward. Einige Augenblicke später fand ein Kavallerieangriff auf der andern Seite des Platzes des Palais-Royal Statt, und mehrere Abfeurungen der Schießgewehre von Seite einer Kompagnie der Garde verwundeten und tödteten mehrere Personen. Keine regelmäßige Aufforderung eines Polizeikommissärs oder irgend eines andern Agenten der bürgerlichen Behörde ging dieser Anwendung der Gewalt voran.

Später, während das mit Steinen bewaffnete Volk diese gegen die Soldaten schleuderte, veranlaßte ein aus einem Hotel garni abgefeuerter Flintenschuß eine mörderische Abfeurung, die drei Personen an den Fenstern dieses Hotels tödtete. Vier andere kamen in der Straße Traversier durch die Abfeurung von Schießgewehren durch ein Kavallerieregiment um. Mehrere Kavallerieangriffe wurden auch in der Straße Rue neuve du Luxembourg und auf dem an das Hotel der auswärtigen Angelegenheiten stoßenden Boulevard auf völlig waffenlose Bürger gemacht, deren ganzes Verbrechen darin bestand, den Ruf: Es lebe die Charte! Es leben die Deputirten! ertönen zu lassen. Nirgends sah man einen bürgerlichen Beamten, um die durch das Gesetz vorgeschriebene Aufforderung dem versammelten Volke vorzulesen. Das Gesetz, konnte man es noch anrufen, nachdem man es mit Füßen getreten hatte? Welcher Beamte des Friedens würde es in dessen Namen gewagt haben, den Bürgern zu befehlen, ohne Klage die feierlichste Verletzung aller Gesetze des Landes zu dulden? So bedenklich aber auch die Lage war, in die sich die Autorität selbst gesezt hatte, so blieb es doch immer ihre Pflicht, über Vollziehung dieser beschützenden Förmlichkeiten zu wachen und der Entwicklung der Militärgewalt feierliche Aufforderungen vorangehen zu lassen, die zu deren Anwendung legitimiren oder sie regelmäßig machen. Die zahlreichen, von uns über diesen Thatumstand vernommenen Zeugen sagten alle aus, daß diese vorläufigen Aufforderungen, die durch das Gesetz geboten sind, nicht erfolgten. Wir sind aber der Wahrheit schuldig, zu sagen, daß von dem Augenblicke an, wo ein ernster Kampf sich entspann, der Angriff der Bürger eben so lebhaft und rasch, wie die Entrüstung durchgreifend war. Diese Entrüstung brachte einen so raschen Aufstand der Bevölkerung von Paris hervor, daß die überfallene Militärmacht keine Zeit mehr hatte, sich umzusehen, und man be-

greift, daß sie, bloß an ihre Vertheidigung denkend, ihre erste Pflicht gegen die Einwohner vergessen hat.

Diese Thatsachen nun bezeichnen, nach unsern erhaltenen Erklärungen, den Anfang der Feindseligkeiten zwischen den Soldaten und den Bürgern.

Am Dienstag wurden vier und vierzig Verhaftbefehle gegen vier und vierzig großmüthige Bürger erlassen, deren energische Protestation das erste Zeichen für den Nationalwiderstand war. Es läßt sich kaum glauben, daß bei einer so ernsten Sache und bei der außergesetzlichen Lage, in welche sich die Regierung gestellt hatte, der Staatsprokurator von Paris aus seiner Autorität allein eine solche Maßregel gegen Männer genommen hätte, deren Name allerdings in einigen Journalen gelesen wurde, gegen die aber durchaus keine gerichtliche Präsumtion der Schuld wirklich vorhanden war. Alles läßt glauben, daß diese gerichtliche Person selbst einem höhern Befehle gehorchen mußte. Die betreffenden Mandate wurden dem Polizeipräfekten zur Vollziehung überliefert; aber am folgenden Tage, als man erfuhr, daß Paris im Belagerungszustande sey, und die Angeschuldigten vor Militär-Kommissionen gestellt werden könnten, suchten der Staatsprokurator und der Instruktionsrichter die Verfolgung zu suspendiren, die dann ohne Erfolg blieb.

Am Dienstag Abends wurden die Buden der Waffenschmiede erbrochen; ein Theil der Bevölkerung bewaffnete sich auf den folgenden Tag, und man konnte aus den Gesinnungen, von denen sie durchdrungen war, voraussehen, daß der Kampf allgemein und furchtbar werden würde.

Weit entfernt, durch diese so einstimmige Opposition, durch diesen so tiefen Schmerz, von dem selbst die ergebensten Diener Karls X durchdrungen waren, durch diesen so freiwilligen, so unerwarteten Widerstand belehrt zu werden, dachte das Ministerium nur daran, die Unvorsichtigkeit seiner Anstalten durch eine so strenge Maßregel wieder gut zu machen, daß kein Zeitraum unserer Geschichte ein Beispiel dazu darbietet. Paris ward in Belagerungszustand versezt.

Der Herzog von Ragusa vereinigte bereits mit dem Kommando der Garde und der Linientruppen das der Gendarmerie von Paris. Diese Koncentration aller militärischen Gewalten sicherte die Einheit der Ansichten und die Schnelligkeit der Vollziehung, deren Nothwendigkeit das Ministerium geahnt zu haben schien. Dieses außerordentliche, einem einzigen Manne übertragene Kommando achtete

gleichwohl die Rechte der Bürger, die Ordnung der Gerichtsbarkeiten, kurz alle Garantien eines regelmäßigen Staats; es war für alle Bedürfnisse zureichend. Was konnte nun das Ministerium damit beabsichtigen, daß es Paris in Belagerungsstand versezte? Sollte diese Maßregel, die weder seine moralische Kraft, noch seine materielle Macht verstärkte, etwa bloß den Zweck gehabt haben, der doch nicht als Resultat daraus hervorging, den Bürgern die erste ihrer Garantien, die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, zu entziehen? Denn es war eine Folge dieser Verfügung, daß sie dem Oberkommandanten das Recht ertheilte, die Tribunale durch Militärkommissionen zu ersetzen. Man begreift wohl, daß wenn eine von dem Sitze der Regierung weit entfernte Stadt, oder ein ganzes Departement in Aufruhr sind, es nützlich ist, diese Gewalt, die alle übrigen Gewalten in sich vereinigt, allen Widerstand hemmt und alle Gegenanstalten koncentrirt, auf einen Augenblick zu schaffen; aber zu Paris, dem Sitze der Regierung, in der Nähe des Königs, von dem alle Autorität ausgeht, der jeden Augenblick seine Agenten abberufen oder sie dahin senden kann, wo er sie für seinen Dienst besonders nützlich hält, in dem Augenblicke vorzüglich, wo als Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Präsident des Konseils zugleich Kriegsminister war und somit so viele Gewalten in sich vereinigte, gerade in dem Augenblicke, wo man alle Militärmacht unter einem einzigen Chef versammelt hatte, läßt sich kaum begreifen, was die Minister zu einer solchen Maßregel antreiben konnte.

Die Versetzung der Stadt Paris in Belagerungsstand möchte wohl am Dienstag gegen 9 oder 10 Uhr Abends vorgeschlagen und im Konseil erörtert worden seyn. Es herrscht einige Ungewißheit über das, was bei dieser ersten Berathschlagung beschlossen worden seyn mochte. Es scheint, man habe nur beschlossen, daß wenn die Stadt am folgenden Tage sich noch eben so in Gährung befinden würde, man zu dieser äußersten Strenge gegen sie vorschreiten wollte. Der Militärkommandant ward nicht in das Konseil berufen; eben so wenig scheint dieß mit dem Polizeipräfekten der Fall gewesen zu seyn; und schon am folgenden Morgen ließ Hr. v. Polignac, der versichert, nicht zu dieser Maßregel gerathen zu haben, ohne eine neue Ministerversammlung, den König die Ordonnanz, welche die Hauptstadt des Königreichs außer dem gewöhnlichen Rechte versezte, unterzeichnen und kontrasignirte sie selbst.

Sah der Präsident des Konseils alle Folgen dieser Ordonnanz ein? In seinem Verhöre versichert er, daß dieß nicht der Fall gewesen sey, aber er wußte wenigstens, wie aus einem von seiner Hand geschriebenen Aktenstück des Prozesses hervorgeht, daß die Strafbaren durch ein Kriegsgericht gerichtet werden sollten, und von ihm erhielt Hr. v. Champagny, Unterstaatssekretar bei dem Kriegsministerium, schon am folgenden Morgen zu Saint-Cloud den Befehl, ihm eine Note über die Folgen des Belagerungszustandes und über die Kriegskonseils, die in einem solchen Falle gebildet werden müßten, zu verfertigen. Hr. v. Champagny beschäftigte sich nach seiner Rückkunft nach Paris sogleich damit, aber die Schnelligkeit der Ereignisse gestattete nicht, diese furchtbare und rasche Justiz zu organisiren.

Karl X mußte, bevor er die neue Ordonnanz unterzeichnete, aus dem umständlichen Berichte, den ihm der Präsident des Konseils erstattete, den Zustand von Paris und die Ereignisse vom vorigen Tage kennen. Der Marschall hatte ebenfalls sehr früh dem Könige einen Bericht über die Vorfälle vom Dienstag zugeschickt.

Vom frühen Morgen des Mittwochs an ließ die Gährung der Hauptstadt, die Zerstörung der Zeichen des Königthums in allen Stadtvierteln, diese Angst der Einen, diese Ueberspannung der Andern, kurz Alles einen gefahrvollen Kampf zwischen einem Ministerium, das die der Monarchie am meisten ergebenen Männer aus Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu vertheidigen sich weigerten, und jenen Bürgern voraussehen, die durch den Bruch der feierlichsten Eide sich auf das Tiefste verlezt fühlen.

Der Marschall, von der Stimmung der Gemüther benachrichtigt, aber noch durch ein unseliges Point d'Honneur bei dem ihm übertragenen Kommando zurückgehalten, hatte wenigstens versucht, dem Könige die Wahrheit vor Augen zu bringen. In der That geht aus verschiedenen Aussagen hervor, daß um 8 Uhr Morgens ein langes Schreiben von Seite des Marschalls an den König geschickt ward, und daß er darin sehr umständlich den Gang der Ereignisse berichtete. Dieses Schreiben ward von dem Gendarmen, dem man es anvertraut hatte, verloren. Der Marschall, von diesem Unfall benachrichtigt, schrieb um 9 Uhr einen neuen Brief, wovon bei dem Adjutanten des Dienstes, dem er diktirt ward, eine Abschrift vorliegt; er lautete folgendermaßen: „Ich hatte schon gestern die Ehre gehabt, Euer Majestät über die Zerstreuung der Haufen zu berichten, die

die Ruhe von Paris störten. Diesen Morgen bilden sie sich neuerdings zahlreicher und drohender. Es ist kein Aufstand mehr, es ist eine Revolution. Es ist dringend, daß Ew. Majestät Pacifikationsmittel ergreifen. Die Ehre Ihrer Krone kann noch gerettet werden; morgen würde vielleicht keine Zeit mehr dazu seyn.

Ich treffe für den heutigen Tag dieselben Maßregeln wie für den gestrigen. Die Truppen sollen bis Mittag bereit seyn; aber ich erwarte mit Sehnsucht die Befehle Ew. Majestät.“

Kurz vor oder nach dem Abgange dieses Schreibens ward von Seite des Polizeipräfekten ein junger Mensch an den Marschall abgeschickt, um sich zu erkundigen, ob es wahr sey, daß man die Stadt Paris in Belagerungszustand erklärt hätte. Mehrere andere Personen hatten dieselbe Anfrage bei dem Marschall gemacht. Er schickte einen seiner Adjutanten zu dem Präsidenten des Konseils, um von diesem die Wahrheit zu erfahren, und ließ ihm zugleich bemerken, daß für eine solche Maßregel Bedingungen der Gesetzlichkeit vorhanden wären, die man nicht vernachlässigen dürfe. Der Fürst v. Polignac antwortete dem Adjutanten, daß die Ordonnanz, Paris in Belagerungszustand zu versetzen, allerdings unterzeichnet sey, und daß er zu dem Marschall geschickt habe, um ihn damit bekannt zu machen.

Die Bürger wurden von dem Schreckensystem, unter das man sie gestellt hatte, nicht benachrichtigt. Vergebens schickte der Marschall dem Polizeipräfekten den Befehl zu, sie drucken und eine Proklamation an die Mauern heften zu lassen, wodurch die Hauptstadt davon in Kenntniß gesezt würde. Die Ereignisse ließen keine Zeit dazu übrig, und man muß sagen, daß die bürgerliche Behörde in die Unmöglichkeit versezt war, den Befehlen der Militärbehörde zu entsprechen.

Die Proklamation konnte nur an den nächsten Orten bei der Polizeipräfektur angeheftet werden.

Schon lange floß Blut zu Paris. Bürger, die einander nicht kannten, aber sich durch gemeinschaftliche Entrüstung vereinigten, ohne Anführer, ohne Befehle, fast ohne Waffen, griffen mit heldenmäßigem Muthe die Soldaten an, die bloß der ihrer Fahne geschworne Eid unter dem Kommando zurückhielt, und die eben so bekümmert waren, den Tod auszutheilen, als sie sich unglücklich fühlen mußten, ihn im Kampfe für eine Sache zu empfangen, die sie von sich ablehnten. Die Sieger und die Besiegten ver-

wünschten zugleich die unseligen Rathschläge, die das Vaterland mit Blut befleckten.

Während die HH. v. Polignac, v. Ranville, v. Montbel, v. Haussez und v. Chantelauze an dem Aufenthaltsorte des Etat-Major der Garde eine Zuflucht gegen die Erbitterung suchten, deren Opfer sie zu werden bedroht waren, begaben sich die HH. v. Peyronnet und Capelle nach Saint-Cloud, wo sie vermutheten, daß sich das Konseil versammeln würde. Sie sprachen daselbst den König. Bis wie weit benachrichtigten sie diesen Fürsten von dem bedauernswerthen Zustande der Hauptstadt? Hr. v. Peyronnet erklärt wiederholt, daß er an diesem Tage so wenig wie am vorigen Abend genau über die Lage der Dinge unterrichtet gewesen sey, und darüber nur einen sehr unvollständigen Bericht hätte erstatten können. Reichte nicht aber das verdoppelte Schießen, das damals in Paris ertönte, zu, alles Ungemach, das über der Hauptstadt lastete, erfahren zu müssen?

Inzwischen versammelten sich die zu Paris anwesenden Deputirten, die sich schon am vorigen Abend bei Hrn. Casimir Perier vereinigt hatten, an diesem Tage bei Hr. Audry de Puyraveau. Drei derselben, Hr. Dupin, Hr. Guizot und Hr. Villemain, hatten den Auftrag erhalten, eine Protestation im Namen Aller aufzusetzen; aber diese so muthige und so wichtige Akte gewährte kein hinreichend rasches Mittel gegen das Unglück der Hauptstadt.

Die Deputirten beschlossen, fünf an der Zahl, den Marschall aufzusuchen, um als Vermittler zwischen der Bevölkerung und der Armee, dem schon so langen Blutvergießen ein Ende zu machen. Hr. Lafitte, Casimir Perier, General Gerard, Graf Lobau und Hr. Mauguin wurden mit dieser Sendung beauftragt, die nicht ohne einige Gefahren war. Sie kamen bei dem Etat-Major der Garde an und wurden durch den Baron Glandeves, Pair von Frankreich und Gouverneur der Tuilerien, bei dem Marschall eingeführt.

Ein lebhaftes Interesse war an ihre Personen geknüpft, und an diesem mit lauter dem Könige Karl X so ergebenen Militärs angefüllten Aufenthaltsorte des Etat-Majors hegte doch jeder Wünsche für den Erfolg ihrer ehrenwerthen Mission. Jeder schien mit ihnen zu sympathisiren und ihre patriotischen Gesinnungen zu theilen. Alle fünf Deputirten sagten aus, daß sie den Marschall wie sich selbst von dem Verlangen durchdrungen fanden, einer so bedauernswerthen Lage ein Ende zu machen; aber von der Last eines

unseligen Geschicks niedergedrückt, das, wie er selbst sagte, ihn unaufhörlich verfolge.

Die Deputirten erklärten, daß sie als treue Unterthanen kämen, für das Volk, für den König selbst und im Interesse seiner Krone zu bitten, daß man der Metzelei ein Ende mache, daß die Ordonnanzen zurückgenommen, die Minister geändert würden. Der Marschall weigerte sich nicht, zu den Maßregeln mitzuwirken, die eine glückliche Versöhnung herbeiführen mochten; aber er verlangte vor Allem die Unterwerfung der Bürger, und nahm zu dem Ende den hohen Einfluß der fünf Kommissarien in Anspruch. Leztere antworteten, daß die öffentliche Entrüstung allein die Bewegung aufgeregt hätte, und daß sie sich demnach nicht schmeicheln könnten, auf die erbitterte Bevölkerung irgend einen Einfluß auszuüben, wenn sie nicht als Grundlage jeder Aussöhnung das, weßwegen sie gekommen seyen, verkünden könnten, nämlich die Zurücknahme der verhängnißvollen Ordonnanzen und die Entlassung der Minister. Der Marschall erklärte, daß er nichts auf sich nehmen könne, daß er aber den König von dem Schritte der Deputirten benachrichtigen und seine Bitten mit den ihrigen vereinigen würde, ohne ihnen übrigens zu verbergen, daß ihm der Erfolg sehr unwahrscheinlich dünke. Er versprach, ihnen die Antwort des Königs unverzüglich kund zu machen.

Der Marschall fragte darauf die Deputirten, ob sie nicht etwa geneigt wären, Hrn. v. Polignac zu sprechen. Sie antworteten, daß sie, mit einer Mission des Friedens beauftragt, Nichts vernachlässigen würden, was zu ihrem Gelingen beitragen könnte, und daß sie daher Hrn. v. Polignac sprechen wollten. Der Marschall begab sich darauf in ein anstoßendes Zimmer, wo sich der Präsident des Konseils befand; er kam aber wenige Minuten darauf wieder zurück und meldete ihnen, er hätte Hrn. von Polignac von den Bedingungen Rechenschaft abgelegt, die die Deputirten in Bezug auf Verwendung ihres Einflusses auf das Volk gesezt hätten, dieser habe aber geantwortet, daß es von nun an unnütz wäre, wenn er irgend eine Unterredung mit ihnen haben würde, und daß man sie nicht länger aufhalten sollte. Die Deputirten waren so eben im Begriff sich zu entfernen, als ein Offizier, der nicht wußte, was zwischen dem Marschall und Hrn. v. Polignac vorgefallen war, sie von Neuem bei dem Präsidenten des Konseils einführen

wollte, der zum Zweitenmal bezeugte, daß er nicht den Wunsch habe, sich mit ihnen zu unterreden.

Es scheint, daß wenige Augenblicke vor dieser Zusammenkunft der Befehl zur Verhaftung mehrerer Deputirten von dem Marschall unterzeichnet ward, in dessen Händen der Belagerungszustand der Stadt alle Gewalt concentrirt hatte. Unter der Zahl der Personen, die verhaftet werden sollten, befanden sich die Herren v. Salverte, v. Lafayette und Lafitte. Sollte dieser Befehl, der seiner Natur nach nicht von der Militärbehörde ausgehen durfte, sondern nur von der Regierung selbst, das Resultat des freien Willens des Marschalls gewesen seyn? oder gehorchte der Herzog von Ragusa bei Unterzeichnung desselben nur einem höheren Einflusse? Man dürfte wohl zu lezterer Vermuthung geneigt seyn, wenn man erwägt, mit welchem Eifer der Marschall, ohne Zweifel von dem Vertrauen gerührt, mit welchem die Deputirten sich zu ihm begeben hatten, seinem eigenen Pflichtgefühl schuldig zu seyn glaubte, sogleich den von ihm einige Augenblicke zuvor unterzeichneten Verhaftsbefehl wieder zurückzunehmen.

So wie sich die Deputirten entfernt hatten, schrieb der Herzog von Ragusa folgenden Brief an den König:

„Halb 4 Uhr. Ich habe zu der angezeigten Stunde meine verschiedenen Kolonnen in Bewegung gesezt. General *** ist auf dem Greveplatze angekommen. Ich habe meine Kommunikation mit ihm durch ein Bataillon gesichert, das das Debouché des Pont-neuf besezt hält. Dieser General rückt durch den Boulevard, um sich auf dem Platz der Bastille aufzustellen. Der von dem Platz Vendôme ausgerückte General *** ist auf dem Markte des Innocens angekommen; nachdem er aber mehrere Barrikaden umgangen und zerstört, auch Alles, was sich seinem Marsche widersezte, in die Straße St. Denis zurückgeworfen hatte, bildeten sich neue Haufen hinter ihm, und ich kann nur durch verkleidete Offiziere Nachrichten von ihm erhalten. Bei dem Marsche der Truppen haben sich die Haufen überall bei ihrer Annäherung zerstreut; aber beinahe in allen Straßen erfolgten Flintenschüsse aus den Fenstern fast aller Häuser. Die von allen Seiten angegriffenen Truppen erwiderten das Feuer, und ihr Marsch war überall ein fortwährender Kampf. Die Truppen dürften wohl keine Gefahr laufen, gezwungen zu werden, ihre Stellungen zu räumen, aber ich darf Ihnen nicht verbergen, daß die Lage der Dinge immer ernsthafter wird. Im Augenblick, wo ich meinen Brief schließe, haben sich die HH. Casimir Perier, Lafitte, Mauguin, General Gerard und General Lobau bei mir eingefunden. Sie sagten mir, daß sie mich bäten, das Feuern einzustellen. Ich antwortete ihnen, daß ich sie um dasselbe bitte; aber sie machen zur Bedingung ihrer Mitwirkung das Versprechen der Zurücknahme der Ordonnanzen. Ich antwortete ihnen, daß mir keine politische Gewalt zukomme, und daß ich daher in dieser Beziehung keine Verpflichtung auf mich nehmen könnte. Nach einer ziemlich langen Unterredung beschränkten sie sich darauf, zu verlangen, ich möchte Euer Majestät von ihren Schritten benachrichtigen. Ich glaube, daß es dringend ist, daß Euer Majestät unverzüglich die gemachten Eröffnungen benützen.“

Dieser Brief, wovon die Abschrift durch Herrn v. Guise, Bataillonschef, Adjutant des Marschalls, der ihm denselben diktirt hatte, überliefert ward, wurde von dem Obristlieutenant Komierouski besorgt, dem der Marschall die größte Eile empfahl, und ihm zugleich auftrug, mündlich dem Inhalte des Schreibens die Details beizufügen, die er selbst wisse, und dringend um eine schnelle Antwort zu bitten.

Dieser Offizier, der wohl einsah, wie kostbar die Augenblicke waren, verlor keinen Moment und reiste sogleich ab. Zu Passy verwundeten mehrere Flintenschüsse drei Mann von seinem Gefolge. Nach seiner Ankunft zu Saint-Cloud händigte er dem Könige selbst seine Depesche ein, erzählte, was ihm unterwegs geschehen war, und sezte hinzu, daß er nicht nur von Leuten aus dem Pöbel insultirt worden sey, sondern daß Leute von höhern Volksklassen gegen ihn gefeuert hätten. Er sagte endlich, daß der Aufstand allgemein, und daß man auf die Antwort des Königs ängstlich gespannt sey.

Hat Herr v. Polignac, dessen Pflicht es allerdings war, auch den König Karl X von der durch die Deputirten angebotenen Vermittlung zu benachrichtigen, und ihn über den Zustand der Hauptstadt zu belehren, alle diese Verpflichtungen erfüllt, die ihm seine Verrichtungen als Präsident des Konseils, und das hohe Vertrauen, mit dem er umgeben war, auflegte? Hat er ihn über diese allgemeine Abneigung belehrt, die er doch wohl nicht umhin konnte, selbst bei Denjenigen klar zu erkennen, die dem Staatschef treu blieben und noch für ihn kämpften? Hr. von Polignac erklärt, er habe in demselben Augenblick einen Brief geschrieben, worin er dem Könige die Lage der Dinge dargestellt hätte. Man weiß nicht, ob dieser Brief zu Saint-Cloud angekommen war, als Karl X das Schreiben des Marschalls erhielt.

Der König entließ den Obristlieutenant Komierouski, nachdem er die Details angehört und den Brief des Herzogs von Ragusa empfangen hatte, und befahl ihm, seine Befehle zu erwarten. Diese Befehle ließen lange auf sich warten. Der Obristlieutenant bat damals die ersten Offiziere des Königs dringend, zu dem Könige zu gehen und dessen Antwort zu beschleunigen. Es scheint, daß selbst in diesem Augenblicke noch die Schranken der Etikette ein Hinderniß in den Weg legten, das nicht leicht zu überwinden war. Endlich ließ der König, an dessen Seite sich der

Dauphin und die Frau Herzogin von Berry befanden, den Obristlieutenant Komierouski wieder hereintreten, und beauftragte ihn, statt aller Antwort, dem Marschall mündlich zu sagen, „er solle sich fest halten; man müßte jezt alle Truppen auf dem Karousselplatze und dem Platze Ludwigs XV vereinigen und nur noch mit Massen agiren.“

Der Marschall erachtete es nicht für zweckmäßig, diese verzweiflungsvolle Antwort den Deputirten kund zu thun, die vergeblich bis um 10 Uhr Abends darauf warteten. Alsdann und erst alsdann, sagte uns einer der Kommissarien, habe er sich, nachdem alle Hoffnung zu einer Aussöhnung verloren gewesen, seiner Eide unwiederbringlich entledigt betrachtet und seine Anstrengungen mit denen der Einwohner von Paris verbunden.

Das Ministerium oder wenigstens der Präsident des Konseils, der Nichts that, um bei dieser Aussöhnung, dieser Annäherung behülflich zu seyn, die die Mandatarien des Landes so flehentlich nachgesucht hatten, schickten noch an demselben Abend an die Truppen in den Lagern von Saint-Omer und von Luneville den Befehl, sich nach Saint-Cloud zu begeben. Dieser Befehl ward zugleich an die Artillerie von Vincennes abgefertigt. Die Verblendung des Präsidenten des Konseils war bei diesem Anlaß so unerklärlich, daß er, nachdem er in dem Augenblicke, wo ihn der Marschall von den Schritten der Deputirten benachrichtigte, erfahren hatte, es hätte eine Kompagnie eines Linienregiments sich geweigert, auf die Bürger zu feuern und mit diesen Brüderschaft gemacht, verlangte, man solle gegen diese neuen Empörer die Macht der noch gehorsamen Garde anwenden, ohne daran zu denken, daß wenn mehr oder minder genaue Bande die Bürger, die Linientruppen und die königliche Garde verbänden, die Liebe zum Vaterlande bald siegen, und sie in kurzer Zeit in demselben Gefühle vereinigen würde.

Die Gesinnungen der Armee waren in der That nur dem Miuisterium unbekannt, und wir müssen sagen, daß an diesen für sie so verhängnißvollen Tagen eine Menge großmüthiger und patriotischer Züge hinreichend bezeugen, daß sie durch ihre Gesinnungen von der übrigen Nation nicht getrennt war.

Die HH. v. Peyronnet und Capelle waren nicht bei Hrn. v. Polignac, als die Deputirten sich zu dem Marschall begeben hatten. Sie kamen erst einige Zeit nachher und behaupteten einstimmig, daß seit dem 27. Abends kein

wirkliches Ministerium, kein Konseil mehr bestanden habe, daß es nur noch Titularminister ohne Berathschlagungen, ohne amtliche Theilnahme an den Geschäften gegeben habe, die, wenn sie noch einige Rathschläge ertheilten, darin bloß als Individuen handelten. Sie sagen, daß der König nur mit dem Marschall und dem Präsidenten des Konseils korrespondirte; daß diese Mittheilungen ein Geheimniß für sie geblieben seyen, daß Hr. v. Polignac sie weder über die auf die Eröffnungen der Deputirten ertheilte Antwort, noch über die von ihm den Truppen befohlene Bewegung, noch über irgend einen andern Verwaltungsakt zu Rathe gezogen habe. Alle Minister bekennen sich endlich zu dem Systeme, daß von dem Augenblicke an, wo die Stadt in Belagerungszustand versezt ward, sie für Thatsachen nicht mehr verantwortlich seyn könnten, die unter diesem Regime erfolgten, und daß ihre Verantwortlichkeit gewissermaßen vor der des Marschalls verschwunden sey.

Gleichwohl kann man unmöglich zugeben, daß sie dem an den königlichen Gerichtshof von Paris ergangenen und von dem Herzog von Ragusa unterzeichneten Befehl, sich nach den Tuilerien zu begeben, und daselbst seine Arbeiten fortzusetzen, fremd gewesen seyen. Es würde in der That schwer seyn, in dieser Maßregel eine bloße wohlwollende Vorsorge für die gewöhnlichen Plaidirungen zur Erörterung bürgerlicher Interessen unter dem drohenden Donner der Artillerie zu finden, und darin bloß einen der Justiz im Augenblicke des Tumults und der Umwälzung vergönnten Schutz zu erblicken. Ist nicht im Gegentheile offenbar, daß die Anhänglichkeit der Gerichtspersonen an die konstitutionellen Prinzipien, der muthmaßliche Widerstand, den sie der Verletzung der Gesetze des Landes entgegen halten würden, das Ministerium in Argwohn versezt hatte? Es wollte sich gegen diesen Widerstand verwahren. Ein Umstand scheint dafür zu sprechen: Man hatte dem Generalprokurator von Paris die Ordonnanz zugeschickt, die die Hauptstadt in Belagerungszustand versezte. Der Generalprokurator war abwesend, und keiner seiner Substituten befand sich im Palaste; man brachte sie daher dem Rathspräsidenten des Assisenhofs, einer durch ihre konstitutionellen Gesinnungen bekannten Gerichtsperson. Dieser Präsident nahm die Depesche an, und stellte darüber einen Empfangschein aus. Es scheint, der Minister habe, nachdem er auf dem Empfangschein den Namen eines Mitglieds von einem andern Gerichtshofe als desjenigen erblickt habe, der

die Verrichtungen des Generalprokurators ausübte, nicht gezweifelt, der königliche Gerichtshof möchte thätigen Antheil an dem Widerstande genommen und einen seiner Räthe provisorisch beauftragt haben, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu übernehmen. Am 29. Morgens erstattete der Generaladvokat, der damals den abwesenden Generalprokurator ersezte, den Ministern von dem Zustande von Paris, den sie immer noch so wenig kannten, nähern Bericht. Hr. v. Peyronnet, der mit seinen Kollegen die Nacht in den Tuilerien zugebracht hatte, fragte eilig, wer der neu ernannte Generalprokurator sey. Das nun über seinen Irrthum belehrte Ministerium ertheilte nichts destoweniger am Donnerstage früh um 8 Uhr dem königlichen Gerichtshofe durch den Marschall den Befehl, sich in die Tuilerien zu begeben. Auch damals noch fürchtete das Ministerium, das noch nicht alle Hoffnung aufgegeben hatte, die patriotische Unabhängigkeit des ersten königlichen Gerichtshofes des Königreichs.

Inmitten so vieler Ereignisse ist es schwer, mit unbedingter Gerechtigkeit den wahren Antheil der Minister an jedem Vorfall abzuwägen. Inzwischen wissen wir, daß Hr. v. Guernon den Marschall aufforderte, den Präfekten von Paris, die Maires und die Adjunkten zu sich zu berufen, und sich mit ihnen über die Mittel zur Dämpfung des Aufstandes zu berathen. Er sezte, wie er uns erklärte, für den Marschall die verschiedenen Proklamationen auf, die die Versetzung der Stadt Paris in den Belagerungszustand erforderte. Diese Proklamationen wurden gedruckt; es war aber unmöglich, sie anzuheften. Diese Privatakte, fügte er uns hinzu, deuten inzwischen durchaus nicht darauf, daß er zu den allgemeinen Maßregeln beigetragen habe, die man von der Zeit an geglaubt hätte treffen zu müssen, wo die in Belagerungszustand versezte Stadt nur noch von dem daselbst kommandirenden Marschall Befehle annahm.

Inzwischen hatte der Marschall, den heldenmäßigen Bemühungen der Bevölkerung sich fügend, und zugleich in Vollziehung der Befehle des Königs, seine Truppen um das Louvre auf dem Carousselplatze und in den anstoßenden Straßen versammelt; gegen Mitternacht hatte der Kanonendonner aufgehört, und Paris war scheinbar zu seiner Ruhe zurückgekehrt. Aber auf einmal hatte sich ein neues, unerwartetes Hinderniß für die Minister, die gar Nichts vorauszusehen gewußt hatten, eingestellt. Schon vom 28. an hatte man sich beeilt, die frühere Uniform der Natio-

nalgarde wieder anzulegen; die ganze Bevölkerung begrüßte mit ihrem Zurufe und umgab mit ihrem Vertrauen jene so thörichterweise im Jahre 1827 zerstörte Bürgergarde. Die Krone hatte durch Zertrümmerung der Nationalgarde sich ihrer lezten Hülfsquellen beraubt, und gerade in dem Augenblicke, wo das Ministerium alle Rechte der Bürger verlezt hatte, konnte es sie nicht wohl ermächtigen, wieder zu ihren Waffen zu greifen; es fühlte, daß es nicht einmal zur Aufrechthaltung der Ordnung ihren großmüthigen Beistand in Anspruch nehmen konnte. In Ermanglung einer Staatsgewalt organisirte sich die Nationalgarde selbst, und Alles verkündete, daß sie am folgenden Tage fast ganz zur Vertheidigung der Freiheiten, zum Schutze des Eigenthums und des Lebens der Einwohner von Paris wieder erstehen würde.

Alles verkündete für Donnerstag den 29. Juli noch größeres Unglück, als dasjenige war, das die vorhergegangenen Tage so blutig ausgezeichnet hatte. Die Bürger hatten sich der Pulvermagazine und der in den öffentlichen Depots gelagerten Waffen bemächtigt; die ganze Bevölkerung, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters, schien entschlossen, an dem Kampfe Theil zu nehmen.

Das Ministerium war weit entfernt, in der Lage zu seyn, einem so raschen Aufstande zu widerstehen, und seine Unvorsichtigkeit ging selbst so weit, daß Nichts, weder Lebensmittel noch Munition, für die Truppen vorbereitet war. Man wollte ihnen wenigstens eine Gratifikation vertheilen, und alsdann nahm am Donnerstag früh Hr. v. Montbel es auf sich, aus den Staatskassen, ohne regelmäßige Ordonnanz des Kriegsministeriums, eine Summe von 421,000 Franks zu nehmen.

Wir wollen hier, meine Herren, nicht diese Reihe glorreicher Thaten, diesen so uneigennützigen Patriotismus, diese so edlen und so reinen Gesinnungen wiederholen, die die drei großen Tage unserer lezten Revolution verherrlichten. Sie werden in dem Andenken des französischen Volks leben, das nie vergessen wird, daß es dem Muthe der Pariser die Befestigung seiner Freiheiten verdankt. Alle Strassen von Paris, das Stadthaus, die Kasernen, das Louvre, das Palais des Instituts, die Tuilerien tragen noch die Spuren dieser denkwürdigen Kämpfe. Damals nun, und inmitten des Feuerns faßte in fast gänzlicher Abwesenheit der Mitglieder der Pairskammer, die sich erst am 2. Aug. wieder zu Paris einfinden sollte, der Großreferendär den ed-

len und muthigen Entschluß, sich im Namen aller Pairs zu den Ministern zu begeben, und die den Tag zuvor von den Deputirten vergeblich gemachten Versuche zu erneuern, in der festen Absicht, bis zu dem Könige vorzudringen und Alles anzuwenden, ihn über die Gefahren der Monarchie zu belehren. Alle entfernten Zugänge der Tuilerien waren von bewaffneten Bürgern besezt; die Gefechte hatten an mehreren Punkten wieder begonnen, als der Marquis v. Semonville, unter Begleitung des Grafen d'Argout, endlich bei dem Etat-Major anlangte, wo er den Baron Glaudéves, Gouverneur der Tuilerien und den Marschall antraf.

(Hier folgen die Angaben des Marquis von Semonville, welche bereits oben in den Zeugenaussagen enthalten sind)

Die Bemühungen des Marquis v. Semonville öffneten endlich dem Könige die Augen. Karl X hielt ein leztes Konseil. Die Minister legten die Staatsgewalt nieder, es war aber zu spät; der Sieg hatte entschieden und die Nationalfahne wehte auf den Thürmen von Paris. Alle ferner erfolgten Thatsachen gehören in das Gebiet der Geschichte; sie sind dem Prozesse fremd, wovon dem Gerichtshofe gegenwärtig die Hauptelemente vorliegen. Die Geschichte wird melden, wie ein nicht volles Jahr der Verwaltung, bei welcher Hr. v. Polignac den Vorsitz führte, zureichte, einen Thron zu stürzen, den er in seinen trügerischen Illusionen sich für berufen gehalten hatte, aufrecht zu erhalten und zu befestigen.

Zweiter Theil.

Seit der Bildung des Ministeriums vom 8. Aug. war Jedermann über die Lage Frankreichs besorgt; eine düstere Unruhe drückte die Gemüther. Der von der Verwaltung befolgte Gang und die Entlassung der Deputirtenkammer rechtfertigten nur zu sehr die gehegten Besorgnisse. Man fürchtete, wie Sie wissen, meine Herren, irgend eine große Aenderung in den Gesetzen des Landes; Jeder sah ein, daß diese Veränderungen nur durch Zwang und Gewaltthat erzielt werden konnten, denn man wußte, daß die Magistratur, als treue Wächterin der Gesetze, der Zerstörung derselben ihren Beistand nicht leihen würde. Daher jene so allgemein verbreitete Meinung, daß die Regierung durch Betretung der konstitutionswidrigen Bahn die gewöhnlichen

Tribunale suspendiren, Prevotalhöfe einsetzen, die Bevölkerungen mit den Soldaten zu kompromittiren suchen, und sich auf diese Art eine Stütze in der Vernichtung der richterlichen Gewalt und in der Armee vorbereiten würde. Die Unwahrscheinlichkeit einer solcher Absicht hätte freilich nicht so leichtsinnig von Leuten angenommen werden sollen, die gewohnt sind, über die Forderungen unserer Civilisation nachzudenken, und dennoch muß man sagen, daß man allgemein dem Ministerium die Schuld davon aufbürdete. Inmitten dieser Besorgnisse empfing man die Nachricht von den Attentaten, deren Schauplatz die Normandie zu werden begann, und der Argwohn des Volkes fiel alsbald darüber auf die Regierung; die Regierung trug ihrerseits kein Bedenken, diese Anklage auf die politische Partei, deren Grundsätze von den ihrigen verschieden waren, zu wälzen. Die Erbitterung ward dadurch nur um so lebhafter; man begreift hauptsächlich, daß nach dem Sturze Karls X die Völker den Ministern dieses Fürsten alles während ihrer Verwaltung vorgefallene Unglück aufbürdeten; die Brandverheerungen in der Normandie gehören nicht zu den geringsten Kalamitäten dieses Zeitraums. Während der Zeit, die zwischen dem 8. August 1829 und dem März 1830 verfloß, scheinen sich die Verbrechen in Frankreich nicht außer dem gewöhnlichen Verhältnisse vermehrt zu haben, und man bemerkt hauptsächlich keine größere Zahl von Feuersbrünsten, als in den entsprechenden Zeiträumen der frühern Jahre; seit dieser Zeit aber vervielfachten sie sich auf eine schauderhafte Art.

Wir hatten Anfangs im Sinne, Ihnen die vollständige Geschichte davon, und eine Auseinandersetzung von jeder Instruktion, die sie veranlaßten, vorzulegen; wir hatten zu dem Ende den Briefwechsel der Magistrate und der verschiedenen Behörden, die sich mit Verfolgung dieser Verbrechen beschäftigt hatten, gelesen; aber diese Auseinandersetzungen, die für sich allein einen Band ausgemacht haben würden, konnten Ihnen nicht alle Schritte dieser obrigkeitlichen Personen, die Nachforschungen, die Verhöre, die vielfach angestellten Untersuchungen darstelleu; es war unmöglich, bei unserer Arbeit eine gewisse Verwirrung zu vermeiden, die die Wahrheit vielmehr verdunkelt als erläutert hätte. Das Wichtigste bei dieser Sache war, Ihnen den Verein der getroffenen Maßregeln, um dieser verheerenden Plage Einhalt zu thun, und vorzüglich den Antheil zu zeigen, den die angeklagten Minister daran nehmen moch-

ten. Vor dem Zeitpunkte, wo die Feuersbrünste anfingen, war kein Theil des Königreichs ruhiger, als der Bezirk, der zu dem königlichen Gerichtshof von Caen gehörte. Der Handel war im Gedeihen; der Ackerbau blühte; die Steuern gingen mit Leichtigkeit und Pünktlichkeit ein; endlich erfolgte die Rekrutirung ohne Murren und Widerstand. Auf einmal erfolgte, gegen Ende des lezten Februars, auf diese tiefe Ruhe, auf diesen Zustand der Wohlfahrt, Schrecken und Brand. Unter den sechszehn Abtheilungen des Hauptbezirks waren dreizehn die Beute dieser Plage, und man sagt, daß die bisher verschonte Abtheilung von Mortagne jezt auch davon ergriffen ist. Der erste auffallende Brand fand am 28. Febr. zu Bremoy, in dem Bezirk Vire, Statt. Man hielt den Vorfall Anfangs für eine Folge von Unvorsichtigkeit, was sich aber später nicht bestätigte. Andere Feuersbrünste brachen Schlag auf Schlag in diesem Bezirke im Monat März aus, und hörten nicht mehr auf. Fast zu gleicher Zeit entstand mit derselben Wuth Feuer in dem Bezirke Mortain. In 40 Tagen ergaben sich 34 wirkliche Brandstiftungen oder Versuche dazu auf einer Oberfläche von 10 Quadratmeilen zum schauderhaften Schrecken der Bevölkerung. Aus dem uns vorgelegten Briefwechsel geht hervor, daß die Magistrate der Orte, die Instruktionsrichter, die königlichen Prokuratoren, ihre Substituten, alles Mögliche anwandten, die Verbrechen zu konstatiren, zu Nachforschungen zu schreiten und die Strafbaren aufzusuchen; aber diese Magistrate konnten einer so beträchtlichen Arbeit nicht genügen. Unter diesen Umständen fand die Anklagekammer des Gerichtshofes von Caen, daß es ihre Pflicht sey, die Instruktion mehrerer dieser Verbrechen an sich zu ziehen, und zu weiterer Untersuchung zwei Gerichtshofräthe, beide vormalige Substituten des Parquets, die mit peinlichen Prozeßsachen sehr vertraut waren, abzuordnen. Sie begaben sich an Ort und Stelle, und schlossen sich den ersten Magistraten zu Vervollständigung der angefangenen Instruktionen mit denselben an; ihre Arbeit war unermeßlich. Während die Justiz mit aller Thätigkeit, die ihr der regelmäßige Gang derselben gestattete, zu Werke ging, bestrebten sich die bürgerlichen und Militärbehörden, dieser Plage Einhalt zu thun. Der Präfekt von Calvados ließ die Gendarmerie verstärken und begab sich selbst in die bedrohten Kantone. Wir haben ihn selbst vernommen, und sein uns vorgelegter Briefwechsel bezeugt, daß er die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Lage seines Departe-

ments in Anspruch nahm. Wir haben Sie nun aber hauptsächlich von den Maßregeln in Kenntniß zu setzen, welche die Minister ihrerseits treffen zu müssen glaubten. Der von allen diesen Thatsachen unterrichtete Siegelbewahrer legte sie durch sein Schreiben vom 27. März dem Minister des Innern vor, und verlangte von ihm, die Bemühungen der Justiz durch alle in seiner Gewalt stehenden Mittel zu unterstützen. Zu Anfang Aprils schrieb er neuerdings an die Minister des Innern und des Kriegswesens und verlangte die Aufstellung einer neuen Brigade Gendarmerie. Am 19. überschickte er dem Generalprokurator von Caen Instruktionen, die mit folgender Aeußerung schlossen: „Ich glaube, das Mittel, die Brandstifter zu ergreifen, würde darin bestehen, zu gleicher Zeit durch alle benachbarten Gemeinden die Wälder umstellen zu lassen, die sich in der Nähe der Orte, wo der Brand ausgebrochen ist, befinden. Ich habe dem Kriegsminister geschrieben und ihm neuerdings vorgestellt, daß es dringend sey, die Macht der Gendarmerie in den Bezirken zu verdoppeln, die von einem so schauderhaften Anschlag bedroht und verheert sind.“ Es fand damals ein lebhafter Briefwechsel zwischen dem Siegelbewahrer und dem Generalprokurator, dem ersten Präsidenten, den königlichen Prokuratoren und den abgeordneten Kommissarien des Gerichtshofes, sowohl im Bezirke Vire als im Bezirke Mortain, Statt. Da der Instruktionsrichter von Vire wegen hohen Alters der so belästigenden Arbeit nicht Genüge leisten konnte, so meldete der Minister, daß er ihn durch eine wegen ihrer Thätigkeit bekannte Gerichtsperson ersetze. Der Minister verlangt endlich täglich von allen Maßregeln Nachricht, die man für nöthig erachten dürfte.

In der Mitte Aprils verließen die Feuersbrünste den Bezirk Mortain und bedrohten den Bezirk Sct. Lo. Der Siegelbewahrer schrieb an den Generalprokurator: „Ich kann Ihnen nur meine früheren Instruktionen erneuern: Jedes Individuum, das von der Straße abgeht, zu verhaften, insbesondere die Hausirer in Aufsicht zu nehmen, zu gleicher Zeit die Wälder der Gemeinden, wo Feuer ausgebrochen ist, zu umstellen, bei Nacht Wächter auszusenden, die beobachten und sich zu verstecken wissen u. s. w.“ Andererseits ließ das Ministerium des Innern zu Paris verschiedene Individuen, Kleiderhändler und Hausirer, von denen man sagte, daß sie mit den angezündeten Orten Geschäfte hätten, beaufsichtigen. Am 11. Mai schrieb der Siegelbe-

wahrer, Hr. v. Courvoisier, eigenhändig an den Generalprokurator: „Es ist in der That etwas Unbegreifliches, daß in einem Lande, wo die Bevölkerung, die Polizei, die Gendarmerie, die Linientruppen, die Verwaltungs- und die Gerichtsbehörden die Verfolgung der kühnen Frevler betreiben, die mehrere Bezirke den Flammen überliefern, man den Faden dieser Schandthat noch nicht auffassen und die Brandstifter noch nicht fangen konnte. Ich verstehe die Sache nicht.“

Die von den verschiedenen Ministern getroffenen Maßregeln, so wie die noch zu treffenden, wurden mehrmals im Konseil erörtert. Geheime Agenten wurden später von dem Minister des Innern abgeschickt, sie erhielten von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Landes die nöthigen Instruktionen, um zur Entdeckung der Anstifter dieser Frevel zu gelangen. Sie wurden aber bald selbst von der aufmerksamen Bevölkerung beargwohnt, und von den Bürgern als Brandstifter verhaftet. Mehrere wären beinahe selbst von dem erbitterten Volke erschossen worden, wenn es nicht, wiewohl mit großer Mühe, den Magistraten gelungen wäre, sie dem Tode zu entreißen, ohne übrigens Diejenigen, die sie verhaftet hatten, völlig in Bezug auf ihre Schuld oder Unschuld enttäuschen zu können; denn sie blieben dennoch überzeugt, daß ein schauderhaftes Einverständniß der Regierung mit den Brandstiftern bestehe.

Die Gährung und Unruhe nahm täglich zu, die unwahrscheinlichsten Gerüchte über die Art, wie das Feuer verbreitet worden sey, fanden Glauben. Mit Feuer angefüllte Röhren, Körper, dem Scheine nach ohne allen Feuerstoff, die sich aber mit der Zeit entzünden, und die Gebäude, auf die sie geworfen wurden, in Flammen setzen mußten: dieß sollten vorgeblich die Mittel der Brandstifter gewesen seyn. Aber der gegenwärtige Generalprokurator, eine sehr achtungswerthe Gerichtsperson, bemerkte, daß man niemals der Justiz einen Ueberrest dieser vorgeblichen entzündeten Körper gezeigt habe, von denen doch die Zeugen erklärt hätten, daß sie Einigemal von ihnen verlöscht worden seyen. Da inzwischen die thätigste und eifrigste Aufsicht die gehofften Resultate nicht gewährte, und die Bevölkerung immer erbitterter ward, so hielt man es für nothwendig, an Ort und Stelle eine beträchtliche bewaffnete Macht abzusenden. Am 15. Mai verkündete Hr. v. Courvoisier dem Generalprokurator von Caen diese Maßregel und erließ folgendes Schreiben an ihn: Der Kriegsminister

hat gestern durch den Telegraphen an den Kommandanten von Sct. Malo den Befehl erlassen, unverzüglich ein Bataillon des 59. Regiments nach dem Departement der Manche abzusenden. Eine andere telegraphische Depesche bringt dem General Donnadieu den Befehl, von Mans nach Mortain zwei Eskadronen des 16. Jägerregiments zu schicken. Ein durch den Kurier an den General Rivaux abgegangener Befehl fordert denselben auf, das zu Havre befindliche Bataillon des 12. Linienregiments nach Caen zu senden. Möchten diese Maßregeln der so verheerenden Plage ein Ende machen! Sollten sie unzureichend seyn, so schreiben Sie mir wieder." — Am 19. Mai, dem Tage, wo Hr. v. Courvoisier dem Könige die Staatssiegel zurückgab, schrieb er noch einen langen Brief in dieser Sache.

Kaum war das Ministerium wieder zusammengesezt, so beschäftigte es sich auch sogleich mit der die Normandie verheerenden Plage. Eine untergeordnete Gerichtsperson, die zu dem Bezirke von Caen gehörte, hatte die Errichtung von Prevotalhöfen als Mittel vorgeschlagen, schnellere Justiz gegen die Strafbaren zu erhalten und neue Verbrechen zu verhüten. Das Minister-Konseil, dem bald der Siegelbewahrer, bald der Minister des Innern in jeder Sitzung von dem Zustande der Normandie und den Mitteln Rechenschaft ablegte, dieser Reihe von Verbrechen Einhalt zu thun, scheint den Gedanken der Wiederherstellung von Ausnahmsgerichtsbarkeiten, als der Charte zuwider, zurückgewiesen zu haben. So lautet wenigstens die Erklärung der angeklagten Minister; die Prevotalhöfe würden in der That auch gegen die Plage keinen wirklichen Dienst geleistet haben; denn, meine Herren, wenn die Strenge der Strafen ein Mittel ist, solchen Verbrechen Einhalt zu thun, so würden unter solchen Umständen Geschworne eher streng als nachsichtlich seyn.

Gleich am 25. Mai entschloß sich das Minister-Konseil, zwei Regimenter Garde, ein Infanterie- und ein Kavallerie-Regiment nach der Normandie abzuschicken. Alle Truppen wurden unter die Befehle des Generals Latour-Foisac gestellt, der im Jahre 1822 in die Picardie geschickt ward, die damals ebenfalls von Brandstiftungen verheert wurde, denen seine Thätigkeit Einhalt gethan hatte.

Bei diesem Anlasse schrieb Hr. v. Chantelauze, damals Siegelbewahrer, eigenhändig an den Generalprokurator: Herr Generalprokurator, es ward in dem Konseil des Königs beschlossen, daß zwei Regimenter, ein Infanterie- und

ein Kavallerieregiment, unverzüglich in die Departements der Manche und des Calvados nach den von den Brandstiftern bedrohten Punkten rücken sollen; diese Truppen, im Verein mit den bereits an Ort und Stelle befindlichen, sollen unter das Kommando eines Generals gestellt werden, der eben so sehr durch seine Klugheit, wie durch seine Festigkeit bekannt ist. Die Anwesenheit einer so imposanten Macht war das einzige Mittel, Verheerungen ein Ziel zu setzen, gegen welche die Thätigkeit der Justiz bis auf diesen Tag unmächtig geblieben ist. Man darf hoffen, daß diese Maßregel den Landleuten erlauben wird, wieder ihre gewohnten Arbeiten vorzunehmen und ihre nun unnütz gewordenen Waffen niederzulegen. Ich kann Sie nicht dringend genug auffordern, in dem Kreise Ihrer Befugnisse die Bemühungen der Verwaltungs- und der Militärbehörden zu unterstützen. Eben so wichtig ist es, bei der Instruktion der Proceduren Ihre Sorgfalt und Ihren Eifer zu verdoppeln. Es wäre ein trostloser Gedanke, daß die Justiz nicht die Fäden eines Frevels auffassen könne, der die öffentliche Ruhe so wesentlich kompromittirt hat. Der Eindruck, der mir bei Lesung Ihrer Berichte geblieben, ist, daß man diese Ereignisse an politische Ursachen anknüpfen müsse. Sobald man den Verbrechern auf der Spur seyn wird, dürfte die Sache eine andere Gestalt annehmen und von ausnehmender Wichtigkeit werden. Ich würde Ihnen daher sehr verbunden seyn, wenn Sie mich so wie bisher von Allem unterrichtet hielten, was irgend ein Licht auf diese finstern Umtriebe werfen könnte. Ich wünsche zugleich, daß Sie mir die Antwort des Individuums zukommen lassen, das nach seiner Entweichung zum Zweitenmal verhaftet ward. Genehmigen Sie u. s. w. Der lezte in dem Schreiben des Ministers erwähnte Thatumstand hatte unter der Verwaltung des Hrn. v. Courvoisier statt gefunden. Ein Angeschuldigter war aus den Händen der Gendarmen entsprungen, und seine Entweichung hatte die Gährung im Lande verdoppelt. Man hatte geglaubt, darin einen neuen Beweis des schauderhaften Einverständnisses zu finden, das man zwischen der Verwaltung und den Banden der Frevler, die das Land mit ihren Brandstiftungen verheeren, vermuthete.

Am folgenden 1. Juni schrieb der Siegelbewahrer noch einmal eigenhändig an den Generalprokurator: „Ich habe mit ernster Aufmerksamkeit Ihren Bericht vom 29. Mai über die in den lezten Tagen in den Bezirken Bayeux und

St. Lo vorgefallenen Brandstiftungen gelesen. Ein gewisser Visson, in der Gemeinde Sct. Paul de Varnay verhaftet, muß unter der Hand der Justiz bleiben, bis sein Betragen völlig gerechtfertigt ist. Ich fordere Sie auch auf, alle von Lerude mitgetheilten Details genau verificiren zu lassen. Eben so nothwendig ist, mit Sorgfalt in Betreff der Branddrohungen zu informiren, die in einem schiffrirten Briefe, der sich in den Händen des königl. Prokurators von Argentau befindet, der Demoiselle Dufay gemacht wurden. Ich ersuche Sie, sich von derselben eine Abschrift dieses Briefs auszubitten und mir dieselbe zuzuschicken. Auch würde ich Ihnen verbunden seyn, wenn Sie sich immer aufs Sorgfältigste und Thätigste allem Dem widmeten, was mit diesen bedauernswerthen Ereignissen in Verbindung steht. Sie werden fortfahren, mir darüber täglich Bericht zu erstatten und mir die Tendenz der Gemüther und die Haltung der Bevölkerung anzuzeigen. Genehmigen Sie u. s. w." Am 3. Juni ertheilte der Siegelbewahrer dem Generalprokurator neue Instruktionen über das Betragen, das er gegen das Mädchen Bailleul, von der wir Ihnen noch später sprechen werden, beobachten soll. Man hoffte endlich, dieses Mädchen würde ihre Mitschuldigen angeben. Am 17. fordert der Minister den Generalprokurator dringend auf, die Strafbaren richten zu lassen, in der Hoffnung, daß man nach ihrer Verurtheilung vielleicht wichtige Enthüllungen gewinnen würde. Aus allen diesen und mehreren andern spätern eigenhändigen Briefen des Ministers geht hervor, wie sehr ihn das Unglück der Normandie beschäftigte.

Im Jahre 1822 waren die Departements der Oise, der Somme und des Pas de Calais ebenfalls durch Brandstiftungen verheert. Damals wurden zwei umständliche Berichte über diese Frevel und die sie begleitenden Umstände erstattet. Am folgenden 15. Juni schickte der Siegelbewahrer diese ältern Berichte an den Generalprokurator v. Caen, damit er und die Präsidenten der Assisen untersuchten, ob sie aus den im Jahre 1822 gemachten Beobachtungen keinen Nutzen ziehen könnten.

Täglich und bis zum Ende des Juli fand der lebhafteste Briefwechsel zwischen dem Siegelbewahrer, den Magistraten von Caen, den verschiedenen Mitgliedern des Ministeriums und dem Polizeipräfekten von Paris Statt, und fast immer waren die Briefe des Siegelbewahrers eigenhändig. Die aufmerksame Prüfung dieser Korrespondenz

und zahlreiche Urkunden aus der Kanzlei und den verschiedenen Parquets, die wir darum ersuchten, konnten uns keinen Zweifel übrig lassen, daß der Chef der Justiz alle Sorgfalt und Wachsamkeit angewendet hat, um der Plage, welche die niedere Normandie verheerte und noch verheert, Einhalt zu thun.

Wir haben, nachdem wir uns dieser Prüfung überlassen, geglaubt, den vormaligen Präfekten von Calvados, den ersten Präsidenten des königlichen Gerichtshofs von Caen, Hrn. v. La Brune, der damals die Gendarmerie kommandirte, und endlich die Deputirten der durch die Brandstiftungen verheerten Departements hören zu müssen.

Alle ihre Aussagen haben uns nur wenig Licht gewährt; sie wiederholen nur die unbestimmten Gerüchte, die sich auf bloßes Hörensagen stützen; sie boten aber kein bestimmtes Faktum dar, das als Grundlage zu einer neuen Instruktion hätte dienen können, und haben endlich auch Nichts ergeben, was man möglicherweise auch nur entfernt mit der gegen die Minister Karls X gerichteten Anklage in Verbindung bringen könnte.

Bei diesen Aussagen ist besonders die des kürzlich zum Marschall de Camp ernannten Hrn. von La Brune merkwürdig. Er hatte die Berichte aller seiner Lieutenants vor Augen, und konnte besser, als irgend Jemand, den Verein dieser Verbrechen würdigen. Er erklärte, daß er in seinen erhaltenen Berichten und bei seinen sorgfältigsten Untersuchungen Nichts gefunden habe, was die Justiz hätte in den Stand setzen können, die Ursache der zahlreichen Brandstiftungen, welche die niedere Normandie mit Ruinen bedeckten, auszufinden. Er sezt aber hinzu, daß unter allen von den Ortsbehörden zur Entdeckung der Wahrheit getroffenen Maßregeln die Evokationsbeschlüsse des königlichen Gerichtshofs von Caen die wirksamsten gewesen seyen. Diese Evokation und die Zuweisung von Instruktionsrichtern, die den Lokalitäten fremd waren, waren durch die große Zahl von Instruktionen geboten, die zu gleicher Zeit vorgenommen werden mußten, so wie durch den Schrecken, der sich selbst auf die Tribunale erstrecken konnte. Er endigt seine Aussage mit folgender Aeußerung. „Ich muß beifügen, daß die unmittelbare Korrespondenz des Hrn. v. Polignac, als Kriegsministers, immer von der vollkommensten Aufrichtigkrit und in der Absicht eingeleitet ward, durch alle Mittel zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen.“

Bei diesem Zustande der Dinge haben wir geglaubt, uns hauptsächlich mit drei Sachen beschäftigen zu müssen, welche die Meinung des Landes und der Briefwechsel der Ortsbehörden unserer Aufmerksamkeit besonders bezeichneten. Die Geständnisse und Verschweigungen der Verurtheilten konnten mehr oder minder wahrscheinliche Vermuthungen über das Daseyn geheimer Agenten erwecken, die, wenn es gelingen sollte, zu ihrer Entdeckung zu gelangen, endlich den wahren Charakter dieser Plage enthüllen dürften. Es war natürlich, daß man die Hoffnung hegte, diese Verurtheilten würden, nach Paris versezt und den Einflüssen enthoben, die ein Hinderniß zu völliger Enthüllung der Wahrheit seyn mochten, leichter zu vollständigen Geständnissen gebracht werden. Ihre Versetzung ward demnach befohlen, und obgleich diese Maßregel kein Resultat herbeigeführt hat, so dürfte es doch nothwendig seyn, über jede der Prozeßsachen, die sie motivirt hatten, Einiges vorzutragen.

Die erste Prozeßsache ist die des Mädchens Marie Pauline, das wegen einer am 26. Mai vollzogenen Brandstiftung in der Gemeinde Sct. Martin Salleu, im Bezirke Caen, zum Tode verurtheilt ward. Obgleich die Verurtheilung nur durch eine einzige Brandstiftungssache motivirt ward, so hatte die Anklage doch zwei unterschiedene Thatsachen betroffen, wovon die erstere am 24., die zweite am 26. Mai vorgefallen war. Der Brand am 24. hatte sehr ernste Folgen, der zweite nur leichte Beschädigung hervorgebracht. Beide waren gewissermaßen zum Voraus durch das Mädchen Pauline verkündet. Ihre jedesmal beobachtete Bemühung, Besorgniß in dem Dorfe zu bereiten, ihre Anwesenheit an Ort und Stelle, ihre Aeußerungen und ihr ganzes Betragen bezeichneten sie als in beiden Fällen schuldig; sie gestand aber nur Einen zu, und die Jury erklärte sich in Bezug auf den zweiten verneinend. Ihren sehr späten Geständnissen war eine Anklage gegen einen Nachbar vorausgegangen, der nachher als unschuldig anerkannt ward; sie waren von einer höchst unwahrscheinlichen Erzählung begleitet.

Dem Mädchen Pauline zufolge wäre sie durch Drohungen und Versprechungen eines Unbekannten zu dem Verbrechen angetrieben worden. Die Nachweisungen, die sie über diesen Unbekannten ertheilte, hatten einigen Verdacht gegen einen Bedienten in dem Hause eines in der Nachbarschaft wohnenden Generals erweckt, und das Mädchen

Pauline, wahrscheinlich von diesem Verdachte unterrichtet, erklärte sehr eifrig, daß in der That ein Bedienter dieses Hauses ihr diese Versprechungen gemacht hätte. Sie nannte diesen Bedienten nicht; aber sie bezeichnete ihn, und diese Bezeichnug widersprach derjenigen, die sie Anfangs von dem Unbekannten gemacht hatte. Er sey übrigens, sagt sie, nicht der Einzige gewesen, der sie zu dem Verbrechen aufgemuntert habe. Drei andere Individuen hätten ihr ebenfalls Anträge gemacht; es seyen ihr Brandlunten überliefert worden. Diese Aussagen widersprachen einander; die Instruktion bewies ihre durchgängige Unhaltbarkeit; das Feuer ward bloß mit Kohlen eingelegt. Die Lüge war offenbar, die Verurtheilung ward ausgesprochen.

Gleich am folgenden Tage erfolgte eine neue Erklärung von ihrer Seite; außer den bezeichneten Personen seyen ihr noch von einem Manne, mit dem sie im Konkubinat gelebt, Instruktionen gegeben worden. Die Justiz stellt Untersuchungen an, und findet auch diese Erklärung als falsch.

Bei dem Verhöre, das wir mit ihr zu Paris anstellten, gab sie durchaus keine nützliche Nachweisung und fügte nur noch einige weitere Widersprüche zu denen, mit welchen ihre Verhöre bereits angefüllt sind. Der einzige Eindruck, den diese Sache hinterlassen kann, ist der des Abscheus, den die Lügen eines Mädchens einflößen, das schon von zarter Jugend an, wie es selbst erklärte, durch die Gewohnheiten einer angeerbten Ausschweifung verdorben war, und die das Laster zum Verbrechen vorbereitet hatte.

Die dem Mädchen Bourdeaux, der zweiten der vor die Kommission geführten Brandstifterinnen, vorgeworfenen Thatsachen tragen einen andern Charakter. Sie legte siebenmal in dem von ihr bewohnten Dorfe Feuer ein. Dreimal erfolgte die Brandstiftung in dem eigenen Hause ihrer Mutter, das endlich verzehrt ward, und doch war dieses Mädchen noch keine sechszehn Jahre alt; in Rücksicht auf ihr Alter ward sie nur zur Einsperrung in einem Korrektionshause verurtheilt. Welchen Beweggrund hatte dieses Mädchen? War ihr Verbrechen die Folge einer unerklärlichen Aberration, oder muß es perfiden Einflüsterungen zugeschrieben werden? Dieß ist eine Frage, über welche die Instruktion kein Licht verbreitet hatte.

Seit ihrer Verurtheilung waren schon zwei Monate ohne irgend eine neue Belehrung verflossen, als ihre Oheime sie im Gefängnisse besuchten; sie fragen sie aus, und vielleicht gegen ihren Willen durch eine im Lande verbreitete

Meinung hingerissen, fragen sie dieselbe, ob der Pfarrer des Dorfs sie nicht zu dem Verbrechen angetrieben habe; sie geht völlig in ihre Ansicht ein, und gibt an, daß die ersten Anstiftungen des Pfarrers schon von zwei Jahren her seyen. Diese von ihr in ihrem ersten Verhör bestätigte Erklärung wird Anfangs bei ihrer Konfrontation mit dem Pfarrer behauptet, aber bald wieder auf eine mit Ruhe von diesem Geistlichen an sie gerichtete Frage völlig zurückgenommen. Später beharrte sie nach Entfernung des Pfarrers bei dieser Zurücknahme.

In einem lezten Verhör aber kommt sie wieder auf eine Anklage zurück, und behauptet sie im Angesicht Dessen, den sie anklagt; übrigens habe nicht der Pfarrer allein sie dazu bestimmt, sondern ein unbekannter Bettler hätte sie auch mehrmals bedroht. Uebrigens stimmen ihre Erklärungen durchaus nicht mit einander, sie wechseln über Zeit, über Orte und über Sprache. Die Kommission konnte nur wenige Aeußerungen von ihr erhalten, die gegen den Pfarrer anklagend waren, aber die in dieser Hinsicht angestellte Instruktion hat keine dieser Erklärungen bestätigt.

Diejenige unter den drei Verurtheilten, die am meisten Interesse einflößt und deren Erklärungen doch am wenigsten zu einem Resultate zu führen scheinen, ist das Mädchen Josephine Bailleul. Sie ist einer einzigen Brandstiftung bezüchtigt und hat diese auch eingestanden. Sie legte das Feuer in dem Hause ihrer Herrschaft selbst ein. Der von ihr angegebene Beweggrund ist kein anderer, als jener abgedroschene, den die meisten Verurtheilten angegeben hatten. Ein Unbekannter hat ihr Geld gegeben und ihr für den Fall der Weigerung mit dem Tode gedroht. Diese nach einander widerlegte und bei den verschiedenen Verhören wiedergekehrte Erläuterung ist um so unwahrscheinlicher, da diese Versprechungen und Drohungen auf der Straße am Morgen der Brandstiftung gemacht worden seyn sollen. Eine andere, viel annehmbarere Erläuterung geht aus dem ersten Blick auf die Instruktion hervor. Das Mädchen Bailleul hat eine einnehmende Gestalt; aus der Procedur geht hervor, daß sie zwar keinen strafbaren, aber häufigen Verkehr mit dem Stiefsohne des Hauses hatte, in dem sie wohnte.

Dieses zum Abbruch bestimmte Haus sollte durch ein Kaffeehaus ersezt werden, wo sich der junge Mann niedergelassen haben würde. Das einzige Hinderniß dazu war der bestehende Pacht; das Haus war übrigens assekurirt.

Vielleicht keimte in einer lebhaften Einbildungskraft und in einem einfachen Herzen ein Entwurf zu einer Verbindung mit dem einzigen Manne, den sie vor sich sah. Konnte dieser Gedanke nicht darauf leiten, den erwünschten Augenblick durch ein Mittel zu beeilen, von dem man glaubt, daß es Niemanden Schaden bringen könne? Auf diese Art begreift man, selbst ohne irgend einen äußern Einfluß, das Verbrechen des Mädchens Bailleul. Diese Meinung scheint inzwischen bei der Instruktion nicht vorgeherrscht zu haben; man hoffte noch andere Enthüllungen. Das bei der Debatte lebhaft bedrängte Mädchen Bailleul schien einen Augenblick bereit, Alles zu erklären; aber die heftige Erschütterung, in der sie sich befand, führte eine gewaltige Krise herbei, die sich mit folgenden, an ihren Vertheidiger gerichteten Worten endigte: „Lassen Sie mich lieber verurtheilen.“ Die Verurtheilung ward in der That ausgesprochen. Aber das durch diesen Auftritt erweckte Interesse gab zu tausenderlei Muthmaßungen Anlaß. Das Mädchen Bailleul erhielt eine Umänderung der Strafe; aber weder diese Gnade, noch die wiederholte Zusprache Ihrer Kommission konnten sie zu irgend einem Bekenntnisse bringen, und die Justiz bleibt im Zweifel, ob das Stillschweigen dieser Unglücklichen dem Schrecken zugeschrieben werden muß, den ihr große Verbrecher eingeflößt hätten, oder der Furcht, durch vollständige Geständnisse den Gegenstand einer geheimen Zuneigung bloßzustellen.

Wir haben dem Gerichtshofe noch eine lezte Thatsache vorzutragen, die mehr durch die erhaltene Publicität, als durch ihre wirkliche Wichtigkeit einer genauern Erläuterung bedarf.

Ein gewisser Karl Theodor Berrié, 32 Jahre alt, im Jahre 1824 schon zu fünfzehnmonatlicher Haft verurtheilt, wurde im Jahre 1826 neuerdings wegen Diebstahl zu zweijährigem Gefängniß verurtheilt. In Bicètre, wo er seine Strafe ausstand, hatte er durch einschmeichelnde Heuchelei das Vertrauen der Vorgesezten des Gefängnisses zu gewinnen und das Interesse des Kaplans und einiger auswärtigen Geistlichen, die sich mit dem Unterrichte der Gefangenen beschäftigen, zu erwecken gewußt. Nachdem es ihm gelungen war, vor Verfluß seiner Strafzeit völlige Begnadigung zu erhalten, war er sogleich wieder zu seinen verbrecherischen Gewohnheiten zurückgekehrt und zu Toulouse unter der Last mehrerer sehr ernsthaften Anklagen festgesezt, als der Sie beschäftigende große Prozeß und der Vorfall

mit den Brandstiftungen ihm eine Gelegenheit darzubieten schienen, seine ganz nahe bevorstehende Verurtheilung zu verzögern und ihm entweder irgend eine Milderung seines Looses oder wenigstens einen möglichen Fall zu einer Entweichung zu verschaffen.

Eine Fabel ist bald erfunden, und um sie wahrscheinlich zu machen, mischt er alle Namen ein, die ihm seine Bekanntschaften in Bicêtre oder Journalartikel gewähren konnten. Er schreibt, er könne gewisse Dinge offenbaren; er erklärt vor der Justiz, er sey zur Organisation der Brandstiftungen gebraucht worden. Man habe ihm Geld, geheimnißvolle Briefe anvertraut; er habe die Chefs des Komplotts gesehen. Hr. v. Polignac selbst, von dem er übrigens eine Bezeichnung angibt, die mit dem vormaligen Präsidenten des Konseils durchaus keine Aehnlichkeit hat, Hr. v. Polignac hat sich ihm ohne Rückhalt anvertraut; eine Art von Freipaß von der Hand dieses Ministers befindet sich unter den Papieren, die er zu Bordeaux zurückgelassen hat. Diese Papiere enthalten die köstlichsten Nachweisungen; aber er will sie nur unter der Bedingung der Milderung seines Looses ausliefern. Er wird unverzüglich auf Befehl der Kommission nach Paris gebracht; er erscheint vor ihr, er bestätigt, er entwickelt seine Erklärungen. Um aber diese Papiere auszuliefern, die allein sie erhärten können, verlangte er immer ausgedehnte Garantien. Diese Garantien werden ihm für den Fall, daß seine Offenbarungen sich beglaubigen sollten, gegeben. Er zeigt darauf die Person an, in deren Hände er diese wichtigen Papiere niedergelegt habe; er gibt ihre Addresse, fängt aber Tag für Tag an, über dieselbe sich verschieden zu erklären. Man macht Nachsuchungen in beiden Häusern und erhält dadurch den Beweis, daß in dem einen wie in dem andern die von Berrié angezeigte Person völlig unbekannt ist.

Alle andern Punkte seiner Erklärungen sind ebenfalls ins Klare gestellt und überall ist die Lüge konstatirt. Hätte es sich von einer weniger ernsten Sache gehandelt, so wäre ein solcher Zwischenfall ohne Prüfung abgewiesen worden; aber man mußte hier dieß erst nach vollständiger Verifikation der Thatsachen thun.

Dieß, meine Herren, ist das Resultat der Arbeit, der Ihre Kommission sich über die Brandstiftungen gewidmet hat. Es konnte nicht ihre Aufgabe seyn, Ihnen eine vollständige Geschichte der noch immer fortdauernden Plage mitzutheilen; sie konnte sich damit nur in den Beziehungen

derselben zu den angeklagten Ministern beschäftigen. Darauf beschränkte sich das Mandat Ihrer Kommission.

Dürfte es aber bei Beendigung dieses Theils unserer Arbeit Demjenigen, der mit Erstattung dieses Berichts an Sie beauftragt ward, erlaubt seyn, zu sagen, daß er zwölf Jahre hindurch mit der Gerichtsperson gelebt hat, die die Siegel des Staats bewahrte und der die Verwaltung der Justiz ganz insbesondere bei Ausbruch der ersten Brandstiftung anvertraut ward; man würde sicher nicht gewagt haben, Hrn. v. Courvoisier anzubieten, das Verbrechen zum Vortheile irgend einer politischen Partei zu gebrauchen.

Seine tugendhafte Entrüstung würde den Elenden, der ihm einen solchen Vorschlag gemacht hätte, niedergeschmettert haben. Zum Unglück für ihn siegte man über seinen Widerstand, an dem Ministerium vom 8. Aug. Theil zu nehmen; Diejenigen aber, die ihn genauer gekannt, wissen eben so bestimmt, daß er als eifriger Anhänger der öffentlichen Freiheiten, die er lange auf der Tribüne vertheidigt hatte, nur aus Edelsinn und in der Hoffnung nachgegeben hat, die Stürme, die er um uns her sich aufthürmen sah, zu beschwören. Nachdem diese Hoffnung verschwunden war, zog er sich ins Privatleben zurück.

Auch sey es noch Ihrem Berichterstatter, als vormaligem ersten Präsidenten des königlichen Gerichthofs zu Lyon, dessen Mitglied Hr. Chantelauze war, erlaubt, dessen Privattugenden und jener Redlichkeit als Gerichtsperson seine Huldigung darzubringen, die das Vertrauen und die Achtung Derer in Anspruch nahm, deren Rechte er abzuwägen und deren Interesse er zu erörtern hatte; eine Redlichkeit, die sich wieder ganz in dem Briefwechsel findet, der Ihnen vorgelegt ward. Ich war Hrn. v. Courvoisier und Hrn. Chantelauze dieses öffentliche Zeugniß schuldig, dem meine langen Berührungen mit Beiden vielleicht einiges Gewicht ertheilen. Wenn die Brandstiftungen, die noch jezt Frankreich verheeren, das Resultat eines schauderhaften Komplotts sind, so dürfen wir hoffen, daß es endlich entdeckt werden wird: die Regierung verdoppelt ihren Eifer, den Faden dieses schauderhaften Frevels aufzufassen, und wir dürfen Alles von ihren Bemühungen erwarten; jezt aber haben wir nur noch zu sagen, daß durchaus keine Anzeige vorhanden ist, daß irgend ein Mitglied des lezten Ministeriums diese Komplotte ausgedacht, oder sie unterstüzt hätte, und daß demnach von der Zahl der Thatsachen, die ihnen

zur Last gelegt werden, Alles entfernt werden muß, was sich auf diese schauderhaften Frevelthaten bezieht.

Wir haben Ihnen, meine Herren, in dem ersten Theile dieses Berichtes die Thatsachen auseinandergesezt, die den Hauptpunkt der Anklage ausmachen, so wie die unmittelbar davon abhängenden Umstände; wir haben Ihnen eine kurze Uebersicht der Brandstiftungen mitgetheilt, die ein öffentliches Gerücht, das wir nicht unbeachtet lassen konnten, damit in Verbindung setzen wollte. Es bleibt uns noch übrig, Ihre Aufmerksamkeit auf die Grundsätze zu lenken, die bei der Verifikation Ihrer Kompetenz den Vorsitz führen und Sie in Stand setzen sollen, zu beurtheilen, ob die bürgerlichen Parteien, die sich vor Ihrem Gerichtshofe melden, mit Recht verlangen können, daß ihre Ansprüche erörtert und gewürdigt werden. Was Ihre Kompetenz betrifft, so können Sie diese nicht verificiren und anerkennen, ohne daß die Anklage in Ihren Augen völlig qualificirt erschiene. Dazu ist aber vor Allem nöthig, das Gesetz zu fragen, unter dessen Herrschaft das Verbrechen begangen ward, das den Gegenstand dieser Anklage ausmacht. Der 47. Art. der konstitutionellen Charte vom 14. Aug. 1830 sagt, daß die Deputirtenkammer das Recht hat, die Minister anzuklagen und sie vor die Pairskammer zu stellen, der allein das Recht zukommt, sie zu richten. Der 55. Art. der Charte von 1814 war durchaus derselbe. Ihm folgte aber ein anderer Artikel, der nicht wieder in die neue Charte aufgenommen ward. Diesem Artikel zufolge konnten die Minister nur wegen der Thatsache des Verraths oder der Konkussion angeklagt werden. Der Gesetzgeber verkündigte gleich darauf, daß besondere Gesetze diese Beschaffenheit des Vergehens specificiren und dessen Verfolgung bestimmen würden. Die Vergleichung der Verfügungen der beiden Charten stellt eine auffallende Verschiedenheit zwischen denselben dar. Nach der Charte von 1830 können die Minister über jede Art von Verbrechen oder Vergehen angeklagt werden; nach der Charte von 1814 konnte man sie bloß wegen Verrath oder Konkussion anklagen. Die Thatsachen, wegen deren die lezten Minister Karls X als Urheber angeklagt sind, haben unter der Herrschaft der Charte von 1814 Stattgefunden. Man darf also nur in der Charte von 1814 die gesetzlichen Elemente der Anklage suchen.

Unter der gegenwärtigen Charte ist kein Zweifel, daß die von dem Art. 91, 109, 110, 123 und 125 des Strafkodex vorausgesehenen Verbrechen nicht Stoff zu einer An-

klage von Seite der Deputirtenkammer gegen die Minister des Königs werden können; unter der Charte von 1814 hätten sie aber eine Anklage dieser Art nur in so fern motiviren können, als man sie für solche erachtet hätte, die zu dem in dem 55. Art. derselben ausgesprochenen Vergehen gehörten, die aber durch kein Gesetz näher definirt worden waren. Man könnte demnach daraus schließen, daß eine solche Anklage bis jezt noch unmöglich sey und bleibe.

In der That muß in gewöhnlichen peinlichen Rechtssachen und vor dem Tribunale des gemeinen Rechts die gesetzliche Specifikation der bezüchtigten That nicht nur jeder Verurtheilung, sondern auch jeder Anklage und jeder Verfolgung vorausgehen; denn man könnte einen Bürger nur wegen eines speciell durch das Strafgesetz vorausgesehenen Faktums vor Gericht stellen. Auch zeigt jede Anklage-Akte, mit den Umständen der That, die das Corpus delicti ausmacht, die Verfügung des Gesetzes an, das die That definirt und specificirt. Gleichwohl ist, in Sachen politischer Verbrechen und ministerieller Verantwortlichkeit, wenn es sich von der Unabhängigkeit oder Sicherheit des Staates, von Aufrechthaltung der Institutionen oder der Gesetze, der öffentlichen Freiheiten oder der individuellen Garantien, vor einem Tribunale handelt, das die Konstitution in den Bereich der beiden gesetzgebenden Kammern gestellt hat, wovon der einen die Anklage, der andern die Verurtheilung zukommt; es ist, sage ich, unmöglich, daß nicht eine Anklage Statt finden könne, wenn Gefahr für das Vaterland vorhanden ist, und daß nicht eine Verurtheilung Statt finden könne, wenn eine Anklage vorliegt. Allerdings müssen die Sicherheit und die Freiheit eines Bürgers der Unterdrückung einer Verwirrung oder einer Unordnung vorgezogen werden, die der Gesetzgeber näher zu bezeichnen versäumt hat. Wenn die Gesellschaft unter dieser Auslassung leidet, so läßt sich der Uebelstand für die Zukunft wieder gut machen, und es würde ungerecht seyn, Denjenigen irgend eine Strafe treffen zu lassen, der nicht zuvor durch irgend einen ausdrücklichen Gesetzestext gewarnt worden wäre, weil er dessen Verbote nicht überschritten hätte; dem kam nun aber nicht so seyn, wenn die Sicherheit und Freiheit des Landes gerade von Denen gefährdert worden sind, die über Erhaltung derselben wachen sollen, denn die Freiheit und Sicherheit Aller geht doch der Freiheit und der Sicherheit Einiger vor.

Solche kühne Mißbräuche der Staatsgewalt sind oft nicht wieder gut zu machen. Diejenigen, die sie begehen, setzen sich in Kriegszustand mit der Gesellschaft, die nicht wehrlos gegen ihre Angreifer bleiben kann. Die politische Justiz ist nicht nur ein öffentliches Recht, sondern sie gehört zum Völkerrecht; sie ist in dem natürlichen Rechte enthalten, das jedem Volke gebührt, nämlich in dem Rechte, über seine eigene Erhaltung zu wachen; es kann und darf ihr demnach niemals weder an Tribunalen, noch an Gesetzen fehlen. Es lag einige Kühnheit in dem, in dem 56. Art. der Charte von 1814 enthaltenen Versprechen, und es stand vielleicht nicht in der Gewalt des Gesetzgebers, zum Voraus alle Thatsachen zu specifieiren oder zu definiren, die die Unabhängigkeit des Landes kompromittiren oder seine Konstitution antasten können; kurz, aus welchem Beweggrunde dieß nun auch geschehen seyn mag und was man auch darüber denken dürfte, so ward dieses Versprechen nicht gehalten.

In diesem Zustande ist es Sache der Deputirtenkammer, die anklagt, und des Gerichtshofs der Pairs, der richtet, die nicht vorhandene legale Definition für das Verbrechen des Verraths zu ergänzen. Die Akte eines solchen Prozesses sind nicht nur gerichtlich, sondern sie nehmen nothwendig auch an dem legislativen Charakter Theil; und in der That schafft nun auch diejenige Macht, die in dieser Sache die Procedur anordnet, die Thatumstände qualificirt, die Strafe bestimmt, während sie zugleich über alle diese Dinge ein Princip statuirt und sogleich und beinahe gleichzeitig die Anwendung des Princips macht — das Gesetz, und wendet es sogleich an, um das Urtheil zu fällen. So gebietet es die Nothwendigkeit, die alle Gewalten prorogirt und die das dringendste und unabweislichste aller Gesetze ist.

Uebrigens hat die Konstitution das Urtheil über Verbrechen des Verraths, von den verantwortlichen Chefs der Verwaltung begangen, nicht ohne Absicht so hoch und in eine ausschließlich politische und gesetzgebende Region gestellt. Diese Verfügung zeigt zur Genüge den Willen des Gesetzgebers an, daß diese Urtheile an dem Charakter der Richter, von denen sie ausgehen würden, Theil haben, daß sie ohne Rekurs, ohne Appellation und souverän wie das Gesetz seyn sollten. Das Verfahren des Gerichtshofs der Pairs hat bereits bewiesen, daß er den ganzen Umfang seiner Rechte und seiner Vollmachten kannte. Bei Sachen, wo es sich von Verbrechen handelte, die der Strafkodex vor-

ausgesehen hatte, aus Beweggründen, die höher stehen als der Text des geschriebenen Gesetzes, in Gegenwart großer Staatsinteressen, hat er keinen Anstand genommen, die Strafe nach Gutdünken zu bestimmen, sich von der im Gesetzbuche bestimmten zu entfernen und diejenige zu wählen, die ihm mit der Beschaffenheit des Vergehens in dem richtigen Verhältnisse zu stehen schien. Von dieser Macht könnte er nun wieder Gebrauch machen, und wird immer Gebrauch davon machen können. Aber der Gebrauch einer solchen völlig fakultativen Gewalt läßt sich nur deßwegen begreifen, und konnte nur in den durch das Gesetzbuch vorausgesehenen Fällen ihre Anwendung finden, wovon das Erkenntniß dem Gerichtshofe vorbehalten war. Dahin gehört der Fall des Attentats gegen die Sicherheit des Staats, über welchen der Gerichtshof bereits ein Urtheil zu fällen hatte.

In dem gegenwärtigen Falle im Gegentheil, nämlich dem einer Anklage des Verraths, die von der Deputirtenkammer gegen die Minister erlassen ward, ist, so lange kein früheres Gesetz vorhanden seyn wird, das dieses Verbrechen definirt und eine Strafe bestimmt, die der Gerichtshof der Pairs anwenden oder mäßigen könnte, der Gebrauch seiner gesetzgebenden Macht durch die Nothwendigkeit geboten. Er hört auf, ein Recht zu seyn und wird dafür eine Pflicht, denn wenn der Gerichtshof bei Aussprechung der Verurtheilung die Strafe nicht einsezte, so würde jede Verurtheilung eine Ungerechtigkeit seyn, weil sie eine Strafe anwenden würde, die durch Nichts ermächtigt, durch Nichts gerechtfertigt, durch kein Gesetz bestimmt seyn würde.

Wenn nun die Sicherheit des Staats in der That gebietet, hohe Staatsbeamte, die deßwegen nicht aufhören, Bürger zu seyn, peinlichen Verfolgungen zu unterwerfen, sie unter die feierliche Prüfung gerichtlicher Debatten zu stellen, und sie vielleicht der Todesstrafe in Gemäßheit einer Anklage auszusetzen, deren Titel sich nicht in dem Kodex der Strafgesetze vorfindet, und gegen die gewöhnlichen Vorschriften des peinlichen Rechts, so hieße dieß alle Schranken überschreiten, wenn man Strafen auf sie anwenden wollte, die im Kodex für specificirte und bestimmte Strafen aufgeführt sind, die aber nur die Elemente oder die Folge des Verbrechens seyn dürften, dessen sie angeklagt sind. Man könnte doch nicht gegen sie die Strenge derselben Gesetze anrufen, bei denen man ihnen nicht gestatten würde, ihren Schutz in Anspruch zu nehmen. Der Strafkodex liegt an-

ßerhalb des Prozesses; um gerecht und konsequent zu eyn, muß man dessen Verfügungen auf die Seite stellen, da man sich um das Stillschweigen desselben nicht kümmert.

Sie werden demnach, meine Herren, zu untersuchen haben, ob die durch die Instruktion konstatirten Thatsachen, nicht dem Inhalte dieses oder jenes Gesetzes zufolge, sondern nach der Vernunft und der natürlichen Wortbedeutung, das Verbrechen des Verraths ausmachen. Sie werden sich bei diesen durch Thatsachen gegebenen Qualifikationen, die aus den verschiedenen Artikeln des Strafgesetzbuchs ausgezogen sind, nur in so weit aufhalten, als nöthig ist, die Elemente des Verbrechens genau aufzufassen, daß sie berufen sind, in diesem Augenblick zu specificiren und anzuerkennen.

In der That hat die Mission des Gerichtshofs der Pairs offenbar drei Zwecke: Die Qualifikation des Verbrechens, das der Titel der Anklage oder die Verifikation der Kompetenz ist, die Prüfung der angeschuldigten Thatsachen, oder die Prüfung der Straffälligkeit der Angeklagten; endlich die Bestimmung der Strafe oder ihre Anwendung, wenn die Thatsache als konstatirt erklärt ist und die Angeklagten als schuldig anerkannt sind.

Wir befinden uns jezt bei dem ersten dieser drei Zeiträume des Prozesses. Die Angeklagten waren Minister des Königs; als solche fallen sie unter die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs der Pairs, wenn sie angeklagt sind, das Verbrechen des Verraths begangen zu haben. Sie werden zuerst untersuchen, ob die ihnen angeschuldigten Thatsachen dieses Verbrechen ausmachen oder nicht. Alsdann werden Sie zu konstatiren haben, ob sie die Thäter desselben sind oder nicht. Die hauptsächliche unter diesen Thatsachen, diejenige, an die sich alle übrigen knüpfen, besteht darin, dem Könige die ungesetzlichen und konstitutionswidrigen Maßregeln gerathen zu haben, die durch die Ordonnanzen vom 25. Juli die Weihe erhielten, und sie kontrasignirt zu haben.

Es ist offenbar, daß diese Maßregeln dahin strebten, die Institutionen des Königs willkürlich und gewaltsam zu ändern. Wenn sie dem Könige in Folge eines Einverständnisses zwischen seinen Ministern gerathen worden sind, so würde dieses frevelhafte Einverständniß gegen die innere Sicherheit des Staats ohne Zweifel ihre Strafbarkeit steigern, aber die Natur des Verbrechens nicht ändern und nur einen Nebenumstand desselben ausmachen. Dieser Bür-

gerkrieg von wenigen Tagen, Dank sey es der kraftvollen Entschließung und dem großherzigen Muthe der Bürger, die daraus erfolgten Verheerungen und Metzeleien sind nur Nebenumstände der hauptsächlichen Thatsache.

Gleichwohl ist der Ernst dieser Umstände von der Art, daß sie für sich allein weniger nachtheiligen Rathschlägen, weniger ungesetzlichen Handlungen, als die Ordonnanzen vom 25. Juli sind, den Charakter des Verraths hätten aufdrücken können, vorzüglich, wenn man entdecken sollte, daß ihre blutigen Folgen vorausgesehen oder vorausbedacht gewesen wären. Aber bei dem Vorhandenseyn der Ordonnanzen vom 25. Juli, die ungetheilt die volle gesetzgebende Gewalt auf den König und dessen Konseil übertragen, ohne Rücksicht auf die durch die konstitutionelle Charte eingesezte Theilung der Staatsgewalt; die willkürlich und ohne Verurtheilung eine beträchtliche Anzahl von Bürgern ihrer politischen Rechte beraubten; welche die allgemein, gesetzlich und regelmäßig erfolgten Wahlen des Königreichs annullirten; welche die Freiheit der Presse zerstörten und durch Rescripte des Fürsten und seiner Minister Grundgesetze, die sie abgeschafft hatten, wieder ersezten; würden sie da den Verrath nicht gleichsam auf frischer That ergriffen finden? Angeklagt seyn, solche Akte gegengezeichnet zu haben, selbst wenn man nicht dazu gerathen hätte; angeklagt zu seyn, sie kontrasignirt zu haben, nachdem man dazu gerathen hatte, dieß heißt offenbar angeklagt seyn, das durch den 56. Art. der Charte von 1814 vorausgesehene Verbrechen begangen zu haben.

Es würde unnütz seyn, außerhalb dieser Thatsache charakteristische Umstände des Verraths zu suchen, um die Kompetenz des Gerichtshofs der Pairs festzustellen. Es ist ein ganz müssiges Unternehmen, nachzuforschen, ob die durch die Art. 91, 109, 110, 123, 125. des Strafgesetzbuchs vorausgesehenen Verbrechen, von den Ministern begangen, das Verbrechen des Verraths ausmachen würden. Es liegt in der Sache ein offenbares corpus delicti. Dieses Deliktum, wovon die Ueberzeugungsurkunden den Augen von ganz Europa vorliegen, würde von keinem Gesetze vorausgesehen seyn, wenn es nicht etwa eines von denjenigen wäre, die der 56. Art. der Charte ausspricht; und dennoch ist es eines der ernstesten politischen Vergehen, welche die Anklage der Minister autorisiren können.

Sie werden demnach keinen Anstand nehmen, abgesehen von allen dasselbe etwa umgebenden Umständen, es gesetzlich

als Verrath zu qualificiren und die Qualifikation wird ihre Kompetenz aussprechen, weil, dem Titel der Anklage zufolge, die HH. Fürst v. Polignac, Graf v. Peyronnet, v. Chantelauze, v. Ranville, v. Montbel, v. Haussez, Capelle, Exminister, angeklagt sind, die Ordonnanzen vom 25. Juli unterzeichnet, und durch diese Unterzeichnung willkürlich und gewaltsam die Institutionen des Königreichs verändert zu haben.

Es bleibt uns, meine Herren, noch eine wichtige Frage zur Untersuchung übrig. Wenn die Kompetenz des Gerichtshofs der Pairs die Thatsachen und die Angeklagten in dem durch die Charte vorgezeichneten Kreise begreift, kann sie sich auch auf alle bürgerlichen Interessen, auf alle Geldkonsequenzen, welche diese Thatsachen im Gefolge haben können, erstrecken? Diese Frage hat aufgehört, für Sie eine bloß theoretische Frage zu seyn. Sie sind verpflichtet, dieselbe zu lösen. Bürgerliche Parteien haben in die Hände Ihrer Kommission Indemnisationsforderungen niedergelegt. Sie fordern von der Justiz des Gerichtshofes Geldverurtheilungen unter dem Titel des Schadenersatzes und der Interessen. Die Kommission hat ihre Schriften erhalten und sie der Procedur beigefügt. Darauf beschränkte sich ihre Mission, dem Gerichtshofe allein gebührte das Recht, seine Kompetenz, die Qualität und den Anspruch der Intervenienten zu prüfen. Diese Prüfung muß nothwendig unverzüglich Statt finden, und es ist für den Gerichtshof der Pairs von hoher Schicklichkeit, vor Allem den Gang der Procedur zu ordnen; es ist wichtig, daß seine Entscheidung die Meinung über den Gehalt dieser Forderungen aufkläre. Die Zulassung der Intervention, wenn man dafür entscheiden zu müssen glaubt, wird verlezte Interessen aufwecken, und gestatten, alle ähnlichen Forderungen zu vereinigen. Ihre Verwerfung wird den Civilparteien fruchtlose Schritte ersparen, die nur den Gang des Ihnen vorgelegten großen Prozesses erschweren könnten.

Wir wollen, meine Herren, versuchen, dem Gerichtshofe alle Elemente vorzulegen, die seine Erörterung aufklären und ihm die Entscheidung über diese Frage erleichtern können, die sein ernstestes Nachdenken in Anspruch nimmt. Würde man sich, meine Herren, gleich Anfangs nur an die Principien des gemeinen Rechts halten, könnte dann wohl die Intervention Dritter bestritten werden? Wir glauben dieß nicht. Der dritte Art. des peinlichen Instruktionskodex sagt in der That, die Civilklage könne zu derselben Zeit

und vor denselben Richtern, wie die öffentliche Klage, verfolgt werden, und man sieht bei einem ersten Blick nicht ein, warum die höchste Gerichtsbarkeit, die der Gerichtshof der Pairs ausübt, die Parteien, die sich für verlezt ausgeben, einer Befugniß berauben sollte, die ihnen vor einer gewöhnlichen Gerichtsbarkeit nicht streitig gemacht werden dürfte. Muß nun aber diese ganze Folgerung bei aufmerksamerer Prüfung nicht als ungültig erscheinen? Ohne allen Zweifel hat jede Person, die sich durch ein Verbrechen oder ein Vergehen verlezt hält, das Recht, dem 63. Art. des peinlichen Instruktionskodex zufolge, sich unmittelbar an den Instruktionsrichter zu wenden, und die peinliche Gerichtsbarkeit im Wege der Klage anzusprechen.

Dieses Klagerecht erläutert sehr gut das Interventionsrecht. Wie sollte in der That die Civilpartei nicht vor einem Correktions-Tribunal oder selbst vor einem Assisenhof klagend auftreten können, wenn von der ersten dieser Gerichtsbarkeiten es ihr gestattet ist, unmittelbar an das Tribunal zu gehen, und wenn sie bei dem peinlichen Gerichtshof wenigstens die Befugniß hat, der öffentlichen Klage den Impuls zu geben. Das Klagerecht der verlezten Partei ist alsdann so unbestreitbar, daß sie gegen die Ord.nanz der Konseilskammer Einsprache machen, und auf diese Art durch ihren bloßen Willen die Anklagskammer zwingen kann, sich über die Klage auszusprechen, daß sie den Debatten beiwohnen, bestimmte Folgerungen daraus ableiten, diese vertheidigen und dadurch die Lage des Angeklagten erschweren kann; und daß ihr endlich, wenn ihre Rechte keine Anerkennung finden sollten, und man die Instruktion auf ihr Verlangen verweigert hätte, das Belangen noch als leztes Hülfsmittel gestattet ist, um die zurückgestandene Staatsanwaltschaft zu zwingen, der etwa von ihr vernachlässigten Klage Folge zu geben.

Nun ist aber gerade deßwegen, weil bei den gewöhnlichen Formen das Interventionsrecht durch das Klagerecht sich erläutert, die Intervention vor dem Gerichtshofe der Pairs, der berufen ist, die Räthe der Krone zu richten, unzuläßig. Die erhabene Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes hat ihre Quelle in dem Grundgesetze selbst, und kann nur durch die Wahlkammer, die höchste Schiedsrichterin des Klagerechts, in Thätigkeit gesezt werden; die Deputirtenkammer befindet sich nicht, wie die öffentliche Partei, in der Nothwendigkeit, in Bezug auf Thatsachen zu handeln, die ihr denunzirt worden sind, und über ihre stärkere oder ge-

ringere Begründung ein Urtheil zu fällen; und deßwegen kann man auch, dem strengsten Inhalte des Gesetzes gemäß, sagen, daß die Civilparteien von dem Gerichtshofe der Pairs durch das so bekannte Axiom ausgeschlossen sind, daß das Interventionsrecht da nicht Statt finden kann, wo das Klagerecht nicht vorhanden ist.

Noch gibt es viele andere Rücksichten, meine Herren, die bei dem vorliegenden Prozesse diese Entscheidung bestätigen. Vor den gewöhnlichen Tribunalen bietet sich für Einlegung der Civilklage kein Hinderniß dar; und wenn z. B. für Schätzung der Schäden, für die Ersatz gefordert wird, Verifikationen, Zeugenverhöre, Untersuchungen nothwendig sind, so können die Richter diese befehlen und zu ihrer Schätzung schreiten. Die Justizpflege, in allen ihren Details, ist die Pflicht der gewöhnlichen Tribunale, der Zweck ihrer Einsetzung, und sie haben ihre ganze Zeit darauf zu verwenden. Wer sollte hingegen nicht einsehen, daß der Gerichtshof der Pairs, welcher der Gesellschaft vor Allem eine hohe und feierliche Justiz schuldig ist, durch so viele verschiedene und vielleicht einander entgegengesezte Klagen, die wieder neue Klagen veranlassen dürften, deren Zahl er weder beschränken, noch deren Erörterung er erschweren könnte, ohne dadurch das heiligste Recht Aller, Schadenersatz zu verlangen, anzutasten, in seinem Gange gestört und gehemmt werden würde? Wem ist nicht klar, daß die politische Anklage, deren Organe die Kommissionen der Kammer sind, mitten unter so zahlreichen und ernsten Fragen, die aus den Interventionen entspringen müßten, verschwinden würde?

Und wie würde es möglich seyn, über diese Klagen gehörig zu entscheiden, ohne in alle Erwägungen des Details einzugehen, ohne sie in ihrem Vereine und in ihrer zufälligen und persönlichen Lage zu betrachten und ohne endlich zu beurtheilen, durch welche nothwendige Bande sie sich der Hauptklage anschließen, die die einzige Grundlage Ihrer Kompetenz und Ihrer Justiz ist. Es würden sich bei der Anwendung noch manche andere Schwierigkeiten ergeben, wenn der Gerichtshof der Pairs die Civilinteressen prüfen müßte. In seiner innern Organisation ist Nichts vorhanden, das ihn zu dieser Art von Arbeiten sowohl in Rücksicht auf die Zahl seiner Mitglieder, als auf ihre parlamentarischen Gewohnheiten, als auf die gewohnten Formen ihrer Erörterungen, genügend machte.

Man kann nicht verkennen, mit welcher Mühe und Langsamkeit der Gerichtshof zu einem Urtheil in diesen Prozessen gelangen würde; wie viele Zeit ihre Prüfung erfordern, welcher Nachtheil dadurch den beschädigten Parteien, und, wie wir ohne Anstand sagen können, dem ganzen Staate erwachsen könnte. Wenn die Justiz auch die erste Verpflichtung dieser zu einem peinlichen Gerichtshofe versammelten Pairskammer ist, so ist sie doch nicht die einzige Pflicht derselben; und es ist klar, wie sehr sie dadurch von ihren übrigen Arbeiten und den legislativen Beschäftigungen abgehalten werden würde. Ist einmal die Intervention der Civilparteien bei politischen Prozessen zugestanden, so wird deren Zahl unberechenbar. Wie soll man in der That die Zahl der Einwohner schätzen, die durch Kalamitäten verlezt wurden, die vielleicht auf einer ganzen Provinz lasteten? Möchte etwa jeder Bürger sich einfinden und Ersatz für den Schaden verlangen, der ihm durch den Tod der ihm theuersten Wesen, durch Verbrennung seines Eigenthums und seiner Ernten erwachsen ist? Dürfte endlich alles Unglück eine legitime Ursache zu Schaden und Interessenklagen seyn? Könnte dann nicht die Zahl der Kläger sich auf mehrere Tausende belaufen? Wie soll man nun sie und ihre Vertheidiger hören? Wie kann man sie selbst nur zulassen, und wie lange müßte eine Debatte dauern, bei der so vielen Individuen eine Stellung und das Spielen einer Rolle gestattet wäre? Hier ist nicht der Ort zu untersuchen, ob, wenn so viele Personen betroffen sind, wenn eine so große Zahl Vergütungen ansprechen könnte, nicht der ganze Staat es ist, der sich im Verletzungszustande befindet; ob es nicht ihm zukommt, für die Vergütung so vielen Unglücks zu sorgen, diese in dem Maße zu verlangen, das sie ausführbar machen kann, so wie auch durch andere Mittel, als durch gerichtliche Handlungen, die ihrer Natur nach immer beschränkt sind, Ersatz für Schaden zu erhalten, die er allein konstatiren und bestimmen kann. Die Tribunale, als natürliche Richter der Parteien, werden den Beruf haben, diese ernsten Fragen zu entscheiden, und wir können uns hier einer Ansicht enthalten, die ihrer künftigen Entscheidung unbequem seyn könnte.

Sollte aber die Intervention in politischen Anklagen für möglich erachtet werden, so könnte sie doch niemals vor die Pairskammer gebracht werden. Es ist in der That von den geschätztesten Kriminalisten anerkannt, daß, da die richterliche Gewalt in Frankreich zwischen den Civil- und den

peinlichen Tribunalen getheilt ist, leztere nur ausnahmsweise sich berufen finden können, über eine Civilklage ein Urtheil zu fällen; und Jedermann weiß, in wie engen Grenzen sich dieses Recht bewegt; auch können die Civiltribunale über Klagen zu Schaden- und Interessenersatz, nur in Gemäßheit einer besondern gesetzlichen Befugniß erkennen. Der Kassationshof ist diesem Princip immer treu geblieben. Ein Erlaß desselben spricht dieses so bestimmt aus, daß wir für passend halten, diesen Umstand hier anzuführen. In Erwägung, daß jede Klage auf Schadenersatz ihrer Natur nach eine Civilklage ist, deren Erkenntniß, den allgemeinen Rechtsprincipien gemäß, nur den Civiltribunalen gebührt, daß demnach die peinlichen Tribunale nur allein in den von dem Gesetze als Ausnahme ausgehobenen Fällen darüber erkennen können, kassirt u. s. w. Diese Principien finden ihre ganz genaue Anwendung auf die gegenwärtige Lage. Der Gerichtshof der Pairs, durch die konstitutionelle Charte mit einer speciellen und in Bezug auf die Art von Vergehen, die seine Kompetenz gründet, vollständigen peinlichen Gerichtsbarkeit bekleidet, war deßwegen doch nur in Rücksicht auf den Hauptpunkt des Verraths oder der Konkussion als Richter der Minister eingesezt: außer demselben hat er keine Gerichtsbarkeit und demnach kein Recht, über Forderungen zu statuiren, die sich auf das Vermögen der vor ihm angeklagten Minister beziehen. Dieß sind die Grundsätze unsers alten französischen Rechts. D'Aguesseau behauptet, nach den zahlreichsten und gehaltvollsten Autoritäten, daß die durch die Natur des Verbrechens, oder die Qualität der Angeklagten privilegirten Tribunale zwar wohl die Personen treffen, aber daß ihre Erkenntnisse niemals das Vermögen der Verurtheilten angehen können. Eine lezte Betrachtung würde, wenn es nöthig seyn sollte, vollends beweisen, wie sehr der Gerichtshof der Pairs von den Gerichtshöfen der gewöhnlichen Gerichtsbarkeiten unterschieden ist, um wie viel seine Rechte beschränkter sind. Die Assisenhöfe können, nach dem Inhalte des Gesetzes, selbst in Fällen der Freisprechung oder der Absolution, der klagenden Partei Schadenersatz bewilligen; und in der That behält auch der Richter, dem eine allgemeine Gerichtsbarkeit zukommt, um über Privatinteressen zu statuiren, bei Ausübung der peinlichen Justiz das volle Maß seiner Rechte und seiner Autorität bei. In der Voraussetzung aber, die Minister würden freigesprochen, verschwindet die Gerichtsbarkeit der Pairskammer vollkommen mit dem Vergehen, der einzigen

Quelle ihrer Kompetenz; was soll nun alsdann aus den Klagen der Civilparteien, den fruchtlosen und vielleicht sehr lästigen Schritten werden, zu denen sie sich haben verleiten lassen? Endlich, meine Herren, vollendet eine lezte Erwägung, die vielleicht entscheidender als alle andern, aber specieller, wie wir sagen müssen, auf den gegenwärtigen Fall passend ist und die demnach dem Gerichtshofe seine ganze Breite für die Zukunft läßt und selbst verhindert, daß man ihm nicht vorwerfen kann, als befinde er sich in Opposition mit vorangegangenen Fällen, diese ganze Reihenfolge von Schlußfolgerungen, aus denen der vollständige Beweis, den man nur immer wünschen kann, hervorgehen dürfte.

Die Staatsanwaltschaft ist abwesend und darf in dieser Sache nicht erscheinen. Der Gerichtshof war der Ansicht daß sie bei ihm nicht empfangen werden könne; ihre für die Justiz unnütze Gegenwart konnte dabei nur für die Krone peinlich und für die HH. Kommissarien der Deputirtenkammer eine Verlegenheit seyn. Diesen Kommissarien gebührt in dieser Sache die öffentliche Anklage, aber bloß in dem Kreise ihres Mandats. Nun ist es der Doktrin gemäß, daß die Civilrechte der Intervenienten nur in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft entschieden werden können, die das Gesetz bei Sachen dieser Art speciell beauftragt, das Wort zu führen. Jedesmal, wo Civilmagistrate mit gehöriger Kompetenz zur Erkenntniß über diese Arten von Fällen sie gerichtet haben, ohne die Schlußfolgerungen der Staatsanwaltschaft zu hören, hat der Kassationshof, als Schutzwehr der Gesetze, solche Urtheile kassirt.

Die zahlreichen Denkmäler dieser Jurisprudenz brauche ich Ihnen, meine Herren, nicht aufzuführen; aber wir glaubten Ihnen den Text des Gesetzes selbst vorlegen zu müssen. Der 58. Art. des peinlichen Instruktions-Kodex sagt, daß nach dem Urtheile der Gerichtshof über verlangten Schadenersatz der betreffenden Parteien statuiren solle, nachdem die Parteien ihren Nichtempfang oder ihre Vertheidigung vorgetragen hätten, und nachdem der Generalprokurator vernommen worden sey. Der Gerichtshof (so heißt es noch in demselben Artikel) kann gleichwohl, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einem der Richter auftragen, die Parteien zu hören, Einsicht von den Akten zu nehmen und vor Gericht Bericht zu erstatten, wo die Parteien ihre Bemerkungen machen und wo die Staatsanwaltschaft neuerdings gehört werden kann.

Es liegt ein großer Gedanke in dieser Intervention der Staatsanwaltschaft, die von dem Gesetze so streng verlangt wird. Mag nun der Verurtheilte dem Schadenersatz unterworfen worden seyn, oder mag er einen solchen nachzusuchen haben, so intervenirt immer die Staatsanwaltschaft, das unerschütterliche Organ des Gesetzes, der Vermittler der Rechte und Leidenschaften, bei Prüfung von Privatinteressen, so wie er es bei den allgemeinen Interessen gewesen war.

Es handelt sich hier nicht von einem jener buchstäblichen Principien, einem jener Axiome der Procedur, wovon sich der Gerichtshof der Pairs freihalten kann; es ist vielmehr eine der Grundregeln der alten Justiz Frankreichs, jener Justiz, der alle Völker gehuldigt haben und die einen Theil ihres Glanzes den Arbeitern der Mitglieder der Staatsanwaltschaft verdankte, die berufen war, den Richter aufzuklären und ihn auf der Bahn der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit zu leiten. Um nun die Minister zu richten, gibt es bei dem Gerichtshofe der Pairs keine Staatsanwaltschaft, die die Gesellschaft für alle peinlichen und Civilhandlungen repräsentirt.

Die Deputirten repräsentirten sie durch ihre Kommissarien nur für eine einzige Handlung, die allerdings unermeßlich groß ist, nämlich für die Anklage des Verraths; außer diesem Punkte aber sind sie ohne Vollmacht. Diese Civilinteressen, bei welchen die Kommissarien der Kammer ohne Kraft wären, würden daher jenes Vermittlers ermangeln, den die Angeklagten wie die Civilparteien gleichmäßig fordern müssen und den man ihnen nicht verweigern kann, ohne sie eines Theils der wichtigsten Garantien, die ihnen das Gesetz gewährt, zu berauben.

Man muß es daher sagen, meine Herren, wenn dem Gerichtshofe der Pairs eines jener unerläßlichen Elemente zur Entscheidung dieser Civilinteressen mangelt, so ist er inkompetent. Aber nicht bloß in Bezug auf die Principien, auf die Rechte der Angeklagten und der Civilparteien selbst können Sie deren Intervention nicht zulassen, sondern auch im Interesse des vorliegenden Prozesses.

Sie haben in der That anerkannt, daß bei dieser Sache die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht nur unnütz, sondern hindernd und schädlich seyn würde. Mit um so stärkerem Grunde können sie keine Intervention zulassen, deren Zahl und verschiedenen Rechte den regelmäßigen Gang

des großen Prozesses, der Ihnen vorliegt, noch bei Weitem mehr hemmen würde.

Alles vereinigt sich demnach zu der Entscheidung, daß der Gerichtshof die Intervention der Civilparteien nicht annehmen kann; wenn sie Rechte haben, so sollen sie dieselben vor andern Richtern geltend machen. Wir haben, meine Herren, keinen Anstand genommen, dieser ernsten Frage die Entwickelung, deren sie fähig war, zu geben, in der sichern Ueberzeugung, daß Alles, was Ihr Gewissen aufklären und Frankreich den Eifer und die Sorgfalt des Gerichtshofes der Pairs für die Opfer unserer lezten Revolution beweisen könnte, von Ihnen mit Beifall aufgenommen werden würde. Dieß, meine Herren, ist das Resultat der Instruktion, mit der Sie uns beauftragt haben.

Wir haben mit Sorgfalt alle Akten der Procedur gelesen; wir haben davon die Urkunden ausgezogen, die sie uns darbieten konnten. Wir haben gegen hundert Zeugen angehört; die Angeklagten wurden mehrmals verhört. Wir haben endlich Nichts versäumt, um von jedem derselben die Nachweisungen zu erhalten, die seine persönliche Lage modificiren konnten.

Die Unterzeichnung der berüchtigten Ordonnanzen war außer aller Erörterung und vertrug keine specielle Instruktion, unsere Nachforschungen mußten daher natürlicherweise nur auf alle accessorischen Umstände dieses Hauptfaktums gehen. Nur vier der angeklagten Minister sind gegenwärtig unter den Händen der Justiz; die drei andern sind abwesend.

Wollen Sie, meine Herren, um die ersteren zu richten, zuwarten, bis alle Formalitäten bei ungehorsamem Ausbleiben erfüllt seyn werden? Die Entfernung des Wohnorts einiger unter denselben würde ohne Noth die Lage der anwesenden Angeklagten verlängern und vielleicht werden Sie es für gerecht finden, die ungehorsam Abwesenden einstweilen bei Seite zu lassen, um sie später zu richten, und unmittelbar zum Prozeß der Angeklagten überzugehen, in Betreff deren die Instruktion vollständig ist.

So peinlich die Mission gewesen ist, die wir von Ihrem Vertrauen empfangen hatten, so haben wir uns doch bemüht, sie mit jener Unparteilichkeit des Gerichtsstandes zu erfüllen, an den immer in Zeiten politischer Aufregung Diejenigen zu glauben sich weigern, denen die Justiz nicht nach dem Gutdünken ihrer Interessen oder ihrer Leidenschaften gedient hat. Diesen von solcher Höhe der Gewalt gefallenen

Angeklagten gegenüber, auf welchen die Erwartung eines so großen Gerichts lastet, dem schmählich beleidigten Vaterlande gegenüber, das eine auffallende Genugthuung und Garantien für die Zukunft verlangt, haben wir nur der Stimme unsers Gewissens, unsern Pflichten und der Wahrheit Gehör gegeben.

Nach Anhörung dieses Berichts faßte der Gerichtshof den Beschluß, daß die Exminister in Leibhaft genommen, nach Klein-Luxemburg gebracht und in die Liste der Gefangenen dieses Hauses eingetragen werden sollten. Demzufolge begaben sich am 10. Dez. Morgens 5 Uhr der Graf Montalivet, Pair und Minister des Innern, begleitet von dem General Fabvier, Platzkommandanten von Paris, und den HH. Alphons Foy, Jaubert, Thomas und Ladvocat, Kommissären der Nationalgarde, zu Wagen nach Vincennes. Die zur Eskorte bestimmten Truppen waren vorausmarschirt. Nachdem die Formalitäten zur Auslieferung der Gefangenen erfüllt waren, und die Hussiers der Pairskammer den Befehl zur Auslieferung überreicht hatten, übergab Gen. Daumesnil die vier seiner Obhut anvertrauten Gefangenen. H. Chantelauze, der sich gerade unwohl befand, konnte mit seinen Kollegen nicht sogleich fortgeschafft werden, folgte aber denselben noch gegen Abend, wo ihn Gen. Daumesnil ohne Unfall und Aufenthalt in seinem eigeenn Wagen nach dem Luxemburg brachte. Die drei andern Minister fuhren jeder in einem eigenen Wagen, passirten die Barriere du Froel und die Straße des Faubourg St. Antoine, den Quais der Bastille, über die Brücke von Austerlitz und die innern Boulevards und kamen um 8 Uhr in ihrem neuen Gefängnisse an. Ueberall hielt sich das Volk ruhig.

Die geringe Ausdehnung des Saals der Pairs gestattete nicht eine große Anzahl Zuhörer zu den nun statthabenden Verhandlungen zu lassen, der Graf

Semonville traf daher folgende Anordnungen: das diplomatische Korps sollte in der Mitte des Saals seinen Platz erhalten, die gewöhnliche Tribune desselben dagegen dem Publikum überlassen werden. Für die Deputirten bestimmte man 40 Plätze, 20 andere für die ältesten Söhne der Pairs, 60 für die zwölf Legionen der Nationalgarde zu Fuß, 3 für die Nationalgarde zu Pferd, 3 für die Artillerie, 8 für die polytechnische Schule, 2 für jedes Tribunal, 12 für die zwölf Mairien und 40 für die Redakteure der verschiedenen Journale. Ebenso bestimmte auch das Reglement die Debatten. In Betracht der Wichtigkeit, daß die Journale die Bewohner von Paris gegen die Exminister nicht in Harnisch brächten, richteten die Vertheidiger der Angeklagten ein gemeinschaftliches Cirkulär an die verschiedenen Redaktionen, worin sie den leztern die strengste Genauigkeit und Unparteilichkeit, so wie in den Diskussionen eine weise Zurückhaltung und gerechte Schonung ans Herz legten. „Wir verlangen," sagten sie, „für die Angeklagten und in ihrer gegenwärtigen Stellung, daß der Prozeß nicht durch Diejenigen, welche zugleich die Leiter und Organe der öffentlichen Meinung sind, abgeurtheilt werde, ehe sich die Vertheidigung hörbar machen konnte."

Hr. Mandaroux-Vertamy, der Sache Polignacs gänzlich ergeben, war der Chef des Vertheidigungsrathes und dessen ganze Seele, obschon er das Wort nicht zu führen hatte. Die Journale erwiderten übrigens jenes Schreiben durch ein edles Benehmen gegen die Männer, die ihre heftigsten Feinde gewesen waren; auf die Bitte der Vertheidiger schwiegen sie und verschlimmerten nicht, wie es ihnen so leicht gewesen wäre, die Lage der Angeklagten, so daß ihr Betragen durchaus vorwurfsfrei dasteht. Immer zeigt sich, man muß es gestehen, in den Herzen der

Franzosen ein Gefühl des Edelmuthes, der ihnen nie erlaubt, einen besiegten Feind zu kränken.

Mitwoch den 15. Dez. wurden, nachdem die äußern Vorsichtsmaßregeln getroffen worden, eine ganze Legion Nationalgarde aufgestellt war und alle andern, der Einladung ihres Oberbefehlshabers gemäß, in Uniform bereit standen, zu den Waffen zu greifen und auf ihre angewiesenen Pläze zu eilen, die Debatten eröffnet. Die Pairs, mehrentheils in Civiltracht und nicht in dem Pomp ihres großen Kostüms, nahmen Plaz; das Publikum hatte sich, so wie die Thüren geöffnet wurden, eingefunden.

Die Municipalgarden führten nun die Angeklagten herein. Hrn. Chantelauze's Blässe verkündete körperliches Uebelbefinden; seine ruhig, zum Theil lächelnd erscheinenden Gefährden zeigten mehr Zuversicht; sie konnten, nach den ihnen von der Regierung und den Kammern fortwährend bewiesenen Aufmerksamkeiten, ihr zukünftiges Schicksal ohne Schwierigkeit voraussehen. Man ließ sie jezt jedoch sich einen Augenblick wieder zurückziehen, da ihr Eintritt zu frühzeitig erfolgt war, indem die Kommissäre der Deputirtenkammer noch fehlten. Erst nachdem diese, begleitet von den HH. Lafitte und Kasimir Perier, eingetreten waren, erschienen auch die Advokaten mit ihren Klienten wieder. Hr. v. Martignac, schwarz gekleidet, trug das große Band der Ehrenlegion.

Der Präsident der Pairskammer richtete jezt die üblichen Fragen; ehe aber Hr. v. Peyronnet hierauf antwortete, erneuerte derselbe die bereits in seinem Bittschreiben angeführten Protestationen und verlangte, daß dieselben dem Protokoll beigefügt würden. Dasselbe thaten die HH. Chantelauze und Guernon.

Jezt schritt man zu dem namentlichen Aufruf der Pairs; 162 waren gegenwärtig. Der Greffier

(Sekretär) der Kammer verlas hierauf die Resolution der Deputirtenkammer und den Beschluß des Pairshofes vom 29. Nov. Nachdem dieß geschehen und der Präsident den Advokaten die Bestimmungen des 211. Art. des peinlichen Gesetzbuches in Erinnerung gebracht hatte, sezte er hinzu: „Angeklagte, ihr vernehmt, daß ihr als Unterzeichner der Ordonnanzen vom 25. Juli des Verbrechens des Hochverraths angeschuldigt worden seyd. Ihr werdet jezt die gegen euch aufgestellten Beweise hören; das Wort ist an den HH. Kommissären der Deputirtenkammer.“

Hr. Berenger nahm nun das Wort, gab einen schnellen Ueberblick der Motive der Anklage und schloß hierauf damit, daß man zu der Verhörung der angeklagten Minister und Vernehmung der Zeugen schreiten möge.

Der Präsident wandte sich zuerst an Polignac, der sich in seinen Antworten befliß, jeden Gedanken an eine Vorausbeabsichtigung der antikonstitutionellen Ordonnanzen zurückzuweisen, zugleich aber ein vollkommenes Stillschweigen über alles Das beobachtete, was die Richter über die Handlungen von Karls X Kabinet hätte aufklären können. Je mehr er aber hierüber schwieg, je mehr ahmten ihm hierin seine Kollegen nach, je klarer wurde aber auch zugleich dadurch Allen, daß im Grunde Karl X und sein Hof der vorzüglichste Schuldige in dieser Sache war.

Wir können, ohne zu weitläufig zu werden, hier nicht in das Nähere des Verhörs der Angeklagten eingehen, wodurch übrigens auch kein weiteres Licht verbreitet wurde; denn nie war ein Prozeß dürftiger an bestimmten Nachweisungen und schlagenden Aktenstücken, nie machte man von dem Rechte der Verhörung einen beschränktern Gebrauch, und allgemein drang sich das Gefühl auf, als sey das Ganze nur eine im Voraus bestimmte und besprochene Sache, wo Jedem

vorgeschrieben war, wie er handeln sollte, und als befinde man sich, Angeklagte, Ankläger und Richter, nur der Form wegen und wie zu einer Komödie da. Mehr als ein Dutzend Fragen verwies Polignac an seinen Vertheidiger, der sie beantworten würde und nicht beantwortete; die meisten übrigen Antworten waren ausweichend, unbestimmt, kurz, und wurden vom Präsidenten nicht weiter verfolgt. Z. B. Fr. Durch Wen ist dem König der Vorschlag der Ordonnanzen gemacht worden? Antw. Wir haben kombinirt . . . Wir haben untersucht . . . Ich kann hierüber nicht mehr sagen . . . Fr. Durch Wen wurde der Bericht an den König redigirt, der zugleich mit den Ordonnanzen in den Moniteur eingerückt wurde? Antw. Durch ein Mitglied des Ministeriums . . . Ich kann übrigens Nichts von Dem entdecken, was im Konseil vorging.

Das Verhör Peyronnets bot durch die Entschlossenheit und Würde, die er in seine Antworten legte, ein etwas größeres Interesse. Dieser Mann war gewiß der Nation gegenüber sehr schuldig, dennoch aber wurden sein Muth und seine Entschlossenheit anerkannt. Er sprach gut, mit Eleganz und Anstand, und man konnte nur wünschen, daß ein Mann von Geist, wie er, als ein besserer Bürger sich möchte gezeigt haben. Aus Allem, was man von ihm hörte, ging übrigens hervor, daß er in Betreff der Ordonnanzen weniger schuldig war als die HH. Polignac und Chantelauze; man sah klar, daß unter den vier Angeklagten er und Guernon sich entschieden dieser inkonstitutionellen Handlung widersezt und nur endlich in Folge eines, aus falschem Gesichtspunkte aufgefaßten, Ehrgefühls nachgegeben hatten, wie dieß auch die spätern Aussagen der HH. Semonville und d'Argout bestätigten.

Chantelauze zog sich nicht so glücklich aus seinem Verhör. Er hatte den berüchtigten Bericht

entworfen, er hatte die Ordonnanzen gewollt, und so viel man ihm auch durchzuhelfen suchte, so verriethen seine verworrenen Antworten doch zum Theil die Wahrheit.

Aus den Antworten Guernon-Ranville's ging nur hervor, daß er, voll Freude darüber, Minister zu seyn, nicht die Kraft besessen hatte, seinem Portefeuille zu entsagen und Ordonnanzen nicht zu unterzeichnen, die, trotz seiner bekannt gewordenen Phrase, gegen seine Ansicht waren.

Im Ganzen ließ sich aus allen Reden weder Etwas zum Vortheile der Anklage noch der Vertheidigung entnehmen; man sagte mit vielen Worten Nichts, und wenn dieß auch Geschicklichkeit bewies, so zeigte es zum wenigsten Offenheit. Dazu konnten die Angeschuldigten aus den Rücksichten und zarten Aufmerksamkeiten hinreichend erkennen, mit welchen Augen ihre Richter die Sache betrachteten und welchen Unterschied man geneigt seye zu machen zwischen den Verfassern der Ordonnanzen und jenen armen Teufeln, die so gutmüthig und schwärmerisch gewesen waren, ihr Blut für die Freiheit auf den Straßen von Paris zu verspritzen. Schien doch die ganze Versammlung nur aus zärtlichen Freunden und wohlwollenden Feinden der Exminister zu bestehen. Man war gefühlvoll und edelmüthig bis ins Ueberschwengliche und suchte sich in sentimentalen Ergießungen zu überbieten. Man lächelte den stolzen und wohltönenden Entschuldigungsphrasen zu, man blies günstige Antworten ein und bemäntelte die ungeschickten; kurz, niemals wurden die Rücksichten weiter getrieben, niemals zeigte sich die französische Urbanität in einem glänzendern Lichte. Vielleicht hätten feierlichere und ernstere Formen, ohne dem billigen Gefühle des Mitleids zu schaden, das Volk, und namentlich die Familien der in den Julitagen Gemordeten, minder ver-

lezt, aber man konnte einmal dem Zuge des Herzens nicht widerstehen und mußte „die Unglücklichen über die Strenge trösten“, welche man am Ende wider Willen zu zeigen sich genöthigt sah.

Nach dem Verhör der Angeklagten begann man die Abhörung der Zeugen. Der erste war Graf Chabrol, Pair und ehemaliger Minister, der im Monat Mai vorher, wahrscheinlich um die Charte nicht zu verletzen, sein Portefeuille niederlegte. Man erfuhr übrigens von ihm nichts weiter, als was man bereits wußte, daß nämlich ein Streit zwischen Polignac und Labourdonnaye über den Vorsitz im Konseil des Leztern Austritt veranlaßt habe.

Der zweite Zeuge, Hr. v. Courvoisier, ehemaliger Großsiegelbewahrer, brachte gleichfalls nichts gegen die Angeklagten vor; doch gab er zu verstehen, daß er, wie Hr. Chabrol, vor einer unheilvollen Auslegung der Grundgesetze zurückgewichen sey.

Die zweite Sitzung am 16. Dezemb. war ganz dem Verhör der Zeugen gewidmet. Einige dieser Verhöre versezten Richter und Publikum in ziemlich muntere Laune. Z. B. ein Galanteriehändler in der Straße St. Honoré sagte über den Beginn des Straßenkampfes aus: daß er die Truppen habe feuern und gleich darauf „zwei oder drei Getödtete zurückkehren sehen“; daß er bemerkte, daß ein „moralischer Widerstand“ stattgefunden hätte, indem man aus den obern Stockwerken Pflastersteine auf die Köpfe der Schweizer geschleudert habe, und daß die Truppen mehr in die Höhe an den Häusern hin, als unter die versammelte Masse gefeuert hätten.

Der Präsident schien viel Werth auf die Erhebung der Thatsache zu legen, Wer zuerst den Angriff begonnen habe, das Volk oder die Truppen, und ob die gesetzliche Aufforderung ergangen sey, bevor die Soldaten gefeuert hätten. Den Aussagen der hierü-

der vernommenen Zeugen nach konnte man annehmen, was man wollte, daß nämlich die Truppen ohne oder mit Provokation gefeuert hätten. Ein Zeuge erklärte, er habe Geld unter die Truppen am 27. Juli vertheilen sehen und selbst Fünffrankenthaler den Soldaten gewechselt. Ein Anderer sagte, er habe Patronen von einem Soldaten bekommen, worin keine Kugeln gewesen, die Regierung hätte nur Schrecken erwecken, aber die Bürger nicht tödten wollen. Ein Hr. Barbé erklärte, er habe in der Straße Menilmontant einen Offizier rufen hören: „Im Namen des Gesetzes, entfernt euch, man wird schießen.“ — Allerdings hätte man entschiedenere Zeugnisse bekommen können, welche bewiesen haben würden, daß der Angriff durchaus von Seiten der Regierung kam, aber — ohne Zweifel aus Unwissenheit — man rief dergleichen Zeugen nicht auf, obschon ganz Paris davon voll war. Bei dem Prozeß gegen den Marschall Ney hatte sich die Pairskammer besser zu rüsten gewußt. Dennoch bestätigte die Mehrzahl Derer, welche man in der Angelegenheit der Minister vernahm, wenigstens so viel, daß nirgends die gesetzlichen Aufforderungen erlassen worden waren. Vorzüglich wurde dieß durch die Aussagen der Polizeikommissäre, namentlich des Hrn. Boniface, erwiesen, der vom Polizeipräfekten Verhaltungsmaßregeln sich erbat, von diesem aber, wegen der Belagerungserklärung, seiner Funktion entlassen wurde und die Aufforderung für unnütz hielt, da schon Alles handgemein war. Die Aussage des Hrn. Petit, ehmaligen Maire's des 2. Bezirks, war interessant. Er deponirte, die Bürger hätten ihm das Verlangen bezeugt, die Nationalgarde wiederherzustellen; hierauf habe er sich zum Hrn. v. Polignac begeben, von diesem aber sey er an den Herz. v. Ragusa verwiesen worden, wo er auch nichts ausgerichtet. Als er hierauf, Donnerstags Nachmittags, aus den Tuilerien zurückgekehrt, habe

Hr. v. Polignac mit der Aeßerung: er gehe jezt die Befehle des Königs einzuholen, ihm geboten, seiner im Schlosse zu warten, wo seine Gegenwart nützlich werden könne, und der Herzog von Ragusa habe ihm mitgetheilt, wie er bald hernach den König um die Zurücknahme der Ordonnanzen gebeten habe ꝛc. Der Kriegsminister, Marschall Gerard, erklärte nunmehr, daß es seine Richtigkeit mit der friedlichen Stimmung des Hrz. v. Ragusa gehabt habe, auch bestätigte er die Weigerung Polignacs, sowohl ihn (Gerard) als die HH. Lafitte, Lobau, Perier, Mauguin ꝛc. zu empfangen, als sie am Mittwoch im Namen der Deputirten gekommen waren, ihn um Einstellung des Blutbades zu bitten.

Jezt erhob sich eine Streitfrage über eine Rechtsform zwischen dem ehemaligen königlichen Prokurator, Hrn. Billot, und dem Kommissär der königl. Deputirtenkammer Hrn. Persil, in Betreff der zu befolgenden Regeln zur Ermittlung Dessen, was der Ausfertigung der Vorladungsmandate vorhergegangen und selbige bestimmt habe. Wie es den Zuhörern jedoch vorkam, so ging aus dem Allem weiter Nichts hervor, als daß sich die Herren über die Hauptsache nicht verstanden und das Ganze für Niemand als für ihre Advokaten-Eitelkeit Interesse habe. Zulezt gestand Hr. Billot indeß doch der Versammlung die 45 gegen Journalisten, welche protestirt hatten, so wie gegen einen Buchdrucker und noch einige andere Personen erlassenen Vorladungen ein. Graf Chabrol von Volvir, Präfekt der Seine, welcher als 22. Zeuge abgehört wurde, behauptete von dem Staatsstreiche nur erst durch das Bulletin des bris gehört zu haben. Den 26. Juli, Nachmittags 5 Uhr, sey er zu dem Minister des Innern gekommen, den er zwar ruhig aber sehr niedergeschlagen getroffen habe; der Polizeipräfekt sey dagegen wie von einem geheimen

Schreck befallen gewesen; keiner habe ihm jedoch Instruktionen über das was er thun sollte, gegeben, und so habe er sich entschlossen, nachdem er die Kassen des Stadthauses in Sicherheit gebracht, seine Wohnung zu verlassen, als er in derselben keine Sicherheit mehr gefunden. Er fügte hinzu, von Hrn. v. Peyronnet die Aeußerung gehört zu haben: „die Regierung gestehe allerdings, daß sie in Betracht der Größe der Umstände aus der Charte herausgetreten sey, so bald wie möglich aber in die Bahn derselben wieder einlenken wolle.“ Der ehemalige Unterstaatssekretär im Departement des Kriegsministeriums, Hr. v. Champagny, gab Aufklärungen über den Kriegsrath, dessen Bildung Polignac hatte anbefehlen wollen. So viel als möglich suchte er jedoch diesen wichtigen Punkt so zu verwirren, daß man Nichts mehr sah, und keine Frage von Seiten der Richter oder Kommissarien ging dahin, die Sachen und die daraus nothwendig entspringenden Folgen aufzuklären.

In der Sitzung vom 17. Dez. wurden die Verhöre beendigt. Der 28. Zeuge war Hr. Jakob Lafitte, damals Präsident des Ministerkonseils. Er bestätigte nur seine oben mitgetheilte Aussage. Hr. v. Guise, Adjutant des Herzogs v. Ragusa, sprach auf edle Art zum Besten seines Chefs, ohne jedoch etwas über Polignacs Willensmeinung aufzuklären. Die ihm vorgelegten Fragen konnten kein Resultat haben, da er in die Geheimnisse des Marschalls nicht eingeweiht war, und von dem Verhältniß desselben zu Polignac Nichts wußte. Hr. Komierowski, ein Pole von Geburt und gleichfalls ein Adjutant des Marschalls, wiederholte seine obige Aussage, welche so klar die Unvernunft der Höflinge und die Fühllosigkeit Karls X beurkundet, der mit kaltem Blute anbefahl, mit Massen zu wirken, damit desto mehr Menschen umkämen, und wodurch zugleich gezeigt wurde, mit welchem Leichtsinn die

Herzogin v. Berry das große Landesunglück betrachtete. — Hierauf erhob sich eine Debatte wegen einer Summe von 419,000 Franken, ob diese nämlich an die Truppen vertheilt worden seyen oder nicht. Die Summe war aus dem Schatz genommen worden und auf eine Art verschwunden, daß man nicht wußte wie? indem sich nur einige wenige Posten von 7 bis 8000 Franken nachweisen ließen. Hr. Arago deponirte ebenfalls nur eine Wiederholung seiner obengenannten Zeugenaussage, daß er nämlich Hrn. Delarue zum Marschall von Ragusa geschickt habe, der denselben weiter zu Polignac spedirte, auf welch Leztern aber die mitgetheilten Nachrichten keinen Eindruck gemacht hätten. War irgend ein Zeuge bei diesen Verhandlungen nothwendig, so war es Delarue; aber man forderte ihn nicht vor. Als Offizier, französischen Staatsbürger und besoldeten Militär mußte man ihn von seiner Reise im Auslande zurückkommen lassen, aber hieran dachte man nicht einmal, und weder das Ministerium noch die Richter fragten nach seiner Gegenwart, die freilich die Anstrengungen, Interesse für die Angeklagten zu erwecken, sehr geschwächt haben würde. Jedoch fand ein seltsames Zwischenspiel statt. Hr. Arago hatte eines Briefes von Delarue erwähnt, indem er den Ausspruch Polignacs anführte. Dieser an Hrn. v. Guise gerichtete Brief fand sich, als er in der Sitzung zum Vorschein kam, ohne Ueberschrift und ohne das was man zuerst darin gelesen haben wollte, ja ein Theil desselben war abgerissen. Aufschluß über den Hergang mit diesem Papiere konnte nur Delarue geben, und die öffentliche Stimme verlangte seine Zurückberufung; doch vergebens.

Der 37. Zeuge, Generallieutenant Tromelin, erklärte, Polignac habe zu ihm geäußert, daß die Unruhen des Augenblicks Nichts seyen, und daß eine

Entwicklung der aufgebotenen Kräfte Alles zur Ruhe bringen würde. Durch den 38. Zeugen erfuhr man, daß Peyronnet den Präfekten von Orleans aufgefordert hatte, das in jener Stadt in Garnison liegende Schweizerregiment sogleich und in Eilmärschen nach Paris aufbrechen zu lassen. Dieser Aufschluß war wichtig, wurde aber, wie das Meiste der Art, nicht weiter verfolgt und aufgeklärt.

Der 47. Zeuge, Graf v. Semonville, deponirte seine oben mitgetheilten Aussagen. Der Präsident sagte: „Der Gerichtshof begreift die Beweggründe des Zartgefühls, die dem edlen Pair Stillschweigen in Bezug auf die Details seiner Unterredung mit dem Könige aufgelegt haben. Dieses Zartgefühl dürfte sich inzwischen nicht ganz mit dem von ihm geleisteten Eide, nicht nur Wahrheit, sondern volle Wahrheit zu sagen, vertragen. Ich frage ihn daher, ob er in dieser Unterredung nicht Gelegenheit hatte, in einige verhängnißvolle Irrthümer einzudringen, die etwa in dem Gemüthe des Königs herrschten; ob er nöthig gehabt, irgend einen dichten Schleier zu lüften, um endlich die Wahrheit bis zu ihm gelangen zu lassen; ob endlich der König, ohne den Namen eines Ministers ausgesprochen zu haben, in diesem Augenblicke unter der Herrschaft irgend einer Verführung gestanden sey.“ Marquis v. Semonville: Ich meine, der gerechten Forderung des Gerichtshofes Genüge leisten zu können, ohne den Anstand zu verletzen. (Tiefe Stille.) Ich glaube und habe immer geglaubt, daß die Entschließung des Königs, die ich mittelst des Besuchs in seinem Kabinette bekämpfte, persönlich, alt, tief, überlegt, daß sie das Resultat eines zugleich politischen und religiösen Systems gewesen ist. (Große Bewegung.) Hätte ich in dieser Hinsicht einige Zweifel nähren können, so würden sie durch die schmerzhafte Unterredung, die ich mit dem

Könige gehabt, völlig gehoben worden seyn. Jedesmal, wenn ich seinem Systeme zu nahe trat, ward ich mit unerschütterlicher Festigkeit zurückgewiesen. Er wandte seinen Blick von den Unordnungen zu Paris ab, und glaubte, mein Mund stelle sie übertrieben dar. Er wandte seinen Blick von dem Sturme ab, der seinem Haupte und seiner Dynastie drohte. Nur dadurch, daß ich meinen Weg durch sein Herz nahm, erfuhr ich endlich seinen Entschluß. Nachdem ich Alles versucht, wagte ich endlich, ihn für das Schicksal verantwortlich zu machen, das er der Frau Dauphine zuziehen möchte. „Eine Stunde, eine Minute Zaudern," sagte ich zu ihm, „kann in diesem Augenblicke Alles kompromittiren. Denken Sie, was geschehen könnte, wenn die Unordnungen von Paris sich den Gemeinden mittheilten, durch die sie auf ihrem Wege kommen muß. Könnte dann die Behörde sie beschützen?" Ich suchte ihm verständlich zu machen, doch alles Mögliche zu thun, sie vor dem einzigen Unglück zu bewahren, das sie vielleicht in einem unter Thränen verflossenen Leben noch nicht erfahren hätte! Darauf sah ich Thränen in den Augen des Königs, und seine Festigkeit war dahin; jezt änderte er seine Entschließung; er senkte sein Haupt und sagte mir mit leiser, tief gerührter Stimme: „Ich werde meinem Sohn schreiben lassen und das Konseil versammeln."

Die weitere Folge dieser Aussage zeigte, daß Polignac schon vom Februar an die Ordonnanzen vorbereitete und daß er gehofft hatte, von der Pairskammer das Budget bewilligt zu erhalten, was ihm die Deputirtenkammer bestimmt verweigert hätte.

Ueberrascht von den üblen Eindrücken, welche diese Aussagen gegen ihn auf die Versammlung hervorbrachten, begehrte der Fürst jezt das Wort und suchte die Wirkung durch eine Rede zu schwächen,

die im Voraus entworfen scheint, aber ihre Wirkung gleicherweise nicht verfehlte. Mit einer Lebhaftigkeit und Wärme, die mit seiner bisherigen Haltung auffallend kontrastirte, versicherte Polignac wiederholt, daß er nach der Unterredung mit Hrn. v. Semonville dem Könige mehrere Male seine Entlassung angeboten und ihn zulezt bestimmt habe, die Entscheidung zu geben, welche Hr. von Semonville erhielt. „Der edle Gerichtshof der Pairs (sagte er) wird, wenn er in der einen Hand das Schwert hält, um den Schuldigen zu treffen, mit der andern den Schild halten, der den Unschuldigen deckt. Die Kommissarien, welche in gewisser Art die Deputirtenkammer, den Ausdruck des Wunsches und des Willens des Landes repräsentiren, haben erklärt, sie suchten nur die Wahrheit. Wohlan, im Namen der Wahrheit beschwöre ich sie, sich nur an die Thatsachen zu halten, und parteilos die Umstände, die außerordentliche Lage zu erwägen, in der wir uns in den drei Tagen befanden. Wäre mein Gericht selbst im Schoße jenes Volks von Paris, das während dieser Tage nur ein Volk von Soldaten war, gewählt worden, ich hätte seinen Ausspruch nicht gefürchtet. Ich sehe in diesem Umkreis eine große Zahl Personen in der Uniform der Bürgergarde; sie hören meine Worte, sie mögen sie ihren Brüdern wiederholen. Ich schätze die Franzosen zu sehr, um zu glauben, daß sie als Richter Volksleidenschaften haben könnten, und ich weiß, daß sie als Soldaten nur auf dem Schlachtfelde Feinde kennen.“

Beifallsklatschen folgte auf diese Worte; keine Stimme erhob sich gegen diesen Ausdruck der Theilnahme. Die Rührbarkeit des französischen Naturells zeigte sich auch hier, bei einer Gelegenheit, wo man nur Gefühle der Rache voraussetzen möchte. Eine

wohlgewählte Phrase schlägt ein ganzes Heer von Gründen mit Schild und Harnisch aus dem Felde, und verbindet vollends der Redner mit seinen Worten theatralischen Anstand, so ist er der glücklichsten Erfolge gewiß. Nur einige wenige herbe Patrioten, die ihr Gefühl als französische Bürger streng gegen Personen machte, welche ihrem Vaterlande so vieles Uebel zugefügt, waren der Meinung, daß ein Mitleid für ein so vollkommen verdientes Unglück nicht so weit gehen dürfe, um die Haltung dieser Personen während der Debatten zu rühmen, deren Resultat ein vorausbestimmtes war, noch weniger sich darüber zu enthusiasmiren. Sie glaubten die Gefühle des Mitleids mit mehr Recht auf Jene anwenden zu dürfen, die auf den Straßen von Paris umkamen und auf jene verwaisten Familien, denen ihre einzige Stütze geraubt wurde — möglich, daß dieß nicht nach den Vorschriften der guten Gesellschaft gedacht erschien, aber erlaubt mußte es ihnen seyn, die Partei jener Verwaisten und Verstümmelten zu nehmen, wenn eine ganze glänzende Versammlung den glänzenden Redensarten einiger Schuldigen ihren Tribut zollte.

In der Sitzung vom 18. Dez. nahm Hr. Persil das Wort im Namen der Kommission der Deputirtenkammer und in seiner Eigenschaft als öffentlicher Ankläger beim Prozeß. Er faßte demgemäß das Ganze der Anklage zusammen, gab einen geschichtlichen Ueberblick der drei Juliustage, suchte aus allen Handlungen des Ministeriums Polignac die Beweise der Absicht durch Staatsstreiche und verletzende Angriffe auf die Autorität der Charte zu regieren, hervorleuchten zu lassen; machte auf die Hauptpunkte aufmerksam, kam den Repliken der Vertheidiger zuvor, suchte, was sie sagen konnten, im Voraus zu schwächen, und zeigte bei patriotischen, ihm Ehre ma-

chenden Gesinnungen, das lebhafte Verlangen, der Nation Genugthuung zu verschaffen. Die Brandstiftungen bezeichnete er als das Werk der geheimen Regierungsart der Kongregationisten. Hiebei verweilte er indeß immer nur bei den Beweisen, und legte wenig Werth auf die Beredtsamkeit, vielleicht um der Vertheidigung dadurch eine Hülfsquelle zu lassen, die er der Anklage freiwillig entzog. Nachdem er mehrere, den Grafen Peyronnet belastende Cirkulare verlesen, bewies dieser jedoch durch die Datums, daß er nur Eines davon geschrieben habe und daß die andern von andern Ministern herrührten. Ueber diese Sache erhob sich nunmehr ein Streit zwischen beiden Herren, der ziemlich lange dauerte. Endlich gab der Präsident dem Vertheidiger Polignacs, dem Hrn. v. Martignac, das Wort. Hier wurden nun rhetorische Blumen, wohltönende Perioden, glänzende Phrasen und blendende Sophismen mit vollen Händen ausgestreut. Der Redner spielte eine schöne Rolle; er vertheidigte die Sache Dessen, der ihn gestürzt hatte; er that dieß mit Wärme und Eleganz, und es lag etwas Ritterliches, Zartes und Edelmüthiges darin, was den französischen Charakter eben so sehr bezaubert. Seine Rechtfertigungsgründe hatten eben so viel Erfolg als sie schwach waren; es war entschieden, daß man ein tiefes Mitgefühl für die Unheilstifter empfinden wollte, und daß Alles zu ihrem Vortheil Vorgebrachte günstig aufgenommen werden sollte.

In der Sitzung vom 19. sprach Hr. Peyronnet in seiner Reihe, und er that dieß mit Talent und Kraft, und man kann wohl sagen, mit einer Art von wohlverdientem Erfolge. Wenn er sich auch dabei nicht über seinen Antheil an den Ordonnanzen rein zu waschen vermochte, so rechtfertigte er sich we-

nigstens doch über Das, was denselben vorausging. Man mußte ihm zugestehen, daß seine Handlungsweise im Ministerium des Innern vollkommen in der konstitutionellen Bahn war. In Betreff des Vorwurfs, sich in Bordeaux geweigert zu haben, die beiden Brüder Faucher zu vertheidigen, wies er nach, daß er, als dieselben vor Gericht gestellt wurden, sich in Folge eines Auftrags des Wahlkollegiums der Gironde in Paris befand. Seine Rede war warm und lebhaft, aber bescheiden. Man erkannte in ihm einen Mann von Geist, den nur das Gewicht der Schwäche der Partei, die er ergriffen, zu Boden zog.

Hr. Hennequin, mit der Vertheidigung dieses Exministers beauftragt, war hierin nicht glücklich, obschon er große Anstrengungen machte. Man hatte übrigens die Geduld, den Anwalt in seinen Abschweifungen nicht aufzuhalten und trieb die Nachsicht so weit, ihn es aussprechen zu lassen, die Kammer werde seinem Klienten für dessen Benehmen in den drei Tagen Kronen zutheilen.

Hr. Sauzet, Vertheidiger des Hrn. v. Chantelauze, fremd in Paris, gab ein Debüt und erwarb sich eben deßhalb doppelte Ehre. Man konnte nicht mit mehr Talent und Beredtsamkeit sprechen. Ueberall leuchteten Funken des Geistes und Genies hervor, und wenn es ihm auch nicht gelang, die Sache seines Klienten zu retten, so errang er doch für sich einen vollständigen Triumph. Er beendete erst am folgenden Tage seine Vertheidigung.

Jezt, am 20. Dez., kam die Reihe an den Vertheidiger des Hrn. v. Guernon-Ranville, Hrn. Cremieux. Derselbe hatte sich seinen Plan im Voraus entworfen, und seine Rede niedergeschrieben. Wie es schien, so hatte sein Klient persönliche Rechtfertigungsmittel, die ihn in eine andere und vortheilhaftere

Stellung als seine Kollegen brachten; nachdem er aber die Debatten angehört hatte, regte sich in ihm ein achtungswerthes Gefühl, welches ihn abhielt, sich von ihrem Loose zu trennen, und indem er sich nun an seinen Advokaten wandte, äußerte er zu demselben, daß er einem System entsage, welches ihm zu Gunsten sey und ihn von den übrigen Angeklagten scheide, daß er deren Loos theilen und demgemäß nur wie diese vertheidigt seyn wolle. Ueberrascht durch diese plötzliche Entschließung, war Hr. Cremieux doch gewandt genug, um Alles, was er vorbereitet hatte, fahren zu lassen und sogleich aus dem Stegreife eine anders basirte Vertheidigung geben zu können; doch griff ihn dieß dermaßen an, daß er sich plötzlich mitten in seiner Rede durch eine Ohnmacht unterbrochen sah und so nicht Alles zu Ende führen konnte. Die Hauptsachen hatte er indeß bereits vorgebracht. Hierauf nahm Hr. Berenger, einer der Kommissäre der Deputirtenkammer, das Wort und wies ohne große Mühe, aber mit Geist und Scharfsinn, die Beweisführung der Vertheidiger zurück.

Unterdessen hatte eine anfänglich stille, nach und nach aber immer allgemeiner werdende Besorgniß die Pairs ergriffen. Zahlreiche Bittschriften kamen an den Präsidenten und wurden von ihm beantwortet, auch hatte derselbe eine lebhafte Unterredung mit dem Grafen von Semonville. Unheilvolle Gerüchte erweckten Schrecken auf der Tribune; man hörte aus der Ferne Wirbelschlag und noch weiter her tönte ein Geräusch, wie der Ausbruch des Unwillens und Zornes; Alles verkündete eine nahende Gefahr. Bald ward es jedoch wieder stiller, und an der Spitze eines zahlreichen Gefolges und eines starken Detachements der Nationalgarde langte General Lafayette zum Schutze des Palastes Luxemburg an. Mit fast

erstickter Stimme sprach der Präsident: „Der Herr Kommandant der dienstthuenden Nationalgarde läßt mir sagen, daß er die Audienz vor der Dämmerung aufgehoben zu sehen wünsche.“ Bei diesen Worten durchlief ein eisiger Schrecken die ganze Versammlung und in einem Augenblicke war der Saal leer. Wir haben diese Unruhen weitläufiger beschrieben Bd. I. S. 63 flg. Jahrgg. 1831.

Den 21. nahm der Gerichtshof die Sitzung wieder auf. Von den Kommissären hatte nur Hr. Madier de Montjau noch zu sprechen. Er that es nach besten Kräften, d. h. schwach und ohne Beredtsamkeit, obschon mit viel Patriotismus.

Die vier Vertheidiger antworteten nur der Form nach noch einmal, und man eilte die Debatten zu schließen. Die Angeklagten wurden auf der Stelle in ein provisorisches Gefängniß zurückgeführt, wo sie jedoch nur kurze Zeit blieben.

Die Deliberation der Pairs verlängerte sich bis 10 Uhr Abends. Zwei volle Tage hatte man gebraucht, um über eine Strafe von zwei Monat Gefängniß gegen den Grafen Kergorlay zu diskutiren; jezt fertigte man in ein paar Stunden die Vota über die verschiedenen aufgeworfenen Fragen, deren Zahl sich auf mehr als 1200 belaufen mußte, ab. Dieß erschien seltsam. Endlich, nachdem sich der Gerichtshof wieder konstituirt hatte, sprach der Präsident nachstehenden also verfaßten Urtheilsspruch aus:

Urtheilsspruch des Pairsgerichtshofs.

„Der Gerichtshof der Pairs nach geendigter Berathung; in Betracht des Beschlusses der Kammer der Deputirten; nach Anhörung der HH. Kommissarien dieser Kammer in ihren Reden und Anträgen, und der Angeklagten in ihren Vertheidigungen;

in Erwägung, daß durch die Ordonnanzen vom 25. Juli die konstitutionelle Charte von 1814, die Wahlgesetze und die Gesetze, welche die Preßfreiheit verbürgten, offenkundig verlezt wurden, und daß die königliche Gewalt die gesetzgebende Gewalt usurpirte;

in Erwägung, daß wenn auch der persönliche Wille des Königs Karl X den Entschluß der Angeklagten nach sich ziehen konnte, dieser Umstand sie doch nicht von der gesetzlichen Verantwortlichkeit befreien durfte;

in Erwägung, daß aus den Verhandlungen hervorgeht, daß August Julius Armand Marie Fürst v. Polignac in seiner Eigenschaft als Minister Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, Kriegsminister per interim, und Präsident des Minister-Konseils;

Peter Denis Graf v. Peyronnet, in seiner Eigenschaft als Minister Staatssekretär des Innern;

Johann Claudius Balthasar Viktor Chantelauze, in seiner Eigenschaft als Siegelbewahrer, Minister Staatssekretär der Justiz;

und Martial Come Hannibal Perpetue Magloire Graf v. Guernon-Ranville, in seiner Eigenschaft als Minister Staatssekretär der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts;

verantwortlich nach den Bestimmungen des Art. 13. der Charte von 1814, die Ordonnanzen vom 25. Juli unterzeichneten, deren Ungesetzlichkeit sie selbst anerkannten; daß sie sich bemühten, deren Vollziehung zu bewerkstelligen, und daß sie dem Könige riethen, die Stadt Paris in Belagerungsstand zu erklären, um mittelst der Waffen über den legitimen Widerstand der Bürger zu triumphiren:

in Erwägung, daß diese Handlungen das durch den Art. 51. der Charte von 1814 vorgesehene Verbrechen des Verraths begründen;

erklärt August Julius Armand Marie Fürsten von Polignac; Peter Denis Grafen von Peyronnet; Johann Claudius Balthasar Viktor von Chantelauze und Martial

Come Hannibal Perpetue Magloire Grafen v. Guernon-Ranville, des **Verbrechens des Verraths schuldig**;

in Erwägung, daß kein Gesetz die Strafe des Verraths bestimmt hat, und daß also der Gerichtshof sich in der Nothwendigkeit befindet, hierin eine Ergänzung eintreten zu lassen;

in Betracht des Art. 7 *) des Strafgesetzbuchs, der die Deportation unter die Zahl der infamirenden Leibesstrafen zählt;

in Betracht des Art. 17 **) desselben Gesetzbuchs, der bestimmt, daß die Deportation lebenslänglich ist;

in Betracht des Art. 18 ***), der erklärt, daß sie den bürgerlichen Tod mit sich führt;

in Betracht des Art. 25 ****) des Civilgesetzbuchs, der die Folgen des bürgerlichen Todes angibt;

in Erwägung, daß es außerhalb des Festlandgebietes von Frankreich keinen Ort gibt, wohin die zur Strafe der Deportation Verurtheilten gebracht und daselbst in Gewahrsam gehalten werden könnten;

verurtheilt den Fürsten Polignac zu lebensängli-

---

*) Art. 7 (des Code penal). Die körperlichen und entehrenden Strafen sind: 1) die Todesstrafe; 2) lebenslängliche Zwangsarbeiten; 3) Deportation; 4) Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit; 5) Einsperrung in ein Arbeitshaus."

**) Art. 17 (des nämlichen Gesetzbuchs). „Die Strafe der Deportation besteht darin, daß der Verurtheilte an einen von der Regierung bestimmten, außer dem Kontinentalgebiete des Königreichs gelegenen Ort gebracht wird und dort lebenslänglich bleiben muß."

***) Art. 18 (des nämlichen Gesetzbuchs). „Verurtheilungen zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten ziehen den bürgerlicheu Tod nach sich."

****) Art. 25 (des Civil-Gesetzbuchs). „Durch den bürgerlichen Tod verliert der Verurtheilte das Eigenthum an allen Gütern, die er besaß. Die Succession wird seinen Erben eröffnet, denen sein Vermögen auf gleiche Weise zufällt, als wäre er natürlich und ohne Testament gestorben. Er kann fernerhin weder selbst erben, noch das Vermögen, das er in Folge zu erwarten hat, durch Erbrecht auf Andre übertragen. Er kann über seine Güter weder ganz noch zum Theil verfügen, es sey durch Schenkungen unter Lebenden, oder durch Testament, noch auf diese Art Etwas erlangen, mit Ausnahme seines Lebensbedarfs. Er kann weder bei Handlungen, bei welchen zur Feierlichkeit oder Beglaubigung Zeugen erforderlich sind, als Zeuge gebraucht, noch vor Gericht als Zeuge zugelassen werden. Er kann vor Gericht weder als Beklagter, noch als Kläger auftreten, als unter dem Namen und unter Vertretung eines von dem Gerichte, bei welchem die Klage angebracht worden ist, ihm besonders beigegebenen Kurators. Er ist unfähig eine Heirath zu schließen, die irgend eine bürgerliche Wirkung hervorbrächte. Die Heirath, die er vorher geschlossen hatte, ist in Ansehung ihrer bürgerlichen Wirkungen aufgelöst. Seine Ehegattin oder seine Erben können, jeder für seinen Antheil, die Rechte ausüben und die Klagen anstellen, wozu sie sein natürlicher Tod berechtigen kann."

chem Gefängniß auf dem Festlandgebiete des Königreichs, erklärt ihn seiner Titel, Grade und Orden verlustig, erklärt ihn für bürgerlich todt;

unter Aufrechthaltung aller anderen Wirkungen der Deportation, wie sie durch die vorerwähnten Artikel angegeben sind;

in Berücksichtigung der Thatsachen des Prozesses, wie sie sich aus den Verhandlungen ergaben, verurtheilt den Grafen Peyronnet, Viktor Chantelauze und den Grafen Guernon-Ranville zu lebenslänglichem Gefängniß, befiehlt, daß sie in Gemäßheit der Art. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs im Zustande des Interdikts verbleiben, und erklärt sie gleichfalls ihrer Titel, Grade und Orden verlustig;

verurtheilt den Fürsten v. Polignac, den Grafen v. Peyronnet, Viktor Chantelauze und den Grafen v. Guernon-Ranville persönlich und solidarisch in die Prozeßkosten;

befiehlt, daß die Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Kammer der Deputirten durch eine Botschaft übersandt werde;

befiehlt ferner, daß derselbe in Paris und allen anderen Gemeinden des Königreichs gedruckt und angeheftet und dem Siegelbewahrer, Minister Staatssekretär der Justiz, übersandt werde, um für dessen Vollziehung zu sorgen."

Den 22. Dez., Nachmittags halb 4 Uhr, wurden die Exminister in einem von 50 Kavalleristen der National- und Municipalgarde eskortirten Wagen aus dem Gefängnisse von Klein-Luxemburg wieder nach Vincennes gebracht, wo ihnen des andern Tags Morgens 6 Uhr durch Hrn. Cauchy, Greffier des Pairshofes, das Urtheil vorgelesen wurde.

Den 29. Dezember wurden sie unter starker Bedeckung nach der Festung Ham abgeführt, wo sie künftig ihr Leben zubringen sollen.

Das Publikum erwartete allerdings einen andern Urtheilsspruch. Es glaubte, daß der Strafkodex strengere Bußen für Hochverrath enthalte und daß der Text des durch die Pairs angeführten Artikels

nicht bloß Verlustgehung, sondern Degradation ausspreche; auch erinnerte es sich, daß der Generalprokurator im Dezember 1815 auf die Ausstoßung des Marschalls Ney aus dem Orden der Ehrenlegion angetragen und daß die Kammer hierauf eingegangen war, es wunderte sich, wie billig, daß man jezt nicht eben so handelte. Die Gefühle Derer, welche eine strengere Bestrafung der Verbrecher gewünscht hatten, waren nicht Rache oder Blutdurst, vielmehr der schauderhafte Gedanke an jene Reaktionen, wenn die Exminister Sieger geblieben wären. Sie, das durfte man mit unerschütterlicher Gewißheit annehmen, hätten von Seite ihrer Opfer keine Gnadenbitten erhört; die Gefängnisse wären mit Gefangenen vollgepfropft worden, die Schafotte würden von Blut getrieft haben. Doch — das Urtheil war gesprochen, und man mußte es, sollte das ganze Verfahren nicht noch einmal begonnen werden, respektiren; dahin wirkten auch von nun an selbst alle Die, welche den Ausspruch tadelten.

Im Interesse der Menschlichkeit freut es uns, daß das Leben der Exminister geschont wurde, denn wir stehen auf Seite Derer, welche die Todesstrafe verabscheuen. Im Interesse derselben Menschlichkeit aber hoffen wir, dieser Akt einer beispiellosen Milde von Seite der französischen Nation gegen ihre Unterdrücker und Verräther werde eine heilsame Lehre für die Vertheidiger des Despotismus und blutiger Reaktionen in Europa seyn; wir hoffen, sie werden nie vergessen, daß das erste Beispiel der Mäßigung von den Unterdrückten gegen die Unterdrücker gegeben wurde, nicht von den Unterdrückern gegen die Unterdrückten.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Antrag des Deputirten Eusebe Salverte und Entwicklung desselben (Sitzung der Deputirtenkammer vom 8. und 13. Aug.) . . 5

Debatte über die Verhaftung des Fürsten von Polignac und des Grafen v. Peyronnet (Sitzung d. Pairskammer v. 21. Aug.) . . 14

Kommissionsbericht der Deputirtenkammer (Sitzung vom 23. Sept.), Erörterung des Berichts (27. Sept.), Debatten und besondere Abstimmungen über jeden einzelnen Minister (28. Sept.) 18

Die Pairskammer konstituirt sich zu einem Gerichtshofe 72

Bevorstehende Versetzung der Exminister in das Gefängniß von Klein-Luxemburg 77

Episode der angeblichen Entdeckungen des zu Toulouse in Verhaft befindlichen Berrié 78

Zeugenaussagen. 83

Inventarium und Klassifikation der in den Tuilerien gefundenen Papiere 96

Stimmung des Pariser Publikums in der Mitte Oktobers 97

Berichterstattung der Kommission des Pairshofes (29. Nov.) . . . 101

Die Exminister werden nach Paris gebracht; Vorbereitungen zum Verhör im Saale der Pairskammer 168

Eröffnung der Debatten (15. Dezember) 170

Verhöre der Exminister 171

Konfrontation der Zeugen 174

Requisitorium des Hrn. Persil im Namen der Kommissäre der Deputirtenkammer und Vertheidigung der Advokaten der Exminister 182

Urtheil des Gerichtshofes (21. Dezember) 187

TABLE
ALPHABÉTIQUE DES RUES DE PARIS.

Alphabetisches Verzeichniss

der

Strassen von Paris,

zum

Gebrauche des Planes.

Stuttgart.
E. Schweizerbart's Verlagshandlung.
1833.

Anleitung,

vermittelst des Namenverzeichnisses die auf dem Plane eingetragenen Strassen zu finden.

Der ganze Plan ist durch horizontale und senkrechte Linien in Vierecke eingetheilt; am Rande sind Zahlen und grosse Buchstaben angebracht, mit deren Hülfe man leicht die gesuchte Strasse finden kann. Will man z. B. wissen wo die Rue de Lille (früher Bourbon) liegt, so ersieht man aus dem Verzeichniss der Strassen den jener beigesezten Buchstaben C und die Zahl 3. Man durchläuft also mit den Augen oder dem Finger die senkrechte Reihe C, und die horizontale 3 bis zu dem Viereck, wo beide Reihen zusammentreffen, welches dasjenige ist, worin die gesuchte Strasse sich befindet.

Da in den kleinen Raum mancher Strassen unmöglich deren Namen eingetragen werden können, so sind diese durch Nummern ersezt, und ebenfalls in der Nomenclatur zu finden.

Die zwölf Arrondissemens von Paris sind durch grosse Zahlen bezeichnet, und ihre Grenzen durch Punkte in der Mitte der Strassen.

A.

	Abbaye, de l'	d-4
	Acacias, des	b-5
	Acacias, p. r. des	b-5
	Aguesseau, d'	b-2
96	Aiguillerie, de l'	e-3
	Aligre, d'	g-5
	Allouette, du C. de l'	e-6
176	Amandiers, des	e-5
	Amandiers, des	g-3
16	Amboise, d'	d-2
	Ambroise, St.	g-3
	Ambroise Parré	f-1
	Amelot	f-3
	Amsterdam, d'	c-1
49	Anastase, St.	f-3
	Anastase, Nve. St.	f-4
	André, St.	h-3
	André-des-Arts, St.	d-4
	André, du Cimet. St.	d-4
	Anges, des deux	c-4
	Angivilliers, d'	d-3
	Anglade, de l'	d-3
146	Anglais, des	e-4
	Anglaises, des	e-6
	Angoulême, d'	b-2
	Angoulême, d'	f-2
	Anjou, d'	c-2
	Anjou, d'	f-3
	Anjou, d'	d-4
	Anne, Ste.	d-2
	Anne, Ste.	d-4
	Antin, d'	d-2
	Antin, de la Chaus. d'	d-2
	Antoine, St.	f-4
	Antoine, du Faub. St.	h-4
13	Apolline, Ste.	e-2
	Arbaléte, de l'	c-6
	Arbre-Sec de l'	d-3
	Arcade, de l'	c-1
	Arche-Marion, de l'	d-3
	Arche-Pepin, de l'	e-3
90	Areis, des	e-3
36	Argenteuil, d'	d-2
	Arras, d'	e-5
	Artois, d'	d-1
	Artois, Comtesse d'	e-3
	Arts, des	a-6
	Assas, d'	e-5
	Astorg, d'	b-2
	Aubry-le-Boucher	e-3
	Audriettes, des	e-4
43	Audriettes, d. Vieilles	f-3
	Augustin, Nve. St.	d-2
	Augustins, des Gds.	d-4
	Augustins, des Pts.	d-4
	Augustins, des Vx.	d-2
	Aveugles, des	d-4
	Avignon, d'	e-3
	Avoye, Ste.	f-3

B.

No.	Rue	Carré
	Babille	d-3
	Babylone	e-4
	Babylone, Nve. de	b-4
	Bac, du	c-3
	Bac, Pts. rue du	c-4
	Bagneux	c-5
109	Baillet	d-3
	Bailleul	d-3
	Baillif	d-3
	Bailly	a-6
	Ballets, des	f-4
	Banquier, du	e-6
	Banquier, du Petit	e-6
	Barbe, Ste.	e-2
	Barbette	f-3
128	Barillerie, de la	e-4
	Barouillère	b-5
72	Barre-du-Bec	e-3
	Barres, des	e-4
	Barres, des	f-4
	Basfroi, de	g-4
	Batailles, des	a-3
203	Battoir, du	d-4
	Battoir, du	e-5
	Baville, de	d-4
	Bayard	a-4
	Bayard, de	b-2
	Beaubourg	e-3
	Beauce, de	f-3
	Beauce, Jean-de-	e-3
32	Beaujolais	d-2
	Beaujolais	d-3
	Beaujolais	f-3
	Beaune, de	c-3
	Beauregard	e-2
	Beauregard, Ruelle	
14	Beaurepaire	e-2
	Beausire, Jean	f-4
	Beautreillis	f-4
	Beauveau	g-5
	Bellechasse	c-3
	Bellechasse, Neuve	c-3
	Bellefond	e-1

No.	Rue	Carré
183	Benoit, St.	d-4
	Benoit, St.	a-6
	Benoit, du Cim. St.	e-5
	Benoit, du Cloit. St.	d-4
	Bercy, de	g-5
	Bercy, de	e-4
	Bergère	e-2
	Bernard, St.	g-4
	Bernard, des Fos. St.	e-5
	Bernardins, des	e-4
	Berry, de	f-3
	Berry, Neuve de	b-2
	Berlin, Poirée	e-3
	Berlin, de	c-1
3	Berthoud, Ferd.	f-2
108	Bethisy	d-3
221	Beurrière	e-4
110	Bibliothèque, de la	d-3
	Bichat	f-2
	Bienfaisance, de la	c-1
	Bièvre, de	e-4
73	Billettes, des	e-3
	Biron, de	d-6
	Blanche	d-1
	Blanchisseuses, des	a-2
	Blancs-Manteaux, des	f-3
	Bleue	e-1
107	Bon, St.	e-3
	Bondy, de	f-2
	Bons-Enfans, des	d-3
	Bons-Enfans, Nve. des	d-2
	Borda	f-2
	Bornes, des Trois	g-2
135	Bossuet, de	e-4
	Bossuet, Place	e-1
	Boucher	d-3
	Boucherat	f-3
103	Boucherie, de la	b-3
	Boucheries, des	d-4
	Boucheries, des	d-3
189	Bouclerie, de la Vieil.	d-4
	Boudreau	c-2
	Boulangers, des	e-3
	Boule rouge, de la	d-1

102	Boules, des Deux	e-3
	Boulets, des	h-4
	Bouloi, du	d-3
	Bourbe, de la	d-6
	Bourbon	c-3
214	Bourbon, du Petit	d-4
	Bourbon-le-Château	d-4
	Bourbon-Villeneuve	e-2
	Bourdonnais, des	e-3
	Bourdonnaye, de la	d-4
52	Bourgeois, des Francs	f-3
	Bourgeois, des Francs	d-5
	Bourgeois, des Francs	e-6
	Bourg-l'Abbé	e-3
	Bourgogne, de	b-3
	Bourguignons, des	e-6
74	Bourtibourg	e-3
186	Boutebrie	d-4
	Bouton, Jean	g-5
	Boyauterie, de la	f-1
	Brady, Passage	e-2
	Braque, de	e-3
	Breda	d-1
	Bretagne, de	f-3
	Bretagne, Neuve de	f-3
	Breteuil, de	a-6
139	Bretonvilliers	f-4
71	Brisemiche	e-3
	Brodeurs, des	b-4
142	Bucherie, de la	e-4
	Buffault, de	d-1
	Buffon, de	f-5
	Buisson St. Louis, du	g-2
	Bussy, de	d-4
	Buttes, des	h-5
	Buvette, ruelle de la	
	Byron, Avenue	a-2

C.

	Cadet	d-1
	Cadran, du	e-2
	Caire, du	e-2
	Calandre, de la	e-4
	Calvaire, des Fil. du	f-3
	Canettes, des	d-4
	Canettes, des Trois-	e-4
224	Canivet, du	d-4
	Capucins, des	d-6
	Capucines, Neuve des	c-2
	Cardinale	d-4
	Carême Prenant, du	f-2
	Cargaisons, des	e-4
	Carmes, des	e-4
	Caron	f-4
222	Carpentier	c-4
	Carreau, du Petit	e-2
	Carrières, des	a-2
	Carrousel, du	d-3
	Cassette	c-4
	Cassini	d-6
	Castex	f-4
	Castiglione, de	c-2
173	Catherine, Ste.	d-5
	Catherine, Cult. Ste.	f-4
53	Catherine, Neuve St.	f-4
	Caumartin	c-2
	Cendrier, du	e-6
	Censier	e-6
	Cerisaie, de la	f-4
	Cerisaie, Neuve de la	f-4
22	Chabannais	d-2
	Chabrol, de	e-1
	Chaillot, de	a-2
	Chaise, de la	c-4
	Champ, du Petit	e-6
	Champs, des	a-2
	Champs, Elisées des	c-2
63	Champs, des Petits	e-3
	Champs, Cx. des Petits	d-3
	Champs, Nve. des Pts.	d-2
	Chandeliers, des 3	e-4
	Chandelles, des 3	h-5
	Chanoinesse	e-4
	Chantereine	d-1
	Chantier, du Grand-	f-3
	Chantre, du	d-3
	Chantres, des	e-4
87	Chanvrerie, de la	e-3

	Chapelle, de la	f-1
	Chapon	e-3
	Chaptal	d-1
	Charbonniers, des	g-5
	Charponniers, des	e-6
	Charenton, de	g-5
	Charité, de la	f-1
	Charles X	e-1
	Charlot	f-3
	Charonne, de	h-4
180	Chartière	e-5
	Chartres, de	d-3
	Chartres, de	b-1
	Chat-qui-pêche	e-4
	Chateaubriand, Avenue	a-2
	Chateau-Landon	f-1
	Chauchat	d-1
	Chaudron, du	f-1
	Chaume, du	f-3
	Chaussée, de la	f-3
	Chemin-Vert, du	g-3
	Chemins, des quatre	h-5
	Chenet, du Gros-	e-2
	Cherche-Midi, du	c-4
	Chevalier-du-Guet, du	e-3
	Chevaux, du Mché. aux	f-6
	Chevert	b-4
	Chevert, Petite rue	b-4
	Chevreuse, de	c-5
	Childebert	d-4
	Chilpéric	d-3
	Choiseul, de	d-2
	Cholets, des	e-5
	Chopinette, de la	g-1
211	Christine	d-4
133	Christophe, St.	e-4
218	Ciseaux, des	d-4
	Claude, St.	e-2
	Claude, St.	f-3
	Claude Villefosse	f-1
	Clef, de la	e-5
	Clément	d-4
	Cléry, de	e-2
	Clichy, de	e-1
121	Cloche-Perce	f-4
	Clopin	e-5
	Clovis	e-5
	Cluny, de	d-5
	Cocatrix	e-4
	Coeur-Volant, du	d-4
	Colbert	d-2
	Colysée, du	b-2
	Colombe, de la	e-4
	Colombier, du	d-4
	Colombier, Neuve du	f-4
	Colombier, du Vieux	e-4
	Colonnes, des	d-2
	Comète, de la	b-3
	Commerce, du	a-6
	Condé, de	d-4
	Constantinople, de	c-1
7	Conté	e-2
	Contrat-Social, du	e-3
	Contrescarpe	d-4
155	Contrescarpe	e-5
	Contrescarpe, de la	g-4
	Copeau	e-5
	Coq, du	d-3
77	Coq, du	e-3
	Coqheron	d-3
	Coquenard	d-1
	Coquenard, Neuve	d-1
	Coquillière	d-3
78	Coquilles, des	e-3
38	Corderie, de la	c-2
	Corderie, de la	f-3
192	Cordiers, des	d-5
	Cordonnerie, de la	e-3
199	Corneille, de	d-4
	Cornes, des	e-6
66	Corroierie, de la	e-3
	Cossonerie, de la	e-3
	Cotte, de	g-4
	Courcelles, de	b-1
	Couronnes, des 3	g-2
	Couronnes, des 3	c-6
97	Courtalon	e-3
	Courty	b-3

Coutellerie, de la e-5
201Crebillon, de d-4
Croissant, du d-2
Croix, Ste. c-1
Croix, Ste. e-4
6Croix, de la f-2
Croix-Blanche, de la e-4
Croix de la Breton, Ste. e-3
Croix des Petits Champs d-2
Croulebarbe, de e-6
Crucifix, du Petit e-3
Crussol, de g-3
Cygne, du e-3

D.

Damiette e-2
Dauphin, du c-3
Dauphine d-4
Daval g-4
98Déchargeurs, des e-3
Degrès, des e-2
145Degrès, des Grands e-4
Delta, du e-1
Demi-Saint, du d-3
Denis, St. e-3
Denis, St. h-4
Denis, du Faub. St. e-1
Denis, Neuve St. e-2
12Denis, Basse Por. St. e-2
Dervillé e-6
Desaix a-4
154Descartes e-5
Diamants, des 5 e-3
Dominique, St. c-4
Dominique, St. b-3
174Dominique, St. d-5
Dorée f-3
Doyenné, du d-3
Dragon, du e-4
151Draperie, de la Vieille e-4
Duc de Bordeaux, du c-2
Duguay-Trouin c-5
Duguesclin a-4
Duphot e-2
Dupleix a-4
Dupont a-2
Duras, de b-2

E.

54Echarpe, de l' f-4
Echaudé, de l' d-4
Echaudé, de l' f-3
125Echelle, de l' d-3
Echiquier, de l' e-2
179Ecosse, d' e-5
Ecouffes, des f-4
104Ecrivains, des e-3
Ecuries, des Petites e-1
Ecus, des deux d-3
Eglise, de l' a-3
171Eglises, des deux d-5
219Egout, de l' e-4
Egout, de l' f-4
Elisabeth, Ste. f-2
Eloy, St. e-4
41Enfans-Rouges, des f-3
Enfer, d' d-5
Enghien, d' e-2
166Epée-de-Bois, de l' e-5
212Eperon, de l' d-4
Epine, Jean de l' e-4
Erfurth, d' d-4
Essai, de l' f-6
Est, de l' d-5
Estrapade, de la vieil. e-5
Estrées, d' b-4
Etienne d-3
Etienne, Neuve St. e-2
Etienne, Neuve St. e-5
Etienne-des-Grés, St. d-5
Etoile, de l' f-4
Etuves, des Vieilles d-3
65Etuves, des Vieilles e-3
Europe, Pl. de l' c-1
Eustache, Neuve St. e-2
Evêché, de l' e-4
37Evêque, l' d-3

F.

122	Fauconnier, du	f-4
	Favat	d-2
	Femme-sans-tête, de la	e-4
	Fer à Moulin, du	e-6
	Ferdinand	g-2
91	Féronnerie, de la	e-3
223	Férou	d-4
25	Feuillade, de la	d-2
	Feuillantines, des	d-5
	Fèves, aux	e-4
	Feydeau	d-2
	Felibien	d-4
	Fiacre, St.	e-2
	Fidélité, de la	e-1
	Figuier, du	f-4
	Fils, des quatre	f-3
	Filles Dieu, des	e-2
	Finet, Simon	e-4
	Fleurs, du Mché. aux	e-4
	Fleurus, de	c-5
	Florence	b-1
	Florentin, St.	c-2
184	Foin, du	d-4
	Foin, du	f-3
	Fontaine	d-1
	Fontaine-au-Roi	g-2
158	Fontaine, de la	e-5
	Fontaines, des	f-2
	Forez, du	f-3
	Forges, des	e-2
143	Fouarre, du	e-4
	Four, du	d-3
	Four, du	d-4
	Four, du	e-5
	Fourcy, de	e-5
	Fourcy, de	f-4
	Fourneaux, des	b-5
94	Fourreurs, des	e-3
	Foy, Ste.	e-2
	Française	e-3
	François 1., Place	b-2
47	François, Neuve St.	f-3
40	Frepillon	f-2
	Frères, des Trois	d-1
	Frileuse	e-4
	Friperie, de la Grande	e-3
	Friperie, de la Petite	e-3
	Froidmanteau	d-3
	Fromagerie, de la	e-3
	Fromentel	e 5
	Frondeurs, des	d-3
	Fuseaux, des	d-3
	Furstemberg	d-4

G.

	Gaillon	d-2
	Galande	e-4
	Garancière	d-4
	Garçons, des Mauv.	d-4
75	Garçons, des Mauv.	e-4
	Garnisons, des Vieil.	e-4
	Gasté	a-2
	Geneviève, Ste.	a-2
	Geneviève, Neuve Ste.	e-5
147	Geneviève, de la Mt. S.	e-5
	Gènes, de	c-1
	Gentilly, du Chem. de	e-6
68	Geoffroy-l'Angevin	e-3
123	Geoffroy-l'Asnier	e-4
35	Georgeau, du Clos	d-2
	Georges, St.	d-1
	Gérard-Beauquet	f-4
	Germain-l'Auxerrois, St.	d-3
	Germ.-l'Aux. des Fos, St.	d-3
	Germ.-des-Prés, St.	d-4
202	Germ.-des-Prés, d.F.St.	d-4
50	Gervais, St.	f-3
48	Gervais, des Cout. St.	f-3
92	Gervais, des Hosp. St.	f-3
	Gervais, du Monçeau St.	e-4
	Gervais-Laurent	e-4
	Gilles, Neuve St.	f-3
	Gilles, Petite Rue N. St.	f-3
	Gindre, du	e-4
	Gît-le-Cœur	d-4
	Glacière, de la	d-6
	Glatigny	e-4
164	Gobelins, des	e-6

Gobelins, Ruelle des e-6
Godot de Mauroy c-2
Goujon, J. a-2
Gourdes, des a-2
Gousset, Vide- d-2
Gracieuse e-5
Grammont d-2
Grand Rue a-6
Granges-aux-Belles f-2
Grange-Batelière d-2
Gravilliers, des f-3
Grenelle, de d-3
Grenelle, de c-4
Grenelle, de b-3
Grenétat e-2
Grenier-St.-Lazare e-3
Grenier-sur-l'Eau e-4
Grès, des d-5
Grésillons, des c-1
19 Grétry d-2
Gril, du e-6
Guénégaud d-4
Guerin-Boisseau e-2
158 Guillaume e-4
Guillaume, St. c-4
Guillemin, Neuve- c-4
Guillemites, des f-3
216 Guisarde d-4

H.

20 Hanôvre, d' d-2
Hambourg, de c-1
Harangerie, de la Vle. e-3
Harcourt, d' a-4
127 Harlay, de d-4
Harlay, du f-3
Harpe, de la d-4
Hasard, du d-2
190 Hautefeuille d-4
Hauteville e-2
Heaumerie, de la e-3
Helder, du d-2
Henri a-6
Hermites, des Deux e-4
177 Hilaire, St. e-5
Hillerin-Bertin b-4
Hippolyte, St. e-6
210 Hirondelle, de l' d-4
Homme-Armé, del' e-3
Honoré, St. d-3
Honoré, du Faub. St. b-2
Honoré, du Marché St. c-2
Honoré-Chevalier c-4
Hopital St. Louis, de l' f-1
Hotels, des Petits e-1
Houssaye, du d-1
Hubert, Jean- e-5
Huchette, de la e-4
Hugues, St. a-6
62 Hurleur, du Grand- e-3
Hurleur, du Petit e-3
Hyacinthe e-4
39 Hyacinthe, St. c-2
Hyacinthe, St. d-5

I et J.

170 Irlandais, des e-5
Ivry, d' f-6
Jacinthe e-4
Jacob d-4
Jacobins, du Mché. des c-2
Jacques, St. e-4
Jaques, du Faub. St. d-5
172 Jaques, des Fos. St. d-5
Jacq., de la Bouch. St. e-3
Jacq., de l'Hopital St. e-3
Jardin du Roi, du e-5
Jardinet, du d-4
Jardiniers, ruelle des g-5
124 Jardins, des f-4
Jarente f-4
Jean, St. a-3
Jean, Neuve St. e-2
2 Jean-Baptiste, St. b-1
Jean-Bart e-5
181 Jean-de-Bauvais, St. e-4
Jean-de-Latran, St. e-5
Jean-Pain-Mollet e-3

	Jérôme, St.	e-5
	Jérusalem, de	d-4
	Jeûneurs, des	d-2
	Joaillerie, de la	c-3
	Joquelet	d-2
	Joseph, St.	d-2
	Joubert	c-1
	Jour, du	e-3
	Jouy, de	f-4
194	Judas	e-5
	Juifs, des	f-4
130	Juiverie, de la	e-4
141	Julien le Pauvre, St.	e-4
	Jussienne, de la	d-2
	K et L.	
	Kléber	a-3
	Lacaille	e-6
	Lagny, du Chem. de	h-4
	Laiterie, de la	a-6
	Lancry, de	f-2
	Landry, St.	e-4
	Landry, du Chem. St.	e-4
129	Lanterne, de la	e-4
	Lanterne, de la	e-3
	Lanterne, de la Vieil.	e-3
	Lantier, Jean-	e-3
	Lappe, de	g 4
	Lard, au	e-3
	Laurent, St.	f-1
4	Laurent, Neuve St.	f-2
	Laval	d-1
182	Lavandières, des	e-4
	Lavandières, des	e-3
	Lazare, St.	d-1
	Leclerc	d-6
100	Lenoir	e-3
	Lenoir	g-4
	Lepelletier	d-1
	Lescot, Pierre-	d-3
	Lesdiguières	f-4
	Levrette, de la	e-4
137	Licorne, de la	e-4
	Lilas, ruelle des	g-3
	Lille, de	c-3

93	Limace, de la	e-5
46	Limoges, de	f-3
99	Lingerie, de la	e-3
213	Lion, du Petit-	d-4
82	Lion, du Petit-	e-3
	Lions, des	f-4
	Lisbonne, de	c-1
215	Lobineau	d-4
	Lodi, du Pont de	d-4
	Londres, de	c-1
161	Lombard, Pierre	e-6
	Lombards, des	e-3
	Longchamp, de	a-2
	Longpont, de	e-4
	Louis, St.	f-3
	Louis, St.	f-4
	Louis, St.	d-3
	Louis, St.	f-2
	Louis-le-Grand	d-2
	Loursine, de	e-6
	Louvois, de	d-2
	Lubeck, de	a-2
	Lulli, de	d-2
10	Lune, de la	e-2
	Luxembourg, Neuve de	c-2
	Lyonnais, des	e-6
	M.	
	Mabillon	d-4
208	Mâcon	d-4
	Maçons, des	d-4
	Madame	c-5
	Madeleine, de la	c-2
	Mademoiselle	b-4
	Madrid, de	c-1
	Magloire, St.	e-3
	Mail, du	d-2
	Maire, au	e-3
	Maison-Neuve	b-1
	Malar	a-3
	Malte, de	f-3
	Mandar	e-2
	Marais, des	d-4
	Marais, des	f-2

	Marc, St.	d-2
17	Marc, Neuve St.	d-2
162	Marcel, S..	e-6
	Marcel, des Fos. St.	e-6
	Marche, de la	f-3
	Marché, du	b-2
	Marché-Neuf, du	e-4
	Marcoul, St.	a-6
	Marguerite, Ste.	d-4
	Marguerite, Ste.	g-4
	Marie, Ste.	c-3
	Marigny	b-2
18	Marivaux	d-2
106	Marivaux	e-3
	Marivaux, Petite rue	e-3
132	Marmousets, des	e-4
163	Marmousets, des	e-6
	Martel	e-1
	Marthe, Ste.	d-4
	Martin, St.	e-2
	Martin, Neuve St.	f-2
	Martin, du Faub. St.	f-1
	Martin, des Fosses St.	f-1
9	Martin, du Mché. St.	e-f
117	Martoi, du	e-4
	Martyrs, des	d-1
	Masseran	b-5
	Massillon	e-4
	Masure, de la	f-4
	Mathurins, des	d-4
	Mathurins, Neuve des	c-2
	Math., de la Ferme des	c-2
	Matignon	b-2
67	Maubué	e-3
83	Mauconseil	e-3
	Maur, St.	g-3
	Maur, St.	c-5
	Maur, St.	a-6
	Maur, du	e-3
	Maures, des trois	e-3
	Maures, des trois	e-4
	Mazarine	d-4
	Mécaniques, des	a-6
	Méchain	d-6
156	Médard, Neuve St.	e-5
	Médecine, de l'Ecole de	d-4
	Médérie, Neuve St.	e-3
	Médéric, du Cl. St.	e-3
	Ménars, de	d-2
64	Ménetriers, des	e-3
	Menilmontant, de	g-2
45	Menilmontant, Neuve de	f-3
113	Mercier	d-3
	Mericourt, de la Folie	g-2
	Meslay	f-2
	Messageries, des	e-1
	Metiers, des	a-6
	Mézière	c-4
1	Michel, St.	b-1
	Michel-le-Comte	e-3
	Michodière, de la	d-2
191	Mignon	d-4
	Minimes, des	f-3
	Miromesnil, de	b-2
	Moine, du Petit	e-6
	Moineaux, des	d-2
42	Molay	f-3
200	Molière	d-4
119	Monceau, de	e-4
84	Mondétour	e-3
	Mondovi, de	c-2
	Monnaie, de la	d-3
105	Monnaie, de la Vieille	e-3
	Monsieur, de	b-4
	Monsieur-le-Prince	d-4
	Montaigne	b-2
116	Montesquieu	d-3
	Montfauçon	d-4
	Montgallet	h-5
5	Montgolfier	f-2
	Montholon	e-1
	Montmartre	d-2
	Montmartre, du Faub.	d-1
	Montmartre, des Fos.	d-2
	Montmorency	e-3
	Montmorency, Neuve	d-2
	Montorgueil	e-2
	Mont-Parnasse, du	e-5

31	Montpensier	d-2
	Montpensier	d-3
	Mont-Thabor, du	c-2
	Montreuil	h-4
	Moreau	g-4
	Mortellerie, de la	f-4
	Morts, des	f-1
	Mouffetard	e-6
	Moulin, du Haut	e-4
	Moulin, du Haut	f-2
	Moulin-Joli, du	g-2
	Moulins, des	d-2
	Moulins, des	h-5
	Moussi, de	e-3
	Mouton, du	e-4
	Muette, de la	h-4
	Mulets, des	d-2
149	Murier, du	e-5
	Musc, du Petit	f-4

N.

	Naples, de	c-1
	Navarin, Passage	c-1
	Nazareth, de	d-4
	Necker	f-4
	Nevers, de	d-4
126	Nicaise, St.	d-3
	Nicolas, St.	c-1
	Nicolas, St.	g-4
	Nicolas, Neuve St.	f-2
61	Nicolas, du Cimet-St.	e-3
148	Nicolas-du-Chard., St.	e-5
	Nicolet	h-3
	Nonnaindières, des	f-4
	Normandie, de	f-3
	Notre-Dame, du Cl.	e-4
134	Notre-Dame, Neuve	e-4
159	Notre-Dame, Vieille	e-6
	N.-D. des Champs, Nve.	c-5
11	N.-D. de Bne. Nouvelle	e-2
	N.-D. de Grâce	c-1
	N.-D. de Nazareth	f-2
	N.-D. de Recouvrance	e-2
	N.-D. des Victoires	d-2
	Noyers, des	e-4

O.

115	Oblin	d-3
197	Observance, de l'	d-4
	Odéon, de l'	d-4
	Ogniard	e-3
	Oiseaux, des	f-3
	Olivet, d'	b-4
	Orangerie, de l'	e-6
	Oratoire, de l'	d-3
	Oratoire, de l'	a-2
	Orfèvres, des	e-3
	Orillon, de l'	g-2
112	Orléans, d'	d-3
	Orléans, d'	f-3
	Orléans, d'	e-5
	Orléans, Neuve d'	e-2
	Ormeaux, des	h-4
	Ormesson, d'	f-4
	Orties, des	d-2
	Oseille, de l'	f-3
	Ouest, de l'	d-5
	Ours, aux	e-3

P.

29	Pagevin	d-2
	Pallassons, Rlle. des	a-5
	Pain-Mollet, Jean	e-3
	Paix, de la	c-2
	Palatine	d-4
	Palu, du Marché	e-4
	Pantin, du Chem. de	f-1
	Paon, du	d-4
150	Paon, du	e-5
	Paon-Blanc, du	f-4
	Papillon	e-1
	Paradis, de	e-1
	Paradis, de	f-3
185	Parcheminerie, de la	e-4
	Parc-Royal, du	f-3
	Paris, de	c-1
101	Paroles, des Mauv.	e-3
	Pascal	e-6
55	Pas-de-la-Mule, du	f-4
	Pastourelle	f-3

	Paul, St.	f-4
	Paul, Neuve St.	f-4
	Pavée	d-4
81	Pavée	e-3
	Pavée	f-4
57	Pavillons, des Trois	f-3
	Paxant, St.	a-6
	Payenne	f-3
	Pélerins St. Jean, des	e-3
	Pélican, du	d-3
	Pellée, Ruelle	g-3
	Pelleterie, de la	e-4
	Pépinière, de la	c-1
206	Percée	d-4
	Percée	f-4
	Perche, du	f-3
	Perdue	e-4
24	Pères, Neuve des Petits-	d-2
	Pères, des Saints	c-4
44	Périgueux, de	f-3
	Périne, Ste.	a-2
	Perle, de la	f-3
	Pernelle	e-4
	Perpignan, de	e-4
	Perrin-Gueslin	e-3
	Petrelle	e-1
	Pétersbourg, de St.	c-1
	Phelipeaux	f-2
	Philippe, St.	e-2
	Philippe, St.	a-6
	Piepus, de	h-5
	Pierre, St.	d-2
	Pierre, St.	f-3
	Pierre, Neuve St.	f-3
	Pierre, Petite Rue St.	f-3
	Pierre, Basse St.	a-2
	Pierre-Assis	e-6
	Pierre-aux-Bœufs, St.	e-4
	Pierre-au-Lard	e-3
	Pierre-à-Poisson	e-3
	Pierre Lescot	f-2
	Pigale	d-1
	Piliers Pot d'Etain, des	e-3
	Pinon	d-2
	Pirouette	e-3
	Pistolets, des Trois	f-4
	Placide, Ste.	e-4
	Planche, de la	c-4
	Planche-Mibray	e-3
	Planchette, de la	g-4
	Planchette, de la	h-5
	Plat d'Etain, du	e-3
	Plâtre, du	e 4
70	Plâtre, du	e-3
	Plumet	b-4
	Plumet, Neuve	b-4
	Plumets, des	e-4
	Poirées, des	d-5
	Poirées, Neuve des	d-5
	Poirées, du Mché. aux	e-3
	Poirier, du	e-3
	Poissonnière	e-2
	Poissonnière, du Faub.	e 1
	Poissy, de	e-4
209	Poitevins, des	d-4
	Poitiers, de	c-3
	Poitiers, Neuve de	b-2
	Poitou, de	f-3
	Poliveau, de	f-6
	Pompe, de la	b-3
	Ponceau, du	e-2
	Pont, du Petit	e-4
	Pont-aux-Biches, du	f-2
160	Pont-aux-Biches, du	e-6
	Pont-aux-Choux, du	f-3
	Pont, des Deux-	e-4
	Ponthieu, de	b-2
	Ponthoise, de	e-4
	Popincourt, de	g-3
	Port-Mahon, du	d-2
	Portefoin	f-3
76	Portes, des Deux-	e-3
	Portes, des Deux-	e-2
205	Portes, des Deux-	d-4
	Portes, des Trois-	e-4
56	Portes, des Douze-	f-3
	Postes, des	e-5
	Pot-de-Fer, du	d-4

167 Pot-de-Fer, du e-5
Poterie, de la e-3
79 Poterie, de la e-3
169 Poules, des e-5
111 Poulies, des d-3
Poulletier f-4
207 Poupée d-4
120 Pourtour, du e-4
88 Prêcheurs, des e-3
Prêtres, des d-3
187 Prêtres, des e-4
Prêtres, des f-4
153 Prêtres, des e-5
Prieuré, du Grand- f-3
217 Princesse d-4
Provence, de d-1
Prouvaires, des d-3
60 Puits, du f-3
151 Puits, du Bon- e-5
168 Puits-qui-parle, du e-5
Puits-l'Ermite, du e-5

Q.

Quenouilles, des d-3
Quincampoix e-3
Quinze-Vingts, des d-3

R.

195 Racine, de d-4
Rambouillet, de g-5
Rameau, de d-2
144 Rats, des e-4
Rats, des h-3
Réale, de la e-3
Recollets, des f-1
Regard, du c-5
Regnard, de d-4
Regnault, de la Folie h-4
136 Regrattier e-4
175 Reims, de e-5
165 Reine-Blanche, de la e-6
Rome, de c-1
Rempart, du d-3
Rempart, Basse du e-2
Rempart, du Ch. du e-2
Renard, du e-3
Renard, du e-2
Renaud-Lefèvre e-4
27 Reposoir, du Petit d-2
Reuilly, de h-5
Reuilly, Petite rue de h-5
Riboute e-1
Richelieu, de d-2
193 Richelieu, Neuve de d-5
Richepanse e-2
Richer e-1
Rivoli, de c-3
Robert Jean e-3
Roch, St. e-2
Roch, Neuve St. d-2
Rochechouart, de e-1
Rochefoucault, de la d-1
Rocher, du e-1
Rohan, de d-3
Roi de Sicile, du f-4
Romain, St. b-5
Roquépine b-2
Roquette, de la h-3
Roquette, des Murs g-4
58 Rosiers, des f-3
Roule, du d-3
Roule, du Faub. du b-2
Roule, Croix du a-1
Rousseau, J.-J. d-3
Rousselet b-5
Royale c-2
Royale f-4
8 Royale c-2

S.

Sabin, St. g-4
Sabot, du c-4
Saintonge, de f-3
Salle-au-Comte e-3
Samson f-2
Santé, de la d-6
Sarrazin, Pierre- d-4
114 Sartine, de d-3
Saunerie, de la e-3

	Saussayes, des	h-2
	Sauveur, St.	e-2
	Sauveur, Neuve St.	e-2
	Savonnerie, de la	e-3
	Savoie, de	d-4
	Scipion, de	e-6
	Sebastien, St.	g-3
	Seine, de	d-4
	Seine, de	f-5
	Sentier, du	e-2
204	Serpente	d-4
	Servandoni	d-4
140	Severin, St.	e-4
	Sèvres, de	c-4
	Sèvres, de	a-5
69	Simon-le-Franc	e-3
59	Singes, des	f-3
28	Soly	d-2
	Sorbonne, de	d-4
	Soufflot	d-5
	Sourdière, de la	e-2
	Spire, St.	e-2
15	Stuart, Marie	c-2
	Stockolm, de	c-1
	Sully, de	f-4
	Surêne, de	c-2

T.

95	Tabletterie, de la	e-3
	Tacherie, de la	e-3
	Taillepain	e-3
	Taitbout	d-1
	Tannerie, de la	e-4
	Tannerie, de la Vieille	e-3
	Taranne	c-4
220	Taranne, Petite rue	c-4
	Teinturiers, des	e-4
	Temple, du	f-2
	Temple, du Faub. du	f-2
	Temple, Vieille Rue du	f-3
	Temple, des Fossés du	f-2
	Terres-Fortes, des	g-4
	Théatres, Pass. des	d-2
34	Thérèse	d-2
	Thévenot	e-2
	Thibault-aux-Dez	d-3
	Thiroux	c-1
	Thomas, St.	d-5
21	Thomas, des Filles St.	d-2
	Thomas-d'Aquin, St.	c-4
	Thomas du Louvre, St.	d-3
51	Thorigny	f-3
80	Tiquetonne	e-3
	Tirechape	d-3
	Tiron	f-4
	Tison, Jean	d-3
	Tivoli, des	c-1
	Tivoli, Place	c-1
	Tixeranderie, de la	e-4
86	Tonnellerie, de la	e-3
198	Touraine, de	d-4
	Touraine, de	f-3
	Tour, de la	f-2
	Tour-d'Auver., de la	d-1
	Tour-des-Dames, de la	d-1
	Tournelle, de la	e-4
	Tournelles, des	f-4
	Tourniquet-St.-Jean, du	e-4
	Tournon, de	d-4
	Toustain	d-4
	Tracy, de	e-2
89	Traînée	e-3
	Transnonain	e-3
	Traverse	b-5
	Traversière	d-3
	Traversière	g-5
	Traversine	e-5
157	Triperet	e-5
	Trocadero, de	e-5
	Trognon	e-3
	Trousvache	e-3
	Trouvée	g-5
85	Truanderie, Grande	e-3
	Truanderie, Petite	e-3
	Trudon	e-2
	Tuileries, des Vieilles	e-5

U et V.

Ulm, d' d-5
Université, de l' c-3
Université, de l' b-3
Ursins, Basse des e-4
Ursins, Haute des e-4
Ursins, Milieu des e-4
Urselines, des d-5
Vâl-de-Grâce, du d-6
33Valois, de d-2
Valois, de d-3
Valois, de b-1
118Vannerie, de la e-4
Vannes, de a-6
Vannes, St. d-3
Varenne, de c-4
Varennes, de d-3
16Vaucanson e-2
Vaugirard, de c-5
Vaugirard, de b-5
Vaugirard, du Petit c-5
Vaugirard, du Petit b-5
Veaux, de la V. Pl. aux e-3
Vendôme, de f-2
Vents, des Quatre d-4
Venise, de e-3
Venise b-1
23Ventadour d-2
30Verdelet d-3
Verderet e-3
Verneuil, de c-3
Verrerie, de la e-3
152Versailles, de e-5
Vertbois, du e-2
Vertbois, Petit rue du e-2
Verte, Grande rue b-2
Verte, Petite rue b-2
Vertus, des f-3
Viarmes, de d-3
Victor, St. e-5
Victor, des Possés St. e-5
Vide-Gousset d-2
Vierge, de la a-3
Vignes, des a-2
Vignes, des a-6
Villedot d-2
Ville-l'Evêque, de la c-2
Villiot g-5
Vinaigriers, des f-2
Vincent de Paul, St. c-4
Vivienne d-2
178Voies, des sept e-5
Voirie, de la c-1
Voirie, de la f-1
Voirie, de la Petite b-1
Voirie, de la Petite g-3
196Voltaire d-4
26Vrillière, de la d-2
Vrillière, Pet. rue de la d-2

Z.

188Zacharie e-4

Staatl. Bibliothek Passau

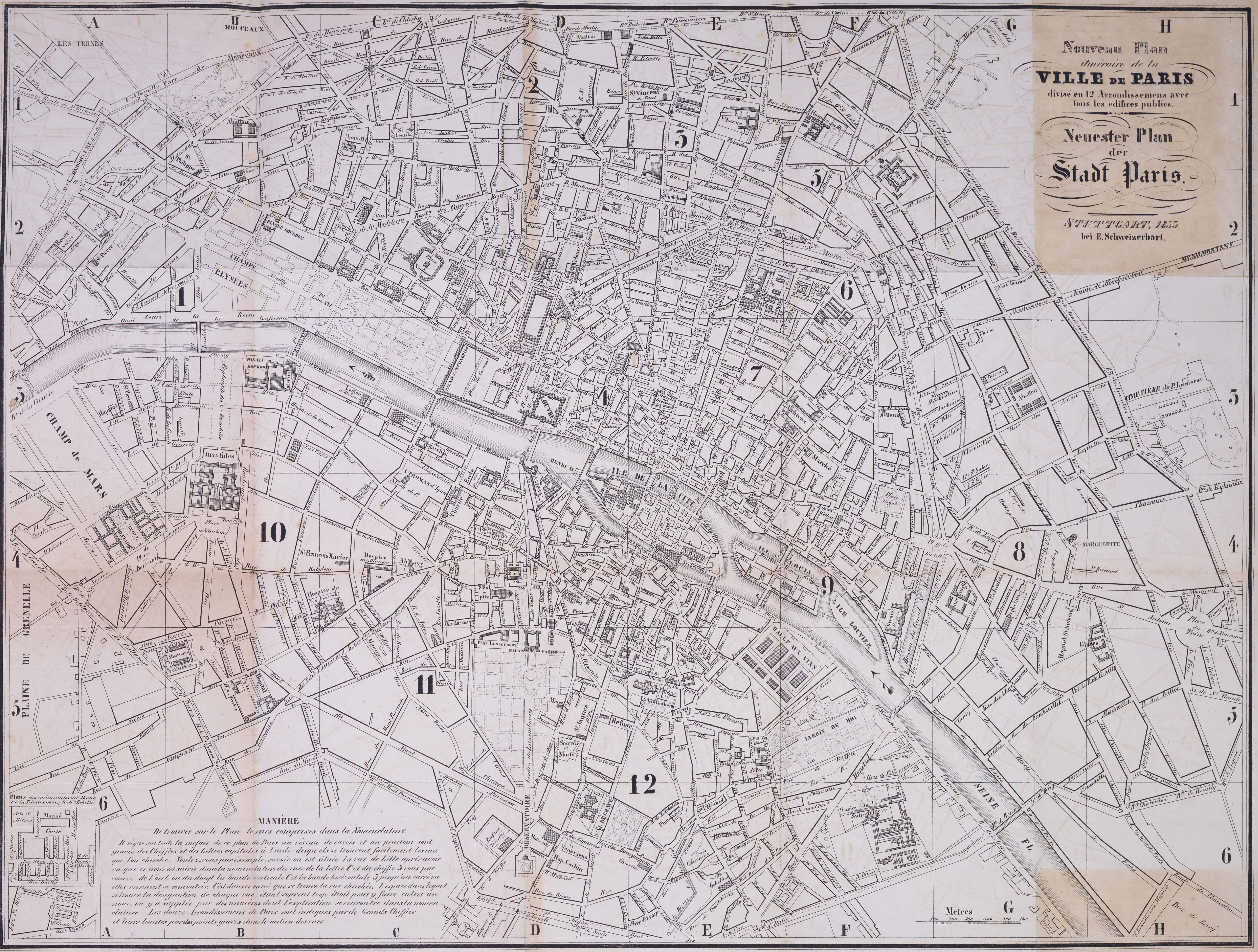
Nouveau Plan
itinéraire de la
VILLE DE PARIS
divisé en 12 Arrondissemens avec
tous les edifices publics.
Neuester Plan
der
Stadt Paris.
STUTTGART, 1835
bei E. Schweizerbart.
MANIÈRE
De trouver sur le Plan le rues comprises dans la Nomenclature.
Il règne sur toute la surface de ce plan de Paris un réseau de carrés et au pourtour sont gravés des Chiffres et des Lettres capitales à l'aide desqu'els se trouvent facilement les rues que l'on cherche. Voulez-vous par exemple, savoir ou est située la rue de Lille après avoir vu que ce nom est suivie dans la nomenclature des rues de la lettre C et du chiffre 3 vous par courez de l'oeil ou du doigt la bande verticale C et la bande horizontale 3 jusqu'au carré ou elles viennent se rencontrer. C'est dans ce carré que se trouve la rue cherchée. L'espace dans lequel se trouve la désignation de chaque rue, étant souvent trop étroit pour y faire entrer un nom, on y a supplée par des numéros dont l'explication se rencontre dans la nomen clature. Les douze Arrondissemens de Paris sont indiqués par de Grands Chiffres et leurs limites par des points gravés dans le milieu des rues.
CHAMP de MARS
ILE DE LA CITÉ
JARDIN DU ROI
OBSERVATOIRE
SEINE
Metres

Yd 16

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Prozess der lezten Minister Karls Xvon dem Antrag des Deputirten Eusebe Salverte (8. Aug. 1830) an bis zu dem Urtheilsspruche des Gerichtshofes der Pairskammer (21. Dezember ...

Stuttgart 1832

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Yd (b) 109-6,S.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11347644-6